

Abgesenktes Existenzminimum nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Sammelun- terkünften für Geflüchtete

Einschränkungen des Grundrechts auf Gewährleis-
tung eines menschenwürdigen Existenzminimums
für Alleinstehende und Alleinerziehende

Stellungnahme im Verfahren 1 BvL 3/21 beim Bundesverfassungsgericht zu der Frage, ob die seit September 2019 geltende Kürzung der Leistungssätze für alleinstehende Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG um 10 Prozent mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdiges Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz und dem Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar ist.

Berlin, März 2022

Abgesenktes Existenzminimum nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Sammelunterkünften für Geflüchtete

Einschränkungen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für Alleinstehende und Alleinerziehende

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Flüchtlingsrat Berlin mit Schreiben vom 20.12.2021 gemäß § 27a BVerfGG die Gelegenheit gegeben, sich zum Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 13. April 2021 – S 17 AY 21/20 – zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der seit September 2021 geltenden Leistungssätze nach § 2 AsylbLG für Alleinstehende in Sammelunterkünften zu äußern. Das Bundesverfassungsgericht hat uns gebeten, dabei soweit möglich Erfahrungen anderer Flüchtlingsräte aufzunehmen.

Wir haben dazu eine bundesweite qualitative Umfrage durchgeführt, deren Ergebnisse in diese Stellungnahme eingeflossen sind. Die Stellungnahme wurde verfasst von Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin unter Mitarbeit von Felicitas Karimi (Initiative Willkommen im Westend Berlin) sowie Andrea Kothen und Peter von Auer (Pro Asyl).

Berlin, 14. März 2022

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Übersicht

Inhaltsverzeichnis	2
1 Vorwort.....	6
2 Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum	8
3 Entwicklung des AsylbLG ab 2015.....	17
4 Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften.....	31
5 Vorlagebeschlüsse 2021 zum AsylbLG an das BVerfG	36
6 Synergieeffekte Alleinstehender in Sammelunterkünften und Umfrageergebnisse... 45	
7 Infrastruktur in Sammelunterkünften, Synergieeffekte nach EVS-Abteilungen und Umfrageergebnisse	70
8 Rechtsprechung und verfassungskonforme Auslegung	139
9 Eingriffe ins Existenzminimum durch das Sachleistungsprinzip	151
10 Schlussfolgerungen.....	159
11 Literatur und Materialien	165
12 Abkürzungen	169
13 Anhang – Fragebögen, Stellungnahmen, Berichte aus der Praxis	171

1	Vorwort	6
2	Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum	8
2.1	BSHG 1982 – Sachleistungen und Sammellager zur Abschreckung Asylsuchender	8
2.2	Asylbewerberleistungsgesetz 1993 - Instrument zur Migrationssteuerung.....	11
2.3	BVerfG Regelsatzurteil 2010 – Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum	13
2.4	BVerfG AsylbLG-Urteil 2012 – die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.....	14
2.5	BVerfG Regelsatzurteil 2014 – Herausnahme von Bedarfen aus der EVS grenzwertig	15
3	Entwicklung des AsylbLG ab 2015	17
3.1	Neuregelung des AsylbLG 2015.....	17
3.2	Fernseher, Computer und Kurse gestrichen – 10 € Kürzung ab 2016.....	18
3.3	Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften ab 2017 scheitert im Bundesrat	20
3.4	Keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung 2017, 2018 und 2019.....	21
3.5	Verlängerung der Wartefrist für Leistungen analog SGB XII auf 18 Monate ab August 2019	23
3.6	Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften ab September 2019	24
3.7	Ermittlung der Bedarfe nach SGB II/XII und AsylbLG ab 2021	25
3.8	Keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung 2022	25
3.9	Tabelle Kürzung EVS-Bedarfe nach § 3a AsylbLG gegenüber SGB II/XII	27
3.10	Tabelle Regelbedarfe §§ 3/3a AsylbLG und SGB II/XII von 1993 bis 2022.....	30
4	Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften	31
4.1	Das Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG.....	31
4.2	Begründung: Asylsuchende als aus einem Topf wirtschaftende "Schicksalsgemeinschaft"	32
4.3	Begründung: Zusammenwirtschaften für überschaubaren Zeitraum zumutbar	34
4.4	Begründung: Kostenneutrale Anpassung an die Preisentwicklung.....	34
4.5	Bundesrat: Neuregelung ohne jede empirische Grundlage.....	35
4.6	Sachverständige: Minderbedarf nicht ansatzweise nachvollziehbar	36
5	Vorlagebeschlüsse 2021 zum AsylbLG an das BVerfG	36
5.1	SG Düsseldorf: RBS 2 in Sammelunterkünften verfassungswidrig	37
5.1.1	Abzüge für EVS Abt. 4 und 5 teilweise rechtswidrig.....	37
5.1.2	RBS 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften verfassungswidrig.....	38
5.1.3	Verstoß gegen Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminium	39
5.1.4	Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 GG.....	42
5.2	LSG Niedersachsen-Bremen: Beträge nach § 3 AsylbLG verfassungswidrig	43
6	Synergieeffekte Alleinstehender in Sammelunterkünften und Umfrageergebnisse.....	45
6.1	Begründung des Minderbedarfs von Paarhaushalten	45
6.2	RBS 1 in Wohngemeinschaften, RBS 2 in Sammelunterkünften	47
6.3	RBS 2 in Sammelunterkünften als doppelte Kürzung.....	50
6.4	Existenzsicherung durch Mitbewohner*innen	50
6.5	Zusammenwirtschaften als Obliegenheiten.....	51
6.6	Gefahren für den sozialen Frieden in Sammelunterkünften.....	52
6.7	Näheverhältnis versus Diversität in Unterkünften	53
6.7.1	Umfrageergebnisse zur Wohndauer in Sammelunterkünften.....	53
6.7.2	Umfrageergebnisse zu Auszugsmöglichkeiten.....	54
6.7.3	Hohe Fluktuation in AEs und GUs	56
6.7.4	Umfrageergebnisse zur Mischbelegung: Familien, SGB II/XII, Erwerbstätige	57
6.7.5	Sprache, Kultur, Essgewohnheiten und besonderen Bedürfnisse	57
6.7.6	Umfrageergebnis gemeinsames Kochen – ein Beispiel.....	58
6.8	Information durch Leistungsbehörden und Unterkünfte	59

6.8.1	Bescheide der Leistungsbehörden.....	59
6.8.2	Budgetberatung nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 11 SGB XII.....	60
6.8.3	Umfrageergebnisse - Informationen zur Kürzung und zum Zusammenwirtschaften	61
6.9	Zusammenwirtschaften und Näheverhältnis	62
6.9.1	Umfrageergebnisse zum persönlichen Näheverhältnis.....	62
6.9.2	Umfrageergebnis zum Zusammenwirtschaften nach EVS-Abteilungen.....	63
6.9.3	Umfrageergebnis zum Zusammenwirtschaften in der Pandemie.....	66
6.10	RBS 2 auch für Alleinerziehende und Schwangere.....	67
6.11	RBS 2 nach AsylbLG in "sonstigen Unterkünften"	69
7	Infrastruktur in Sammelunterkünften, Synergieeffekte nach EVS-Abteilungen und Umfrageergebnisse	70
7.1	Diversität der Unterkünfte - Beispiele NRW und Berlin	70
7.1.1	Kommunale GUs in NRW.....	71
7.1.2	Berlin: Nach ASOG "das Allereinfachste zum Schutz gegen Wind und Wetter"	71
7.1.3	AsylbLG-Statistik: Zahl Geflüchteter in Sammelunterkünften nicht erfasst.....	73
7.2	Regelsätze decken nicht die fehlende Grundausstattung Geflüchteter	74
7.3	Intransparente Ermittlung und Klassifikation der EVS-Bedarfe.....	75
7.4	EVS Abt. 1 und 2 - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Drogen	77
7.4.1	Unterschiedliche Ernährungsbedürfnisse.....	77
7.4.2	Keine Information und Anleitung zum gemeinsamen Wirtschaften	77
7.4.3	Mangelhafte Vollverpflegung	78
7.4.4	Mangelhafte Ausstattung der Küchen	79
7.4.5	Fehlende Küchen und Kochverbot in Aufnahmeeinrichtungen.....	79
7.4.6	Keine Möglichkeit zur Vorratshaltung.....	80
7.4.7	Keine Einkaufsgemeinschaften	81
7.4.8	Gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter	82
7.5	EVS Abt. 3 - Bekleidung und Schuhe	83
7.5.1	Keine Leistungen für Kleidung und Schuhe in Aufnahmeeinrichtungen	84
7.5.2	Beispiel Berlin – laufender Bedarf an Kleidung fehlt.....	84
7.5.3	Gutscheine und Kleiderkammern	84
7.5.4	Abgelehnte Anträge.....	85
7.5.5	Verweis auf gespendete Kleidung mit Existenzminimum unvereinbar.....	85
7.5.6	Fazit: Unterdeckung des Bedarfs ans Kleidung und Schuhen.....	86
7.6	EVS Abt. 4 - Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe.....	86
7.6.1	Verfügbarkeit elektrischer Energie in Sammelunterkünften.....	87
7.6.2	Verbot von Elektrogeräten, fehlende Herde und Kühlschränke.....	88
7.6.3	Unzureichend Warmwasser und Heizung.....	88
7.6.4	Ungedeckte Bedarfe in EVS 4 generieren Mehrbedarfe in anderen EVS	89
7.6.5	Fehlende Einsparpotentiale in EVS Abt. 4	89
7.7	EVS Abt. 5 - Möbel, Hausrat, Haushaltsgeräte, Verbrauchsgüter des Haushalts.....	90
7.7.1	Paarhaushalte versus Alleinstehende in Sammelunterkünften.....	90
7.7.2	SG Düsseldorf hält Abzug der EVS 5 zur Hälfte für rechtswidrig.....	91
7.7.3	Umfrageergebnisse.....	91
7.7.4	Ausstattung der Küchen in Sammelunterkünften.....	91
7.7.5	Sanitärausstattung in Sammelunterkünften	92
7.7.6	Waschmaschinen und Trockner in Sammelunterkünften.....	93
7.7.7	Möbel und Haushaltsgegenstände in Sammelunterkünften.....	93
7.7.8	Verbrauchsgüter der Haushaltsführung in Sammelunterkünften	95
7.7.9	Befragung bestätigt gravierende Unterdeckung in EVS 5	96

7.7.10	Fehlendes Einsparpotential in EVS 5.....	96
7.8	EVS Abt. 6 - Gesundheit.....	97
7.8.1	Eigenanteile für Arzt und Zahnersatz gestrichen.....	97
7.8.2	Bedarfsermittlung nach § 3 a AsylbLG – zusätzliche Streichungen	98
7.8.3	Einsparungen durch Zuzahlungsbefreiung nach §§ 4 und 6 AsylbLG.....	99
7.8.4	Verzögerte Aus- und Umstellung von Gesundheitskarten nach §§ 2 und 4 AsylbLG	99
7.8.5	Probleme mit Papierkrankenscheinen	99
7.8.6	Verweigerte Brillen, Hörgeräte, Fahrtkosten - verfassungswidrige Lücken im Sozialrecht	100
7.8.7	Dolmetscher- und Sprachmittlerkosten.....	101
7.8.8	Ugedeckte Bedarfe und gruppenspezifische Mehrbedarfe	101
7.9	EVS Abt. 7 - Verkehr.....	102
7.9.1	Fehlerhafte Bedarfsermittlung.....	102
7.9.2	Sonderauswertung verschleiert Streichung des Führerscheins aus dem Regelbedarf.....	102
7.9.3	ÖPNV als Sachleistung.....	103
7.9.4	Erhöhter Mobilitätsbedarf Geflüchteter.....	103
7.9.5	Hohe Ticketpreise und kompliziertes Tarifsysteem des ÖPNV.....	104
7.9.6	Gruppenspezifischer Mehrbedarf für Mobilität.....	105
7.10	EVS Abt. 8 - Post und Telekommunikation	106
7.10.1	Zugang zu Internet als Grund- und Menschenrecht.....	106
7.10.2	Kein Zugang zu Festnetztelefonen in Sammelunterkünften	107
7.10.3	Verbreitung und Qualität von WLAN in Unterkünften	108
7.10.4	Umfrageergebnisse: Verbreitung, Qualität und Kosten des WLAN	110
7.10.5	Kostenvergleich: Mobiltelefonie und Datenpakete versus DSL-Doppelflat.....	111
7.10.6	Smartphones	114
7.10.7	Portokosten.....	114
7.10.8	Gruppenspezifische Mehrbedarfe.....	114
7.11	EVS Abt. 9 und 10 - Freizeit, Unterhaltung und Kultur sowie Bildung	115
7.11.1	Streichung von Bedarfen für die Beträge nach § 3a AsylbLG.....	116
7.11.2	Keine Einsparungen, weil individueller Bedarf	117
7.11.3	Kein Einsparen durch gemeinschaftliches Wirtschaften	117
7.11.4	Ausstattung - tatsächliche Zustände	118
7.11.5	Gemeinschaftsräume	119
7.11.6	Computer	120
7.11.7	EVS Abt. 10 - Bildung	122
7.11.8	Unterdeckung und gruppenspezifische Mehrbedarfe.....	122
7.12	EVS Abt. 11 - Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen – gestrichen.....	123
7.13	EVS Abt. 12 - Andere Waren und Dienstleistungen.....	124
7.13.1	Einsparpotenziale aus gemeinsamen Wirtschaften.....	125
7.13.2	Körperpflegebedarf.....	125
7.13.3	Pandemiebedingter Zusatzbedarf.....	126
7.13.4	Kontogebühren.....	127
7.13.5	Heimlich gestrichen: Anwalt*in, Pass, Beglaubigungen, Urkunden und mehr.....	128
7.13.6	Gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter	130
7.14	EVS Abt. 15 - Nicht konsumptive Ausgaben der privaten Haushalte	131
7.15	Zusammenfassung EVS Abt. 1 bis 15 – Unterdeckungen und gruppenspezifische Mehrbedarfe.....	132
8	Rechtsprechung und verfassungskonforme Auslegung	139
8.1	Einschränkungen und Mehraufwendungen beim Zugang zu Recht	139
8.1.1	Asylverfahren und aufenthaltsrechtliche Verfahren	139

8.1.2	Rechtsschutz im Existenzsicherungsrecht	141
8.2	RBS 2 nur bei tatsächlicher gemeinschaftlicher Haushaltsführung	142
8.3	RBS 1 mit Hilfe der Übergangsregelungen des § 15 AsylbLG	143
8.4	RBS 2 wegen Wegfalls des Bedarfs nach EVS 4 und 5.....	143
8.5	Verfassungskonforme Bedarfssätze nach § 6 AsylbLG bzw. § 27a Abs. 4 SGB XII	144
8.6	RBS 2b auch für untergebrachte Wohnungslose?	146
8.6.1	RBS 2b für Menschen ohne eigene Wohnung?	146
8.6.2	RBS 2b für behinderte Menschen in einer betreuten Wohnform	149
8.6.3	RBS 2b für AsylbLG-Berechtigte ohne eigene Wohnung?.....	150
8.6.4	Unterschiede RBS 2b nach § 8 RBEG und RBS 2 nach § 2 AsylbLG	151
9	Eingriffe ins Existenzminimum durch das Sachleistungsprinzip	151
9.1	Zweck des AsylbLG: Abschreckung durch Sachleistungen und Sammellager	152
9.2	Bundesverwaltungsgericht: Sachleistungen verstoßen gegen die Menschenwürde	153
9.3	Unzureichende Sachleistungen - fehlende Bedarfsermittlung und Normenklarheit.....	154
9.4	Sachleistungen als Verstoß gegen die persönliche Dispositionsfreiheit	156
9.5	Sachleistungen als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte.....	157
10	Schlussfolgerungen.....	159
10.1	Gruppenspezifischer Minderbedarf Geflüchteter empirisch nicht belegt.....	159
10.2	Minderbedarf aus Zusammenwirtschaften Alleinstehender empirisch nicht belegt.....	160
10.3	Minderbedarf wegen kurzer Aufenthaltsdauer nicht belegt.....	161
10.4	Grundrechtsverletzungen durch Sachleistungen.....	162
10.5	Grundrechtsverletzungen durch Einweisung in Sammelunterkünfte	162
10.6	Grundrechtsverletzungen durch Arbeitsverbote und Minimalmedizin.....	163
10.7	Verfassungswidrige Sanktionen nach § 1a AsylbLG – nochmal 10 % weniger.....	163
10.8	Unzulässige migrationspolitische Zielsetzung	164
11	Literatur und Materialien.....	165
12	Abkürzungen.....	169
13	Anhang – Fragebögen, Stellungnahmen, Berichte aus der Praxis.....	171
	Beispiel Fragebogen AWO Berlin-Mitte als Träger von Unterkünften	A 1
	Beispiel Fragebogen Flüchtlingsrat Bayern	A 8
	Stellungnahme Flüchtlingsrat Bremen.....	A 14
	Stellungnahmen Stadt München.....	A 20
	Offener Brief der Bewohner*innen einer GU in Magdeburg wegen fehlendem WLAN.....	A 28
	Gutachten zum Anspruch auf kostenfreies Internet in Unterkünften für Geflüchtete	A 30
	Bericht Flüchtlingsberatung Mittelhof Berlin	A 35
	Recherche Aktionsbündnis Offenes Märkisch-Oderland für Menschlichkeit und Solidarität.....	A 38

1 Vorwort

Im September 2019 wurde mit Dritten Änderungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eine **zehnprozentige Kürzung der Leistungssätze** nach dem AsylbLG für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften eingeführt. Durch das Zusammenleben in den Unterkünften sei es ihnen als "Schicksalsgemeinschaft" möglich und zumutbar, die gleichen Einsparungen wie Paarhaushalte zu erzielen.¹ Das Sozialgericht Düsseldorf hat nun das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) in einem Vorlagebeschluss um Prüfung gebeten, ob die Kürzung auf die auch für Ehepartner geltende "Regelbedarfsstufe 2" mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz und dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar ist.²

Das BVerfG hat uns hierzu Ende Dezember 2021 um Stellungnahme unter Einbeziehung der **Erfahrungen anderer Flüchtlingsräte** gebeten. Wir haben daher in Berlin und an die übrigen Flüchtlingsräte eine **qualitative Umfrage** mit einem Fragebogen durchgeführt.³ In das Worddokument konnten selbst formulierte Antworten eingetragen werden.⁴ Um die Fragebögen in kurzer Zeit evaluieren zu können, haben wir den Rücklauf begrenzt, indem wir auf den Versand über weitere Verteiler usw. verzichtet haben.⁵ Wir haben 35 Fragebögen aus 12 Bundesländern evaluiert.⁶ Die Antworten stammen von 12 Unterkünften, 8 Beratungsstellen, 7 Flüchtlingsräten, 6 Initiativen, einem Betreiber von Unterkünften und einer Anwältin. Zudem haben wir 26 Stellungnahmen und Berichte zu einzelnen Sachthemen wie z. B. der Versorgung mit WLAN ausgewertet.⁷ Fragebögen, Stellungnahmen und Berichte haben wir durchnummeriert und mit einem Ländercode versehen. Wir zitieren z.B. als "28 SN" Fragebogen 29, der aus Sachsen kam und als "S08 BB" einen Bericht aus Brandenburg.

Das BVerfG hat uns gebeten, in unserer Stellungnahme **fünf Aspekte** besonders zu berücksichtigen. Die in den ersten beiden Fragen angesprochenen **statistischen Daten** liegen uns allerdings nicht vor.⁸ Wir gehen aber davon aus, dass Bund und Länder dem BVerfG diese Fragen beantworten können.⁹ Auf die dritte Frage zur Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 auf Alleinstehende in Sammelunterkünften im Bereich des SGB II/XII gehen wir im Kapitel "RBS 2b auch für untergebrachte Wohnungslose?" ein.

Unserer Stellungnahme konzentriert sich auf die vierte Frage zur konkreten **Infrastruktur** der Unterkünfte und die fünfte Frage zu konkreten **Synergie- und Einspareffekten** Alleinstehender

¹ BT-Drs. 19/10052, 23 f.

² SG Düsseldorf, B. v. 13.04.2021, S 17 AY 21/20.

³ Ergänzend ist auf die vom 18.02. bis 01.03.2022 durchgeführte quantitative Umfrage der BAGFW mit einem Online-Fragebogen hinzuweisen.

⁴ Die Antworten der AWO Berlin-Mitte und des Flüchtlingsrats Bayern finden sich als Beispiele im Anhang zu dieser Stellungnahme.

⁵ Aus diesem Grund haben wir auch darauf verzichtet, uns durch Nachfragen um Antworten von allen Flüchtlingsräten und aus sämtlichen Bundesländern zu bemühen.

⁶ 8 aus BE, 6 aus BW, 5 aus SN, 3 aus NW, je 2 aus BB, TH, NI, RP und je 1 aus MV, SH und BY.

⁷ Siehe dazu die Beispiele im Anhang dieser Stellungnahme.

⁸ Vgl. dazu aber die Stellungnahme der Stadt München im Anhang sowie Kapitel 7.1.3 dieser Stellungnahme.

⁹ Die letzte umfassende Statistik zum AsylbLG wurde soweit ersichtlich 2019 publiziert: Statistisches Bundesamt, Fachserie 13 Reihe 7, Sozialleistungen, Leistungen an Asylbewerber 2017, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Publikationen/Downloads-Asylbewerberleistungen/asylbewerber-2130700177004.pdf. Seinerzeit fielen u.a. 226.000 Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, 56.000 Geduldete und Ausreisepflichtige und 2300 Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis unter das AsylbLG. Das Verhältnis dürfte sich seitdem deutlich Richtung Geduldete verschoben haben, denn am 30.06.2021 lebten 196.000 Inhaber einer Aufenthaltsgestattung sowie 291.000 Geduldete und Ausreisepflichtige in Deutschland, vgl. BT-Drs. 19/32579 Fragen 19 und 32. Seit 04.03.2022 fallen wohl auch Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG unter das AsylbLG.

in Sammelunterkünften. Wir untersuchen, ob das hierzu vorausgesetzte **Näheverhältnis** zwischen Alleinstehenden in den Unterkünften vorliegt. Zudem prüfen wir detailliert, inwieweit die Bedarfe untergebrachter Geflüchteter in den **Abteilungen 1 bis 15 der Einkommens- und Verbrauchstichprobe** EVS durch die Infrastruktur oder Leistungen der Unterkünfte gedeckt wird, und ob insoweit **gruppenspezifische Minder- oder Mehrbedarfe** Geflüchteter anzunehmen sind.

Unsere Stellungnahme geht in allen Bereichen auch auf die Ermittlung und die 10 % Kürzung der Beträge nach § 3a AsylbLG ein. Die im Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf thematisierte Kürzung der Beträge nach § 2 AsylbLG steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der im selben Gesetz vorgenommene 10% Kürzung der Beträge nach § 3a AsylbLG. Die **10 % Kürzung der Beträge nach § 2 AsylbLG** ist eine "**Folgeänderung**" der **Kürzung nach § 3a AsylbLG**.¹⁰ Sie ist für die geflüchteten Menschen noch gravierender, weil der Gesetzgeber die Beträge nach § 3a AsylbLG aufgrund weiterer angeblicher gruppenspezifischer Minderbedarfe bereits unter das Existenzminimum nach SGB II/XII gesenkt hatte. Diese Frage thematisiert der im Verfahren 1 BvL 5/21 anhängige Vorlagebeschluss des LSG Niedersachsen.¹¹ Die 10 % Kürzung kommt jetzt noch dazu.

Zu Beginn unserer Stellungnahme geben wir einen ausführlichen Überblick über die **Historie des AsylbLG**. Deutlich wird, dass die Existenzsicherungsleistungen für Asylsuchende von einem Zusammenwirken von Leistungskürzungen, Sachleistungen, der Einweisung in Sammelunterkünfte und Arbeitsverboten geprägt sind. Der Blick auf die Genese der Sammelunterkünfte, des Sachleistungsprinzips und immer neuer Kürzungen macht deutlich, dass die **Abschreckung** potentieller Schutzsuchender und die Erzeugung von **Ausreisedruck** auf Geflüchtete stets der Zweck der Einschränkungen des AsylbLG und des AsylG war und immer noch ist.

Wir versuchen auch, einen Überblick über die **Rechtsprechung des BVerfG** zum Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zu geben. Da das BVerfG in 2012 migrationspolitisch motivierte Einschränkungen des Existenzminimums für unzulässig erklärt hat,¹² werden nunmehr im dritten Änderungsgesetz zum AsylbLG haushaltspolitische Begründungen und vermutete gruppenspezifische Minderbedarfe angeführt. Diese Gründe sind offensichtlich vorgescho-ben. Sie sind empirisch nicht belegt und sachlich falsch, wie unsere Untersuchung zeigt.

Die gesetzgeberische **Fiktion einer Verpartnerung** alleinstehender Geflüchteter in Sammelunterkünften als aus einem Topf zusammenwirtschaftende "Schicksalsgemeinschaft" ist derart **absurd**, dass es sich eigentlich nicht lohnt, darüber noch viele Worte zu verlieren. Erschrecken-der ist das offenbar dahinter stehende **Menschenbild**, das die in Sammelunterkünfte eingewie-senen Geflüchteten nicht als Individuen mit völlig unterschiedlichen Sprachen, Religionen, Bedürfnissen, Lebenskonzepten, Wünschen und Träumen, sondern als homogene, voneinander und miteinander in den Unterkünften kollektiv existierende "Masse" wahrzunehmen scheint, die gemeinsame Interessen verfolgt und in den Augen ihrer Betrachter ein Stück weit ihre menschli-che Individualität verloren hat.¹³

¹⁰ So ausdrücklich die Begründung in BT-Drs. 19/10052, 19.

¹¹ LSG NI-HB 26.01.2021 - L 8 AY 21/19. Der Vorlagebeschluss bezieht sich zwar auf die 2018 geltenden Beträge. Sämtliche seinerzeit der Ermittlung der Beträge nach § 3 AsylbLG zugrunde liegenden Streichungen einzelner EVS-Positionen wurden aber unverändert in die Ermittlung der zum 01.09.2019 neu festgesetzten Beträge nach § 3a AsylbLG übernommen. Die selben Streichungen sind nach dem RBEG 2021 auch Grundlage für die Ermittlung der aktuell geltenden Beträge.

¹² BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11.

¹³ Problematisch insoweit auch der Titel der aktuell angewandten Richtlinie 2001/55/EG zur Gewährung vor-übergehenden Schutzes im Falle eines "Massenzustroms".

2 Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum

2.1 BSHG 1982 – Sachleistungen und Sammellager zur Abschreckung Asylsuchender

Ab Januar 1982 beschränkte § 120 Abs. 2 BSHG den Rechtsanspruch auf Sozialhilfe für asylsuchende, geduldete und ausreisepflichtige Ausländer*innen auf die "Hilfe zum Lebensunterhalt". Die Hilfe "soll, soweit dies möglich ist, als **Sachleistung** gewährt werden", sie "kann auf **das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt**" werden. "Sonstige Hilfe" wurde gemäß § 120 Abs. 2 S. 2 BSHG nur als "Kann"-Leistung gewährt. Dadurch wurde insbesondere die insoweit zu den "sonstigen Hilfen" gehörende medizinische Versorgung Asylsuchender in Form der "**Krankenhilfe**" nach § 37 ff BSHG zur Ermessensleistung degradiert.¹⁴

Die Anspruchseinschränkungen für Asylsuchende wurden mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22.12.1981 geschaffen und mit dem Haushaltsbegleitgesetz vom 22.12.1983 ausgeweitet auf geduldete und ausreisepflichtige Ausländer. Kürzungen und Sachleistungen wurden in der Fachöffentlichkeit als ermessensfehlerhaft und verfassungswidrig kritisiert.¹⁵ Ebenso wie heute beim 3. Änderungsgesetz zum AsylbLG wurden auch damals migrationspolitisch motivierte Einschränkungen zur **Abschreckung Asylsuchender** formal mit **haushaltspolitischen Erwägungen** begründet.

So verweist Schellhorn darauf, dass die Regelung unter dem Eindruck steigender Zahlen von asylsuchenden Ausländern und einer großen Zahl von im gerichtlichen Verfahren abgelehnten Asylsuchenden entstanden sei. Ihr lägen vorwiegend ausländerrechtliche und -politische Überlegungen zu Grunde. Die Regelung solle – zusammen mit Verschärfungen im Bereich des Asylrechts – mit dazu beitragen, den "**Zustrom an asylsuchenden Ausländern einzudämmen und 'Scheinasylanten' abzuhalten.**"¹⁶

Bereits am 11.06.1980 hatte die Bundesregierung ein "Sofortprogramm zur Beschleunigung des Asylverfahrens" vorgelegt,¹⁷ das für Asylsuchende die Gewährung von Sozialhilfe als **Sachleistungen in Sammellagern** vorsah.¹⁸ Geflüchtete sollen auf diese Form der Entmündigung mit spektakulären **Hungerstreikaktionen** in Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen reagiert haben.¹⁹ Bethäuser hält die Sachleistungen für ermessensfehlerhaft, "sofern der betreffende Asylbewerber nicht subjektiv **anstałtpflegebedürftig** ist".²⁰

¹⁴ Asylsuchende waren damals wie heute im Regelfall von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht ausgenommen, hinzu kam seinerzeit ein bis zu fünfjähriges Arbeitsverbot, weshalb sie auf Krankenhilfe über die Sozialhilfe angewiesen waren. In § 113 S. 1 BSHG F. 1962 war demgegenüber die Krankenhilfe für Ausländer ebenso wie später in § 120 Abs. 1 BSHG und heute in § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII als Anspruch ausgestaltet.

¹⁵ Bethäuser, Zur Gewährung von Sozialhilfe in Form von Sachleistungen an Asylbewerber, InfAuslR 1982, 74, www.fluechtlingsrat-berlin.de/bethaeuser_sozialhilfe_sachleistungen_asylbewerber, Huber, Asylbewerber im Sozialhilferecht, NDV 1988, 251, www.fluechtlingsrat-berlin.de/huber_asylbewerber_sozialhilfe_ndv; Stoll-eis/Schlamelcher, Zur Verfassungsmäßigkeit des § 120 BSHG, NDV 1985, 309; Krahmer, Verfassungs- und sozialrechtliche Einwände gegen die geplante Herausnahme der Asylbewerber aus dem Kreis der Sozialhilfeberechtigten sowie zur geplanten pauschalen Absenkung entsprechender Leistungen in einem Sondergesetz, ZfF 1988, 29; Zuleeg, Zur geplanten Ausgliederung der Sozialhilfeleistungen an Asylbewerber und andere Ausländergruppen aus dem BSHG, Bonn 1988, www.fluechtlingsrat-berlin.de/zuleeg_asylblg_verfassung

¹⁶ Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum BSHG, 14. A. 1993, § 120 Rn 16 ff.

¹⁷ BT-Drs. 8/4278 und 8/4279.

¹⁸ Bethäuser a.a.O.

¹⁹ Bethäuser a.a.O.

²⁰ Bethäuser a.a.O.

Vorreiter für die bundesweite Einführung der **Sammellager für Asylsuchende** war Baden-Württemberg. Die Unterbringung und Versorgung mit Sachleistungen in den vom Land betriebenen Sammellagern wurde als gegenüber der Sozialhilfe **vorrangige Leistung "außerhalb der Sozialhilfe"** bezeichnet. Auf diese Weise wurde der Rechtsanspruch nach dem BSHG ausgehebelt.²¹

Wießner stellt in einem Beitrag für den Informationsbrief Ausländerrecht anhand der Hausordnung des staatlichen "Ausländerwohnheim[s] – Sammelunterkunft Tübingen" anschaulich dar, dass die Einweisung in Sammelager mit einer umfassenden **Einschränkung von Persönlichkeitsrechten** in allen Lebensbereichen verbunden wurde.²² Zugrunde lag offenbar die Vorstellung einer eigenständigen außerrechtlichen "**Anstaltsgewalt**", die Eingriffe in Grundrechte der Benutzer legitimiert, solange und soweit dies Eingriffe durch den Anstaltszweck gedeckt ist. So hatte die Verwaltung zu jeder Uhrzeit Zutritt zu allen Zimmern, die Unterkunft verhängt Sanktionen in Form von Leistungsentzug. Das **Zubereiten von Essen und Getränken** sowie jede **politische Tätigkeit** waren **verboten**.

Bei den Recherchen zu dieser Stellungnahme stellen wir mit Erschrecken fest, dass in Baden-Württemberg eine derartige Hausordnung für AEs und GUs offenbar **landesweit bis heute** existiert.²³

Rittstieg stellt in einer Anmerkung zu dem Beitrag fest:

Seit der Neufassung der Verwaltungsvorschriften Nr. 4 zu § 11, Nr. 6 zu § 38 und Nr. 7 zu § 40 AuslG steht im Zentrum des Asylverfahrens nicht mehr der später als Asylberechtigter einzugliedernde Asylsuchende. **Sämtliche Neuregelungen** des Asylverfahrens und der Rechtsstellung von Asylbewerbern zielen vielmehr auf sogenannte Wirtschaftsflüchtlinge oder Scheinasylanten, die zu **möglichst baldigem Verlassen des Bundesgebiete veranlaßt** werden sollen. Darüber hinaus streben die Neuregelungen erklärtermaßen einen **Abschreckungseffekt** gegenüber Asylsuchenden an. Das gilt insbesondere für das Zweite Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 16.08.1980.

Lothar Späth bewarb die Einführung der Sammelager am 18. Juli 1980 im Bundesrat:²⁴

Der Notwendigkeit, der zweiten Generation der Ausländer zu helfen, kann man nicht Rechnung tragen, wenn ein **Asylantenstrom ohnegleichen** das Ganze **überschwemmt**. ...

Seit 1976 gibt es keine Innenministerkonferenz und kaum ein Gespräch des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten, in dem wir nicht darauf aufmerksam machen, wie die Quote der **Scheinasylanten** steigt. ...

Ich kann Ihnen ein Geheimnis verraten: Es gibt nur ein Land, in dem die Zahl gesunken ist, das ist Baden-Württemberg. Das hängt damit zusammen, daß wir im Vorgriff die **Arbeitserlaubnis versagt** haben. was Wunder gewirkt hat. Wenn wir ab 1. September die ersten **sieben Sammelager** in Betrieb nehmen, werden Sie sehen, daß **die Zahl noch schneller heruntergeht**. ...

Ab September gibt es bei uns **kein Einsickern von Asylanten** mehr.

Interessant ist, daß die Zahl 5000 in Baden-Württemberg im Juni auf nur noch 1.400 abgesunken

²¹ Dies bestätigend BVerwG 11.08.1983, 5 C 32.82, VGH BW 10.03.1982, 6 S 141/82, kritisch Bethäuser a.a.O. sowie Wießner, Die rechtliche Problematik der Sammelager für Asylbewerber in Baden-Württemberg, InfAuslR 1981, 261, www.fluechtlingsrat-berlin.de/wiessner_sammellager_bawue_infauslr

²² Wießner a.a.O. mit Anmerkung Rittstieg.

²³ VGH BW 02.02.2022 - 12 S 4089/20 erklärt die Hausordnung teilweise für rechtswidrig <https://techte.org/home/wp-content/uploads/2022/03/2022-02-28-Urteil-GFF-Hausordnung-Gesellschaft-fur-Freiheitsrechte-Hausordnung-Gefluchtetenunterkunfte-Soziale-teilhabe.pdf>

²⁴ Bundesrat, Wortprotokoll der 491. Sitzung am 18.07.1980, www.fluechtlingsrat-berlin.de/spaeth_bundesrat_sammellager

ist und eine weiter sinkende Tendenz aufweist. Der Grund ist ganz einfach: Die Türken bleiben in Baden-Württemberg aus, weil sie **keine Arbeitserlaubnis** erhalten und **nicht mehr ihre Kontaktdressen anlaufen können, sondern sich in Sammellager begeben müssen**.

Die Kombination von Einweisung in Sammellager, Arbeitsverbot, Sachleistungen und Leistungskürzung zielte demnach klar auf Abschreckung. Die migrationspolitische Zielsetzung der **Abschreckung potentieller Asylsuchender** ist die bis heute **fortbestehende Kernidee des 1993 geschaffenen AsylbLG**. Würde man auf die Abschreckung Asylsuchender verzichten, bräuchte es weder Leistungskürzungen noch Sachleistungen, weder Arbeitsverbote noch Wohnsitzauflagen für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte.

Lothar Späth hat seinerzeit die Motive offen ausgesprochen, die der Gesetzgebung zum AsylbLG bis heute zugrunde liegen. Behauptungen eines **gruppenspezifischen Minderbedarfs** sind offensichtlich vorgeschoben. Auch **haushaltspolitische Gründe überzeugen nicht**, da die Versorgung Asylsuchender mit Sachleistungen statt Bargeld, ihre Unterbringung in Sammelunterkünften statt in Wohnungen sowie die Sicherung des Lebensunterhalts durch Fürsorgeleistungen statt durch eigene Arbeit **in allen Bereichen** zu erheblichen **Mehrkosten** und einem deutlich erhöhtem Verwaltungsaufwand führt. Dies gilt nicht zuletzt auch für die eingeschränkte **medizinische Versorgung**.²⁵

Das **BVerwG** erklärte 1985 zwar die Praxis einer ausnahmslosen Kürzung für alle Asylsuchenden für unzulässig, eine Kürzung sei nur nach Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich.²⁶ Dagegen könne nicht eingewendet werden, § 120 Abs. 2 BSHG liege eine ausländerrechtliche und ausländerpolitische, insbesondere **asylpolitische, Zielsetzung** zugrunde, wo durch das Ermessen des Trägers der Sozialhilfe von vornherein im Sinne einer Einschränkung der Hilfe gebunden sei.²⁷

Dennoch wurden etwa in West-Berlin weiterhin die Regelsätze nach BSHG um 22 % gekürzt. Ein **effektiver Rechtsschutz** gegen die Kürzungen war nicht möglich, da die damals zuständige Verwaltungsgerichtsbarkeit – ähnlich wie heute die Sozialgerichtsbarkeit – die Sache nicht als eilbedürftig ansah und die Verfahren liegen ließ. Im Mai 1989 beendete der rotgrüne Senat die Kürzungspraxis schließlich durch eine politische Entscheidung.

Begründet wurden die Kürzungen in Berlin mit den im Verhältnis zu westeuropäischen Staaten niedrigeren **Lebensstandard im Herkunftsland**.²⁸ Hierzu seien "aus dem Warenmengenschema für die Festsetzung der Regelsätze bestimmte Positionen herausgenommen worden, für die

²⁵ Vgl. zum erhöhtem Verwaltungsaufwand und zur aktuellen Länderpraxis Lindner, Policy Paper "Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden in den Bundesländern. Rahmenbedingungen und Reformbedarfe", TU Dresden Januar 2022, https://forum-midem.de/cms/data/fm/user_upload/Publikationen/TUD_MIDEM_PolicyPaper_2022-1.pdf; Fallbeispiele aus der Praxis und eine Auswertung AsylbLG-Statistik in Classen, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestags-Gesundheitsausschusses am 08.06.2016, Ausschuss-Drs. 18(14)0180(10), S. 22 ff. (u.a.) https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Classen_AsyLbLG_Gesundheit_08Juni2016.pdf; Uni Bielefeld, Pressemitteilung 23.07.2015: Arztbesuche für Asylsuchende ohne bürokratische Hürden - Studie belegt Kosteneinsparung bei Regelversorgung, https://ekvv.uni-bielefeld.de/blog/uniaktuell/entry/arztbesuche_für_asylsuchende_ohne_bürokratischeB sowie die in der PM beschriebene Studie Bozorgmehr K, Razum O, 2015, Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures among Asylum-Seekers and Refugees: A Quasi-Experimental Study in Germany, 1994-2013, <http://dx.plos.org/10.1371/journal.pone.0131483>.

²⁶ BVerwG 14.3.1985, 5 C 145/83.

²⁷ BVerwG a.a.O. Rn 21.

²⁸ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 66 stellt nunmehr klar, dass für die Bemessung des Existenzminimums die hiesigen Lebensverhältnisse und nicht etwa ein niedrigeres Existenzniveau im Herkunftsland des Hilfebedürftigen maßgeblich sind.

bei dem Personenkreis des § 120 Abs. 2 BSHG ein Bedarf nicht zu erkennen ist".²⁹ Mit der gleichen Begründung forderte das Land Berlins 1987 ein eigenes Sozialhilfegesetz mit gekürzten Leistungen für Asylbewerber.³⁰

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und kommunale Spitzenverbände unterstützten die Forderung nach einem eigenständigen Leistungsgesetz mit Sachleistungen und Kürzungen zum Zweck der Abschreckung von Asylbewerbern.³¹ Hiergegen wurden schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen. Zu verweisen ist vor allem auf das 1988 vorgelegte fundierte **verfassungsrechtliche Gutachten von Prof. Manfred Zuleeg**, dessen Anhang auch eine ausführliche Dokumentation der Historie enthält.³²

2.2 Asylbewerberleistungsgesetz 1993 - Instrument zur Migrationssteuerung

Das am 1.11.1993 in Kraft getretene AsylbLG war Teil des zwischen der damaligen CDU/CSU/FDP-Koalition und SPD-Opposition am 06.12.1992 vereinbarten »**Asylkompromisses**«. ³³ Anlass war die nicht zuletzt infolge der Kriege im zerfallenden Jugoslawien stark gestiegene Zahl asylsuchender Flüchtlinge – 438.000 Asylanträge in 1992 – sowie die rassistischen Pogrome gegen Asylsuchende in Rostock-Lichtenhagen im August 1992. Die damalige SPD-Opposition verhalf der konservativen Regierungskoalition schließlich zur nötigen Zweidrittelmehrheit, um das Asylgrundrecht aus Art. 16 Grundgesetz zu streichen.³⁴ Der das Asylrecht neu regelnde Art. 16a Grundgesetz ermöglichte es dem Gesetzgeber festzulegen, dass Deutschland von »*sicheren Drittstaaten*« umgeben sei, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sichergestellt ist. Wer auf dem Landweg nach Deutschland einreist, kann seitdem ohne inhaltliche Prüfung seines Asylantrags in den »sicheren Drittstaat« zurückgeschoben werden.³⁵

Zur Begründung des AsylbLG verweist der Gesetzgeber auf die im Asylkompromiss getroffene Vereinbarung, für den Mindestunterhalt Asylsuchender ein eigenständiges Leistungsgesetz zu schaffen mit dem **Ziel einer deutlichen Absenkung der Leistungen** sowie der **Sachleistungsgewährung** in Gemeinschaftsunterkünften. Die Leistungen sollten gegenüber der Sozialhilfe

vereinfacht und auf die Bedürfnisse eines in aller Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthaltes abgestellt werden. ... Die drängenden Probleme, die mit der großen Zahl der Asylbewerber verbunden sind, erfordern aufeinander abgestimmte und an den gleichen Zielen ausgerichtete Lösungen. ... Von **Bedeutung ist dabei, dass in etwa 95 % aller Asylanträge keine Asylberechtigung anerkannt** wird. Es ist daher leistungsgesetzlich der typische Regelfall, dass dieser Personenkreis keinen ausländerrechtlichen Grund für einen Aufenthalt in Deutschland besitzt.³⁶

²⁹ So der Widerspruchsbescheid der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom 26.04.1989 an einen Asylsuchenden aus Sri Lanka. Der Bescheid nimmt auf den Lebensstandard in Westeuropa Bezug, da gleichlautende Bescheide auch an Asylsuchende aus Polen, Rumänien und Bulgarien gingen und im Text dann nur das Herkunftsland ausgetauscht wurde: www.fluechtlingsrat-berlin.de/bescheid_sengessoz1989_kuerzung_bshg_asyl

³⁰ TAZ 12.09.1987, Keine Sozialhilfe für Flüchtlinge? <https://taz.de/Keine-Sozialhilfe-fuer-Fluechtlinge-/!1861853/>

³¹ Dazu ausführlich Zuleeg aa.O. S. 3 ff.; vgl. auch Deutscher Verein NDV 1982, 246 und NDV 1993, 169.

³² Zuleeg a.a.O.

³³ Wortlaut sh. FAZ v. 08.12.1992, www.fluechtlingsrat-berlin.de/asylkompromiss_wortlaut

³⁴ In der SPD war es vor allem Oskar Lafontaine, der die Asyldebatte vorantrieb und den Asylkompromiss als seinen Erfolg verbuchen konnte.

³⁵ Inzwischen haben die Regeln zur Asylzuständigkeit innerhalb der EU nach der Dublin-III VO die Drittstaatenregelung weitgehend verdrängt.

³⁶ BT-Drs. 12/4451, 5 ff.

Zur Einbeziehung Geduldeter wird angeführt:

Es wäre **nicht schlüssig, für abgelehnte Asylbewerber leistungsrechtliche Anreize für ein weiteres Bleiben in Deutschland** zu schaffen.³⁷

CDU/CSU und FDP machten in den Ausschussberatungen deutlich,

der Gesetzentwurf verfolge das Ziel, **keinen Anreiz zu schaffen, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen**. Damit einhergehend werde durch die **Umstellung auf Sachleistungen Schlepperorganisationen der Nährboden entzogen**.³⁸

Ein Grund in der Öffentlichkeit weniger bekannter Grund für die damals hohe Ablehnungsquote war allerdings, dass die **Asylanträge von Bürgerkriegsflüchtlingen** aus dem ehemaligen **Jugoslawien** regelmäßig als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt wurden und die Betroffenen in Deutschland dann über viele Jahre hinweg lediglich geduldet wurden. § 30 Abs. 2 AsylVfG bestimmte damals:

Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder **einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen**, im Bundesgebiet aufhält.³⁹

Die heute bei Bürgerkriegsflüchtlingen ggf. zur Aufenthaltserteilung führenden Instrumente subsidiärer Schutz und Abschiebungsschutz gab es noch nicht.

In der Folge kam es zu einer ganzen **Reihe von Verschärfungen des AsylbLG**, so der Ausweitung des **Personenkreises** nach § 1 AsylbLG auf manche Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, der Einführung von **Anspruchseinschränkungen** auf das im Einzelfall Unerlässliche nach § 1a AsylbLG und der Verlängerung der **Wartefrist** für Leistungen analog der Sozialhilfe in § 2 AsylbLG auf bis zu 48 Monate.

Auf diese allesamt **migrationspolitisch motivierten**, in den Beschlussvorlagen zum Teil jedoch nur mit einer haushaltspolitischen Begründung versehenen weiteren Einschränkungen des Existenzminimums können wir aus Zeit- und Platzgründen im Rahmen dieser Stellungnahme nicht näher eingehen.

Gegen die Absenkung der Leistungen, die Sachleistungen, die Einschränkung der medizinischen Versorgung und die seinerzeit – anders als heute – vom Gesetzgeber stets offen vertretene Zielsetzung der **Abschreckung** potentieller Asylsuchender und der Erhöhung des **Ausreisedrucks** wurden **schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken** vorgetragen.⁴⁰ Bei einer

³⁷ BT-Drs. 12/4451, 5.

³⁸ BT-Drs. 12/5008, 13f.

³⁹ Die Worte "oder einer kriegerischen Auseinandersetzung" wurde erst zum 1.12.2013 mit dem "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU" gestrichen, vgl. BT-Drs. 17/13063, 22: "Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf die Einbindung des internationalen subsidiären Schutzes in den Regelungsbereich des Gesetzes. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 (Art. 15 lit. c Richtlinie 2011/95/EU) können auch Gefahren im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen zur Zuerkennung des internationalen subsidiären Schutzes führen. Die Ablehnung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz als offensichtlich unbegründet ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt."

⁴⁰ Bethäuser a.a.O.; Stolleis/Schlamelcher a.a.O.; Krahmer a.a.O.; Zuleeg, a.a.O.; Ekhardt, Würde und Existenzminimum – nur eingeschränkt für Asylbewerber? ZAR 2004, 142; Sieveking, Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge. Rechtsgutachten, Bonn 1995, www.fluechtlingsrat-berlin.de/sieveking_asylblg_verfassung_lang; Sieveking, Änderung des AsylbLG - weitere Strukturveränderung des Sozialhilferechts, info also 1996, 110, www.fluechtlingsrat-berlin.de/sieveking_asylblg_verfassung_kurz; Rösel/Schulte, Gutachten zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG - Regelungsgehalt, praktische Auswirkungen und verfassungsrechtliche Grenzen, BAGFW Bonn 1998, www.fluechtlingsrat-berlin.de/roeseler_schulte_bagfw_asylblg.

Anhörung zum AsylbLG im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales im Mai 2009 konnte keine der geladenen Expert*innen empirische Belege dafür anführen, dass das AsylbLG als **migrationspolitisches** Steuerungsinstrument tatsächlich **wirksam** ist.⁴¹

2.3 BVerfG Regelsatzurteil 2010 – Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum

Das BVerfG konstatiert 2010 in seinem ersten Regelsatzurteil zum SGB II⁴² ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** aus Art. 1 und 20 GG, das jedem Hilfebedürftigen die materiellen Voraussetzungen zusichert, die für seine physische Existenz und für ein **Mindestmaß an Teilhabe** am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Das Urteil des BVerfG stellt heraus, dass dieses Grundrecht dem Grunde nach unverfügbar ist und eingelöst werden muss. Es bedürfe der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die Leistungen am jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und der Lebensbedingungen auszurichten hat. Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs habe der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem **transparenten und sachgerechten Verfahren** realitätsgerecht zu bemessen. Der Gesetzgeber könne den typischen Bedarf durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren laufenden besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.

Das BVerfG betont, dass **Kürzungen** von Ausgabepositionen in den Abteilungen der EVS sachlich gerechtfertigt sein müssen und zu ihrer Rechtfertigung einer **empirischen Grundlage** bedürfen. Die Höhe einer Kürzung muss müsse dabei aus der EVS oder aus einer anderen, zuverlässigen Erhebung ergeben. Eine Schätzung auf fundierter empirischer Grundlage sei dabei nicht ausgeschlossen; **Schätzungen "ins Blaue hinein"** liefen jedoch einem Verfahren realitätsgerechter Ermittlung zuwider und verstießen deshalb gegen Art 1 Abs. 1 GG i.V.m Art. 20 Abs. 1 GG.⁴³

Als Reaktion auf das Urteil hat der Gesetzgeber mit dem neu geschaffenen **Regelbedarfsermittlungsgesetz RBEG** auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 den Versuch unternommen, die Regelbedarfe nach SGB I und XII ab **1.1.2011** transparent und nachvollziehbar festzusetzen.

Obwohl offenkundig war, dass die Grundsätze des Urteils sich auf das **AsylbLG** übertragen lassen, blieb der Gesetzgeber untätig und ließ das AsylbLG mit seinen seit 1993 unveränderten, von vornherein nicht anhand konkreter Bedarfe ermittelten Leistungssätze unangetastet. Erwartbar hat das BVerfG daher 2012 auch die Leistungssätze des AsylbLG für evident unzureichend und verfassungswidrig erklärt.

⁴¹ Siehe www.bundestag.de/presse/hib/2009_05/2009_125/02.html und <http://webarchiv.bundestag.de/archive/2010/0427/bundestag/ausschuesse/a11/anhoerungen/oAsylbewLG/index.html>.

⁴² BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u.a.

⁴³ BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u.a., Rn 170f.

2.4 BVerfG AsylbLG-Urteil 2012 – die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren

Das BVerfG hat mit Urteil vom 18.07.2012⁴⁴ die Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt. Das Urteil stellt fest, dass der Gesetzgeber hat die Bedarfe von Anfang an nicht realitätsgerecht ermittelt und keine nachvollziehbaren Berechnungen vorgelegt hat.⁴⁵ Die Beträge nach § 3 AsylbLG seien daher **evident unzureichend**, da sie seit Inkrafttreten des AsylbLG 1993 unverändert geblieben waren und – entgegen § 3 Abs. 3 AsylbLG a.F. – kein einziges Mal an die Preisentwicklung angepasst worden sind.⁴⁶ Das Urteil betont, dass ein verfassungskonformes Leistungsniveau auch nicht durch individuell zu beantragende Zusatzleistungen nach **§ 6 AsylbLG** erreichbar ist.⁴⁷

Das BVerfG bestätigt damit seine 2010 im "Hartz IV Urteil"⁴⁸ getroffenen Feststellung, dass Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** garantiert, und der Anspruch sowohl die **physische Existenz** als auch ein **Mindestmaß an Teilhabe** am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst.⁴⁹

Das Urteil stellt klar, dass "Art. 1 Abs. 1 GG diesen Anspruch als Menschenrecht" begründet, dass das Grundrecht auch "die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen" umfasst, und dass das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum "**deutschen und ausländischen Staatsangehörigen**, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, **gleichermaßen**" zusteht.⁵⁰

Die Festlegung **gruppenspezifischer Minderbedarfe** beim Existenzminimum z.B. von Asylsuchenden sei nur zulässig, wenn der Gesetzgeber den geringeren Bedarf **empirisch belegen** kann:

Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen **nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren**. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe **belegt werden** kann.⁵¹

Das BVerfG betont, dass "migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen" können. Die Kernaussage des Urteils ist: **"Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren."**⁵²

⁴⁴ BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11.

⁴⁵ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 90 f.

⁴⁶ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 1.

⁴⁷ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 89.

⁴⁸ BVerfG 9.2.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09.

⁴⁹ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 2.

⁵⁰ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 2.

⁵¹ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 3.

⁵² BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 95.

Das BVerfG forderte den Gesetzgeber auf, "unverzüglich" eine verfassungskonforme Regelung zu treffen, eine konkrete Frist nennt das BVerfG nicht.⁵³ Dabei sei eine Differenzierung nach Personengruppen nur möglich, wenn deren Bedarf von dem anderer Bedürftiger **signifikant abweiche** und dies in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden könne. Eine Differenzierung pauschal nach Aufenthaltsstatus sei unzulässig.⁵⁴ Das Urteil stellt fest, dass die hierbei erforderlichen Wertungen dem parlamentarischen Gesetzgeber zukommen.⁵⁵

Das BVerfG stellt fest, dass es jedenfalls für die in § 2 AsylbLG vorgesehene Dauer von **vier Jahren** nicht mehr gerechtfertigt ist, von einem kurzen Aufenthalt und einem niedrigerem Bedarf auszugehen.⁵⁶ Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive rechtfertigte es nicht, den Anspruch auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Das Urteil betont, dass das **Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt** sein muss.⁵⁷

Das BVerfG ordnete wegen der evident unzureichenden Leistungen des AsylbLG eine **Übergangsregelung** bis zum Inkrafttreten einer verfassungskonformen Neuregelung an. Demnach waren ab sofort die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG in Höhe der auch für die Sozialhilfe und das Alg II maßgeblichen Regelbedarfe nach dem SGB XII i.V.m. dem RBEG zu erbringen.⁵⁸ Da nach dem damaligen § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG anders als nach SGB II/XII zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen auch die "notwendigen Kosten für **Hausrat**" zu übernehmen waren, wurden die Grundleistungsbeträge nach AsylbLG gegenüber den Regelbedarfssätzen nach SGB II/XII lediglich um die im RBEG genannten **Anteile für Hausrat (EVS Abt. 5) gekürzt**.⁵⁹

2.5 BVerfG Regelsatzurteil 2014 – Herausnahme von Bedarfen aus der EVS grenzwertig

In seinem **zweiten Regelsatzurteil** zum SGB II⁶⁰ erklärte das BVerfG **2014** die Regelsätze für gerade noch verfassungskonform. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber jedoch eine Reihe von Änderungen aufgetragen, die er bei der Aktualisierung der Regelbedarfe auf Basis der EVS 2013 berücksichtigen müsse. So sei der Mobilitätsbedarf zu gering bemessen, auch die Bedarfe für große Haushaltsgeräte (Kühlschrank, Waschmaschine) und Brillen seien unzureichend berücksichtigt.⁶¹ Bei einer existenzgefährdenden Unterdeckung durch unvermittelt auftretende **extreme Preissteigerungen** etwa beim Haushaltsstrom dürfe der Gesetzgeber nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfe warten.

⁵³ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Urteilstenor Ziffer 2.

⁵⁴ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 3.

⁵⁵ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 93.

⁵⁶ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 93.

⁵⁷ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 94.

⁵⁸ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Urteilstenor Ziffer 3.

⁵⁹ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Urteilstenor Ziffer 3.a), Rn 104.

⁶⁰ BVerfG 23.07.2014, 1 BvL 10/12.

⁶¹ BVerfG 23.07.2014 a.a.O., Rn 114, 120.

Der Gesetzgeber könne zwar aus der grundsätzlich zulässigen **statistischen Berechnung** der Höhe existenzsichernder Leistungen auf Basis der EVS **nachträglich in Orientierung am Warenkorbmodell einzelne Positionen herausnehmen**.

Das BVerfG betont, dass der existenzsichernde Regelbedarf dabei jedoch entweder insgesamt so bemessen sein muss, dass **Unterdeckungen intern ausgeglichen** oder durch Ansparen gedeckt werden können, oder dass der Bedarf durch zusätzliche Leistungsansprüche zu sichern ist, wie z.B. den kostenlosen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen.⁶²

Der Gesetzgeber habe bei Alleinstehenden 132 € weniger und damit insgesamt **lediglich 72 % der in der EVS erfassten Konsumausgaben** der den unteren Einkommensgruppen zugehörigen Referenzhaushalte als existenzsichernd anerkannt. Wenn in diesem Umfang herausgerechnet wird, komme der Gesetzgeber jedoch an die **Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert** ist.⁶³

Ohne den Begriff explizit zu verwenden, sieht das BVerfG im Gegenzug zur Herausnahme einzelner Bedarfspositionen aus der EVS somit die Notwendigkeit einer gewissen **Dispositionsfreiheit** bei der Verfügung über den pauschal normierten Regelbedarf.⁶⁴ Grundlegende Voraussetzung für die Dispositionsfreiheit sei die sich aus § 10 Abs. 3 SGB XII ergebende Gewährung des Regelbedarfs in Form von **Geldleistungen**.⁶⁵

Der Gesetzgeber hatte dies bereits in Folge des Regelsatzurteils 2010 im dem mit dem RBEG 2011 neu in das SGB XII eingefügten **§ 27a Abs. 3 S. 2 SGB XII** klargestellt:

Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.⁶⁶

In Folge des Regelsatzurteils 2014 hat die Bundesregierung mit dem **RBEG 2017** die Höhe der Regelbedarfe nach SGB II und XII auf Basis der EVS 2013 zum 1.1.2017 neu ermittelt und dabei laut Begründung auch die Maßgaben des BVerfG-Urteils aus 2014 berücksichtigt (BT-Drs. 18/9984). Die zugleich geplante Anpassung der **AsylbLG-Beträge ab 1.1.2017** auf Basis weiterer Herausnahmen einzelner Bedarfspositionen aus der EVS 2013 (BT-Drs. 18/9985) scheiterte im Bundesrat, weil der Gesetzentwurf zugleich die 10 % Kürzung der Bedarfssätze für Alleinstehende in Sammelunterkünften vorsah. Erst im zweiten Anlauf wurde die Kürzung dann ab September 2019 durchgesetzt (BT-Drs. 19/10052).

⁶² BVerfG 23.07.2014 a.a.O., Rn 84, 115 ff, 147.

⁶³ BVerfG 23.07.2014 a.a.O. Rn 121.

⁶⁴ BVerfG 23.07.2014 a.a.O. Leitsatz 2.

⁶⁵ Grundlegend bereits zum Wunsch und Wahlrecht des Hilfeempfängers nach § 3 BSHG und zum behördlichen Ermessen über die Form der Hilfe nach § 4 BSHG BVerwG 16.01.1986 - 5 C 72/84. Das BVerwG sprach einem alkoholabhängigen Obdachlosen den Sozialhilfesatz in Form von Bargeld zu. Vgl. auch § 4 Abs. 1 SGB II.

⁶⁶ Zur Begründung vgl. BT-Drs. 17/3404, 120. Ergänzend wurde § 11 Abs.2 S. 4 SGB XII die Pflicht der Sozialbehörde zu einer entsprechenden Budgetberatung eingeführt.

3 Entwicklung des AsylbLG ab 2015

3.1 Neuregelung des AsylbLG 2015

Das am 1.3.2015 in Kraft getretene "Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG" beinhaltet eine wesentliche Überarbeitung des AsylbLG um das **Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 umzusetzen**. Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber hierzu **zweieinhalb Jahre** brauchte, obwohl ihn das BVerfG zu einer "unverzüglichen" verfassungskonformen Neuregelung aufgefordert hat. Immerhin hatte das BVerfG eine Übergangsregelung geschaffen, nach der bis dahin die Leistungen gewährt und die jährlichen Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung vorgenommen wurden.

Da eigenständige empirische Ermittlungen für den – vermeintlich geringeren – spezifischen Bedarf Asylsuchender fehlen und diese wohl auch nicht möglich sind, da es dabei zwangsläufig zu Zirkelschlüssen käme,⁶⁷ musste der Gesetzgeber mangels Alternative auf die auch den Regelsätzen nach SGB II und XII zugrundeliegende – in 2015 aktuellste – Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS 2008 zurückgreifen. Nach der bereits bei den Regelsätzen nach SGB II und XII angewandten Methode wurde zusätzlich zu einzelnen bereits für den SGB II/XII Regelsatz nicht berücksichtigten Bedarfspositionen noch weitere einzelne Bedarfspositionen herausgenommen, die Asylsuchende nach Auffassung der Bundesregierung nicht benötigen oder als Sachleistung erhalten würden, um für den Bereich des AsylbLG noch niedrigere Beträge zu legitimieren.

So wurde **EVS Abt. 5 (Hausrat)** vollständig **gestrichen**, "da die dort enthaltenen Bedarfe nach dem Konzept des AsylbLG (vgl. § 3 Absatz 2 S. 2 am Ende) gesondert erbracht werden". **EVS Abt. 6 (Gesundheitspflege)** wurde **teilweise gestrichen**, "weil diese Bedarfe in anderer Weise gesondert gedeckt werden". Aus **EVS Abt. 12** (andere Waren und Dienstleistungen) wurden die 25 Cent für den **Personalausweis** gestrichen. Während der Regelbedarf für Alleinstehende im SGB II/XII bei 399 € lag, wurde so der Bedarf nach § 3 AsylbLG auf 359 € festgesetzt.⁶⁸

Mit den Kürzungen ab 17. März 2016 wurden später noch weitere Bedarfspositionen gestrichen. Auch bei der Neufestsetzung auf Basis der EVS 2018 zum 1.1.2021 blieb die entsprechenden für die Regelsätze nach SGB II/XII anerkannten Positionen unberücksichtigt, dazu weiter unten.

Aufgrund der Kritik des BVerfG an der Einbeziehung **absehbar dauerhaft bleibeberechtigter Ausländer** ins AsylbLG wurde mit der Neuregelung des AsylbLG zum 1.3. 2015 ein Teil der zuvor unter das Gesetz fallenden Leistungsberechtigten mit Aufenthaltserlaubnis aus dem AsylbLG herausgenommen, so Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG. Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG fallen seither nur noch ausnahmsweise unter das AsylbLG, wenn die Aussetzung ihrer Abschiebung weniger als 18 Monate zurückliegt. Da dieser Titel in der Praxis frühestens nach 18 monatiger Aussetzung der Abschiebung erteilt wird, § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG, fallen Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG seitdem im Regelfall unter das SGB II/XII. Im AsylbLG belassen wurden Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG wegen des

⁶⁷ Asylsuchende in Deutschland leben aufgrund der Ausschlüsse vom Arbeitsmarkt usw. zum ganz überwiegenden Teil von Leistungen nach dem AsylbLG. Daher fehlt eine Referenzgruppe, die ohne diese Leistungen auskommt und deren Ausgabeverhalten man ggf. untersuchen könnte.

⁶⁸ BT-Drs. 18/2592, 21 f.

Krieges in ihrem Heimatland⁶⁹ und Ausländer mit vorübergehendem humanitären Aufenthalt nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.⁷⁰

Leistungen nach § 2 AsylbLG konnten infolge der Neuregelung **nicht erst nach 48 Monaten** AsylbLG Leistungsbezugsdauer, sondern unabhängig vom Leistungsbezug nach einer **Vor-aufenthaltsdauer von 15 Monaten** beansprucht werden. Die Begründung verweist auf die durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens, die (inklusive Gerichtsverfahren) gut ein Jahr betrage. Unter Berücksichtigung sich anschließender aufenthaltsbeendender Maßnahmen sei ein Zeitraum von 15 Monaten für die Annahme eines vorläufigen Aufenthaltes angemessen.⁷¹ Im August 2019 verlängerte der Gesetzgeber dann die Frist auf 18 Monate, dazu weiter unten. Das BVerfG hatte gekürzte Leistungen allenfalls für **Kurzaufenthalte** als legitim angesehen. Ob 15 Monate bzw. seit August 2019 sogar 18 Monate Vorbezugsdauer noch als "Kurzaufenthalt" gelten können, scheint fraglich. Bei Schengenvisa etwa zählen nur maximal drei Monate als "Kurzaufenthalt."

Über die Verwendung des Regelsatzes haben die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich zu entscheiden und dabei auch das Eintreten unregelmäßiger Bedarfe zu berücksichtigen, betont das BVerfG in seinem Regelsatzurteil 2014.⁷² Aus diesem Grund wurde zum 1.3.2015 in **§ 7 Abs. 5 AsylbLG** ein kleiner **Vermögensfreibetrag** von 200 Euro/Person eingeführt. Zuvor gab es – anders als im SGB II und SGB XII⁷³ – gar kein Schonvermögen im AsylbLG.⁷⁴

3.2 Fernseher, Computer und Kurse gestrichen – 10 € Kürzung ab 2016

Zum 1.1.2016 erfolgte eine Anpassung der Bedarfssätze nach § 3 AsylbLG an die Lohn- und Preisentwicklung von 359 auf 364 Euro. Schon am 17.3.2016 wurde diese Anpassung mit dem "Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren" durch die **Kürzung** des Anteils für den persönlichen Bedarf in § 3 Abs. 1 AsylbLG um **10 Euro** obsolet.

Zunächst war ein Eigenbeitrag von 10 Euro pro Monat zum für Leistungsempfänger nach SGB II/XII und AsylbLG bis dato kostenlosen Integrationskurs geplant. Nachdem kritisch angemerkt wurde, dass der für Bildung und Kurse im Regelsatz berücksichtigte Bedarf in EVS Abt. 10 (Bildung) insgesamt nur gut 1,50 Euro beträgt, kam man auf die Idee, stattdessen eine allgemei-

⁶⁹ Das betrifft seit 4.3.2022 offenbar auch Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine.

⁷⁰ Zur Kritik siehe Stellungnahme Bundesrat, BT-Drs. 18/3000, 3: "Bei Personengruppen, die eine Aufenthaltsbefugnis nach § 23 Abs. 1, §§ 24 und 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG wegen humanitären oder tatsächlichen Ausreisehindernissen besitzen, kann tatsächlich nicht von einem kurzfristigen Verbleib ausgegangen werden. Ein aktuelles Beispiel hierfür sind die von den Ländern gemäß ihrer Landesordnungen aufgenommenen syrischen Flüchtlinge, bei denen keine Prognose der Rückkehr in ihr Heimatland erkennbar ist."

Diese erhalten auch in Berlin nur eine "Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges im Heimatland" nach § 23 Abs. 1 AufenthG, vgl. VAB Berlin, www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php Stand 27.09.2021 zu § 23 AufenthG, 23.s.6. Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus Syrien und dessen Anrainerstaaten einschließlich Ägypten sowie von irakischen Flüchtlingen zu ihren in Deutschland lebenden Verwandten Nr. 3.2.: "Die Aufenthaltserlaubnis ist mit der Nebenbestimmung 'Erwerbstätigkeit erlaubt' sowie dem leistungsrechtlich relevanten Hinweis 'Aufnahme wegen des Krieges im Heimatland' zu versehen."

⁷¹ BT-Drs. 18/2592, 19.

⁷² Zur Begründung vgl. BT-Drs. 17/3404, 120. Ergänzend wurde § 11 Abs.2 S. 4 SGB XII die Pflicht der Sozialbehörde zu einer entsprechenden Budgetberatung eingeführt.

⁷³ Im SGB XII beträgt das Schonvermögen für Alleinstehende 5.000 Euro (VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII), im SGB II 150 Euro pro Lebensjahr, mindestens aber 3100 Euro, zuzüglich eines Freibetrags von 750 Euro als Rücklage für notwendige Anschaffungen (§ 12 SGB II).

⁷⁴ Vgl. BVerfG 23.07.2014 a.a.O. Leitsatz 2, BT-Drs. 18/2592, 27 und BT-Drs. 17/3404, 120.

ne Kürzung des persönlichen Bedarfs um 10 Euro unabhängig von der Teilnahme am Integrationskurs vorzunehmen.

Die neue Kürzung wird mit dem Wegfall eines großen Teils des im SGB II/XII Regelsatz für das **soziokulturelle Existenzminimum** anerkannten Bedarfs aus EVS Abt. 9 (**Freizeit, Unterhalt und Kultur**) und des gesamten Bedarfs der EVS Abt. 10 (**Bildung**) als "nicht bedarfsrelevant" wegen "mangelnder Aufenthaltsverfestigung" innerhalb der ersten 15 Monate begründet:

Die Einstufung als **nicht bedarfsrelevant** fußt auf der wertenden Einschätzung des Gesetzgebers, dass die betreffenden Ausgaben nicht als existenznotwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind, solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert und deshalb von einem nur **kurzfristigen Aufenthalt** auszugehen ist. Erst mit einer längeren Verweildauer im Inland, die mit einer entsprechenden „**Integrationstiefe**“ bzw. einer Einbindung in die Gesellschaft einhergeht, sollen diese Ausgaben – wie bei den Beziehern von Leistungen nach ... SGB II und SGB XII ... als bedarfsrelevant anerkannt werden. ...

Mit diesen wertenden Herausnahmen macht der Gesetzgeber von seinem Gestaltungsspielraum Gebrauch, der ihm bei der Festlegung des Existenzminimums für bestimmte Personengruppen zukommt. In seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 ... hat das BVerfG festgestellt, dass dieser Gestaltungsspielraum „die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse dieser Personengruppe wie auch die wertende Einschätzung ihres notwendigen Bedarfs“ umfasst. ... Hiernach kommt dem Gesetzgeber zum einen die Befugnis zu, die **konkrete Bedarfslage der Betroffenen „gruppenspezifisch“ zu erfassen**, also gezielt zu entscheiden, inwieweit sich aus der Kurzfristigkeit des Aufenthalts konkrete Mehr- oder Minderbedarfe ergeben. Zum anderen umfasst sein Gestaltungsspielraum aber auch die Befugnis zur normativen Bewertung, welche Bedarfe er als regelbedarfsrelevant anerkennt. Auch bei dieser wertenden Entscheidung kann der Gesetzgeber somit eine gruppenspezifische Betrachtung anstellen, sofern er an das zulässige Differenzierungskriterium der Kurzfristigkeit des Aufenthaltes anknüpft und die von ihm getroffenen Wertungen nicht migrationspolitisch motiviert sind.

Durch diese normativ bestimmte Neufestsetzung der Höhe der Bedarfe nach § 3 Absatz 1 AsylbLG werden bislang als bedarfsrelevant berücksichtigte Verbrauchspositionen der EVS 2008 nicht mehr berücksichtigt, weil diese, solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert ist, als nicht existenznotwendig zu bewerten sind.⁷⁵

Um den Kürzungsbetrag von 10 Euro zu erreichen, werden die für den Regelsätze nach SGB II/XII anerkannten Bedarfsanteile für **Fernsehergeräte, Computer und Software**, Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Camping, Kultur, **Sport** und Erholung, außerschulischer **Unterricht** und **Kurse** bei der Ermittlung des Anteils für den persönlichen Bedarf nach § 3 AsylbLG in Höhe von zusammen 10 Euro/Monat **nicht mehr berücksichtigt**.⁷⁶

An diesen Kürzungen wird **bis heute festgehalten**,⁷⁷ siehe dazu im Detail Kapitel 7.11.

Die Begründung⁷⁸ enthält allerdings unzulässige **Zirkelschlüsse**, wenn sie meint, die gestrichenen Bedarfe seien bereits über andere Bedarfspositionen abgedeckt.

Wenn als **Ersatz für** gestrichene **Fernseher** auf "**Radiokonsum, Zeitschriften** und den Besuch von **Kulturveranstaltungen**" verwiesen wird, der über andere EVS-Positionen unverändert berücksichtigt werde, ist das nicht nur realitätsfremd, es übersieht auch, dass für verstärkte

⁷⁵ BT-Drs. 18/7538, 20 ff.

⁷⁶ BT-Drs. 18/7538, 21 ff.

⁷⁷ BT-Drs. 19/22750 S. 63 ff.

⁷⁸ BT-Drs. 18/7538, 22.

Inanspruchnahme dieser Bedarfspositionen ggf. auch deutlich höhere Ausgaben entstehen würden (Eintritte, Fahrkosten, Zeitschriftenabos etc.).

Wenn die Anschaffung eines **Computers** sowie von **Computer-Zubehör** und **Software** in der ersten Zeit des Aufenthalts als "**nicht existenznotwendig**" bezeichnet wird, und als **Ersatz** hierfür darauf verwiesen wird, dass die Ausgaben für die Anschaffung eines **Mobiltelefons** oder für Telefongebühren ja unverändert von EVS Abt. 8 erfasst seien, dann übersieht das nicht nur, dass im Gegenteil gerade in der ersten Zeit des Aufenthalts ein erhöhter **Informations-, Kommunikations- und Bildungsbedarf** besteht.

Ein Computer ist ein zentrales Hilfsmittel für Geflüchtete zur Orientierung in einem fremden Land, zum Spracherwerb, zur Wohnungs- und Arbeitssuche usw. Die Begründung übersieht auch, bei einer alternativ denkbaren Deckung dieses Bedarf über ein Mobiltelefon entsprechend höhere Kosten für ein Smartphone und mobile Daten anfallen. Neu Ankommende benötigen regelmäßig eine **Erstausrüstung** mit der entsprechenden Hard- und Software usw., weshalb insoweit in der ersten Zeit eher ein erhöhter Bedarf anzunehmen ist

Der Verweis, das Asylsuchende ihren Bedarf alternativ aus anderen Bedarfspositionen decken könnten, ist unzulässig. Er verkennet die zugrundeliegende Systematik der Bedarfsermittlung über das Statistikmodell auf Basis der EVS, wo in alle Bereichen immer nur typisierend bestimmte Bedarfe angenommen werden, die nur in der Summe als **Gesamtsystem des Existenzminimum abdecken** können. Nimmt man den Betrag von seinerzeit 1,17 Euro/Monat für den Kauf eines Mobiltelefons⁷⁹ bzw. aktuell 2,89 Euro/Monat,⁸⁰ ist offenkundig, dass dies isoliert betrachtet den Bedarf für ein Smartphone kaum abdecken kann.

Daher verweist das **BVerfG** zu Recht darauf, dass individuell immer ein **interner Ausgleich** möglich sein muss, damit das System als Ganzes überhaupt funktionieren kann.⁸¹ Leistungsbe-rechtigte müssen mit den Regelsatz "wirtschaften können", um aktuelle und individuelle Mehrbedarfe durch Einsparungen in anderen Bereiche abzufedern. Nimmt man aus dem ohnehin fragilen Konstrukt des auf Basis der EVS ermittelten Regelbedarfs immer mehr einzelne Bausteine heraus, stürzt das Gebäude insgesamt in sich zusammen.

3.3 Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften ab 2017 scheitert im Bundesrat

Zum 1.1.2017 sollten die Regelsätze nach SGB II/SGB XII auf Basis der EVS 2013 im **RBEG 2017** neu festgesetzt werden.⁸² Dabei sollten auch die Maßgaben des BVerfG Urteils aus 2014 beachtet werden. Parallel dazu war – ebenfalls auf Basis der EVS 2013 – eine Neufestsetzung der Beträge nach § 3 AsylbLG in einem neuen § 3a AsylbLG geplant.

Der Entwurf des **Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG** sah zudem die mit der Fiktion des Zusammenwirtschaftens aus einem Topf begründete 10 %ige Kürzung der Beträge nach §§ 2 und 3 AsylbLG für Alleinstehende in Sammelunterkünften vor. Geplant waren außerdem die

⁷⁹ BT-Drs. 17/3404, 60.

⁸⁰ BT-Drs 19/22750, 26.

⁸¹ BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u.a., Rn 172 und BVerfG 23.07.2014, 1 BvL 10/12, Rn 73, 81.

⁸² BT-Drs. 18/9984.

Herausnahme des Bedarfs für Haushaltsenergie (Strom) aus den Regelleistungen nach § 3a AsylbLG und eine Ehrenamtszuschale nach § 7 AsylbLG.⁸³

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundesrats lehnte die geplanten Kürzungen ab:

Die spezielle (abgesenkte) Bedarfsstufe für Leistungsbezieher/innen in Gemeinschaftsunterbringung, die nicht in einer Partnerschaft leben, basiert auf sachlich nicht gerechtfertigten Annahmen und ist aufzuheben.⁸⁴

Auch in der **Sachverständigenanhörung** im Bundestagausschuss für Arbeit und Soziales am 28.11.2016 zur Novellierung des RBEG und des AsylbLG wurde massive Kritik geäußert.⁸⁵ So äußerte die BAGFW:

Die BAGFW teilt die der Gesetzesbegründung zugrunde liegende Annahme nicht, dass das unfreiwillige Leben mit fremden Menschen in einer gemeinsamen Unterkunft die gleichen Einspareffekte mit sich bringt, wie das Zusammenleben in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft. Den Betroffenen verbleibt zur Deckung individueller Bedarfe **aufgrund des Sachleistungsbezugs ohnehin nur ein sehr kleiner Geldbetrag**, so dass für Einspareffekte aufgrund gemeinsamen Wirtschaftens kein Raum bleibt. Die Annahme, dass bei Fremden, deren einzige Verbindung es ist, in der Anonymität von Massenunterkünften leben zu müssen, durch eine vermeintliche „Schicksalsgemeinschaft“ (eine Solidarisierung erfolgt, aus der sich für die Bewohner(innen) finanzielle Synergieeffekte ergeben, wird der Realität in Flüchtlingsunterkünften zudem nicht gerecht. Voraussetzung für ein gemeinsames Wirtschaften ist vielmehr ein **gefestigtes gegenseitiges Vertrauen**. Ob sich dies zwischen Fremden entwickeln kann, ist zweifelhaft.⁸⁶

Dennoch wurde die Kürzung am 1.12.2016 vom Bundestag in 2. und 3. Lesung beschlossen. Der **Bundesrat** lehnte jedoch am 16.12.2016 aufgrund der massiven öffentlichen Kritik den Entwurf überraschend ab und überwies ihn an den Vermittlungsausschuss.⁸⁷ Dort wurde zwar eine Arbeitsgruppe eingesetzt,⁸⁸ offenbar aber keine Einigung erzielt.

3.4 Keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung 2017, 2018 und 2019

Durch das **Scheitern des Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG im Bundesrat** wurde nicht nur die **10 % Kürzung** für Alleinstehende in Sammelunterkünften, sondern auch die im gleichen Gesetzentwurf vorgesehene Neufestsetzung der Leistungssätze nach § 3 AsylbLG **zum 1.1.2017** auf Basis der EVS 2013 gestoppt. Aufgrund der zeitgleichen Anpassung der Regelsätze nach SGB II/XII durch das RBEG 2017 wurden daher zum 1.1.2017 nur die sich aus der analogen Anwendung des SGB XII ergebenden Leistungssätze nach § 2 AsylbLG entsprechend angehoben.

Da der gescheiterte Entwurf dem Vermittlungsausschuss zwar vorlag, dort aber keine Einigung erzielt wurde, war man im Bundesministerium für Arbeit und Soziales **BMAS** der Auffassung, man könne zum 1.1.2017, zum 1.1.2018 und zum 1.1.2019 auch auf die in § 3 Abs. 4 AsylbLG vorgeschriebene Anpassung der Leistungssätze verzichten. Die in § 3 Abs. 4 S. 2 AsylbLG vorgeschriebene Bekanntgabe entsprechend der nach § 28a SGB XII auf Basis der Lohn- und Preis-

⁸³ BT-Drs. 18/9985.

⁸⁴ BR-Drs. 542/1/16 v. 24.10.2016, www.fluechtlingsrat-berlin.de/542-1-16_Stellungnahme_Bundesrat_Ausschusses

⁸⁵ Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 18(11)849 vom 25.11.2016, Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen, www.fluechtlingsrat-berlin.de/Stellungnahmen_RBEG_AsyblLG_2017

⁸⁶ Deutscher Bundestag, a.a.O. S. 116.

⁸⁷ BR Drs. 713/16 (Beschluss), www.fluechtlingsrat-berlin.de/Bundesrat_713-16-B

⁸⁸ www.vermittlungsausschuss.de/SharedDocs/pm/2017/007-2017.html

entwicklung ermittelten Veränderungsrate für die SGB II/XII Regelsätze angepasster Beträge nach § 3 AsylbLG bis zum 1. November des Vorjahrs im Bundesgesetzblatt fand nicht statt.

Das BMAS begründete dies in der **Fragestunde des Bundestags** am 12.12.2018 auf Frage der Abgeordneten Jelpke mit dem Scheitern des zum 1.1.2017 geplanten 3. AsylbLG-Änderungsgesetzes und erklärte, das BMAS arbeite derzeit an einem neuen Entwurf. Die Auffassung des SG Stade⁸⁹, das von einer **kraft Gesetzes vorzunehmenden Leistungsanpassung** auch ohne Bekanntgabe aktueller Bedarfssätze durch das BMAS ausgehe, teile die Bundesregierung nicht.⁹⁰

Das **SG Stade** hatte festgestellt, dass die jährliche Erhöhung der Beträge nach § 3 Abs. 4 AsylbLG an die Erhöhung der Regelbedarfe nach dem SGB XII gekoppelt ist. Die Anpassungen seien in § 3 AsylbLG entsprechend der Veränderungsrate nach dem SGB XII zu übernehmen. Eine Entscheidung des Gesetz- oder Verordnungsgebers sei hierzu nicht notwendig, die in § 3 Abs. 4 vorgesehene Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt diene lediglich der Information der zuständigen Behörden.⁹¹

In der Fragestunde des Bundestages am 16.01.2019 behauptete das BMAS auf erneute Nachfrage der Abgeordneten Jelpke, dass mangels Neufestsetzung durch den Bundesgesetzgeber zum 1.1.2017 auf Basis der EVS 2013 dem Ministerium seitdem eine Grundlage für die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung gefehlt habe.⁹²

Das **LSG Niedersachsen** bestätigte die Auffassung des SG Stade und stellte fest, dass die Anpassung der Regelbedarfe für die Zeit ab 2017 zumindest auf Grundlage des § 3 Abs. 4 S. 1 und 2 AsylbLG zu erfolgen habe, wonach die Sätze jährlich fortzuschreiben sind. Dies ergebe sich aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Außerdem gebiete der Wortlaut des § 3 Abs. 4 und 5 AsylbLG, wonach die Bedarfe fortzuschreiben oder neu festzusetzen sind, eine Auslegung, die Gesetzeshistorie und -systematik sowie Sinn und Zweck der Aktualisierung der Leistungssätze berücksichtige. Die fehlende Bekanntgabe durch das BMAS stehe dem nicht entgegen. Im Übrigen bestünden **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit** der Beträge nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG.⁹³

Mit **Vorlagebeschluss vom 26.01.2021 an das BVerfG** hat das LSG Niedersachsen-Bremen dann seine Auffassung geändert und⁹⁴ die unterlassene Neufestsetzung der Leistungen nach § 3 Abs. 5 AsylbLG a.F. vom 1.1.2017 bis zum 31.8.2019 für verfassungswidrig erklärt. Zudem seien die **Geldleistungen** nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG in der 2018 geltenden Fassung nicht nachvollziehbar bedarfsgerecht ermittelt und bemessen. Die vom SGB II/SGB XII abweichende Leistungsbemessung sei **intransparent** und berücksichtige **einseitig nur Minder- und nicht Mehrbedarfe**, die typischerweise unter den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts anfallen., siehe dazu ausführlich Kapitel 5.2.⁹⁵

⁸⁹ SG Stade, U.v. 13.11.2018, S 19 AY 15/18, www.asyl.net/rsdb/M27244

⁹⁰ Antwort BMAS, Fragestunde des Bundestags am 12.12.2019, Frage 52 der Abgeordneten Ulla Jelpke, www.fluechtlingsrat-berlin.de/nicht-anpassung_asylblg_2019_bmas_jelpke1

⁹¹ SG Stade, a.a.O. Rn 7.

⁹² Antwort BMAS, Fragestunde des Bundestags am 16.01.2020, Frage Nr. 51 der Abgeordneten Ulla Jelpke, www.fluechtlingsrat-berlin.de/nicht-anpassung_asylblg_2019_bmas_jelpke2

⁹³ LSG NI-HB U.v. 23.05.2019 - L 8 AY 49/18, Rn 20 ff, www.asyl.net/rsdb/m27347

⁹⁴ Das Gericht sah sich nun nicht mehr dazu befugt, eigenständig neue Beträge festzulegen.

⁹⁵ LSG NI-HB 26.01.2021 - L 8 AY 21/19 www.asyl.net/rsdb/m29967

3.5 Verlängerung der Wartefrist für Leistungen analog SGB XII auf 18 Monate ab August 2019

Mit dem "**Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht – Geordnete Rückkehr-Gesetz**" vom 15.08.2019 wurde in § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG mit Wirkung zum 21.08.2019 die geforderte Aufenthaltsdauer in Deutschland für den Anspruch auf Leistungen analog SGB XII gemäß § 2 AsylbLG von 15 auf nunmehr 18 Monate heraufgesetzt.

Die Begründung zur erst im Ausschussverfahren eingefügten Verlängerung der Aufenthaltsdauer verweist zutreffend darauf, dass nach dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 zum AsylbLG die Beschränkung auf Minderbedarfe den Zeitraum eines Kurzaufenthalts nicht deutlich überschreiten darf. Sie nimmt Bezug auf die mit demselben Gesetz in § 47 AsylG auf 18 Monate verlängerte Pflicht Asylsuchender, in einer Erstaufnahmeeinrichtung mit Sachleistungsversorgung zu leben. "Mit diesem Zeitraum wird die Spanne eines **Kurzaufenthalts** nicht deutlich überschritten", so die Begründung.⁹⁶

Bei Einführung des AsylbLG 1993 hatte der Gesetzgeber AsylbLG dies nur für **12 Monate** als zumutbar angesehen:

Absatz 1 Nr. 1 schreibt die entsprechende Anwendung des BSHG auf Asylbewerber vor, über deren Antrag zwölf Monate nach Antragstellung noch keine unanfechtbare Entscheidung der zuständigen Behörde oder eines Gerichts vorliegt. Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und — mangels Entscheidung — noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind.⁹⁷

Im Ergebnis wurde ab August 2019 die Wartefrist auf das **Sechsfache** dessen angehoben, was der Schengen-Visakodex⁹⁸ und das Freizügigkeitsrecht der EU⁹⁹ als Kurzaufenthalt definieren.

In seinem Urteil vom 18.12.2012 hatte das **BVerfG** eine Beschränkung auf ein durch **etwaige Minderbedarfe für Kurzaufenthalte** geprägtes Existenzminimum unabhängig vom Aufenthaltsstatus und ohne Rücksicht auf eine ursprünglich gegenteilige Prognose nicht mehr gerechtfertigt angesehen, wenn der tatsächliche Aufenthalt die Spanne eines Kurzaufenthalts deutlich überschritten hat. Für diese Fälle sei ein zeitnaher Übergang von den existenzsichernden Leistungen für Kurzaufenthalte zu den Normalfällen im Gesetz vorzusehen.¹⁰⁰

Mit der Ausweitung der Wartefrist auf das Sechsfache eines "Kurzaufenthalts" dürfte die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen überschritten sein. Auch die vom Gesetzgeber in Bezug genommene Pflicht, als Asylsuchender nach § 47 AsylG bis zu **18 Monate** in einer **Sammelunterkunft** zu leben, erscheint **verfassungsrechtlich hochproblematisch**.¹⁰¹ Denn mit dem

⁹⁶ BT-Drs. 19/10706, 16 f.

⁹⁷ BT-Drs. 12/5008, 15. Später wurde die Bezugsdauer nach § 3 dann u.a. mit haushaltspolitischen Begründungen auf bis zu 48 Monate verlängert.

⁹⁸ Vgl. "Voraussetzung für die Erteilung von Schengen-Visa für Kurzaufenthalte", www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/schengenvisa

⁹⁹ Recht auf Aufenthalt ohne weitere Bedingungen und Formalitäten nach Art. 6 EG-Freizügigkeits-RL (RL 2004/38/EG).

¹⁰⁰ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 76.

¹⁰¹ Vgl. Classen, Die Kumulation des AsylbLG mit weiteren sozial- und aufenthaltsrechtlichen Restriktionen, in Classen, das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Hrsg. PRO Asyl/Flüchtlingsrat Berlin 2011, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylbLG/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

Aufenthalt in einer Sammelunterkunft ist faktisch und rechtlich die **Kumulation von Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte** und der Privatsphäre verbunden, wie etwa das Arbeitsverbot, die Residenzpflicht und die Sachleistungsversorgung.

3.6 Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften ab September 2019

Das „**Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**“ regelt die seit 1.1.2019 geltende **10 %ige Kürzung** der Bedarfssätze nach § 2 und § 3a AsylbLG für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften.¹⁰²

Zugleich wurde die seit 2017 ausstehende Anpassung an die Preissteigerung und **Neufestsetzung** der Beträge nach AsylbLG auf Basis der **EVS 2013** nachgeholt. Die Beträge wurden in einem neuen **§ 3a AsylbLG** bestimmt. Zur Ermittlung wurde auf die Bedarfsermittlung des RBEG 2017¹⁰³ zurückgegriffen und eine Reihe von – nach Auffassung des Gesetzgebers von Asylsuchenden in den ersten 15 bzw. 18 Monaten nicht benötigten – Bedarfen aus den Beträgen nach SGB II/XII gestrichen.

Die 10 %ige Kürzung der Bedarfssätze gilt für Alleinstehende und Alleinerziehende nach § 2 und § 3a AsylbLG gleichermaßen. Begründet wurde sie mit der **Fiktion**, dass Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften wie Ehepaare **aus einem Topf zusammenwirtschaften** würden. Im Ergebnis sei das Gesetz haushaltspolitisch neutral: Die Mehrkosten durch die überfällige Anpassung an die Preisentwicklung würden durch die Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften kompensiert. **Dazu ausführlich weiter unten.**

Eine weitere Kürzung der Beträge nach § 3a AsylbLG erfolgte durch die Herausnahme des Bedarfs für **Haushaltsenergie** (EVS Abt. 4) aus den Beträgen nach § 3a AsylbLG zusätzlich zur bereits 2012 im Wege der vorläufigen Neufestsetzung der Beträge durch das AsylbLG-Urteil des BVerfG erfolgten Herausnahme des Bedarfs für **Hausrat und Möbel** (EVS Abt. 5).

Begründet wird die Kürzung damit, dass durch die Sammelunterkünfte Strom ebenso wie Hausrat als **Sachleistung** für die Bewohner*innen kostenlos bereitgestellt wird. Bei Strom ist dies in der Regel zutreffend.¹⁰⁴ Bei Bewohner*innen von Sammelunterkünften wurden die Bedarfssätze daher auch schon vor dem 1.9.2019 regelmäßig um einen Anteil für Strom gekürzt. **Hausrat und Verbrauchsgüter des Haushalts** werden in der Praxis in den Sammelunterkünften jedoch regelmäßig nur zum Teil zur Verfügung gestellt, siehe dazu ausführlich die Ausführungen zur Infrastruktur der Sammelunterkünfte in EVS 4 und EVS 5 weiter unten sowie den Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf.¹⁰⁵

Für AsylbLG-Berechtigte in einer **Wohnung** führt die **Kürzung** in der Praxis zu großen Problemen. Sie haben zwar theoretisch Anspruch auf zusätzliche Leistungen für den Bedarf der EVS 4 und 5, § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG. In der Praxis wird dies aber meist nicht gewährt. Die Computerprogramme der Sozialbehörden kennen nur die Beträge nach § 3a AsylbLG. Leistungsberechtigte und Beratende merken den Fehler nicht. Hausrat, Möbel und Verbrauchsgüter des Haushalts nach EVS 5 werden nur auf Antrag gewährt, nicht als laufende Pauschale. Anträge werden unter

¹⁰² BT-Drs. 19/10052.

¹⁰³ BT-Drs. 18/9984.

¹⁰⁴ In Ausnahmefällen wird Geld verlangt für die Nutzung von Waschmaschinen, oder es nur unzureichend Energie zum Kochen und/oder Warmwasser zum Duschen zur Verfügung.

¹⁰⁵ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 43.

Verweis auf eine ggf geleistete Erstausrüstung für die Wohnung abgelehnt. Auch die zusätzliche Übernahme der **Kosten für Strom** müssen Leistungsberechtigte seit dem 1.9.2019 individuell beantragen. Sie wissen jedoch in der Regel gar nicht, dass ihnen diese Leistungen zusätzlich zustehen.

Neu eingeführt wurde eine Regelung, die den sozialrechtlichen Leistungsausschluss für Geflüchtete in einer **Ausbildung** aufgrund der analogen Anwendung des § 22 SGB XII in bestimmten Fällen für nicht anwendbar erklärt, § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG. Hiermit wurde eine gesetzliche Lücke geschlossen, die Auszubildende unter bestimmten Bedingungen ohne jede Unterstützung ließ. Außerdem wurde in § 7 AsylbLG eine **Ehrenamtszuschale** eingeführt.

3.7 Ermittlung der Bedarfe nach SGB II/XII und AsylbLG ab 2021

Das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) wurde zum 01.01.2021 auf Grundlage der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchstichprobe **EVS 2018** neu gefasst. Die Bedarfe nach SGB II, SGB XII und nach § 3 AsylbLG wurden neu ermittelt und die Leistungssätze neu festgesetzt. Der Regelbedarf für Alleinstehende wurde im SGB II/XII von 432 auf 446 € und der Bedarf nach § 3a AsylbLG für Alleinstehende in einer Wohnung von 351 € auf 364 € angehoben.

In der Begründung des RBEG 2021 finden sich die Bedarfspositionen der EVS zur Ermittlung der Beträge nach SGB II/XII und der niedrigeren Beträge nach § 3a AsylbLG ab 1.1.2021.¹⁰⁶ Wie beim RBEG 2011 und beim RBEG 2017 wurden die Regelsätze nach SGB II/XII durch eine problematische Methodenmischung aus **Statistikmodell** und **Warenkorbmodell** durch die Herausnahme einzelner "unnötiger" Bedarfspositionen aus den ermittelten EVS-Verbrauchsausgaben ermittelt.

Die **deutliche Minderung** der Beträge nach **§ 3a AsylbLG** gegenüber den Regelsätzen nach SGB II/XII wurde mit Hilfe der Herausnahme der **Bedarfspositionen** erreicht, die bereits anlässlich der Neuregelung des AsylbLG zum 1.3.2015 und der zusätzlichen Kürzung ab März 2016 gestrichen worden waren.¹⁰⁷ Die Begründung erläutert die Herausnahmen nur unvollständig.¹⁰⁸ Begründet werden sie mit einem angeblichen **Minderbedarf** Schutzsuchender in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts.

3.8 Keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung 2022

Zum 1.1.2022 wurden die Bedarfsätze nach SGB II/XII und nach § 3a AsylbLG in RBS 1 **jeweils nur um 0,76 % bzw. 3 Euro** angehoben.¹⁰⁹ Der Regelsatz in RBS 1 nach SGB II/XII wurden von 446 auf 449 Euro/Monat, der Betrag für Alleinstehende in einer Wohnung nach § 3a im AsylbLG von 364 auf 367 Euro/Monat angehoben.¹¹⁰

¹⁰⁶ BT-Drs. 19/22750 S. 20 ff. und S 63 ff.

¹⁰⁷ BT-Drs. 18/2592, 21 f., BT-Drs. 18/7538, 20 ff.

¹⁰⁸ BT-Drs. 19/22750.

¹⁰⁹ Zur Begründung und Berechnung vgl. BR-Drs. 719/21 www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0701-0800/719-21.pdf

¹¹⁰ vgl. Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII maßgeblichen Prozentsatzes, RBSFV 2022, BGBl. I 2021, 4674, www.gesetze-im-internet.de/rbsfv_2022/index.html sowie die

Zugleich lag die **Inflationsrate** in Deutschland Ende Dezember 2021 bei **5,3 %** im Vergleich zum Dezember 2020, der Preisanstieg bei **Nahrungsmitteln** lag bei **6,0 %**, bei den **Energiepreisen** waren es **18,3 %**.¹¹¹

Grundlage für die jährliche Anpassung der Regelsätze ist ein **Mischindex** aus 30 % Lohn- und 70 % Preisentwicklung (§ 28a SGB XII, § 3a Abs. 4 AsylbLG). Für die Anpassung zum 01.01.2022 war dabei der Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 maßgeblich. Genau in diesen Zeitraum fällt die pandemiebedingte **Senkung der Mehrwertsteuer**. Davon wurden Steigerungen der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum überlagert. Der Anpassung der Regelbedarfe zum 1.1.2022 liegt daher nur ein **Preisanstieg von 0,1 %** zugrunde.¹¹²

Die Ermittlung der Bedarfssätze auf Basis der EVS und der jährlichen Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung gemäß § 28a SGB XII bzw. § 3a Abs. 4 AsylbLG bildet immer nur ein **18 Monate zurückliegende Preisniveau** ab, von Juli des vorvergangenen Jahres bis Juni des Vorjahres.

Dass auf diese Weise die jeweilige Lohn- und Preisentwicklung der zurückliegenden 18 Monate unberücksichtigt bleibt, bedeutet im Ergebnis: Die Bedarfssätze sind **dauerhaft zu niedrig**. Besonders krass wirkt sich dieser Effekt in Zeiten **verstärkter Preissteigerungen** aus, wie es seit dem zweiten Halbjahr 2021 der Fall ist.

Die **Stromkosten** explodieren. Banken heben infolge der anhaltenden Niedrigzinspolitik die **Kontogebühren** an. **Pandemiebedingte Mehrkosten** für FFP2-Masken, häusliche Schnelltests, Desinfektionsmittel und häusliche digitale Ausstattung für Schüler*innen. **Computer** gehören infolge des Digitalisierungschubs zur notwendigen Grundausrüstung aller Haushalte, sind aber im Regelsatz nach SGB II/XII nur unzureichend, in § 3a AsylbLG überhaupt nicht berücksichtigt.¹¹³

Das **BVerfG** hat für solche Situationen in seinem Regelsatzurteil 2010 vorgesorgt:

Der Gesetzgeber hat daher Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel **Preissteigerungen** oder Erhöhungen von Verbrauchssteuern, **zeitnah zu reagieren**, um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen, insbesondere wenn er wie in § 20 Abs. 2 SGB II einen Festbetrag vorsieht.¹¹⁴

Im Regelsatzurteil 2014 hat das BVerfG dies bekräftigt:

Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche **Diskrepanz** zwischen der tatsächlichen **Preisentwicklung** und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber **zeitnah** darauf reagieren. Ist eine **existenzgefährdende Unterdeckung** durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.¹¹⁵

Bekanntmachung der Leistungsätze nach § 3a AsylbLG, BGBl I 2021, 4678 www.gesetze-im-internet.de/asylbLG_3aabs4bek_2022/BJNR467800021.html

¹¹¹ Statistische Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 025 vom 19.01.2022. Verantwortlich für die überdurchschnittliche Preissteigerung sind demnach vor allem die hohen Inflationsraten im 2. Halbjahr 2021, die bei der Festsetzung der Leistungsätze nach SGB II/XII und AsylbLG für 2022 nicht berücksichtigt wurden www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_025_611.html

¹¹² BT-Drs. 20/208, Anfrage der Fraktion Die Linke "Jährliche Anpassung der Regelbedarfe an Inflation und Lohnentwicklung", Antwort der Bundesregierung auf Frage 1 und 2.

¹¹³ Kritisch dazu die Stellungnahme des Bundesrats zum RBEG 2021, BR-Drs. 486/20, 6.

¹¹⁴ BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u.a., Rn 140.

¹¹⁵ BVerfG 23.07.2014, 1 BvL 10/12, Rn 144.

Lenze konstatiert in einem **verfassungsrechtlichen Kurzgutachten** für den Paritätischen Wohlfahrtsverband, die zum 1.1.2022 vorgesehene Anhebung von nur 0,76% führe

evident zu einem spürbaren Kaufkraftverlust von Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen und einer **Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums**.¹¹⁶

Die **Bundesregierung** erklärte jedoch auf die Frage der Linksfraktion, ob in 2022 mit einer erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise zu rechnen ist, die verfassungsrechtlich eine entsprechende Anpassung erfordert:

"Eine erhebliche **Diskrepanz** zwischen der Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Fortschreibung der RBS wird **weder derzeit gesehen noch für die Zukunft erwartet**."¹¹⁷

3.9 Tabelle Kürzung EVS-Bedarfe nach § 3a AsylbLG gegenüber SGB II/XII

Die im RBEG 2021 festgesetzten Beträge nach § 3a AsylbLG sind deutlich niedriger als die Regelsätze nach SGB II/XII. Dies liegt daran, dass zur "**Ermittlung**" der Beträge nach § 3a AsylbLG eine Reihe von Ausgabenpositionen der EVS 2018 Abt. 6 bis 12 als nicht bedarfsrelevant gestrichen wurde. Zudem wurden die Bedarfe der EVS Abt. 4 und 5 vollständig gestrichen, da diese im Rahmen der Unterbringung in Sammelunterkünften als Sachleistungen erbracht würden.

Die unzureichende Bereitstellung von **Hausrat und Verbrauchsgütern** des Haushalts in Sammelunterkünften sowie die für weitere Bedarfe ggf. erbrachten **Sachleistungen** bewirken in der Praxis allerdings stets auch eine reale Kürzung des im Ergebnis erbrachten Leistungsumfangs. Sie schränken zudem nach der Rechtsprechung des BVerfG notwendige persönliche Dispositionsfreiheit bei der Verfügung über den Regelsatz ein.¹¹⁸ Die Kürzungen werden dabei ausschließlich mit Annahmen und Vermutungen des Gesetzgebers begründet.¹¹⁹

Die Streichung der Anteile für **EVS Abt. 4 und 5** nach **§ 3a AsylbLG** aus dem Regelsatz ist durch die im Gesetz genannten Beträge nach § 3a AsylbLG zwingend. Anders als in den Fällen des **§ 2 AsylbLG** ist sie damit kaum noch rechtlich angreifbar. Dabei zeigt der Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf, dass in einer Gemeinschaftsunterkunft real nur etwa die **Hälfte des Bedarfs aus Abt. 5 EVS durch die Unterkunft** gedeckt wird.¹²⁰

Problematisch bei der Ermittlung der Beträge nach § 3a AsylbLG ist die schon zur Ermittlung der Regelsätze nach SGB II/XII angewandte **Mischung von empirischen Methoden**, indem zunächst auf Grundlage der EVS nach dem Statistikmodell das Ausgabeverhalten der Bezieher niedrigen Einkommens ermittelt wird, dann aber nach dem "Warenkorbprinzip" einzelne Bedarfe herausgepickt werden und diese Ausgaben mit moralischen (Arbeitsuchende sollen kein Bier trinken und nicht rauchen) oder gruppenspezifischen Annahmen und Vermutungen (Asylsuchende brauchen keine Computer) bei der Ermittlung der Regelbedarfe als "**überflüssig**" gestrichen werden.

¹¹⁶ www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/regelbedarfsanpassung-2022-juristisches-gutachten-belegt-verfassungsrechtlich-geforderten-handlungsbedarf/

¹¹⁷ BT-Drs. 20/208 a.a.O., Antwort der Bundesregierung auf Frage 6.

¹¹⁸ Vgl. BVerfG 2014; § 27a Abs 3 S. 2 SGB XII, § 11 Abs. 1 S. 1 SGB XII.

¹¹⁹ Vgl. BT-Drs. 18/2592, 18/7538, 19/10052 und 19/22750.

¹²⁰ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 33 ff.

Über die für die SGB II/XII Regelsätze vorgenommenen Streichungen hinaus kürzt der Gesetzgeber zur "Ermittlung" der Beträge nach § 3a AsylbLG weitere Positionen der **EVS Abt. 6-12**, ohne die Annahmen und Vermutungen für die unterstellten gruppenspezifischen Minderbedarfe zu belegen.¹²¹ Die vom **BVerfG** in seinem AsylbLG Urteil 2021 als **zwingende Voraussetzung** für die Zulässigkeit der Festlegung eines gruppenspezifischen Minderbedarfs genannte **empirische Grundlage** fehlt.¹²²

Mit dem **RBEG 2021** wurden für die Beträge nach § 3a AsylbLG die nachfolgenden **Streichungen** aus den für die Regelsätze nach SGB II/XII anerkannten Ausgaben bzw. Bedarfe der EVS 2018 vorgenommen. Die für beide Gesetze mit dem RBEG 2021 anerkannten Positionen der EVS 2018 wurden zur Berücksichtigung der Lohn- und Preisentwicklung zum 1.1.2021 zum 2,57 % angehoben, vgl. § 7 RBEG und § 3a Abs. 4 AsylbLG. Die nachfolgend genannten **Beträge aus der EVS 2018** enthalten diese Anhebung noch nicht:

EVS Abteilung 4 Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung

Hier wurde der gesamte für die RBS 1 nach SGB II/XII anerkannte Bedarf (laufende Nummern 13 - 17) gestrichen, da er in Unterkünften als Sachleistung erbracht werden soll:

Zusammen 36,87 €

EVS Abteilung 5 Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Hier wurde der gesamte für die RBS 1 nach SGB II/XII anerkannte Bedarf (laufende Nummern 18 - 35) gestrichen, da er in Unterkünften als Sachleistung erbracht werden soll:

Zusammen 26,49 €

EVS Abteilung 6 Gesundheitspflege

Hier wurden die für die RBS 1 nach SGB II/XII anerkannten laufenden Nummern 36, 38 und 40 als "nicht bedarfsrelevant" gestrichen, vgl. BT-Drs. 18/2592, S. 24, BT-Drs. 17/3404, S. 58:

3,71 € EVS Code 0611 010 pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)

0,65 € EVS Code 0612 010 andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)

2,23 € EVS Code 0613 900 therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)

Zusammen 6,59 €

EVS Abteilung 9 Freizeit, Unterhaltung und Kultur

Hier wurden die für die RBS 1 nach SGB II/XII anerkannten laufenden Nummern 49, 50, 52, 55, 67 als "nicht bedarfsrelevant" gestrichen, vgl. BT-Drs. 18/7538, S. 21 f.:

¹²¹ Zu den Kürzungen aus den SGB II/XII Regelsätzen für die Beträge nach § 3a AsylbLG F. 2021 vgl. RBEG 2021, BT-Drs. 19/22750, 63 ff. Zur Begründung der Minderung der Beträge nach § 3, 3a AsylbLG vgl. auch BT-Drs. 18/2592, 20ff und BT-Drs. 19/10052, 22.

¹²² BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 3.

1,85 € EVS Code 0911 200 Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.

3,36 € EVS Code 0913 000 Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)

0,60 € EVS Code 0921 900 langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente

2,09 € EVS Code 0941 020 außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse

0,- € EVS Code 0923 900 Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln

Zusammen 8,03 €

EVS Abteilung 10 Bildungswesen

Hier wurde der gesamte für die RBS 1 nach SGB II/XII anerkannte Bedarf (laufende Nummer 68) als "nicht bedarfsrelevant" gestrichen:

1,57 € EVS Code 1050 900 Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)

Zusammen 1,57 €

EVS Abteilung 12 - Andere Waren und Dienstleistungen

Hier wurden die für die RBS 1 nach SGB II/XII anerkannte laufende Nummer 69 als "nicht bedarfsrelevant" gestrichen, vgl. BT-Drs. 18/2592, S. 22

0,25 € EVS Code 1270 900 sonstige Dienstleistungen, a. n. g. Verbrauchsausgaben für Sonstige Dienstleistungen (nur Personalausweis).

Zusammen 0,25 €

Die **Summe der Kürzungen** zur "Ermittlung" des Regelbedarfs nach § 3a AsylbLG gemäß RGEg 2021 aus den für die Regelsätze nach SGB II/XII anerkannten Positionen der EVS 2018 beträgt demnach 79,80 Euro.¹²³ Erhöht um 2,57 % für die Preisentwicklung von 2018 bis 1.1.2021 vergibt dies eine Kürzung von **81,85 Euro**. Der Regelsatz in RBS 1 nach SGB II/XII nach RBEG 2021 lag ab 1.1.2021 bei **446 Euro**. Zieht man hiervon die Kürzung ab, ergibt dies den Bedarfssatz für "RBS 1" nach § 3a AsylbLG ab 1.1.2021 von **364 Euro**.

¹²³ Vgl. BT-Drs. 19/22750, 63 ff.

3.10 Tabelle Regelbedarfe §§ 3/3a AsylbLG und SGB II/XII von 1993 bis 2022

Beträge nach §§ 3/3a AsylbLG	Persönlicher Bedarf	Physischer Bedarf	Summe	SGB II/XII
1.11.1993 – 17.7.2012	80 DM 40,90 €	360 DM 184,07 €	440 DM 224,97 €	519 DM nach BSHG ab 1.1.1994, jährlich angepasst
ab 1.1.2011	40,90 € [130€]	184,07 € [206 €]	224,97 € [336 €]	364 €
ab 1.1.2012	40,90 € [134€]	184,07 € [211 €]	224,97 € [345 €]	374 €
ab 18.7.2012	134 €	211 €	345 €	374 €
ab 1.1.2013	137 €	217 €	354 €	382 €
ab 1.1.2014	140 €	222 €	362 €	391 €
ab 1.1.2015	143 €	227 €	370 €	399 €
ab 1.3.2015	143 €	216 €	359 €	399 €
ab 1.1.2016	145 €	219 €	364 €	404 €
ab 17.3.2016	135 €	219 €	354 €	404 €
ab 1.1.2017	135 €	219 €	354 €	409 €
ab 1.1.2018	135 €	219 €	354 €	416 €
ab 1.1.2019	135 €	219 €	354 €	424 €
ab 1.9.2019	150/136 €	194/174 €	344/310 €	424 €
ab 1.1.2020	153/139 €	198/177 €	351/316 €	432 €
ab 1.1.2021	162/146 €	202/182 €	364/328 €	446 €
ab 1.1.2022	163/147 €	204/183 €	367/330 €	449 €

Erläuterungen zur Tabelle:

- Die Beträge nach § 3 AsylbLG lagen **1994** um etwa 79 DM unter den Beträgen nach BSHG (440 DM nach AsylbLG gegenüber 519 DM Durchschnitt BSHG-Regelsätze alte Bundesländer. Da die Beträge nach AsylbLG anders als die damaligen BSHG-Regelsätze den Bedarf für Kleidung bereits enthielten, für die nach dem BSHG noch ca. 50 DM/Monat zusätzlich beansprucht werden konnten, betrug die Kürzung real ca. 130 DM bzw. **25 %**.
- In **2012** lag die Kürzung bereits bei **40 %**, da die Beträge nach AsylbLG seit Inkrafttreten 1993 bis zum Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 trotz einer entsprechenden Vorschrift in § 3 Abs. 3 AsylbLG a.F. **nie an die Preisentwicklung angepasst** worden waren. Im AsylbLG waren die unverändert gebliebenen Bedarfssätze auch nach Einführung des Euro zum 1.1.2002 noch bis zum 28.02.2015 nur in DM ausgewiesen. Die Regelsätze nach BSHG bzw. ab 1.1.2005 nach SGB II/XII wurden hingegen jährlich an die Preisentwicklung angepasst.
- Das Urteil des **BVerfG v. 18.7.2012** legte in einer **Übergangsregelung** die Beträge nach § 3 AsylbLG ab 1.1.2011 neu fest, wobei rückwirkende Ansprüche (Beträge in Klammern) nur geltend gemacht werden konnten, soweit Leistungsbescheide noch nicht bestandskräftig waren. Ab 18.7.2012 wurden die in der Übergangsregelung des BVerfG festgesetzte Beträge geleistet und jährliche Anpassungen analog der Regelungen zum SGB II/XII vorgenommen.

- Erst zum **1.3.2015** setzte der Gesetzgeber die Beträge nach § 3 AsylbLG nach den Maßgaben des BVerfG neu fest. Dafür strich er einige persönliche Bedarfe aus EVS 6 bis 12, auch Hausrat (EVS 5) war nicht mehr im Regelbedarf enthalten. Ab **17.3.2016** wurde der persönliche Bedarf um weitere 10 Euro gekürzt.
- Zum **1.1.2017, 1.1.2018 und 1.1.2019** ist infolge des im Bundesrat gescheiterten 3. AsylbLG-ÄndG, das neben der Neuermittlung der Bedarfssätze auf Basis der EVS 2013 eine 10 % Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften vorsah, eine Anpassung an die Preisentwicklung ausgeblieben.
- Erst ab **1.9.2019** wurden die Bedarfe nach § 3 AsylbLG auf Basis der EVS 2013 neu ermittelt. Die Streichungen von 2015 und 2016 wurden beibehalten. Zusätzlich wurde der Bedarf für **Haushaltsenergie** (EVS 4) gestrichen, weil er in den Unterkünften als Sachleistung erbracht werden soll. Die Beträge wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit statt in § 3 in einem neuen § 3a AsylbLG festgelegt.
- Ab **1.9.2019** wurde der Bedarf für **Alleinstehende in Sammelunterkünften** nach §§ 2 und 3a AsylbLG um 10 % gekürzt (Beträge in der Tabelle hinter dem Schrägstrich).

4 Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften

4.1 Das Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG

Mit dem 2019 erneut vorgelegten Dritten Gesetz zur Änderung des AsylbLG (BT-Drs. 19/10052) setzte der Gesetzgeber zum 1.1.2019 - diesmal erfolgreich - die 2016 im Bundesrat gescheiterte **10 % Kürzung** der Bedarfssätze nach § 2 und § 3a AsylbLG für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften um.

Zugleich wurde die infolge des Scheiterns des Entwurfs aus 2016 im Bundesrat ausstehende Ermittlung und **Neufestsetzung** der Grundleistungsbeträge nach AsylbLG auf Basis der **EVS 2013** nachgeholt. Zur Ermittlung der Beträge nach § 3a AsylbLG wurde auf die im RBEG 2017 ermittelten Bedarfe für die SGB II/XIII Regelsätze zurückgegriffen (BT-Drs. 18/9984) und diese wie bereits bei der Ermittlung der Bedarfe zum 01.03.2015 und 17.03.2016 um einzelne von Schutzsuchenden in den ersten 18 Monaten nach Auffassung des Gesetzgebers nicht benötigte Bedarfspositionen reduziert.

Durch eine Fortschreibung der Beträge analog der Steigerungsraten nach § 28a SGB XII wurde zudem die seit 1.1.2017 über drei Jahre ausgebliebene Anpassung an die **Lohn- und Preisentwicklung** zum 1.1.2017, 1.1.2018 und 1.1.2019 nachgeholt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Höhe der Beträge statt in § 3 AsylbLG in einem neuen **§ 3a AsylbLG** geregelt.

Die **Kosten der nachgeholten Anpassung** der Beträge nach §§ 3/3a AsylbLG an die Preisentwicklung wurden haushaltspolitisch kompensiert durch die 10 % Kürzung der Bedarfssätze nach § 2 und § 3a AsylbLG für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften in entsprechender Anwendung (§ 2) bzw. Analogie (§ 3a) der für Paarhaushalte geltenden **Regelbedarfsstufe 2** (im Folgenden: **RBS 2**) nach § 8 RBEG.

Begründet wurde die Kürzung mit der Fiktion, dass Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften wie Ehepaare **aus einem Topf zusammenwirtschaften** würden.

Gesetz und Begründung erwähnen **Alleinerziehende** zwar nicht ausdrücklich. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 und § 3a AsylbLG gilt aber seit 01.09.2019 einheitlich für alle "**erwachsenen**" Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften die um 10 % gekürzten Bedarfsstufe 2, unabhängig davon ob sie als Partner in einem Paarhaushalt leben und ob sie Kinder haben oder nicht.

Eine weitere Kürzung der Beträge nach § 3a AsylbLG ergibt sich durch die Herausnahme auch des Bedarfs für **Haushaltsenergie** bzw. Strom (EVS Abt. 4) aus den Regelleistungen nach § 3a AsylbLG, zusätzlich zur bereits seit dem Urteil des BVerfG aus 2012 erfolgten Herausnahme des Bedarfs für Hausrat und Möbel (EVS Abt. 5).

4.2 Begründung: Asylsuchende als aus einem Topf wirtschaftende "Schicksalsgemeinschaft"

Die gegenüber den Regelsätzen nach SGB II und XII bereits um die Bedarfe nach EVS 4, EVS 5 und einen Teil der Bedarfe nach EVS 6 bis 12 gekürzten Bedarfssätze nach § 3a wurden ab 1.9.2019 um weitere 10 % gekürzt. Zur Begründung der Kürzung werden die für **Paarhaushalte** geltende Festsetzung des Regelbedarfs im SGB XII auf 90 Prozent des Bedarfs Alleinstehender (RBS 2, vgl. BT-Drs. 18/9984, 85f.) und eine diesbezügliche empirische Untersuchung der Ruhr-Universität Bochum (BT-Drs. 17/1428, 25) für analog anwendbar erklärt (BT-Drs. 19/10052, 23f).¹²⁴ Das **BVerfG** hatte die Kürzung für Paarhaushalte zwar im Grundsatz für **zulässig** erklärt, allerdings ohne dies vertieft zu begründen.¹²⁵

Der Gesetzgeber meint nun, die Situation Alleinstehender und Alleinerziehender Leistungsberechtigter nach AsylbLG in **Sammelunterkünften** sei mit zusammenwirtschaftenden Paarhaushalten vergleichbar. Anders als bei Paarhaushalten legt er jedoch **keine empirischen Belege** für die behaupteten Einsparmöglichkeiten vor.

Stattdessen wird die Kürzung mit einer Reihe von **Behauptungen** zu angeblichen Einsparpotenzialen begründet, die aus Sicht der Praxis allerdings allesamt **unzutreffend** sind:

Die sich hieraus für die erwachsenen Bewohner von Sammelunterkünften erzielbaren Ersparnisse sind mit den Einspareffekten in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar.¹²⁶

Als "Folgeänderung zu den Neuregelungen in § 3a" werden auch die nach **§ 2 AsylbLG** analog anwendbaren Regelsätze des SGB XII für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften um 10 % gekürzt. Die Begründung betont, dass sich diese Kürzung nicht unmittelbar aus § 8 Nr. 2b RBEG ergibt (BT-Drs. 19/10052, 25). Der Wortlaut des § 2 AsylbLG beschränkt die Anwendung der RBS 2 auf Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte, so dass anders als nach § 3a AsylbLG Geflüchtete in sonstigen Unterkünften nicht betroffen sind. Die Begründung:

Der in der Bedarfsstufe 2 für Paarhaushalte zum Ausdruck kommende Gedanke der Einsparungen durch gemeinsames **Wirtschaften „aus einem Topf“** (vgl. hierzu näher die Gesetzesbegründung zum RBEG, Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 85 bis 86) lässt sich auf Leistungsberechtigte

¹²⁴ Dudel, Garbuszus, Ott, Werding, Forschungsauftrag Zb 1 – 04812-1/20 - Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 – Endbericht für das BMAS, Ruhruniversität Bochum, Juni 2013, www.harald-thome.de/files/pdf/media/verteilungsschlüssel_rub_2013.pdf

¹²⁵ BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09, Rn 154; BVerfG 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, Rn 100.

¹²⁶ BT-Drs. 19/10052, 23.

übertragen, die in Sammelunterkünften bestimmte Räumlichkeiten (Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume etc.) gemeinsam nutzen. Auch hier ermöglicht die gemeinschaftliche Nutzung von Wohnraum Synergieeffekte, da bestimmte haushaltsbezogene Aufwendungen nicht von jedem Leistungsberechtigten alleine zu tragen sind, sondern auf die Gemeinschaft der Bewohner aufgeteilt beziehungsweise von ihnen gemeinsam getragen werden.¹²⁷

Die Begründung nennt für Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften Alleinstehender in Sammelunterkünften „aus einem Topf“ Bedarfe aus EVS 8 (Post und Telekommunikation), EVS 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) und EVS 1 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren), ohne diese konkret zu beziffern:¹²⁸

Dies betrifft etwa die persönlichen Bedarfe an Mediennutzung, da **Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung** bereitgestellt werden.

Weitere Einsparungen ergeben sich unter den genannten Voraussetzungen durch die Möglichkeit zur **gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur** (Abteilung 9 der EVS 2013).

Bei einer Unterbringung in Sammelunterkünften bestehen zudem Einspareffekte beim notwendigen **Bedarf an Nahrung** (Abteilung 1 der EVS 2013), etwa indem **Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft** und in den Gemeinschaftsküchen gemeinsam genutzt werden.

Diese Einschätzung hat die Bundesregierung mit der Annahme getroffen, dass es den Bewohnern einer Sammelunterkunft durch gemeinsames Wirtschaften **möglich und zumutbar** ist, die dargestellten Einspareffekte zu erzielen, die mit denen von Paarhaushalten vergleichbar sind. Ein Zusammenwirtschaften über die bloße Teilung von unterkunftsbezogenen Leistungen hinaus kann von den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, **erwartet werden**.

Die Leistungsberechtigten befinden sich im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation und bilden der Sache nach eine **Schicksalsgemeinschaft**. Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland ist noch nicht abschließend geklärt. Sie nehmen an Sprachkursen und Integrationsmaßnahmen teil und sind als neu Angekommene mit Fluchthintergrund in einer vergleichbaren Übergangssituation, die sie verbindet. Die während dieses **überschaubaren Zeitraums** gemeinsame Unterbringung mit anderen Leistungsempfängern unterstützt dabei die zügige Verfahrensdurchführung. In dieser zeitlichen und räumlichen Sondersituation haben sie die **Obliegenheit**, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen. ...

Unterstützt wird dies auch dadurch, dass die **Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe** in Sammelunterkünften, um Konflikte zu vermeiden, berücksichtigt werden soll. Sofern die in einer Sammelunterkunft untergebrachten Personen wegen auftretender Konflikte nicht mehr zumutbar zusammen wirtschaften können, **ermöglicht die Sammelunterkunft Lösungen** innerhalb des Hauses oder gemeinsam mit einer anderen Sammelunterkunft, ohne die grundsätzliche Möglichkeit von Einsparanstrengungen für alle Leistungsberechtigten in Frage zu stellen.

¹²⁷ BT-Drs. 19/10052, 24.

¹²⁸ BT-Drs. 19/10052, 24

4.3 Begründung: Zusammenwirtschaften für überschaubaren Zeitraum zumutbar

Die Gesetzesbegründung führt an, die in Sammelunterkunft untergebrachten "Leistungsberechtigten **befinden sich im Asylverfahren**", weshalb "**während dieses überschaubaren Zeitraums**" ... "in dieser zeitlichen und räumlichen Sondersituation" das "gemeinsame Wirtschaften möglich und zumutbar" und "Obliegenheit" der Leistungsberechtigten sei.¹²⁹

Diese Begründung überzeugt schon nicht, weil gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG außer Geflüchteten im laufenden Asylverfahren noch **weitere Personenkreise** unter das AsylbLG fallen, die häufig ebenfalls in Sammelunterkünften leben und gleichermaßen von der Kürzung auf RBS 2 betroffen sind, darunter auch der Kläger des Vorlagebeschlusses des SG Düsseldorf, der im für das Klageverfahren maßgeblichen Zeitraum eine **Duldung** besaß.

Zum anderen gilt die Kürzung auch für Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG**, die sich neben weiteren Voraussetzungen jedenfalls **länger als 18 Monate in Deutschland** aufhalten müssen. Dies kann z.B. Geflüchtete betreffen, deren Asylverfahren ohne eigenes Verschulden bei Gericht lange unentschieden liegen bleibt, sowie aus humanitären Gründen oder wegen Unmöglichkeit der Abschiebung längerfristig Geduldete.

Die **Gesetzesbegründung widerspricht sich**, wenn zur Kürzung nach § 3a AsylbLG anführt, es handele sich um einen "überschaubaren Zeitraum", aber zur Kürzung nach § 2 AsylbLG erklärt: "Die Änderung in § 2 Absatz 1 AsylbLG ist eine **Folgeänderung** zu den Neuregelungen in § 3a... Die mit der Unterbringung in Sammelunterkünften verbundenen **Einspareffekte**, die in den ersten 15 Monaten die Zuordnung zur Bedarfsstufe 2 rechtfertigen, **bestehen jedoch auch nach Ablauf der Wartefrist** fort."¹³⁰ Um einen "überschaubaren Zeitraum" handelt es sich bei der Kürzung nach § 2 jedenfalls nicht mehr. Dies zeigt auch der Fall des damals geduldeten Klägers des Vorlagebeschlusses des SG Düsseldorf, der seinerzeit bereits **sieben Jahre in Deutschland** lebte.

4.4 Begründung: Kostenneutrale Anpassung an die Preisentwicklung

Die Gesetzesbegründung verweist unter der Überschrift "Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand" auf die Kostenneutralität des 3. Änderungsgesetzes zum AsylbLG, weil die **Anpassung an die Preisentwicklung** für drei Jahre durch die **10 % Kürzung** für Alleinstehende und Alleinerziehende **haushaltspolitisch kompensiert** wird:

Daher wurde eine Modellrechnung zu den Auswirkungen der Neuordnung der Bedarfsstufen und der Erhöhung der Leistungen durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die Einsparungen durch die Neuordnung der Bedarfsstufen (RBS 2 anstelle von RBS 1 für alleinstehende Leistungsempfänger in Einrichtungen sowie die Änderungen bei den Bedarfsstufen für erwachsene Leistungsempfänger ohne eigenen Haushalt) zu Einsparungen in der Größenordnung von rund 40 Mio. Euro jährlich führt. Die Mehrausgaben durch die Anpassung der Grundleistungen auf der Grundlage der EVS2013 und deren Fortschreibung liegen ebenfalls in der Größenordnung von rund 40 Mio. Euro jährlich.¹³¹

¹²⁹ BT-Drs. 19/10052, 24.

¹³⁰ BT-Drs. 19/10052, 20. Noch während des Gesetzgebungsverfahrens zum 3. Änderungsgesetz zum AsylbLG wurde mit dem "Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht – Geordnete Rückkehr-Gesetz" bereits zum 21.08.2019 die erforderliche Voraufenthaltsdauer für Leistungen nach § 2 AsylbLG von 15 auf 18 Monate verlängert, vgl. BT-Drs. 19/10706, 16 f.

¹³¹ BT-Drs. 19/10052, 3.

4.5 Bundesrat: Neuregelung ohne jede empirische Grundlage

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des **Bundesrats** äußerte wie bereits 2016 in den Ausschussempfehlungen zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG erneut scharfe Kritik an den geplanten Kürzungen:¹³²

zu § 2 - Kürzung der Regelsätze nach § 2 AsylbLG um 10 % auf RBS 2:¹³³

Die Annahme, beim Zusammenleben fremder erwachsener Menschen in Gemeinschaftsunterkünften ergäben sich im Alltagsleben Synergieeffekte, die der Situation innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft entsprächen und eine Senkung der Regelleistung rechtfertigen könnten, **entbehrt jeder empirischen Grundlage**. Gerade bei gemeinschaftlicher Unterbringung von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und sozialer Hintergründe auf relativ engem Raum erscheint ein erzwungenes Teilen von Leistungen, die das sozio-kulturelle Minimum damit wieder unterschreiten, in hohem Maße unrealistisch und geeignet, **zusätzliches Konfliktpotenzial** in den Unterkünften zu schaffen.

zu § 3a Abs. 1 - Kürzung persönlicher Bedarf nach § 3a AsylbLG um 10 %:¹³⁴

Die einschlägige Begründung des Gesetzentwurfs, dass die Bedarfe erwachsener Leistungsbezieher in Gemeinschaftsunterbringung – unabhängig davon, ob diese in einer Paarbeziehung leben oder nicht – mit den (geringeren) Bedarfen von Paarhaushalten in Wohnungen aufgrund vermutter ähnlicher Einspareffekte gleichgesetzt werden könnten, ist **nicht nachvollziehbar und realitätsfern**. Asylsuchende in Gemeinschaftsunterbringung stellen eine in jeder Hinsicht heterogene Gruppe dar, da sie beispielsweise aus unterschiedlichen Kulturkreisen kommen und daraus resultierend unterschiedliche Essgewohnheiten haben.

Daneben werden die technisch-räumlichen Gegebenheiten der Unterbringung, die dem gemeinsamen Wirtschaften entgegenstehen, nicht berücksichtigt (zum Beispiel Unterbringung in Mehrbetträumen in ehemaligen Kasernen, Unterbringung in Wohncontainern). Die spezielle (abgesenkte) Bedarfsstufe für Leistungsbezieher/innen in Gemeinschaftsunterbringung, die nicht in einer Paarbeziehung leben, basiert auf **sachlich nicht gerechtfertigten Annahmen** und ist zu streichen.

zu § 3a Abs. 2 - Kürzung physisches Existenzminimum nach § 3a AsylbLG um 10 %:¹³⁵

Nach Ansicht des Bundesrates kann demgegenüber nicht davon ausgegangen werden, dass die Bewohner gemeinsam wirtschaften und beispielweise einen gemeinsamen Einkauf tätigen. Anders als in einer eheähnlichen Wohngemeinschaft (§ 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a AsylbLG), leben Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Aufnahmeeinrichtung gerade nicht freiwillig zusammen. Es handelt sich vielmehr um eine Zwangsgemeinschaft, in der ein gemeinsames Wirtschaften zwar möglich, aber keinesfalls zu erwarten ist. Die wohl vorherrschende Einsparung durch die gemeinsame Nutzung von Wohnraum und Gebrauchsgütern wird bereits durch die Herausnahme dieser Leistungen aus dem Leistungskatalog abgeschöpft.

Die geplante Einstufung in die RBS 2 bewirkt eine zehnprozentige Leistungskürzung, die nicht auf objektiv feststellbaren Minderbedarfen beruht.

¹³² BR-Drs. 178/1/19 v. 07.05.2019, www.fluechtlingsrat-berlin.de/BR_Ausschuss_3AendG_AsyblLG

¹³³ BR-Drs. 178/1/19, S. 3.

¹³⁴ BR-Drs. 178/1/19 S. 10.

¹³⁵ BR-Drs. 178/1/19, S. 10.

4.6 Sachverständige: Minderbedarf nicht ansatzweise nachvollziehbar

Auch in der **Sachverständigenanhörung** im Bundestagausschuss für Arbeit und Soziales am 03.06.2019 zu den Kürzungen für Alleinstehende in Sammelunterkünften wurde scharfe Kritik geäußert.¹³⁶ So äußerte der dpw:¹³⁷

Die Bundesregierung rechtfertigt diese Leistungskürzung durch behauptete, aber nicht belegte „Einspareffekte“, die sich für die Bewohner*innen in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund der Zugehörigkeit zu einer „**Schicksalsgemeinschaft**“ ergeben würden – damit hält übrigens erstmals eine **metaphysische Dimension** Einzug in das Sozialrecht. Nach Überzeugung des Paritätischen ist diese Begründung nicht ansatzweise nachvollziehbar und in erster Linie dem Ziel geschuldet, die zwingend erforderliche Erhöhung der Grundleistungen kostenneutral zu halten. Die behauptete Verringerung der Bedarfe ist in keiner Form transparent, nachvollziehbar und realitätsgerecht belegt. Sie wird somit den **Kriterien des Bundesverfassungsgerichts** an die Bestimmung der **Leistungshöhe** in der sozialen Grundsicherung **nicht gerecht**. Die geplante Kürzung stellt einen weiteren Schritt dar, die Leistungen nach AsylbLG abzusenken und somit hinter die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 zurückzufallen. Wie bereits bei der letzten Absenkung zum 17. März 2016 um zehn Euro wird auch diesmal eine vermeintlich **geringere Bedarfslage behauptet – ohne sie objektiv belegen zu können**.

5 Vorlagebeschlüsse 2021 zum AsylbLG an das BVerfG

Das BVerfG hatte 2012 aufgrund von zwei Vorlagebeschlüssen des LSG NRW¹³⁸ zur Höhe der Beträge nach § 3 AsylbLG für Kinder und für Erwachsene zentrale Regelungen des AsylbLG für verfassungswidrig erklärt, so die evident zu geringe Höhe der Leistungen, die fehlende Bedarfsermittlung, die mit 48 Monaten viel zu lange Anwendungsdauer des auf den Bedarf von "Kurz-aufenthaltenden" abgesenkten Leistungsniveaus sowie die Anwendung auch auf dauerhaft bleibeberechtigten Ausländer.¹³⁹

In 2021 liegen dem BVerfG erneut zwei Vorlagebeschlüsse zum AsylbLG vor. Der Beschluss des SG Düsseldorf hält die Anwendung der **RBS 2 nach § 2 AsylbLG** auf Alleinstehende in Sammelunterkünften für verfassungswidrig.¹⁴⁰ Der erst danach veröffentlichte Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen hält im Verhältnis zu den Regelsätzen nach SGB II/XII zu geringe Höhe der **Beträge nach § 3 AsylbLG** in der Fassung von 2018 für verfassungswidrig.¹⁴¹ Die zum 1.9.2019 eingeführte Kürzung der Beträge nach § 3a AsylbLG für Alleinstehende in Sammelunterkünften auf RBS 2 ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Die seit 1.9.2019 mögliche **Konstellation mit der weitgehendsten Einschränkung** des Leistungsniveaus, die für Alleinstehende in Sammelunterkünften auch nach **§ 3a AsylbLG** geltende zusätzliche **10 % Kürzung** der gegenüber den Regelsätzen nach SGB II/XII bereits gekürzten

¹³⁶ Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 19(11)363 vom 29.05.2019, Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen, www.fluechtlingsrat-berlin.de/sammelstellungnahme_asylblg

¹³⁷ Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache a.a.O. S. 47.

¹³⁸ LSG NW 26.07.2010 - L 20 AY 13/09 und LSG NW 22.11.2010 - L 20 AY 1/09.

¹³⁹ BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, vgl. dazu Kapitel 2.4.

¹⁴⁰ BVerfG 1 BvL 3/21.

¹⁴¹ BVerfG 1 BvL 5/21.

Leistungssätze nach § 3a AsylbLG liegt dem BVerfG bislang nicht zu Entscheidung vor. Die Vorlagebeschlüsse aus Düsseldorf und Niedersachsen-Bremen liefern jedoch gute Gründe dafür, dass die Kumulation beider Einschränkungen "erst recht" verfassungswidrig sein dürfte.¹⁴²

5.1 SG Düsseldorf: RBS 2 in Sammelunterkünften verfassungswidrig

Das Sozialgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 13.04.2021 - S 17 AY 21/20 das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG ausgesetzt und dem **BVerfG** die Frage der Zulässigkeit der Kürzung auf **RBS 2** für Alleinstehende in Sammelunterkünften **nach § 2 AsylbLG** vorgelegt:

Dem BVerfG wird die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG in der Fassung vom 15.8.2019 (BGBl. I 2019, S. 1290), soweit von der Norm auch alleinstehende Leistungsberechtigte erfasst sind, mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs. 1 GG und dem Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.¹⁴³

Der Klage liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Der 39 jährige Kläger ist sri-lankischer Staatsangehöriger und im Besitz einer Duldung. Er lebt mit insgesamt 24 Bewohnern in einer Gemeinschaftsunterkunft in einer Wohneinheit von insgesamt 3 Zimmern. Dort teilt er sich mit einem Mitbewohner aus Guinea ein Zimmer. Die weiteren Zimmer werden von 4 Personen aus Eritrea bewohnt. Küche und Bad werden neben den Bewohnern dieser Wohneinheit noch von weiteren Bewohnern gemeinschaftlich genutzt. In der Unterkunft gibt es kein kostenfreies Internet/WLAN, keine Computer zur gemeinschaftlichen Nutzung und auch keinen gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum. Der Kläger bezog im streitgegenständlichen Zeitraum Analogleistungen der RBS 2 gem. § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG in Höhe von 382 € abzüglich 34,46 € Strom und 23,95 € Innenausstattung/Geräte.¹⁴⁴

Das BVerfG prüft den Vorlagebeschluss unter dem Aktenzeichen **1 BvL 3/21**.

5.1.1 Abzüge für EVS Abt. 4 und 5 teilweise rechtswidrig

Unabhängig von der Frage der Verfassungswidrigkeit stellt das Sozialgericht zunächst fest, dass die vorgenommenen Abzüge für EVS Abt. 4 und 5 teilweise rechtswidrig sei.

Wenn mit der Unterkunft auch Bedarfe nach EVS Abt. 4 und 5 sichergestellt werden, dürften nach § 27 a Abs. 4 SGB XII nur **die in § 5 RBEG genannten Geldbeträge** abgezogen werden. Die Beträge des RBEG dürften dabei jedoch nicht wie vorliegend analog der Entwicklung der Regelsätze fortgeschrieben werden.¹⁴⁵ Dies ergebe sich aus dem Wortlaut des § 27a Abs. 4 Satz 2 SGB XII, der zur Höhe der Abzüge auf die in §§ 5 und 6 RBEG genannten Beträge verweist. Eine Fortschreibung erfolge dem Wortlaut nach nicht.¹⁴⁶

¹⁴² Kommt das BVerfG zur Überzeugung, dass Bundesrecht mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist, kann es weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen gleichfalls für nichtig erklären, § 78 BVerfGG.

¹⁴³ SG Düsseldorf a.a.O.

¹⁴⁴ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 1 – 7; Zusammenfassung des Sachverhalts zitiert nach Steffen, AsylbLG: Regelbedarfsstufe 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkunft verfassungswidrig – Vorlagebeschluss an das BVerfG, ASR 2021, 117.

¹⁴⁵ Ebenso SenIAS Berlin in "Rundschreiben Soz Nr. 12/2016 über Festsetzung der Regelsätze nach § 28 i.V.m. § 29 SGB XII ab 01.01.2021" unter "II.2. abweichende Regelsatzfestsetzung", www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2016_12-572048.php, ebenso, Schwabe, ZfF 2020, 1: "Eine Fortschreibung dieser Beträge erfolgt damit nicht."

¹⁴⁶ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 33.

Die Abzüge dürften auch nur soweit vorgenommen werden, als diese Bedarfe tatsächlich anderweitig gedeckt seien. Der hier vorgenommene vollständige **Abzug der EVS Abt. 5 sei nur zur Hälfte rechtmäßig, da EVS 5 auch Bedarfe umfasst, die die Unterkunft nicht durch Sachleistungen deckt:**

Nicht gerechtfertigt sind vorliegend die Abzüge für **kleine elektrische Geräte, Heimtextilien, sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung und Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung**, denn insoweit ist der monatliche Regelbedarf nicht anderweitig gedeckt. Die Ausstattung in der Unterkunft beschränkt sich auf Möbel und essentielle größere Geräte wie Kühlschrank, Backofen, Herd und Waschmaschine. Die Anschaffung und ggf. Reparatur von Heimtextilien wie Handtücher, Bettwäsche, kleinere elektrische Geräte wie beispielsweise Toaster, Haartrockner, Mixer sowie sonstiger Gebrauchs- und Verbrauchsgüter der Haushaltsführung liegt in der Verantwortung der Bewohner*innen selbst. Ob einzelne dieser Posten in der Grundausstattung der Unterkunft bereits vorhanden waren, kann hier dahinstehen. Denn bezüglich dieser Bedarfe, die sich individuell stark unterscheiden, muss es dem Kläger überlassen bleiben, ob er neben den vorhandenen Textilien, Geräten und Gebrauchsgütern weitere anschaffen oder existierende Gegenstände ersetzen will. Insoweit kommt es hier auf die individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Leistungsberechtigten an, der über die Verwendung des Regelbedarfs eigenverantwortlich entscheiden kann, vgl. § 27a Abs. 3 S. 2 SGB XII.¹⁴⁷

In der EVS 2013 ergibt sich..., dass ... kleine Elektrische Geräte, Heimtextilien, sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung und Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben ... in EVS-Abt. 5 ausmachen. Reduziert man die um 10 Prozent gekürzten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in der Abt. 5 der EVS 2013 in Höhe von 21,91 um die Hälfte, ergibt sich ein Abzug von 10,95 EUR. Lediglich in dieser Höhe war der Regelbedarf abzusenken.¹⁴⁸

5.1.2 RBS 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften verfassungswidrig

Das vorliegende Gericht hält die Anwendung von RBS 2 nach § 2 AsylbLG auf Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften für verfassungswidrig.

Entgegen der Auffassung einiger anderer Sozialgerichte könne ein Anspruch auf Leistungen in Höhe von RBS 1 nicht im Wege einer **verfassungskonformen Auslegung** hergestellt werden. In die Regelung könne kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des tatsächlichen gemeinsamen Wirtschaftens oder zumindest der Möglichkeit und Zumutbarkeit gemeinsamen Wirtschaftens hineingelesen werden.¹⁴⁹ Eine solche Auslegung stünde in Widerspruch zum Gesetzeswortlaut und zum klar erkennbaren Willen des Normgebers.

Der Gesetzgeber erwarte im Sinne einer **gemischten Bedarfsgemeinschaft** auch ein gemeinsames Wirtschaften beim Zusammenleben mit Bewohner*innen, die vergleichbare Sozialleistungen z.B. nach **SGB II oder SGB XII** beziehen. Ein Anspruch auf RBS 1 im Wege verfassungskonformer Auslegung sei allenfalls denkbar bei Zusammenleben ausschließlich mit Bewohner*innen mit Leistungen nach § 1a AsylbLG, mit denen aufgrund des geringen Umfangs dieser Leistungen ein Zusammenwirtschaften tatsächlich unmöglich sei, oder mit Erwerbstätigen, die von ihrem Einkommen leben und mit denen deshalb ein Zusammenwirtschaften nicht erwartet

¹⁴⁷ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 43.

¹⁴⁸ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 44.

¹⁴⁹ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 47 ff., Rn 58 ff.

werden könne.¹⁵⁰ Die Vermutung des gemeinsamen Wirtschaftens sei auch nicht beschränkt auf enge Familienangehörige.¹⁵¹

Voraussetzung für die Kürzung sei auch nicht eine **Information** durch die Leistungsbehörde, dass und wie gemeinsam zu wirtschaften ist, da eine derartige Belehrungspflicht im AsylbLG nicht vorgesehen sei und diese sich auch nicht aus der Beratungspflicht nach § 13 ff SGB I bzw. § 25 VwVfG ergebe.¹⁵²

Ein Anspruch auf RBS 1 ergebe sich auch nicht aus **§ 15 AsylbLG**, der als Übergangsregelung nach Gesetzessystematik, Gesetzeshistorie und Sinn und Zweck nur die rückwirkende Anwendung der von 15 auf 18 Monate verlängerten Wartefrist für Leistungen nach § 2 AsylbLG verbiete, nicht aber die Anwendung der RBS 2 auf Leistungsberechtigte, die bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG in Höhe von RBS 1 bezogen haben.¹⁵³

Ein Anspruch auf höhere Leistungen ergebe sich auch nicht aus **§ 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII**, der eine **abweichende Regelsatzfestsetzung** nur im Fall eines **atypisch** erhöhten unausweichlichen laufenden Bedarfs ermöglicht.¹⁵⁴

Die Anwendung von RBS 2 ergebe sich andererseits auch nicht bereits aus **§ 8 RBEG**, weil eine Sammelunterkunft keine "Wohnung" i.S.d. RBEG ist. Die Anwendung von RBS 2 beschränke sich insoweit auf die mit dem BTHG eingeführte **neue Wohnform**, in der Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erbracht werden.¹⁵⁵

Wäre § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG hingegen **verfassungswidrig** und nichtig oder jedenfalls unanwendbar, so hätte der Kläger nach § 2 AsylbLG Anspruch auf den Regelbedarf nach RBS 1.¹⁵⁶

5.1.3 Verstoß gegen Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum

Das vorliegende Gericht hält die Norm für verfassungswidrig, weil sie mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG) und dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht vereinbar sei.

Das Gericht verweist hierzu auf die Maßgaben des BVerfG im Regelsatzurteil 2010 und im AsylbLG-Urteil 2012. Dabei sei der Verweis auf Einsparungen aus dem Wirtschaften aus einem Topf in der **Kernfamilie** grundsätzlich zulässig, was das BVerfG 2010 und 2014 in seinem Regelsatzurteilen bestätigt und mit Urteil in 2016 auch für den nach § 20 Abs. 2 S 2 SGB II auf 80% der RBS 1 abgesenkten Regelsatz für mit ihren Eltern zusammenlebende unter 25jährige erwachsene Kinder für zulässig erklärt habe.¹⁵⁷ Allerdings erlaube § 22 Abs. 5 SGB II auch

¹⁵⁰ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 69 ff.

¹⁵¹ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 78 ff.

¹⁵² SG Düsseldorf a.a.O. Rn 82 ff. Der Vorlagebeschluss übersieht allerdings, dass sich eine Belehrungspflicht aus der analogen Anwendung der Budgetberatung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 SGB XII iVm § 27a Abs 3 S. 2 SGB XII ergeben könnte. Siehe dazu Kapitel 6.8.2.

¹⁵³ SG Düsseldorf a.a.O Rn 88ff.; a.A. LSG Bayern 18.05.2021 – L 8 AY 122/20, Revision anhängig beim BSG Az. B 8/7 AY 1/21.

¹⁵⁴ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 104 ff.

¹⁵⁵ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 113 ff.

¹⁵⁶ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 111 ff.

¹⁵⁷ BVerfG 27.07.2016 - 1 BvR 371/11.

insoweit eine Ausnahme, wenn sich Eltern tatsächlich ernsthaft weigern, für ihre nicht unterhaltsberechtigten Kinder aufzukommen.¹⁵⁸

Verletzt seien die verfassungsrechtlichen Anforderungen jedoch durch die **fehlende empirische Grundlage** zum Beleg der Einsparungen aus dem Zusammenleben in Sammelunterkünften.¹⁵⁹ Bei Paarhaushalten könne sich der Gesetzgeber auf verschiedene Studien berufen, die Einspareffekte von etwa 10 % nahelegen. Die genannten Studien könnten "bestenfalls" einen Einspareffekt bei Ehegatten, Paarhaushalten oder allgemein bei Zweipersonenhaushalten belegen. Eine entsprechende Studie zu Einspareffekten in Sammelunterkünften sei nicht durchgeführt worden.¹⁶⁰

Das Einsparpotenzial sei auch **nicht plausibel**, weil die Ausgabeposten mit Einspareffekten in der Regel größtenteils im Regelbedarf nicht enthalten sind, die Situation in Sammelunterkünften Einspareffekte ausschließe und es am für das gemeinsame Wirtschaften erforderlichen **Näheverhältnis** fehle.¹⁶¹

In Sammelunterkünften bestünden laut Gesetzesbegründung in **EVS Abt. 1** Einspareffekte beim Bedarf an Nahrung, indem Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft und in genutzt würden. Diese potenziellen Einsparungen seien jedoch nicht tragfähig begründet. Es sei davon auszugehen, dass Leistungsberechtigte in der Regel keinen Zugang zum Großhandel haben. Im Einzelhandel seien Einspareffekte etwa durch den Kauf von Vorteilspackungen minimal.

Von den Leistungen nach § 2 AsylbLG würden in Sammelunterkünften in der Regel die Pauschalen der **EVS-Abt. 4 und 5 abgezogen**. Das in diesen Positionen enthaltene Einsparpotenzial von Paarhaushalten entfalle daher. Lege man die 10 % Einsparung entsprechend der Angaben in BT-Drs. 17/14282, S. 26, wonach Paarhaushalte Einsparungen nur in EVS Abt. 4, 5, 8 und 9 erzielen können, auf diese vier Abteilungen um, verbleibe für den nach Streichung der EVS 4 und 5 ausgezahlten Regelbedarf nach Berechnungen der Gesellschaft für Freiheitsrechte GFF nur noch ein relativer **Gesamteinspareffekt von 6,5 %**.¹⁶²

Laut Begründung des Gesetzgebers bestünden Einspareffekte auch in **EVS Abt 8**, da Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt würden. In der Praxis hätten die Leistungsberechtigten nach Auffassung des Gerichts jedoch im Regelfall nicht einen verminderten, sondern einen **höheren Telekommunikationsbedarf**. In vielen Sammelunterkünften stünde **kein Internet oder WLAN** zur Verfügung, so auch im Fall des Klägers des Vorlagebeschlusses.

Einsparungen in **EVS Abt. 9** wären sich laut Begründung des Gesetzgebers durch eine gemeinsame Nutzung von Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur ergeben. Viele dieser Gebrauchsgüter und Freizeitkosten eignen sich nach Auffassung des Gerichts jedoch schon ihrer Natur nach nicht zur gemeinsamen Nutzung. Insofern würden sich selbst in den EVS-Abteilungen 8 und 9 keine plausiblen Einsparpotenziale ergeben, die eine Anwendung der RBS 2 begründen könnten.

Selbst wenn man das vom Gesetzgeber angenommene Einsparpotenzial unterstelle, sei ein gemeinsames Wirtschaften dennoch nicht plausibel, da es am erforderlichen **Näheverhältnis**

¹⁵⁸ BVerfG a.a.O. Rn 65, SG Düsseldorf a.a.O. Rn 187.

¹⁵⁹ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 151 ff.

¹⁶⁰ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 158.

¹⁶¹ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 160ff.

¹⁶² SG Düsseldorf a.a.O. Rn 172.

fehle.¹⁶³ So werde bei Erwachsenen, die nicht alleine mit anderen zusammenleben [**Wohngemeinschaften**], ein Minderbedarf vermutet, sie würden aber trotzdem der RBS 1 zugeordnet, weil der Minderbedarf nicht für alle Fallkonstellationen hinreichend fundiert quantifiziert werden könne.¹⁶⁴

Auch beim Zusammenleben in **Sammelunterkünften** kann nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ein Minderbedarf nicht hinreichend fundiert **quantifiziert** werden. Ein mit Paaren oder Familien vergleichbares Näheverhältnis sei nicht gegeben. Hinzu kämen spezifische Umstände, die ein gemeinsames Wirtschaften äußerst unplausibel erscheinen ließen. Anders als Paare hätten Leistungsberechtigte, die in einer Sammelunterkunft leben, sich nicht freiwillig entschieden, mit anderen Personen zusammenzuleben. Sie würden durch die zuständige Behörde dorthin zugewiesen.¹⁶⁵

Ein Näheverhältnis ergebe sich auch nicht daraus, dass die Betroffenen sich im Asylverfahren befinden und eine "**Schicksalsgemeinschaft**" bilden. Von der Regelung seien nicht nur Asylsuchende betroffen, sondern auch sonstige Leistungsberechtigte nach AsylbLG, insbesondere Geduldete. In Sammelunterkünften lebten oft Personen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus, teilweise auch Anerkannte mit Aufenthaltserlaubnis, unterschiedlicher Bleibeperspektive abhängig u.a. von Verfolgungsgeschichte, Herkunftsland, Ausbildung etc. und unterschiedlicher sozialrechtlicher Situation, ggf auch mit eigenem Einkommen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb **Fremde**, die sich **rein zufällig in einer Unterkunft** befinden, gemeinsam wirtschaften sollten.¹⁶⁶

Üblicherweise verhindere schon die **Fluktuation** in Sammelunterkünften den Aufbau eines Näheverhältnisses. Bewohner*innen stammten aus unterschiedlichen **Herkunftsregionen** und Kulturen, woraus sich Verständigungsschwierigkeiten und sogar Konflikte ergeben könnten.¹⁶⁷

Die Annahme, dass bei **Konflikten** die Sammelunterkunft Lösungen innerhalb des Hauses oder mit einer anderen Sammelunterkunft ermögliche (BT-Drs. 19/10052, 24), gehe erkennbar an der Realität vorbei. Eine Änderung der Unterbringungssituation sei regelmäßig erst dann zu erwarten, wenn es zu handfesten Gewalttätigkeiten kommt. Ein gemeinsames Wirtschaften setze jedoch nicht nur die Abwesenheit gewalthafter Konflikte, sondern ein besonderes Näheverhältnis voraus.¹⁶⁸

Die RBS 2 könne auch nicht mit der "**Obliegenheit**" begründet werden, dass es Leistungsberechtigten "**möglich und zumutbar**" sei, die "dargestellten Einspareffekte zu erzielen" und hierzu "ein **Zusammenwirtschaften**" von ihnen "erwartet" werde. Dass die Unterbringung in einer Sammelunterkunft anders als bei gewöhnlichen Wohngemeinschaften nicht freiwillig erfolge, spreche sogar dagegen, von den Betroffenen zu erwarten, gemeinsam zu wirtschaften.

Die abweichende Bedarfsfestsetzung könne auch nicht damit begründet werden, dass **Kernanliegen das Asylverfahren** sei, weshalb Einschränkungen zumutbar seien. Abgesehen davon, dass nicht alle Leistungsberechtigten ein Asylverfahren durchlaufen, handelt es sich nicht um

¹⁶³ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 187 ff.

¹⁶⁴ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 188; BT-Drs 18/9984, 84.

¹⁶⁵ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 189 f.

¹⁶⁶ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 193 f.

¹⁶⁷ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 195.

¹⁶⁸ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 197.

ein bedarfsbezogenes Kriterium. Die **Asylantragstellung** sei grundrechtlich verbrieft und müsse nicht **durch Einschränkungen bei der Existenzsicherung "erkauft" werden**.¹⁶⁹

Die Nichtanerkennung des Bedarfs für individuelles Wirtschaften sei auch deshalb nicht tragfähig begründet, weil es der einzelnen Person nicht möglich sei, die Obliegenheit von sich aus zu erfüllen. Er sei vielmehr auf die **Mitwirkung der anderen in der Sammelunterkunft lebenden Menschen angewiesen**, um die Einspareffekte tatsächlich zu erzielen, ohne einen **Rechtsanspruch** auf eine solche Mitwirkung gegen sie zu haben. Auch insofern bestünde ein Unterschied zu Personen in einer Paarbeziehung, die die Möglichkeit hätten, die Gemeinschaft zu verlassen und dadurch den Anspruch auf RBS 1 herbeizuführen. Diese Möglichkeit hätten zwangsweise in einer Sammelunterkunft untergebrachte Leistungsberechtigte nicht.¹⁷⁰

5.1.4 Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 GG

§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG verletze auch den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Eine Verletzung folge aus

- der **Ungleichbehandlung** mit alleinstehenden AsylbLG-Leistungsberechtigten in einer **Wohnung**,
- der Gleichbehandlung mit **Paaren in Sammelunterkünften**,
- der Ungleichbehandlung mit **SGB II/XII-Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften**,
- der Ungleichbehandlung mit Bewohner*innen von **Wohngemeinschaften** und aus
- der Gleichbehandlung aller Bewohner*innen von Sammelunterkünften trotz sehr **unterschiedlicher Unterbringungsformen**.¹⁷¹

Wenn schon der **freiwillige** Zusammenschluss Erwachsener zu einer **Wohngemeinschaft** mit Gemeinschaftsräumen nicht zu RBS 2 nach SGB II/XII führe, lasse sich erst recht nicht begründen, dass die gesetzlich verpflichtende Wohngemeinschaft völlig fremder Menschen in **Sammelunterkünften** RBS 2 zur Folge habe.¹⁷²

Schließlich **unterschieden sich die Unterkünfte** in Bezug auf die Unterbringungsform und die Möglichkeiten gemeinsamen Wirtschaftens stark. In manchen Unterkünften werde die **Essensversorgung** gestellt und es sei keine gemeinschaftliche Küche vorhanden. Ob neben einer geteilten Küche **Gemeinschaftsräume** vorhanden sind, die für die gemeinsame Mediennutzung oder Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen, sei je nach Unterkunft sehr unterschiedlich. In manchen Unterkünften existierten **abgeschlossene Wohnbereiche** mit eigener Küche oder mit anderen Bewohner*innen geteilte Gemeinschaftsräume. In Sammelunterkünften **ohne gemeinschaftliche Räume** und damit ohne Überschneidungspunkte mit den übrigen Bewohner*innen seien die Synergieeffekte unmöglich.¹⁷³

¹⁶⁹ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 203.

¹⁷⁰ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 205.

¹⁷¹ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 206 ff.

¹⁷² SG Düsseldorf a.a.O. Rn 227.

¹⁷³ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 228 ff.

5.2 LSG Niedersachsen-Bremen: Beträge nach § 3 AsylbLG verfassungswidrig

Mit **Vorlagebeschluss vom 26.01.2021** hat das LSG Niedersachsen-Bremen dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die Beträge nach § 3 AsylbLG in der 2018 geltenden Fassung mit dem Grundgesetz vereinbar sind.¹⁷⁴ Das BVerfG prüft den Vorlagebeschluss unter dem Aktenzeichen **1 BvL 5/21**.

Das LSG hält nicht nur die unterlassene Neufestsetzung der Beträge nach § 3 AsylbLG zum 1.1.2017 und zum 31.8.2019 verfassungswidrig. Der Vorlagebeschluss legt ausführlich dar, dass das LSG die Beträge nach **§ 3 AsylbLG** in der **seit März 2015** geltenden, ab März 2016 geänderten Fassung **insgesamt** für nicht nachvollziehbar bedarfsgerecht ermittelt und bemessen und daher für **verfassungswidrig** hält.¹⁷⁵

Zudem erfasse die Regelung unzulässigerweise auch Personen, die weitaus **länger als 18 Monate** in Deutschland leben.¹⁷⁶

Die Feststellung der angeblichen Minderbedarfe durch den Gesetzgeber gehe "offensichtlich **nicht auf empirische Untersuchungen** über das Verbrauchsverhalten von Geflüchteten während der ersten Zeit im Aufnahmeland aufgrund ihrer tatsächlichen Lebensverhältnisse zurück."¹⁷⁷

Es sei nicht belegt, wie sich die **Aufenthaltsdauer** auf existenzsichernde Bedarfe auswirkt. Die abweichende Leistungsbemessung sei intransparent und **berücksichtige nur einseitig Minder- und nicht Mehrbedarfe**, die unter den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts anfallen können.¹⁷⁸ Der Gesetzgeber habe "in verfassungswidriger Weise einseitig nur (vermeintliche) Minderbedarfe aufgrund einer Kurzfristigkeit des Aufenthalts in Deutschland berücksichtigt, ohne deren Kompensation durch möglicherweise bestehende Mehrbedarfe in den Blick zu nehmen."¹⁷⁹

Dabei hätten dem Gesetzgeber **gewichtige Hinweise** darauf vorgelegen, dass sich Geflüchtete, die erst vor kurzer Zeit in das Hoheitsgebiet eines Aufnahmestaates eingereist sind, in einer objektiv **prekären Lage** befinden, auch im Vergleich zu Geflüchteten, die sich dort schon länger aufhalten, so auch BT-Drs. 18/2592, 20:

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG kommen häufig, unabhängig davon, ob sie ein Asylverfahren durchlaufen, ohne Hab und Gut in das Bundesgebiet und haben im Gegensatz zu Hilfeempfängern nach dem SGB II und XII daher in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle weder einen Hausstand noch ausreichend Kleidung. Auch fehlen ihnen in der Anfangszeit Kenntnisse darüber, wo sie sich preisgünstig mit Lebensmitteln oder Gütern des täglichen Lebens versorgen können.¹⁸⁰

Das LSG legt **im Detail** dar, weshalb es die vom Gesetzgeber pauschal unterstellten Minderbedarfe nicht für plausibel hält, und dass dem mögliche **Mehrbedarfe** Geflüchteter gegenüberstünden.¹⁸¹ So sei in **EVS Abt. 9 und 10** bei Geflüchteten etwa mit einem erhöhten Bedarf an

¹⁷⁴ LSG NI-HB 26.01.2021 - L 8 AY 21/19 www.asyl.net/rsdb/m29967, beim BVerfG anhängig unter 1 BvL 5/21.

¹⁷⁵ LSG NI-HB a.a.O. Rn 81.

¹⁷⁶ LSG NI-HB a.a.O. Rn 136 ff.

¹⁷⁷ LSG NI-HB a.a.O. Rn 110.

¹⁷⁸ LSG NI-HB a.a.O. Rn 95.

¹⁷⁹ LSG NI-HB a.a.O. Rn 124.

¹⁸⁰ LSG NI-HB a.a.O. Rn 112.

¹⁸¹ LSG NI-HB a.a.O. Rn 111 ff.

Information und Bildung zu rechnen.¹⁸² In **Abt. 7 und 8** seien Mehrbedarfe etwa für **Auslandstelefonate** oder **Fahrten** zu auswärtigen Rechtsanwält*innen möglich.¹⁸³ In **Abt. 12** könnten Mehrbedarfe etwa für **Übersetzungen**, Dolmetscherdienste oder **Vorschüsse an Rechtsanwält*innen** anfallen.¹⁸⁴

Die für abgesenkte Leistungen nach § 3 angenommene "**Kurzfristigkeit des Aufenthalts**" sei zudem auch nicht treffsicher. Der Gesetzgeber habe nicht sichergestellt, dass die gesetzliche Umschreibung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 3 AsylbLG nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten.¹⁸⁵ Die Bemessung der Frist sei geradezu beliebig und beruhe allein auf politischen Kompromissen.¹⁸⁶ Die Bleibeperspektive sei auch abhängig von Herkunftsland.¹⁸⁷ Die **Gesamtschutzquote** Staatsangehöriger von **Eritrea**, dem Herkunftsland der Klägerinnen habe 2018 etwa **70 %** betragen.¹⁸⁸ Eine „**gute Bleibeperspektive**“ sei nach § 44 Abs. 4 AufenthG etwa für den Zugang Asylsuchender zu **Integrationskursen** maßgeblich (BT-Drs. 18/6185, S. 27, 30).¹⁸⁹

Schließlich erfasse § 3 auch Leistungsberechtigte, die wegen **rechtsmissbräuchlicher Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer** von Leistungen nach § 2 AsylbLG ausgeschlossen sind.¹⁹⁰ Man dürfe aber nicht vergangenes sozialwidriges Verhalten zur Grundlage einer dauerhaft niedrigeren Bemessung des Existenzminimums machen:

Die den entsprechenden Anspruch fundierende **Menschenwürde** steht allen zu, ist dem Grunde nach unverfügbar und geht selbst durch vermeintlich "**unwürdiges**" **Verhalten** nicht verloren; sie kann selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind.¹⁹¹

Laut Statistischem Bundesamt hätten am 31.12.2018 **von 192.190 Personen 60.760 bereits länger als 18 Monate** Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG bezogen, 49.920 Personen mehr als zwei Jahre, 31.315 mehr als drei Jahre und 15.430 Personen mehr als vier Jahre.¹⁹²

¹⁸² LSG NI-HB a.a.O. Rn 114.

¹⁸³ LSG NI-HB a.a.O. Rn 126.

¹⁸⁴ LSG NI-HB a.a.O. Rn 130.

¹⁸⁵ LSG NI-HB a.a.O. Rn 138.

¹⁸⁶ LSG NI-HB a.a.O. Rn 143.

¹⁸⁷ LSG NI-HB a.a.O. Rn 144 ff.

¹⁸⁸ LSG NI-HB a.a.O. Rn 147. Zu ergänzen ist, dass auch bei Ablehnung des Asylantrags Abschiebungen nach Eritrea faktisch ausgeschlossen sind. Laut "*Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea*" des Auswärtigen Amtes in der Fassung vom 25.01.2021 wurde im ersten Halbjahr 2020 nur "*eine Person nach Eritrea zurückgeführt (2019: 2, 2018: 0, 2017: 1, 2016: 0).*" Dem standen von 2016 bis 2020 pro Jahr zwischen ca. 3000 und 12.000 Asylanträge aus Eritrea Geflüchteter gegenüber.

¹⁸⁹ LSG NI-HB a.a.O. Rn 145.

¹⁹⁰ LSG NI-HB a.a.O. Rn 150 ff.

¹⁹¹ LSG NI-HB a.a.O. Rn 156. Vgl. auch Ekhardt, Würde und Existenzminimum – nur eingeschränkt für Asylbewerber? ZAR 2004, 142: "Die Würde ist dabei in keiner Weise von irgendwelche Verdiensten und Leistungen abhängig und kommt jedem Menschen als Menschen zu."

¹⁹² LSG NI-HB a.a.O. Rn 159.

6.1 Begründung des Minderbedarfs von Paarhaushalten

Die Anwendung der RBS 2 auf Paarhaushalte setzt nach SGB II/XII/AsylbLG¹⁹³ über das gemeinsame Wohnen und Wirtschaften hinaus das Zusammenleben in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder **eheähnlichen Gemeinschaft** voraus.

Das Bestehen einer solchen Gemeinschaft setzt nach der Rechtsprechung des BVerfG eine **auf Dauer angelegte Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft** voraus, die sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Von einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse **Ausschließlichkeit der Beziehung** gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt.¹⁹⁴

Eine Vergleichbarkeit mit Ehepartnern ist nur gegeben, wenn sich die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft so füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse einsetzen. Voraussetzung sind so enge Bindungen der Partner, dass von ihnen ein **gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens** erwartet werden kann.¹⁹⁵

§ 7 Abs. 3 und 3a SGB II definiert für die Grundsicherung für Arbeitsuchende Anforderungen an die **widerlegbare Vermutung** einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft. Die Vermutung trifft demnach zu bei Partnern, die so in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Das **BVerfG** hat in seinen **Regelsatzurteilen 2010 und 2014** die Anwendung des auf 90 % des Bedarfs der RBS 1 festgesetzten RBS 2 auf Paarhaushalte nach dem SGB II/XII gebilligt. Das BVerfG verweist auf entsprechende Regelungen des bis zum Inkrafttreten des SGB II/XII am 1.1.2005 geltenden Bundessozialhilfegesetzes und eine "modifizierte Differenzrechnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu § 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung 1990" zum BSHG, ohne dies allerdings zu vertiefen.¹⁹⁶

Nach der zu § 22 BSHG ergangenen Regelsatzverordnung gab es einen "**Eckregelsatz**" von 100 % für den Haushaltsvorstand und 80 % davon als Regelsatz für den (Ehe)partner. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurden die Beträge im SGB II/XII dann auf jeweils 90 % festgelegt.

Zur Ermittlung des Regelbedarfs von 90 % für Alleinstehende in Sammelunterkünften verweist die Begründung des 3. AsylbLG-Änderungsgesetzes in BT-Drs. 19/10052, S. 24 auf die Begründung des RBEG 2017 zur RBS 2 für Paarhaushalte in BT-Drs. 18/9984, 85f.

¹⁹³ § 7 Abs. 3 Nr. 3 lit. c, § 7 Abs. 3a SGB II, § 20 SGB XII, § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG.

¹⁹⁴ BVerfG a.a.O., BSG 23.08.2012 B 4 AS 34/12 R; Voezlke in JurisPK SGB XII, § 20 SGB XII Rn 19 ff.

¹⁹⁵ BVerfG 17.11.1992, 1 BvL 8/87.

¹⁹⁶ BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09, Rn 154; BVerfG 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, Rn 100.

Die Begründung des RBEG 2017 verweist insoweit auf den im Juni 2013 von der Bundesregierung vorgelegten **"Bericht über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik"**¹⁹⁷ und die dort angeführte empirische Untersuchung der **Ruhr-Universität Bochum**.¹⁹⁸

Die Studie der Ruhruniversität befasst sich allerdings – ebenso wie die der Bedarfsermittlung für das RBEG und das AsylbLG zugrundeliegende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS – weder mit der Bedarfssituation Asylsuchender noch mit der Bedarfssituation in Sammelunterkünften. Dies war schon deshalb nicht möglich, weil Bewohner*innen von **„Gemeinschaftsunterkünften und Anstalten“** bei der **EVS-Befragung** von vornherein **ausgeschlossen** sind.¹⁹⁹

Laut Begründung zum RBEG 2017 habe die Studie der **Ruhr-Universität Bochum** für das SGB II/XII einen Bedarf von Paarhaushalten von **180 %** des Bedarf Alleinstehender bestätigt.²⁰⁰ Die Autor*innen der Ruhr-Universität Bochum merken allerdings kritisch an, dass für sie nicht nachvollziehbar war, auf welchen Hochrechnungsfaktoren der für ihre Forschung vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellte **Datensatz** beruhte: "Die in Anhang der BT-Drs. 17/3404 ausgewiesenen **Werte konnten daher nicht vollständig nachvollzogen** werden."²⁰¹

Der Bericht der Bundesregierung über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik verweist zudem auf eine beim Statistischen Bundesamt beauftragte **Strukturanalyse** des regelsatzrelevanten Verbrauchs von **Zweipersonenhaushalten**, die auf einen Bedarf von **177 %** des Bedarfs Alleinstehender komme.²⁰² Das kann den Verbrauch von Paarhaushalten aber schon deshalb nicht repräsentativ abbilden, weil auch Erwachsene mit einem Kind ein Zweipersonenhaushalt sind.

Eine Quellenangabe zu dieser "Strukturanalyse" fehlt. Unklar ist, weshalb auf "Zweipersonenhaushalte" Bezug genommen wird, obwohl die **EVS** selbst insoweit durchaus zwischen **"Paaren"**, **"Paaren ohne Kind"** und **"Alleinerziehenden mit einem ledigen Kind unter 18 Jahren"** differenziert.²⁰³

Böker kommt demgegenüber beim Vergleich der Daten zu den Ausgaben von Alleinstehenden und Paarhaushalte direkt aus der EVS 2013 für die EVS Positionen 1 bis 3 und 5 bis 12 bei Paarhaushalten auf **204,5 %** des Bedarfs Alleinstehender.²⁰⁴

Schwabe berechnet in seinen von der Verwaltung gerne als Arbeitshilfe genutzten regelmäßigen Fachbeiträgen in der Zeitschrift für Fürsorgewesen ZfF zur Aufteilung der Beträge nach SGB II/XII und AsylbLG auf die verschiedenen Regelbedarfsstufen und EVS-Abteilungen in RBS 2 für

¹⁹⁷ BT-Drs. 17/14282.

¹⁹⁸ Dudel, Garbuszus, Ott, Werding, Forschungsauftrag Zb 1 – 04812-1/20 - Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 – Endbericht für das BMAS, Ruhruniversität Bochum, Juni 2013, www.harald-thome.de/files/pdf/media/verteilungsschluesel_rub_2013.pdf

¹⁹⁹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 15 Heft 4, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe - Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte 2013 (EVS 2013), S. 11, ebenso EVS 2018, S. 10: "Generell nicht in die Erhebung einbezogen sind Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Anstalten."

²⁰⁰ BT-Drs. 18-9984, 85.

²⁰¹ Dudel et al., Ruhr-Universität Bochum a.a.O. S. 148, zitiert nach Böker, Kurz-Analyse vom 24.02.2022, Stellungnahme im Verfahren beim BVerfG 1 BvL 3/21, S. 45, www.fluechtlingsrat-berlin.de/boeker_asylblg_bverfg2022

²⁰² BT-Drs. 18-9984, 86.

²⁰³ So bereits die Inhaltsübersichten der EVS 2013 und der EVS 2018.

²⁰⁴ Vgl. Böker a.a.O. S. 92. Böker kommt bereits in seiner „Stellungnahme zu den Ausführungen der Bundesregierung zur Ermittlung der Höhe von SGB XII-Regelsatz / SGB II-Regelleistung in den Verfahren BVerfG 1 BvL 1/09 BVerfG 1 BvL 3/09 BVerfG 1 BvL 4/09, v. 29.09.2009“ ab S. 50 auf einen Bedarf von 202,1 % für Paarhaushalte.

alle EVS-Positionen einen Bedarf von jeweils 90% der RBS 1 fest.²⁰⁵ Ebenso geht die **ArGe Flü** der Landesflüchtlingsverwaltungen in ihren bundesweit abgestimmten Rundschreiben zur Berechnung der EVS-Bedarfsanteile in den Leistungssätzen nach §§ 3a und 1a AsylbLG vor.²⁰⁶

Schwabe und ArGeFlü gehen demnach davon aus, das **Erwachsene durch das Zusammenleben in einem Paarhaushalt 10 % weniger Essen und Trinken** (EVS 1 und 2), **10 % weniger Kleidung und Schuhe** (EVS 3) usw. benötigen. Das kann nicht richtig sein. Im Paarhaushalt hat eine Person für Kleidung und Schuhe keinen Minderbedarf, beim Zusammenleben in einer normalen Wohnung für Strom, Hausrat und Möbel (EVS 4 und 5) und einem gemeinsamen Festnetz- und Internetanschluss (EVS 8) möglicherweise schon, was ggf näher zu untersuchen wäre. Zu bedenken ist bei EVS 8 aber die technische Entwicklung, die private Nutzung der Festnetztelefonie geht zurück, Mobiltelefonie ermöglicht insoweit keine Einspareffekte mehr.

Der Versuch Schwabes, konkrete Geldbeträge für RBS 2 zu errechnen, macht den Ermittlungsausfall bei RBS 2 für Paarhaushalte nochmals deutlich. **Im RBEG fehlt** – anders als bei RBS 1, 4, 5 und 6 - **ein Paragraf zur Ermittlung und Zusammensetzung der RBS 2**. Das Gesetz verzichtet seit seinem Inkrafttreten zum 1.1.2011 in RBS 2 ebenso wie die Begründungen zum RBEG 2011, 2017 und 2021 auf eine Bezifferung der für das SGB II/XII ermittelten Beträge für die Abteilungen 1 – 15 und einen belastbaren Nachweis der für RBS 2 ermittelten Ausgaben nach der EVS.

6.2 RBS 1 in Wohngemeinschaften, RBS 2 in Sammelunterkünften

Den auf 90 % der RBS 1 festgelegten Regelbedarf für Partner in **Paarhaushalten** begründet die Bundesregierung mit einem durch das Zusammenleben und -wirtschaften erzieltm **Sparpotenzial von 10 %** des Gesamtbedarfs der RBS 1 durch Einsparungen bei den Bedarfen der EVS-Abt. 4, 5, 8 und 9.²⁰⁷

In anderen Konstellationen, insbesondere für **Wohngemeinschaften**, hat sich der Gesetzgeber bewusst anders entschieden. Erwachsene, die in einer Wohnung zusammenleben, jedoch nicht in einem Paarverhältnis zueinanderstehen, werden im SGB II und XII der RBS 1 zugeordnet, da sich der **Minderbedarf** aufgrund gemeinsamen Wirtschaftens bei zusammenlebenden Erwachsenen **nicht ohne weiteres quantifizieren** lasse.²⁰⁸

Mangels gesicherter anderweitiger Erkenntnisse, wird auch Erwachsenen, die nicht allein leben, bei denen aber aufgrund des Zusammenlebens mit Anderen ein Minderbedarf zu vermuten ist, der Regelbedarf für Alleinlebende zugeordnet, weil der Minderbedarf nicht für alle denkbaren Fallkonstellationen hinreichend fundiert quantifiziert werden kann.

Eine **Ausnahme** hiervon bilden – wie im RBEG 2011 – **Paare**, also Ehepaare, Lebenspartner sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Paare.

²⁰⁵ Schwabe, ZfF 2019, 217 (§ 3a AsylbLG ab Sept. 2019), ZfF 2020, 1 (SGB II/XII und § 2 AsylbLG ab Jan. 2020), ZfF 2020, 25 (§ 3a AsylbLG ab Jan. 2020).

²⁰⁶ Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland Pfalz, Leistungssätze des AsylbLG ab 01.01.2021 und 1.1.2022 – bundesweite Abstimmung im Rahmen der ArGeFlü www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betraege_2021 und www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betraege_2022, ähnlich SenIAS Berlin zum AsylbLG in "Anlage zum Rundschreiben Soz Nr. 25/2020", www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_25_anlage-1026654.php

²⁰⁷ BT-Drs. 17/14282, Unterrichtung durch die Bundesregierung Bericht über die der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik, S. 25 f.

²⁰⁸ SG Düsseldorf, a.a.O. Rn 54, Rn 188.

Bei Paaren ist das Zusammenleben von gemeinsamem Wirtschaften geprägt, weshalb eine Haushaltsersparnis auch in der allgemeinen Betrachtung zu unterstellen ist.

Nach [§ 8 RBEG] Abs. 1 S. 1 Nr. 1 gilt künftig die RBS 1 für erwachsene Personen, die in einer Wohnung leben. Dies sind neben alleinlebenden oder alleinerziehenden Erwachsenen, für die bislang die RBS 1 gilt, auch alle anderen Erwachsenen in einer Wohnung (Mehrpersonenkonstellationen Erwachsener). Dies trifft unter anderem zu auf in einer Wohnung als **Wohngemeinschaft** lebende Erwachsene unabhängig von deren Anzahl, auf einen im Haushalt eines Kindes lebenden Elternteil oder im Geltungsbereich des SGB XII auf ein erwachsenes Kind im Haushalt der Eltern.

209

Das BSG betont, dass selbst das **Zusammenleben mit Verwandten und Verschwägerten in einer Wohngemeinschaft** schon für die Annahme einer sich gegenseitig finanziell unterstützenden Haushaltsgemeinschaft iSd. § 9 Abs. 5 SGB II nicht ausreicht:

Auch der in Wohngemeinschaften häufig anzutreffende **gemeinsame Einkauf von Grundnahrungsmitteln, Reinigungs- und Sanitärartikeln** aus einer von allen Mitbewohnern zu gleichen Teilen gespeisten Gemeinschaftskasse begründet noch keine Wirtschaftsgemeinschaft.²¹⁰

Alleinstehende und Alleinerziehende unter das AsylbLG fallende **Ausländer in Sammelunterkünften** sollen hingegen durch das Zusammenleben in derselben Unterkunft – anders als Leistungsberechtigte nach SGB II/XII – aus dem unterstellten Zusammenwirtschaften „aus einem Topf“ für ihren Bedarf nach §§ 2 und 3a AsylbLG gleichermaßen ein Sparpotenzial von 10 % des Gesamtbedarfs der RBS 1 erzielen.

Begründet wird das Sparpotenzial für RBS 2 nunmehr mit **Einsparungen** bei den Bedarfen aus **EVS 1, 8 und 9** (BT-Drs. 19/10052, 24). Der Verweis auf das zur Begründung der RBS 2 für Paarhaushalte angeführte Sparpotenzial in **EVS-Abt. 4 und 5** musste entfallen, weil dieser Bedarf in den Beträgen nach § 3a AsylbLG nicht enthalten ist. Die Bedarfe für EVS 4 und 5 werden in einer Sammelunterkunft auch von den Beträgen nach § 2 AsylbLG gemäß § 27a Abs. 4 SGB XII regelmäßig abgezogen. Dadurch entfällt für AsylbLG-Berechtigte in einer Sammelunterkunft aber auch das bei Paarhaushalten zugrunde gelegte Sparpotenzial aus EVS-Abteilungen 4 und 5.

Aus diesem Grund verweist der Gesetzgeber Asylsuchende ersatzweise auf angebliche **Einsparungen beim Essen und Trinken**, obwohl auch solche Einsparungen in Sammelunterkünften schon **mangels Möglichkeit zur Vorratshaltung** noch unwahrscheinlicher sind als bei Paarhaushalten in einer Wohnung, für die der Gesetzgeber solche Einsparungen nicht annimmt.

Die Bundesregierung sieht bei der RBS 2 für **Paarhaushalte** in einer Wohnung **kein Einsparpotenzial in EVS 1**.²¹¹ Nunmehr behauptet der Gesetzgeber im 3. AsylbLG ÄndG im Gegenteil, Alleinstehende in Sammelunterkünften hätten aufgrund einer vergleichbaren Situation mit Paarhaushalten vor allem in EVS 1 einen Minderbedarf aus dem angeblichen Zusammenwirtschaften beim Einkaufen und Kochen in der Unterkunft. Die **Argumente** des Gesetzgebers scheinen **beliebig**, je nachdem was damit **bezweckt** wird.

Im Ergebnis dürfte **RBS 2** nach AsylbLG bereits bei **"echten" Paarhaushalten in Sammelunterkünften verfassungswidrig sein**, da sie durch das Zusammenleben aufgrund der Streichung des Bedarfs für EVS 4 und 5 aus den Beträgen nach §§ 2 und 3a AsylbLG bei weitem nicht das

²⁰⁹ BT-Drs. 18/9984, 84. Zum Anspruch auf RBS 1 für volljährigen hilfebedürftige Kindern beim Zusammenleben mit ihren Eltern vgl. BSG 19.05.2009, B 8 SO 8/08 R; BSG 23.07.2014, B 8 SO 31/12 R; LSG MV 17.08.2016 L 9 SO 41/15.

²¹⁰ BSG 27.01.2009, B 14 AS 6/08 R, ebenso ausführlich BSG 23.08.2012 B 4 AS 34/12 R Rn 21 ff.

²¹¹ BT-Drs. 18/14282, 25 f.

Maß an Einsparungen erzielen können, wie Paarhaushalte in einer Wohnung. Dies gilt erst recht für Alleinstehende, denen lediglich fiktiv ein Zusammenwirtschaften unterstellt wird.

In beiden Fällen, bei RBS 2 für Paarhaushalte und um so mehr bei RBS 2 für Alleinstehende in Sammelunterkünften, argumentiert die Bundesregierung mit Annahmen und Vermutungen und verzichtet darauf, die **Einsparpotenziale in den EVS-Positionen zu beziffern** und dies für die konkreten Bedarfspositionen nach der EVS **empirisch zu belegen**.

Für Paarhaushalte unternimmt die Bundesregierung mit dem Verweis auf die Untersuchung der Ruhr-Universität Bochum wenigstens den – nicht wirklich transparent nachvollziehbaren – Versuch eines Nachweises. Die Kürzung erscheint aufgrund möglicher Minderbedarfe in EVS 4, 5 und 8 zunächst plausibel. Ob sie real in dieser Höhe zutrifft bleibt jedoch offen. Für die Kürzung bei Alleinstehenden AsylbLG-Berechtigten in Sammelunterkünften gibt es hingegen weder irgendwelche empirischen Belege, noch ist sie auch nur ansatzweise plausibel.

Bei RBS 2 nach AsylbLG für Alleinstehende in Sammelunterkünften handelt sich offenkundig um eine **Schätzung ins Blaue** hinein, wobei sachfremde **migrationspolitische Motive** (Abschreckung potentieller Asylsuchender) den Ausschlag für die getroffene Regelung gegeben haben dürften. Dafür spricht nicht zuletzt, dass die Kürzung sich **nur auf ausländische Leistungsbe-rechtigte** i.S.d § 1 AsylbLG bezieht.

Hingegen werden deutsche und nichtdeutsche Leistungsberechtigte nach SGB II/XII in derselben Lebenssituation, zB in einer vergleichbaren **Sammelunterkunft für Wohnungslose**, in der sie ggf. sogar gemeinsam mit Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG untergebracht sind, ausdrücklich von der Kürzung ausgenommen.²¹² Insoweit dürfte die Regelung auch **gleichheits-widrig** sein (Verstoß gegen Art. 3 GG).

Das BVerfG betont in seinem Urteil zum AsylbLG aus 2012, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG **gleichermaßen für hier lebende Deutsche und Ausländer** gilt:

Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.²¹³

Die vorgenommene Differenzierung beim Existenzminimum – hier die Einstufung in **RBS 2 allein aufgrund des Aufenthaltsstatus** – dürfte nach dem Urteil des BVerfG zum AsylbLG aus 2012 unzulässig sein, zumal der Minderbedarf auch nicht nachvollziehbar **empirisch belegt** worden ist:

Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen **nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren**. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem **inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt** werden kann.²¹⁴

²¹² BT-Drs. 19/10052, 20.

²¹³ BVerfG 18.7.2012, Leitsatz 2.

²¹⁴ BVerfG 18.7.2012, Leitsatz 3.

6.3 RBS 2 in Sammelunterkünften als doppelte Kürzung

Der Regelsatz für Paarhaushalte wurde mit RBS 2 gegenüber Alleinstehenden um 10 % gekürzt, weil die **wesentlichen Sparpotenziale** bei den Bedarfen in den EVS Abteilungen 4, 5, 8 und 9 angenommen wurden.

Dennoch wird für Alleinstehende in Sammelunterkünften der gesamte verbleibende Bedarf um 10 % gekürzt. Da jedoch die **Sparpotenziale** aus **EVS 4 und 5 nicht mehr zur Verfügung** stehen, weil diese Bedarfe in Sammelunterkünften als Sachleistungen erbracht und vom Regelsatz abgezogen werden, handelt es sich im Ergebnis um eine doppelte Kürzung.²¹⁵

Werden im Wege der fiktiven "Verpartnerung" Geflüchteter in Sammelunterkünften gruppenspezifische Minderbedarfe unterstellt, müssten im Gegenzug auch **gruppenspezifische Mehrbedarfe** geprüft werden.²¹⁶ Dies betrifft etwa Rechtsberatungs- und Anwaltskosten (EVS 12) und die vor allem im ländlichen Raum erhöhten Fahrtkosten zu spezialisierten Beratungsstellen und Anwälten, sprachkundigen Ärzten, religiösen und Kulturveranstaltungen (EVS 7), vgl. dazu ausführlich Kapitel 7.

Der Gesetzgeber unterstellt bei der Anwendung der RBS 2 auf Alleinstehende ausschließlich Minderbedarfe. Zur "Ermittlung" der Beträge nach **§ 3a AsylbLG** werden weitere Minderbedarfe unterstellt, wiederum ohne Mehrbedarfe zu prüfen.

Hinzu kommt die eingeschränkte **Dispositionsfreiheit** durch die anteilige Gewährung des Bedarfs als Sachleistungen und ggf. die Beschränkung auf einen geringen Barbetrag bzw. "Taschengeld" für den persönlichen Bedarf nach EVS 6 - 12, der ebenfalls anteilig als Sachleistung gewährt werden kann. Auch das **Taschengeld** für den persönlichen Bedarf wird für Alleinstehende in Sammelunterkünften um 10 % gekürzt.

Für die Streichung der EVS 4 und 5, weitere Sachleistungen und § 3a AsylbLG gilt gleichermaßen: Werden Bedarfe als **Sachleistung** erbracht oder ganz **gestrichen**, kann insoweit ein **"Zusammenwirtschaften" nicht mehr zu Einsparungen führen**.²¹⁷

6.4 Existenzsicherung durch Mitbewohner*innen

Das vom Gesetzgeber unterstellte gemeinsame Wirtschaften aus einem Topf setzt die Verfügbarkeit zu diesem Zusammenwirtschaften **bereiter Mitbewohner*innen** voraus. Diese müssten in der Unterkunft einigermaßen regelmäßig zeitgleich anwesend sein, bereit sein beim Essen und auch bei den persönlichen Bedarfen für Telekommunikation und im Freizeitbereich gemeinsame Kasse zu machen, eine gemeinsame Vorratshaltung für Lebensmittel anzulegen und gemeinsame Mahlzeiten zur gleichen Zeit zuzubereiten.

Insoweit besteht jedoch **kein Rechtsanspruch** gegen Mitbewohner*innen. Es ist bereits unklar, durch **welche Mitbewohner*innen** der eigene Unterhalt mitgesichert werden könnte, da der aufenthalts- und sozialrechtliche Status der Bewohner*innen untereinander meistens nicht bekannt ist. Schwabe stellt hierzu fest:

²¹⁵ Die Kürzung erfolgt gemäß § 2 AsylbLG iVm § 27a Abs. 4 SGB XII, da der Bedarf nach EVS 4 und 5 (Haushaltsenergie, Hausrat, Verbrauchsgüter des Haushalts) durch die Unterkunft bereitgestellt wird. In den Beträgen nach § 3a AsylbLG ist der Bedarf für EVS 4 und 5 von vornherein nicht enthalten, vgl. BT-Drs. 19/10052 und 19/22750.

²¹⁶ Vorlagebeschluss LSG Niedersachsen-Bremen a.a.O., Rn 95, Rn 124.

²¹⁷ Dazu ausführlich Lincoln/Werdermann, info also 2021, 157.

Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist in dieser Situation aber nicht durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert, d. h. der gesetzliche Anspruch auf Gewährleistung des notwendigen Lebensunterhalts wird ohne die zusätzlichen **freiwilligen Leistungen der weiteren Angehörigen** dieser innerhalb der Sammelunterkunft bestehenden Schicksalsgemeinschaft nicht gedeckt.

Die Einführung einer besonderen Bedarfsstufe in § 3 a Abs. 1 Nr. 2 b AsylbLG gründet nicht auf einer realitätsgerechten und schlüssigen Berechnung. Ein alleinstehender Flüchtling, der in einer Sammelunterkunft untergebracht ist, befindet sich **offensichtlich nicht in einer familiären Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft**. Die zuständige Behörde muss sich insoweit davon leiten lassen, dass für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft das physische und soziale Existenzminimum gewährleistet werden muss.²¹⁸

Das BVerfG betont in seinem Urteil aus 2012 zum AsylbLG, dass ein Verweis auf eine Existenzsicherung durch **freiwillige Leistungen Dritter** gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstößt.²¹⁹

6.5 Zusammenwirtschaften als Obliegenheiten

Zur "Obliegenheit" zum Zusammenwirtschaften führt die **Gesetzesbegründung** an,

dass es den Bewohnern einer Sammelunterkunft durch gemeinsames Wirtschaften **möglich und zumutbar** ist, die dargestellten **Einspareffekte zu erzielen**, die mit denen von Paarhaushalten vergleichbar sind. Ein **Zusammenwirtschaften** über die bloße Teilung von unterkunftsbezogenen Leistungen hinaus **kann** von den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, **erwartet werden**. Die Leistungsberechtigten befinden sich im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation und bilden der Sache nach eine Schicksalsgemeinschaft.... In dieser zeitlichen und räumlichen Sondersituation haben sie die **Obliegenheit**, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen.²²⁰

Obliegenheit bedeutet "Pflicht, Aufgabe, Amt; es gehört zu seinen täglichen Obliegenheiten, die Post zu holen" (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Gütersloh/München 1991).

Obliegenheit beinhaltet eine auf einer Amtsstellung, einem Gesetz oder zumindest einer Selbstverständlichkeit verantwortlichen Handelns beruhende **Verantwortung** oder Pflicht. Für Versicherungsnehmer gelten Obliegenheiten, um Schäden abzuwenden. Der Gesetzgeber nimmt zu Recht eine Obliegenheit der Bewohner*innen einer Sammelunterkunft an, **ähnlich wie in einem** Miethaus miteinander auszukommen und sich gegenseitig zu respektieren, damit Nachteile und Schäden für andere Bewohner*innen vermieden werden.²²¹ Dies beinhaltet andererseits aber auch ein Recht auf **Privatsphäre** und darauf, von den anderen Bewohner*innen **in Ruhe gelassen** zu werden, wenn kein Kontakt gewünscht ist.

Die **Hausordnung** für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin formuliert dies wie folgt:

Ziel ist es, ein **respektvolles und gewaltfreies Zusammenleben** zu ermöglichen. ... Die **Privatsphäre** der Bewohnenden ist zwischen den Bewohnenden untereinander und seitens des Betrei-

²¹⁸ Schwabe, ZfF 2020, 25 f.

²¹⁹ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 65.

²²⁰ BT-Drs. 19-10052, 24.

²²¹ So auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 2129/10052, 24.

ber- und Sicherheitspersonals zu achten. ... Wie auch für Wohnungen gilt für die Zimmer in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der Schutz der räumlichen Privatsphäre nach **Artikel 13 des Grundgesetzes**.²²²

Über ein respektvolles und gewaltfreies Zusammenleben hinaus gehende Verantwortlichkeiten oder gar rechtliche Pflichten der Bewohner*innen von Sammelunterkünften, miteinander zu kommunizieren und untereinander persönliche Beziehungen einzugehen, um gemeinsam aus einem Topf zu wirtschaften und Gelder zu teilen, kennt weder das Gesetz, noch handelt es sich hierbei um Selbstverständlichkeiten oder gar Handlungen zur Abwendung des Eintritts eines Schadens

Das **AsylbLG** selbst regelt im Zusammenhang mit der RBS 2 für alleinstehende Bewohner*innen von Sammelunterkünften – anders als **§ 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG** es für im gemeinsamen Haushalt zusammenlebende familiäre Gemeinschaften tut – weder eine Obliegenheit zum Zusammenwirtschaften noch sonstige gegenseitige finanzielle Einstandspflichten. Nur aus der Gesetzesbegründung können insoweit aber keine Rechtspflichten resultieren.

Eine Obliegenheit ist per se auch keine Rechtspflicht im eigentlichen Sinne. Der Begriff wird vielmehr oft gerade dort verwendet, wo klare Rechtspflichten nicht existieren, Gesetzgeber oder Gerichte aber doch gerne Pflichten „kreieren“ wollen. Ein Beispiel ist die umstrittene „Obliegenheit“ abgelehnter Asylsuchender zur Abgabe einer Erklärung über die angebliche Freiwilligkeit ihrer Rückkehr gegenüber der Vertretung ihres Herkunftslandes, die sich aus der asyl- und ausländerrechtlichen Ausreisepflicht ergeben soll.²²³

Eine Pflicht, gemeinsam aus einem Topf zu wirtschaften, kann auch aus der Obliegenheit zum respektvollen und gewaltfreien Zusammenleben nicht abgeleitet werden, im Gegenteil. Die vom Gesetzgeber gleichsam vorgenommene **Zwangskollektivierung** mit zufällig in derselben Unterkunft lebenden Fremden verstößt vielmehr gegen die Persönlichkeitsrechte und das Recht auf Privatsphäre der Bewohner*innen von Sammelunterkünften.²²⁴

6.6 Gefahren für den sozialen Frieden in Sammelunterkünften

Angesichts unterschiedlicher Sprachen, Herkunft, Kulturen und politischer Überzeugungen, aber auch wegen des **Stress und Aggression** fördernden **beengten Wohnens** in Sammelunterkünften ist schon die – insoweit unstrittige – Obliegenheit friedlich miteinander auszukommen oft nicht leicht zu erfüllen.

In 2015/16 kam es in Berlin in extrem prekären Unterkünften ohne Privatsphäre wie Turnhallen und Flugzeughangars häufig zu schweren, teils von der Security provozierten gewalttätigen Auseinandersetzungen.²²⁵ Seit diese Stress und Aggression fördernden Unterbringungen beendet sind, kam es in Berlin nach unserer Kenntnis nicht mehr zu derartigen Konflikten.

²²² Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin, Stand 07.12.2020, www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf_hausordnung_dez2020.

²²³ Dies ablehnend BSG 30.10.2013, B 7 AY 7/12 R.

²²⁴ Asylsuchende scheinen in der Vorstellung des Gesetzgebers gleichsam als Masse gleichartiger "Aliens" und nicht als menschliche Individuen mit sehr unterschiedlichen Träumen, Wünschen, Lebenskonzepten usw. wahrgenommen zu werden.

²²⁵ So griff die Security im März 2016 einen Heimleiter an verletzte ihn schwer, um zu verhindern, dass dieser die Polizei zu einer Auseinandersetzung hinzu ruft: www.tagesspiegel.de/berlin/gewaltausbruch-in-fluechtlingsheim-treskowallee-stiftung-wachschuetzer-griffen-heimleiter-an/13035958.html,

Die zum Zweck der Abschreckung extrem prekäre Unterbringung in Massenunterkünften mit Sachleistungsversorgung in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen und unangemessene Polizeieinsätze führen dort auch weiterhin zu gewalttätigen Ausschreitungen.²²⁶

Schwabe merkt dazu an:

Die zuständige **Behörde** muss sich insoweit davon leiten lassen, dass für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft das physische und soziale Existenzminimum gewährleistet werden muss. In diesem Zusammenhang muss sie auch berücksichtigen, dass innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft **soziale Spannungen** aus Gründen der Staats-, Volks- oder der Religionszugehörigkeit **verhindert werden** müssen.²²⁷

Würde Behörden und Unterkünfte Bewohnerinnen förmlich dazu auffordern, Gelder zu teilen und zusammen zu wirtschaften, kann dies nicht zuletzt den **sozialen Frieden in den Unterkünften gefährden**.

Insoweit ist nachvollziehbar, dass die Leistungsbehörden in der Praxis regelmäßig darauf verzichten, über die Gründe der Kürzung zu informieren und die Unterkünfte ihre Bewohner*innen nicht wie von der Bundesregierung erwartet zum gemeinsamen Wirtschaften anhalten, wie auch unsere Umfrage bestätigt (vgl. Kapitel 6.8).

6.7 Näheverhältnis versus Diversität in Unterkünften

6.7.1 Umfrageergebnisse zur Wohndauer in Sammelunterkünften

Als Wohndauer in **Aufnahmeeinrichtungen** (AE, § 44 AsylG) wurden in unserer Umfrage 2 Wochen bis 24 Monate angegeben. In Berlin 6 Wochen bis 6 Monate (1 BE, 7 BE, 24 BE). In Münster 2 bis 4 Wochen (33 NW). Anderswo in NRW nach den Maßgaben des § 47 AsylG für Familien 6 Monate, für Alleinstehende maximal 24 Monate:

In NRW leben Berechtigte nach ... AsylbLG üblicherweise für wenige Tage in sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE). Danach werden sie in die Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW verlegt (ZUE). Dort bleiben sie in der Regel, bis ... ihr Asylverfahren ... positiv entschieden wurde oder ihre Maximalaufenthaltszeit ... erreicht ist. ... Familien mit minderjährigen Kindern bleiben bis zu sechs Monaten ... Für diese maximal sechs Monate ist die Schulpflicht ... ausgesetzt. ...

Volljährige ... ohne minderjährige Kinder bleiben solange ihr Asylverfahren noch nicht beschieden wurde bis zu maximal 24 Monaten in den Landesunterkünften. zumindest im Regierungsbezirk Arnsberg werden „unerlaubte Abwesenheitszeiten“ auf die Maximalzeit ... draufgerechnet. Darunter verstehen soll man alle Abwesenheitszeiten, die 48 Stunden überschreiten ... (27 NW)²²⁸

Ebenso richten sich auch in in BW (35 BW) und Bayern (4 BY) die Aufenthaltsdauer in AE nach den Maßgaben des § 47 AsylG. In BW zum Teil aber auch "coronabedingt ... um das Infektionsrisiko zu minimieren... nur wenige Wochen" (35 BW). In Bayern allerdings in

²²⁶ Beispiele: Mai 2018 Ellwangen www.tagesspiegel.de/politik/nach-vorfaellen-in-asylunterkunft-gefluechtete-in-ellwangen-bestreiten-darstellung-der-polizei/21258350.html, Dezember 2018 Bamberg: www.spiegel.de/panorama/justiz/bamberg-ausschreitungen-in-ankerzentrum-mehrere-verletzte-und-festnahmen-a-1243112.html, Oktober 2020 Suhl www.fluechtlingsrat-thr.de/aktuelles/pressemitteilungen/erschuetternde-vorgaenge-suhl.

²²⁷ Schwabe, ZfF 2020, 25 f.

²²⁸ Die in NRW als EAE und ZUE bezeichneten Unterkünfte sind AE im Sinne der §§ 44, 47 AsylG.

Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 AufenthG **zeitlich unbegrenzte** Unterbringung. Mir ist ein Mann bekannt, der jetzt **seit ca. 25 Jahren** in Bayern lebt und in der Ausreiseeinrichtung Oberfranken in Bamberg untergebracht ist. Diese Ausreiseeinrichtung ist **Teil des dortigen ANKER-Zentrums**. Eine räumliche Trennung findet nicht statt. Der Mann lebt zusammen mit neu eingereisten Geflüchteten, die auf eine Entscheidung über ihren Asylantrag warten, in einem Zimmer. (4BY)

Als Wohndauer in **Gemeinschaftsunterkünften** (GU, § 53 AsylG) werden viele Jahre angegeben. Auch viele anerkannte Geflüchtete bleiben in GUs, bis sie eine Wohnung finden. Die Antworten dürften jeweils nur die Wohndauer in der betreffenden Wohnform abbilden, die Wohndauer in einer konkreten Unterkunft wurde nicht erfragt:

Von einigen Monaten bis hin zu vielen Jahren, **ca. 40% drei Jahre und länger** (1 BE)

Teilweise mehrere Jahre – auch wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (6 BE)

Bis zu mehreren Jahre, **zeitliche Obergrenzen gibt es nicht**. (4 BY)

Wochen, Monate oder Jahre. Personen, die voraussichtlich länger als 12 Monate in GU sind, insbesondere solche mit Kindern, haben bessere Chancen zur Einzelunterbringung (Nicht-GU). **Privatrechtliche Unterbringung kaum möglich** (8 TH).

90% mindesten 2 Jahre, teilweise deutlich länger (12 BW)

In unserer GU in einzelnen Fällen bis zu mehreren Jahren (14 SH)

Ein bis zu sieben oder acht Jahren (16 MV)

Üblicherweise 2 Jahre, Voraussetzung meist Umstellung auf **§ 2 AsylbLG**; vereinzelt sehr lange (17 NI)

Auszug ist üblicherweise nur möglich, wenn die Person einen **Aufenthaltstitel** bekommen hat. Menschen mit Duldung leben dort nun zum Teil schon seit Ende 2014 (19 HE)

In einigen Landkreisen in Brandenburg leben Alleinerziehende und Alleinstehende jahrelang, zum Teil **acht Jahre oder länger** in Gemeinschaftsunterkünften. Einige andere Landkreise haben Leistungsberechtigte früher auch in von ihnen angemieteten Wohnung untergebracht, wobei in OPR nun z.B. versucht wird, selbst **Familien, die jahrelang in Wohnung gelebt haben, wieder in GUs** unterzubringen. (20 BB)

In der Regel ca. 1 Jahr, kann aber auch 5+ Jahre dauern (23 SN)

Bis eine Wohnung gefunden ist, teils 5 Jahre und mehr (24 BE)

Über Jahre, teilweise auch über ein positiv abgeschlossenes Asylverfahren hinaus, da kein Wohnraum vorhanden (26 RP)

Zwischen 3 – 36 Monaten, in Spitzen auch fünf Jahre. (31 TH)

Als **durchschnittliche Verweildauer** in einer kommunalen GU wurden **3,4 Jahre** ermittelt. Dabei reichen die Angaben von drei Monaten bis acht Jahren. Die längste Verweildauer reicht von 2,5 Jahren bis zu 25 Jahren. In zehn anderen Kommunen wurden Zeiträume zwischen 16 und 21 Jahren angegeben. Im Schnitt liegt die angegebene **Höchstverweildauer bei 9,8 Jahren**. (S11 NW)

6.7.2 Umfrageergebnisse zu Auszugsmöglichkeiten

Die Auszugsmöglichkeit aus einer AE oder GU hängt davon ab, dass eine dem **Auszug** aus der Unterkunft oder der Wohnsitznahme an einem **anderen Ort** entgegenstehende **asyl- oder ausländerrechtliche Pflicht oder Auflage** (§§ 47, 53, 56, 59b, 60 AsylG; §§ 12, 12a, 61 AufenthG; Restriktionen nach den Landesaufnahmegesetzen) aufgehoben wird, und dass eine – bei Sozialleistungsbezug ggf. sozialrechtlich angemessene – Wohnung gefunden wird.

Auch unter Verweis auf die im Ermessensweg mögliche Unterbringung in Form von **Sachleistungen** nach § 3 AsylbLG wird mancherorts die **sozialrechtliche** Übernahme der Mietkosten verweigert, solange kein Anspruch nach § 2 AsylbLG anerkannt ist. Ein Auszug aus der AE oder GU kann sowohl in eine selbst gemietete Wohnung als auch im Wege einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einer **Kommunalwohnung** erfolgen.

Die Antworten in unserer **Umfrage** differenzieren nicht nach asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Hindernissen:

Im **Ausnahmefall** (schwere Erkrankungen, aber auch genügend eigenes Einkommen) ... Aus den Erfahrungen mit den Auszugserlaubnissen hat eine Mehrheit der 20.000 Menschen in Privatwohnungen gesundheitliche Gründe, meist von Kindern. Dann dürfen natürlich die ganzen Familien mitziehen. (4 BY)

Erwerbstätige Geflüchtete ohne Leistungsbezug unterliegen in Bayern noch immer der Lagerpflicht, sofern sie nicht anerkannt sind, und können nur im Einzelfall auf Antrag eine Auszugserlaubnis bekommen (4 BY)

Die **untere Aufnahmebehörde** kann die vorläufige Unterbringung in GU oder staatl. Wohnungen ... beenden, sofern im Einzelfall ausreichender Wohnraum in ihrem Bezirk nachgewiesen wird und der Lebensunterhalt gesichert ist, § 9 FlüAG BW (10 BW)

Die in 2017 formulierte „Durchsetzung der Gemeinschaftsunterbringung“ ist bis zum 31.05.2022 befristet ausgesetzt. Derzeit kann ausziehen, wer eine Wohnung findet (keine Anwendung in Rostock). Neue Problemlage: Wohnungsmarkt (16 MV)

Für [die **Genehmigung** für] einen möglichen **Auszug während des laufenden Asylverfahrens** werden an erster Stelle **familiäre Gründe** genannt. Darunter fallen Familien oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern. Als zweithäufigster Grund werden **gesundheitliche Beeinträchtigungen** benannt. Acht Kommunen geben Faktoren wie Behinderungen, Alter und Vulnerabilität an. An dritter Stelle steht die finanzielle Absicherung über eine Anstellung in **Arbeit**. Zu einem geringen Anteil werden Aspekte wie Ausbildung, erfolgte Integration in der Kommune, Aufenthaltserlaubnis, Anerkennung oder eine positive Bleibeprognose genannt. (S11 NW)

Zwei Kommunen, **Langenberg** und **Monheim am Rhein**, gestatten prinzipiell keinen früheren Auszug in eine Wohnung. Ganz anders machen es die Städte **Münster** und **Leverkusen**. Dort kann sich **jeder Flüchtling sofort nach der Ankunft eine Wohnung** suchen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder dem Herkunftsland. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes, insbesondere in Münster, müssen jedoch viele Flüchtlinge zunächst bzw. teilweise auch für längere Zeit in einer GU unterkommen. (S11 NW)

Berlin erlaubt seit 2003 **Asylsuchenden die Anmietung einer Wohnung**, wenn die Miete die auch nach SGB II/XII maßgeblichen Mietangemessenheitsgrenzen nach der Berliner AV Wohnen nicht übersteigt.²²⁹ Mit den städtischen Wohnungsgesellschaften besteht seit 2011 nach dem Vorbild einer entsprechenden Vereinbarung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach dem SGB XII eine Vereinbarung mit dem Landesflüchtlingsamt LAF über ein jährliches Kontingent von 275 Wohnungen für Asylsuchende, für die das Land im Gegenzug für Mietausfälle bürgt.²³⁰ Die Inanspruchnahmen aus dieser Bürgschaft sind erfahrungsgemäß sehr gering.

Soweit Wohnungsuchende noch in einer AE wohnen, wird in Berlin bei "besonders Schutzbedürftigen" im Sinne der EU-Asylaufnahmearrangement die Wohnverpflichtung nach § 47 AsylG ggf.

²²⁹ www.fluechtlingsrat-berlin.de/senatsbeschluss_2003_av_wohnen_asylblg

²³⁰ www.fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/wohnungen-fuer-asylsuchende

aufgehoben.²³¹ Nach dieser Regelung konnten in **2020** über **2000 Asylsuchende eine Wohnung** beziehen und die entsprechenden Kapazitäten in GUs und AE eingespart werden.²³²

Ausweislich der im Mietsachgebiet des LAF geführten Statistik wurde im Jahr 2020 für 2.097 Personen durch die Übernahme der Mietkosten (sowie z. T. Kautionen) der Bezug einer eigenen Wohnung ermöglicht. Darunter befanden sich 502 Personen, die Wohnungen aus dem Kontingent „Wohnungen für Flüchtlinge“ (WfF) bezogen haben. 1.544 Personen haben eigenen Wohnraum bezogen, den sie in Eigeninitiative akquirieren konnten. Das LAF konnte durch eigene Akquise 51 Personen zur Anmietung von eigenem Wohnraum verhelfen.²³³

Bayern regelt hingegen den Auszug aus einer GU in § 4 des bayerischen Landesaufnahmegesetzes **extrem restriktiv**.²³⁴ Nötig ist die "**Beantragung einer Auszugsgestattung**".²³⁵ Ausziehen dürfen Familien mit mindestens einem Kind nach Abschluss des Verfahrens beim BAMF nur, wenn ihre Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. AsylbLG-Berechtigte ohne Kind dürfen erst vier Jahre nach Abschluss des Verfahrens beim BAMF ausziehen.

Der Auszug kann im **Einzelfall** auch durch die **Bezirksregierung** im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde und dem örtlichen Träger nach Ermessen gestattet werden bei Krankheit, Schwangerschaft, gesichertem Lebensunterhalt oder wenn mindestens ein* Familienangehörige*r auf Grund des Aufenthaltsstatus auszugsberechtigt ist. Der Auszug wird aber nicht erlaubt bei Personen, bei der Beschaffung von Pässen und Heimreisedokumenten nicht mitwirken. Die Gestattung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.²³⁶

6.7.3 Hohe Fluktuation in AEs und GUs

Vor allem in AEs, aber auch in GUs ist eine hohe Fluktuation zu verzeichnen. Als Gründe zu nennen sind vor allem **Verlegungen** in eine andere Unterkunft derselben oder eines anderen Typs auf behördliche Anordnung.

Hinzu kommen freiwillige Ausreisen und **Abschiebungen**, eine erfolgreiche Wohnungssuche oder sonstige **private Wohnmöglichkeit**, geänderter Wohnbedarf wegen **Familiennachzugs** sowie **Hausverbote** z.B. wegen Rauchens auf dem Zimmer. Häufig erfolgen auch Umverlegungen innerhalb der Unterkunft, um die **Auslastung zu optimieren** oder spezifischen Bedürfnissen neuer Bewohner*innen (zB Barrierefreiheit) Rechnung zu tragen.

In **Baden Württemberg** gibt es drei Stufen der Sammelunterbringung: Die **Landeserstaufnahme LEA** (AE), die **Vorläufige Unterbringung** (GU) und nach ca. 24 Monaten die **kommunale Anschlussunterbringung** (§§ 8, 9 und 18 FlüAG BW). Auch die Anschlussunterbringung erfolgt in der Regel in GUs, es können aber wie in der Vorläufigen Unterbringung auch Kommunalwohnungen, Hotels etc. sein. Teilweise müssen die Menschen umziehen, teilweise findet nur eine Umetikettierung der Räume statt.

²³¹ www.fluechtlingsrat-berlin.de/eae_laf_weisung_juni2020-kopie

²³² Das LAF ist als Sozialleistungsträger nach dem AZG Berlin ausschließlich für Asylsuchende im laufenden Asylverfahren zuständig, im Anschluss nur bei zeitnah absehbarer Abschiebung.

²³³ Aghs-Drs 18/28264, Antwort des Berliner Senats auf eine Anfrage der Grünen.

²³⁴ § 4 Landesaufnahmegesetz Bayern www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAsylAufnG-4

²³⁵ Antragsformulare im "Bayernportal" www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/034180916891

²³⁶ § 4 Landesaufnahmegesetz Bayern a.a.O.

Eine Ehrenamtliche hat berichtet, dass Container des Landkreises A, die in der vorläufigen Unterbringung als GU genutzt wurden, an die Gemeinde B verkauft wurden, die sie als Anschlussunterbringung nutzt. Der Unterschied bestand darin, dass sie nun zu acht in einem Container wohnten statt in der vorläufigen Unterbringung zu viert, da für die Anschlussunterbringung die Standards des FlüAG BW (mind. 7 m²/Person) nicht gelten. (S24 BW)

In **Berlin** werden Asylsuchende in den ersten Tagen im **Ankunftszentrum** Reinickendorf und anschließend für einige Tage in Pankow in einer weiteren Unterkunft des Ankunftsentrums untergebracht. Von dort werden sie in eine der etwa zehn **AEs** verlegt, von wo sie wiederum nach 3 bis 6 Monaten in eine **GU** verlegt werden. Der Unterschied der beiden Unterkunftstypen ist in Berlin nur die Vollverpflegung in den Aufnahmeeinrichtungen.

Aufgrund **auslaufender Verträge** mit Trägern, für Immobilien oder Containerstandorte, wegen Sanierungsmaßnahmen usw. werden Geflüchtete in Berlin häufig in eine **andere GU** verlegt. Infolge der seit Sommer 2021 gestiegenen Zugangszahlen in Berlin und aktuelle wogend er Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine viele seit Jahren in einer GU lebende anerkannte und geduldete Geflüchtete sehr kurzfristig in **Wohnungslosenunterkünfte** (sog. ASOG-Unterkunft) der Bezirke verlegt.

6.7.4 Umfrageergebnisse zur Mischbelegung: Familien, SGB II/XII, Erwerbstätige

In unserer Umfrage haben wir nach mit alleinstehenden und alleinerziehenden nach §§ 2 oder 3a AsylbLG Leistungsberechtigten in derselben Unterkunft zusammenlebenden weiteren Bewohner*innen gefragt.

Die große **Mehrzahl** der Befragten antwortete, dass dort außerdem Alleinstehende und Alleinerziehende mit Leistungen nach **§ 1a AsylbLG** sowie **Ehepaare** mit und ohne Kinder mit Leistungen nach AsylbLG, Geflüchtete mit Aufenthaltstitel und Leistungen nach **SGB II/XII** und **erwerbstätige** Geflüchtete ohne Leistungsbezug leben.

Fünf Antworten besagten, dass in derselben Unterkunft auch **deutsche und nichtdeutsche Wohnungslose** ohne Fluchtgeschichte untergebracht sind. Drei Antworten nannten nur Leistungsberechtigte nach AsylbLG und SGB II/XII, aber **keine erwerbstätigen** Bewohner*innen. Nur zwei von 35 Antworten nannten eine Belegung **ausschließlich mit Alleinstehenden**.

Es handelt sich um eine **Mischbelegung**. Es gibt dort Alleinstehende und Ehepaare mit und ohne Kinder. In einem abgetrennten Bereich leben **alleinreisende Frauen** mit und ohne Kinder. Zeitweise leben dort auch Menschen mit einem Aufenthaltstitel und erwerbstätige Geflüchtete, die sich nicht im Leistungsbezug befinden. (19 HE)

In Berlin leben in AEs und GUs insgesamt **ca. 22.000** Personen, davon **ca. 40 % SGB II/XII** (anerkannte Geflüchtete). In **ASOG ca. 35.000 deutsche und nichtdeutsche Wohnungslose**, davon **ca. 12.000 anerkannte oder geduldete Geflüchtete**. (24 BE)

Alleinstehende Geflüchtete sind dort **nahezu ausnahmslos, von Kürzungen nach § 1a ist auszugehen**. (32 SN)

6.7.5 Sprache, Kultur, Essgewohnheiten und besonderen Bedürfnisse

Das Beispiel des aus **Sri Lanka** stammenden Klägers im Vorlageverfahren des Sozialgerichts Düsseldorf, der zusammen mit einem geduldeten Mitbewohner aus **Guinea** in einem Zweibettzimmer untergebracht wurde, und der mindestens aus **Eritrea, Irak** und **Somalia** stammenden

weiteren Bewohner der mit nur 24 Bewohnern belegten GU zeigt, dass in Sammelunterkünften Menschen unterschiedlichster **Sprachen** und **Kulturen** zusammen untergebracht werden.

Die verschiedene Herkunft legt nicht nur sprachliche Verständigungsprobleme, sondern auch unterschiedliche **Essensgewohnheiten** und **Ernährungsbedürfnisse** nahe.

Ebenso unterscheiden sich auch die **Essenszeiten** Geflüchteter, nicht nur aufgrund unterschiedlicher Gewohnheiten, sondern auch wegen des Besuchs von Sprachkursen, Schule und/oder Ausbildung, Erwerbstätigkeiten zu unterschiedlichen Tageszeiten, Kita- und Schulbesuch der Kinder Alleinerziehender usw.

Besonders schutzbedürftige Geflüchtete im Sinne der EU-Asylaufnahme-Richtlinie wie z.B. Alleinerziehende und alleinstehende Frauen, LSBTI, Personen mit psychischen Störungen, Allergiker und Diabetiker können in vielen Fällen schon aufgrund ihrer **besonderen Bedürfnisse** nicht darauf verwiesen werden, sich zum Einkaufen, Essen, Freizeit usw. mit Fremden zu verpartnern.

Hinzu kommen unterschiedliche **Religionen, Weltanschauungen** und **politische Überzeugungen**, die unterschiedliche Essensgewohnheiten, Ernährungsbedürfnisse und Essenszeiten (Ramadan) zu Folge haben können, aber auch dem Aufbau eines Näheverhältnisses zur Bildung von Bedarfsgemeinschaften einander fremder Alleinstehender entgegenstehen können.

6.7.6 Umfrageergebnis gemeinsames Kochen – ein Beispiel

Eine ehemalige Mitarbeiterin einer Unterkunft schildert uns anschaulich eines der **seltenen Beispiele**, in dem Alleinstehende tatsächlich **zeitweise gemeinsam gekocht** haben, und die dabei aufgetretenen praktischen **Probleme und Hindernisse**:

Vereinzelte haben alleinstehende Männer gemeinsam gekocht. Das geschah nur, wenn sie das einzeln so organisiert hatten. Der minimale Einspareffekt wurde dadurch zunichte gemacht, dass wegen der geringen Platzverhältnisse in einer Gemeinschaftsunterkunft ein Einkauf auf Vorrat nicht möglich war. Die einfachen Kühlschränke im Wohnheim hatten auch nur ein sehr kleines Gefrierteil, das **Vorratshaltung unmöglich** machte.

Ich möchte vielleicht noch etwas ganz konkretes hinzufügen, weil es Gerichte ja immer konkret haben wollen. Es geht um ein Dreibettzimmer, in dem **drei Eritreer** wohnten. Zwei waren orthodoxe **Christen** und haben einen Deutsch-Anfängerkurs besucht. Der dritte war **Moslem** und hat einen Deutsch-Fortgeschrittenenkurs besucht. Die Christen haben gemeinsam eingekauft und gemeinsam gegessen. Der Moslem hat für sich allein gesorgt. Warum?

Erstens gab es andere religiöse Ernährungsgewohnheiten. Der Moslem isst nie Schweinefleisch. Die orthodoxen Christen essen vor dem orthodoxen Ostern und Weihnachten, wenn ich mich nicht irre, jeweils 40 Tage lang vegan.

Zweiter Unterschied waren die **Unterrichtszeiten**: Die waren im Anfängerkurs und im Fortgeschrittenenkurs nicht identisch. Wenn die Christen nach dem Anfängerkurs an einem Döner-Imbiss aßen, hatten sie diese Mahlzeit schon eingenommen. Der Moslem musste sie notgedrungen allein zu Hause einnehmen, wenn er an diesem Tag unterrichtsfrei hatte.

Die Christen stellten ihre Versorgungsgemeinschaft allerdings ein, als sie ein **Praktikum** hatten. Einer hatte das in einer Baumschule um die Ecke, der andere in einem Metallbetrieb weit weg. Sie standen zu unterschiedlichen Zeiten auf, **aßen zu unterschiedlichen Zeiten und an verschiedenen Orten**. Lediglich am Wochenende haben sie gemeinsam Mahlzeiten eingenommen. Ob sie aus einer Kasse gewirtschaftet hatten oder getrennt und sich dann gegenseitig zum Essen eingeladen hatten, weiß ich nicht.

Einer der Christen bekam schließlich ein WG-Zimmer außerhalb des Wohnheimes. In sein ursprüngliches Zimmer zog ein **Pakistani**. Die drei Männer, die nunmehr gemeinsam wohnten, wirtschafteten und aßen völlig getrennt voneinander, weil sie zu unterschiedliche Ernährungsgewohnheiten hatten. (S07 BE)

Auch wenn hier **zeitweise gemeinsam gekocht** wurde, existierte offensichtlich keine mit Paarhaushalten vergleichbare aus einem Topf wirtschaftende Bedarfsgemeinschaft.

6.8 Information durch Leistungsbehörden und Unterkünfte

6.8.1 Bescheide der Leistungsbehörden

Weder das AsylbLG selbst noch die Begründung enthalten Hinweise dazu, dass es zu den Aufgaben der Leistungsbehörden oder der Unterkünfte gehört, alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte über die "Obliegenheit" zum Zusammenwirtschaften zu informieren.

Mittelbar unterstellt die Begründung allerdings eine **Informations- und Beratungspflicht der Unterkünfte**, wenn behauptet wird, Mitarbeitende der Unterkünfte würden die Bewohner*innen beim Zusammenwirtschaften und der "Verpartnerung" innerhalb und außerhalb der Unterkunft aktiv unterstützen:

Sofern die in einer Sammelunterkunft untergebrachten Personen wegen auftretender Konflikte nicht mehr zumutbar zusammen wirtschaften können, ermöglicht die Sammelunterkunft Lösungen innerhalb des Hauses oder gemeinsam mit einer anderen Sammelunterkunft, ohne die grundsätzliche Möglichkeit von Einsparanstrengungen für alle Leistungsberechtigten in Frage zu stellen.²³⁷

Die uns vorliegenden **Leistungsbescheide** der Berliner Sozialbehörden kürzen die Beträge für Alleinstehende in Sammelunterkünften ab 1.9.2019 nur mit dem Hinweis auf **Gesetzesänderungen**, ohne die Gründe näher zu erläutern:

Es gab vom LAF ein Schreiben mit der **Ankündigung** möglicher Kürzungen, das die Gründe aber nicht erklärt: *"Drittes Änderungsgesetz zum AsylbLG. Nach dem Entwurf dieses Gesetzes, das voraussichtlich im Monat Juli 2019 veröffentlicht werden soll, wird eine Neuordnung der zu gewährenden laufenden Leistungen eintreten. Im Ergebnis der Änderungen kann der Zahlbetrag je Person und Monat um bis zu 69 Euro geringer sein als zuvor."*²³⁸

Auch die **Bewilligungsbescheide** enthielten keine Erklärung: *"Begründung: Umsetzung der Änderungen aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG ab 01.09.2019."*²³⁹ In einem weiteren Bescheid schrieb das LAF: *"Aufgrund der Gesetzesänderungen der §§ 1, 2, 3, 3a und 7 AsylbLG ab dem 01.09.2019 habe ich die Leistungen für Sie neu berechnet."*²⁴⁰ Das Bezirksamt Neukölln schreibt: *"Auf Grund der Gesetzesänderung beim AsylbLG wird Ihr Regelsatz von RBS 1 auf RBS 2 abgesenkt."*²⁴¹

Der Flüchtlingsrat Berlin hatte am 1.11.2019 ein Gespräch über die Kürzung mit verantwortlichen Mitarbeitenden der Senatssozialverwaltung:

Wir kritisierten, dass weder **Leistungsempfänger*innen** noch **Betreiber** der Unterkünfte über die zum 1.9.2019 eingeführte Obliegenheit des Wirtschaftens aus einem Topf **informiert** wurden. Im Gespräch wurde uns zugesagt, dass die Senatsverwaltung prüft, ob in die Bescheide eine **Begründung für die Kürzung** aufgenommen wird. Erfolgt ist dies bis heute allerdings nicht.

²³⁷ BT Drs. 19/10052, 24.

²³⁸ www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf_ankuendigung_kuerzung

²³⁹ www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf_bescheid_rbs2

²⁴⁰ www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf_bescheid2_rbs2

²⁴¹ www.fluechtlingsrat-berlin.de/baneukoelln_bescheid_rbs2

Seitens der Leistungsbehörden und der Betreiber in Berlin gab und gibt es bis heute **keine systematische Information** der Bewohner, mit wem sie warum und wie Einspareffekte erzielen sollen, und dass es zu den Aufgaben der Betreiber*innen gehört, Betroffene bei der Bildung von Bedarfsgemeinschaften auch unterkunftsübergreifend anzuleiten und zu unterstützen.

6.8.2 Budgetberatung nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 11 SGB XII

Der Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf hält eine Information und Beratung der Leistungsberechtigten über die Obliegenheit zum Zusammenwirtschaften nicht für notwendig, weil das AsylbLG insoweit keine explizite **Belehrungspflicht** regelt.²⁴² Der Beschluss übersieht, dass sich insoweit für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG eine Informations-, Belehrungs- und Beratungspflicht aus der analogen Anwendung der **Budgetberatung** nach § 11 Abs. 2 Satz 4 SGB XII iVm § 27a Abs. 3 S. 2 SGB XII ergibt.²⁴³

§ 11 SGB XII bestimmt insoweit:

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. **Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung.**

Die Beratung ist Pflichtaufgabe. Leistungsberechtigte "werden" beraten. Sie richtet sich nicht nur an Personen, bei denen eine Verschuldung bereits eingetreten ist, denn diesen Fall regelt § 11 Abs. 5 SGB XII. Die Begründung weist zur Budgetberatung auf die Einbeziehung der meisten bisherigen **einmaligen Leistungen** in den Regelsatz hin.²⁴⁴ Die Kommentierung weist darauf hin, dass viele Leistungsberechtigte deshalb Probleme haben, aus den Regelsätzen die Aufwendungen für Kleidung, Kauf oder Reparatur von Haushaltsgeräten etc. zu bestreiten.

Die Beratung soll **Hinweise zum Verbraucherverhalten und preiswerten Einkauf** geben.²⁴⁵ Die gebotene Budgetberatung erfasst jedwede Form zweckentsprechender Verwendung von Geldleistungen der Sozialhilfe.²⁴⁶ Aus der Verletzung der Beratungspflicht zum Umgang mit dem Regelsatz kann ein **sozialrechtlicher Herstellungsanspruch** resultieren.²⁴⁷

In der **Praxis** ist allerdings festzustellen, dass im Zusammenhang mit der 10 % Kürzung nach § 2 AsylbLG eine **Budgetberatung nach § 11 SGB XII nicht stattfindet**. Weder Sozialbehörden noch hierzu beauftragte Verbände oder Träger der Sammelunterkünfte beraten zu möglichen Synergieeffekten durch das Zusammenwirtschaften Alleinstehender.

²⁴² SG Düsseldorf a.a.O. Rn 82 ff.

²⁴³ Die Regelung ist im Bereich des § 2 AsylbLG analog anwendbar, so ausdrücklich BSG B 14 AS 24/07 R, Rn 30. Ebenso Oppermann/Filges in jurisPK-SGB XII, § 2 AsylbLG Rn 175 sowie Hohm in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, 17. A. 2006, § 2 AsylbLG Rn 20.

²⁴⁴ BT-Drs. 15/1514, 56, Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch.

²⁴⁵ Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, 17. A. 2006, § 11 Rn 8.

²⁴⁶ Luthe in Hauck/Noftz, SGB XII, § 11 Rn 26.

²⁴⁷ Müller-Grune in jurisPK-SGB XII, § 11 Rn 25 m.w.N.

6.8.3 Umfrageergebnisse - Informationen zur Kürzung und zum Zusammenwirtschaften

Die Frage "**Wurden die Menschen informiert über die Gründe der 10 % Kürzung und dass sie ab 1.9.2019 angehalten sind, Ersparnisse durch gemeinsames Wirtschaften zu erzielen?**"

wurde in fast allen Fragebögen mit "**nein**" beantwortet. Soweit eine Information erfolgte, geschah dies im Einzelfall auf Nachfrage durch Beratungsstellen oder Sozialarbeiter*innen der Unterkünfte. In keinem Fall gab es eine behördliche Information zu den Kürzungsgründen, die über den abstrakten Hinweis auf Gesetzesänderungen hinausging:

Nein. Neu ankommende Geflüchtete wurden zwar 2019 im Rahmen der Erstregistrierung auf Deutsch darauf hingewiesen, dass durch das 3. Gesetz zur Änderung des AsylbLG ihre individuellen Leistungen um bis zu 69 € / Monat geringer sein könnten und ihr Bescheid deshalb vorläufig ist, aber darin findet sich kein Hinweis darauf, dass dieser geringere Betrag durch Einsparungen und gemeinsames Wirtschaften eingespart werden kann bzw. muss. Auf den Leistungsbescheiden ab September 2019 ist die Einstufung in die RBS 2 für allein reisende nur anhand der Höhe der Leistungen und den Verweis auf den Paragraph erkennbar. Diese ist nicht als Leistungskürzung benannt. (1 BE)

Nein. Die Personen wurden über die Kürzungen informiert, aber nicht darüber, dass sie durch gemeinschaftliche Haushaltsführung den fehlenden Betrag wieder reinbekommen (2 BE)

Auf Nachfrage haben wir informiert. Unser Eindruck war, dass Menschen es überhaupt nicht verstehen, was da unterstellt wird. (7 BE)

Nein. Durch den Leistungsgewährer nicht. Hauptamtliche hatten tw. Widersprüche vorbereitet, wurden nur in Einzelfällen eingelegt. (12 BW)

Über die Kürzungen wurden die Menschen informiert, aber nicht systematisch. Vielmehr sollte es möglichst wenig thematisiert werden. Nur Ehrenamtliche und „rebellische“ Sozialbetreuer haben die Geflüchteten informiert und anwaltliche Hilfe organisiert. (19 HE)

Durch den Leistungsträger (Sozialamt) fand nach Wissen der Sozialen Betreuung keine Begründung statt. Es fand auch keinerlei Überprüfung statt, ob die These der Wirtschaftsgemeinschaft tatsächlich der Realität entspricht. (28 SN)

Regelmäßig kommen Bewohner*innen der GU in unsere Beratungsstelle, die nicht verstehen, wieso sie lediglich Mittel nach RBS II erhalten und möchten sich darüber beschweren. (22 BB)

Nur auf Nachfrage. (31TH)

Nein, dies ist uns nicht bekannt. Es gibt unseres Wissens nach auch keine schriftlichen Infomaterialien über das Regierungspräsidium. (35 BW)

Die ergänzende Frage "**Erfolgte seitens der Behörden oder Unterkünfte eine konkrete Anleitung und Unterstützung, Einkaufs- und Wirtschaftsgemeinschaften alleinstehender Geflüchteter zu bilden? Wenn ja wie?**" wurde mit nur zwei Ausnahmen, in denen die Antwort lautete "unbekannt", mit "nein" beantwortet:

Nein. Das wäre eine Einschränkung der Freiheit zu entscheiden, wie das eigene Geld ausgegeben werden soll, und käme einer „Entmündigung“ gleich. (16 MV)

Nach meiner Kenntnis nicht, hätte ich aber von gehört. (20 BB)

Es erfolgte keinerlei Anleitung oder Unterstützung oder ähnliches. (28 SN)

Nein, uns wurde davon nie berichtet. (33 NW)

Nein. In der aktuellen Situation werden die Zimmer so weit möglich einzeln belegt, um die Einhaltung der Hygieneregeln zu gewährleisten. (35 BW)

6.9 Zusammenwirtschaften und Näheverhältnis

6.9.1 Umfrageergebnisse zum persönlichen Näheverhältnis

Im Rahmen unserer Fragebogen-Umfrage war es nur begrenzt möglich, über Fragen des Zusammenwirtschaftens hinaus Daten zur Qualität der persönlichen Beziehungen Geflüchteter untereinander als solche zu erheben. Stellvertretend sei eine Antwort der Stadt München aus einer **Unterkunft für geflüchtete Frauen** genannt:

Die Erfahrungen in der sozialpädagogischen Arbeit in der städt. Unterkunft N für geflüchtete Frauen zeigen: **Eine Identität als geflüchtete Frau verbindet i.d.R. nicht**. Auf der Flucht erleben die Frauen starke Konkurrenz untereinander und den Kampf um beschränkte Ressourcen (Fluchtwege, Nahrungsmittel, Unterkunft, Transport, Arbeit).

Das Solidarische tritt zurück, die Fokussierung auf das eigene ist oft erforderlich, um das Überleben zu sichern. Viele sind aufgrund ihrer Erfahrungen im Heimatland und auf der Flucht psychisch hoch belastet, haben oft auch Angst vor bzw. Misstrauen gegenüber anderen Geflüchteten, teilweise auch vor Personen der gleichen Ethnie bzw. Staatsangehörigkeit.

Die Begegnungen der Bewohnerinnen in Gemeinschaftsräumen und im Treppenhaus sind **eher distanziert**. Austausch zwischen verschiedenen Ethnien aber oft auch innerhalb der eigenen Ethnie findet in der Regel kaum statt. Aufgrund verschiedener Faktoren, u.a. auch der unklaren aufenthaltsrechtlichen Perspektive und der ungewissen Dauer der (fremdbestimmten) Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften setzt sich die Unsicherheit fort, die Personen sind noch nicht wirklich angekommen.

Diese Situation verhindert das Entstehen einer Gemeinschaft als Voraussetzung für ein gemeinsames und vertrauensvolles Wirtschaften. Auch fehlt die Verlässlichkeit, mit wem gemeinsam gewirtschaftet werden könnte. Denn auch die Zukunft der Mitbewohnerinnen und insbesondere ihr Aufenthalt in der gemeinsamen Unterkunft ist ja genauso ungewiss.²⁴⁸

Ähnlich die Antwort auf die Frage, ob in Sammelunterkünften zwischen den Bewohner*innen üblicherweise ein Näheverhältnis existiert, das ein gemeinsames Wirtschaften ermöglicht:

Üblicherweise existiert zwischen Bewohnern, die erst in der Unterkunft aufeinander treffen zunächst **Missgunst, Argwohn, Neid, Bedrohlichkeit**. Ein Näheverhältnis ist nicht die Regel. (31 TH)

Entsprechend wird uns auch von **Diebstahl** innerhalb der Unterkünfte berichtet. So wurde auf die Frage, ob es in der Unterkunft kostenfrei nutzbare PCs mit Internet und Software, Drucker, Scanner, Fernseher, Musikanlagen usw. geantwortet:

Nein. Bereitgestellte Hardware wurde nach Bereitstellung zeitnah entwendet. (31 TH)

Ebenso wurde die Frage "**Existieren unabhängig von solchen Vorgaben Einkaufs- und Wirtschaftsgemeinschaften unter alleinstehenden Geflüchteten?**" mehrheitlich mit "**nein**" beantwortet. Soweit solche Gemeinschaften bekannt waren, weisen die Antworten darauf hin, dass es sich um Ausnahmefälle handelt:

Das ist mir nicht bekannt. Habe von solchen Gemeinschaften bisher noch nichts gehört. (27 NW)

Nach unserem Wissen existieren diese Gemeinschaften nicht. (28 SN)

Üblicherweise nein, seltene Einzelfälle - wir kennen nur einen. (26 RP)

Nein! Ich habe das persönlich nur einmal erlebt bei zwei jungen Männern, die Cousins sind und deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden (4 BY)

²⁴⁸ Im Anhang dieser Stellungnahme dokumentiert.

Eher nicht. Wenn das Verhältnis zum/zur Zimmernachbar*in gut ist, kann es dazu kommen, dass gemeinsam gekocht/gegessen wird. Über Zeit kann sich ein freundschaftliches Verhältnis entwickeln. Da aber alle Geflüchteten nur sehr wenig Geld haben und sich in der Regel nicht kennen, ist es eher die Ausnahme, dass sich Zimmernachbar*innen die Kosten für Einkäufe teilen. (1 BE)

Es gibt hin- und wieder mehr oder weniger dauerhafte Partnerschaften im Laufe der Zeit. Aber dann verstehen sich die Personen auch nicht mehr als alleinstehend sondern als Paar. (7 BE)

Nein, uns wurde davon nie berichtet (33 NW)

Selten (34 BE)

6.9.2 Umfrageergebnis zum Zusammenwirtschaften nach EVS-Abteilungen

In unserer Umfrage konnte die Frage ***"Gibt es konkrete Synergie- und Einspareffekte, weil diese Sachen in der Unterkunft zur Verfügung stehen, oder weil diese Sachen gemeinsam angeschafft und geteilt werden?"*** jeweils gesondert für die Bedarfe aus **EVS 1²⁴⁹, EVS 5, EVS 8, EVS 9 und 10** sowie **EVS 12** beantwortet werden.

Wir haben dazu in unserem Fragebogen den Inhalt der EVS-Positionen mit einer Aufzählung der jeweils erfassten Waren und Dienstleistungen erläutert.²⁵⁰

Zu **EVS-Abteilung 1 - Nahrungsmittel/Getränke** wurde die Frage in allen Fragebögen mit „nein“ beantwortet. Manche gaben noch eine Begründung an:

Nein, in der Regel gehen die Menschen in einen ganz normalen Supermarkt in der Nähe der Unterkunft und kaufen lediglich für sich ein (3 BE)

Nein, überhaupt nicht. (28 SN)

Keine Einspareffekte. In Einzelfällen gelegentlich gemeinsames Kochen, aber kein gemeinsames Wirtschaften bzw. Teilen von Geldern. Vorratshaltung ist mangels Kühlkapazität und Platz in persönlichen Spinden/Schränken kaum möglich, was zu erhöhten Kosten und Verderb führt. In AE gar keine Kühlkapazität. Im Winter werden ggf. die zu kühlenden Lebensmittel im Einkaufsbeutel aus dem Fenster gehängt, wird nicht gern gesehen von Betreibern. (24 BE)

Einsparungseffekte sind nicht bekannt. In der Regel kaufen sich oder nutzen Alleinstehende individuell die Dinge. Immer wieder berichten Geflüchtete in GUs von der fehlenden Möglichkeit privaten Besitz zu sichern“ (08 TH)

Keine gemeinsamen Einkäufe (32 SN)

Vorratshaltung ist in unserer Einrichtung nicht möglich, ab einem gewissen Punkt über die Hausordnung sogar verboten, da keine Kühl- und Kochmöglichkeiten vorhanden sind (z.B. verderbliche Lebensmittel). Grundbedarf wird über Kantine abgedeckt. (35 BW)

Zu **EVS-Abteilung 5 – Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung** wurde geantwortet, dass Einsparungen nicht möglich seien, da diese Dinge als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden. Manche Antworten wiesen darauf hin, dass Hausrat nur ungenügend zur Verfügung gestellt wird und viele private Gegenstände verboten

²⁴⁹ Gemeint ist EVS Abteilung 1 und 2. Im Fragebogen haben wir versehentlich "EVS-Abteilung 1 - Nahrungsmittel/Getränke" genannt, daher zitieren wir hier entsprechend.

²⁵⁰ Den Fragebogen haben wir im Anhang dieser Stellungnahme anhand von zwei Beispielen dokumentiert.

sind. Deutlich wird, dass in vielen Unterkünften die Deckung eigener Bedarfe aus EVS Abt. 5 **verboten** wird:

Bewohner*innen erhalten lt. LAF-Standards Kleiderschrank, Regal, Tisch, Stuhl, Kühlschrank, Bett. ... Alle anderen Zimmergegenstände kaufen sie sich selbst und individuell: Teppiche, kleine Lampen, weitere Aufbewahrungsmöglichkeiten etc. (1 BE)

Waschmaschinen, Trockner, Kühlschränke usw. stehen zur Verfügung. Bettwäsche und Handtücher stellen wir zur Verfügung, je eine Garnitur pro Person. (7 BE)

In den Gemeinschaftsunterkünften sind keine eigenen Möbel erlaubt. Es werden Möbel durch den Landkreis gestellt“ (11 BW)

Möbel werden gestellt, zusätzliche Kühlgeräte verboten. Auch dadurch keine größere Vorratshaltung möglich. (12 BW)

Bettwäsche und Handtücher einmalig bei Einzug. Keine Putz-, Spül- und Waschmittel (17 NI)

1 Geflüchteter bekommt 1 Kühlschrank (klein), 1 Stuhl, 1 Tisch, 1 Kleiderschrank (eintürig). Starterpaket (Bettwäsche, Handtuch, Kochgeschirr, Essgeschirr) (19 HE)

Von den Unterkünften gestellt werde Bett, Stuhl, Tisch, Schrank, Erstausrüstung mit Utensilien zum Kochen und Geschirr, ein Fach im Kühlschrank, gemeinschaftliche Herde, Waschmaschinen, Trockner. Hingegen müssen Putz-, Spül- und Waschmittel, Teppiche, Nachtschlampe, Bücherregal, weitere Ge- und Verbrauchsgüter selbst besorgt werden. Bettwäsche und Handtücher sind oft unzureichend, nur 1 Garnitur wird gestellt. EVS 5 ist somit nur teilweise durch die Unterkunft gedeckt (24 BE)

Kleine elektrische Haushaltsgeräte sind oft in Gemeinschaftsunterkünften nicht erlaubt. (25 RP)

Bettwäsche und Handtücher: nichts, auch bei Neuanmeldung dort. Teils kommt es vor, dass Menschen neu ankommen und bereits genutzte Wäsche vorerst nutzen müssen. Vorhänge werden auf eigene Kosten erworben (30 SN)

Bettwäsche und Handtücher: einmalige Ausstattung bei Neuanmeldung. Vorhänge: zumeist kaputt, werden oft auf eigene Kosten ersetzt. (32 SN)

Zu EVS-Abteilung 8 - Post und Telekommunikation wurde die Frage in fast allen Fragebögen mit nein beantwortet. Manche gaben noch eine Begründung an:

Nein. Jeder hat sein eigenes Mobiltelefon mit seinem eigenen (Prepaid-)Vertrag. Dazu ist die Zusammensetzung der Bewohner*innen der Unterkünfte zu variabel und instabil. (4 BY)

Nein. Das wäre eine Freiheitseinschränkung im Freizeitverhalten, im Bildungsverhalten, im Arbeitsleben u.v.a.m. (16 MV)

Privatsache (5 BE)

Überwiegend teuer, da günstige Verträge meist nicht zugänglich (6 BE)

Einige Geflüchtete teilen sich einen sogenannten Giga Cube, den es bei verschiedenen Telekommunikationsanbieter gibt. Problem hierbei: Ist ein Vertrag. (11 BW)

Nein, diese Dinge werden nicht geteilt. Von den Unterkünften gestellt wird teilweise kostenloses WLAN in teils unzureichender Qualität, der Rest nicht (24 BE)

Bis auf das in W-Lan wird nichts zur Verfügung gestellt und wird auch nichts geteilt. (27 NW)

Wird alles privat erledigt und finanziert (28 SN)

Nein, Internet zwar vorhanden aber zu langsam. Post wird nur entgegengenommen (29 SN)

Zu **EVS-Abteilung 9 - Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung** wurde die Frage überwiegend mit nein beantwortet. Manche gaben ein gewisses Angebot an:

Weitgehend nur auf Spendenbasis möglich (6 BE)

Steht nicht im ausreichenden Maß zur Verfügung, ist auch nicht im Tagessatz enthalten, den wir als Betreiber*in erhalten. (7 BE)

Privatsache (5 BE)

Geringfügig durch das Angebot an Lern- Computerräumen oder Gruppenfreizeitangebote. (12 BW)

Grundsätzlich nein, in Aufnahmeeinrichtungen Gemeinschaftsraum mit Fernseher, selten auch in Kommunen. In vielen AE „Sportraum“, in kommunalen GU keine entsprechende Ausstattung (15 NW)

Nicht der Regelfall. Insbesondere auf Fluren von Alleinstehenden gibt es das nicht. Aus politischen Gründen sagen wir hier eher nein. Solidarität existiert natürlich, darf aber nicht verwechselt werden mit dem Freiheitsrecht und dem Recht auf das Existenzminimum (16 MV)

Im Haus werden außerhalb der Corona Pandemie diverse Kurse/Freizeitgestaltung angeboten (21 BE)

Nein, diese Dinge werden nicht geteilt. Die Unterkunft hat nur in Ausnahmefällen funktionsfähige PCs für Bewohner, den Rest stellt sie idR nicht zur Verfügung. (24 BE)

Nein. Darüber hinaus können wir uns eine gemeinsame Nutzung von Passbildern nicht vorstellen. (25 RP)

Fernseher und Bücher sowie einige Sportartikel werden teils zur Verfügung gestellt. Es gibt auch einige kostenlose Bildungs- und Freizeitangebote (z.B. niederschwellig zugänglicher Deutschkurs in der Unterkunft). Zertifizierte Sprachkurse und alles andere in der Frage genannte müsste selber organisiert und bezahlt werden. (27 NW)

Wird alles privat angeschafft und finanziert. (28 SN)

Nicht vorhanden bis auf Playstation und Tischkicker (29 SN)

Nichts davon vorhanden (30 SN)

Der einzige Drucker steht beim Sozialarbeiter. Der Sozialarbeiter kann auf Nachfrage hin und wieder drucken, kein freier Zugang. (32 SN)

Es gibt momentan coronabedingt keine Freizeit- Sport- oder Kulturangebote innerhalb der Einrichtung. Da im „Normalbetrieb“ ohne Einschränkungen diese Angebote gemacht werden, sehen wir hierbei keinerlei Ansatzpunkte zu möglichen Einsparungen. (35 BW)

Für **EVS 12 - Andere Waren und Dienstleistungen, Körperpflege und Hygiene, Corona-Schutzbedarf, Friseur, Passkosten etc.** wurde die Frage überwiegend mit nein beantwortet:

Privatsache, Masken über LAF (5 BE)

keine gemeinsamen Anschaffungen möglich, da individueller Bedarf (6 BE)

Nein, diese Dinge werden nicht geteilt. (24 BE)

6.9.3 Umfrageergebnis zum Zusammenwirtschaften in der Pandemie

Unter den Umständen der andauernden Pandemie erscheint es nicht verantwortbar, einander fremde Menschen dazu anzuhalten, gemeinsam einzukaufen und kochen, um auf diese Weise mit den um 10 % gekürzten Leistungssätzen auszukommen. Die gemeinsame Haushaltsführung würde gegen Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen nach den Corona-Verordnungen der Länder verstoßen.

Manche Gesundheitsbehörden helfen sich mit dem fragwürdigen **Konstrukt**, die **gesamte Unterkunft** mitsamt den Mitarbeiter*innen zu **einem gemeinsamen Haushalt** zu erklären und auf diese Weise Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen außer Kraft zu setzen. Einige Gerichte haben die 10 % Kürzung unter den in 2019 durch den Gesetzgeber nicht vorhersehbaren Pandemiebedingungen für unzulässig erklärt.²⁵¹

Die **Bundesregierung** hält es in **begründeten Einzelfällen** für zulässig, unter Pandemiebedingungen einzelne Unterkünfte von den Kürzungen auszunehmen:

Vor dem Hintergrund der im Gesetzgebungsprozess nicht vorhersehbaren Pandemie-Situation vertritt die Bundesregierung indes die Auffassung, dass in Ausnahmefällen eine teleologische Reduktion des § 3a Absatz 1 Nummer 2b sowie Absatz 2 Nummer 2b AsylbLG übergangsweise in Betracht kommen kann. Eine teleologische Reduktion der Norm mit der Folge der Anwendung der Bedarfsstufe 1 nach §§ 3a Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG kommt dabei in Betracht, soweit unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles, insbesondere der spezifischen räumlichen und organisatorischen Umstände in den einzelnen Sammelunterkünften, aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Maßnahmen ergriffen wurden, die die Möglichkeit eines gemeinsamen Wirtschaftens in erheblichem Umfang einschränken.²⁵²

Mit Ausnahme des **Werra-Meißner Kreises** in Hessen ist uns nicht bekannt, das Kommunen dies für einzelne Unterkünfte oder eine Region entsprechend entscheiden haben.²⁵³

In unserer **Umfrage** wurde die Frage "**Ist das Zusammenwirtschaften vereinbar mit Kontaktverboten und Abstandsgebot in der Corona-Pandemie?**" in der Hälfte der Fragebögen mit "**nein**" beantwortet. Einige Antworten erklären die Frage für **unzutreffend**, da es kein solches Zusammenwirtschaften gebe. Andere Antworten bejahen die Frage, weil das Zusammenleben in einem Zimmer oder sogar die ganze Unterkunft als ein gemeinsamer Haushalt betrachtet würden:

In der Pandemie wurden um Kontakte zu minimieren feste Zeiten für die getrennte Nutzung der Gemeinschaftsküchen eingeführt und Abstände sind in allen Gemeinschaftsräumen zu gewährleisten. Beides steht einem gemeinschaftlichen Wirtschaften entgegen. (1 BE)

Da die Menschen bei uns gemeinsam in Wohneinheiten untergebracht sind, müssen wir sie zumindest in Hinsicht auf die Kontaktverbote und Abstandsgebote als Haushalt betrachten. Sonst wäre das gar nicht umsetzbar. (7 BE)

²⁵¹ Im Ergebnis ebenso SG Berlin 19.5.2020 – S 90 AY 57/20 ER, info also 2020, 184 mit Anmerkung Armbrorst/Goldmann, a. A. LSG BE-BB, 29. Mai 2020 – L 15 AY 14/20 B ER, Rn. 20.

²⁵² BT-Drs. 19/20984, Antwort auf Anfrage der Grünen "Auswirkungen der Asylbewerberleistungsgesetznovelle von 2019".

²⁵³ Ein Rundschreiben des Integrationsministeriums Rheinland Pfalz vom 30.09.2020 empfiehlt in begründeten Fällen ein Absehen von den Kürzungen: www.fluechtlingsrat-berlin.de/rp_rdschr_rbs2_pandemie, ebenso ein Erlass des Innenministeriums Niedersachsen vom 14.01.2021: "Die anhaltende COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen können in Einzelfällen dazu führen, dass das für das Eintreten von Einspareffekten notwendige gemeinsame Wirtschaften tatsächlich nicht mehr möglich ist. Es bedarf einer Einzelfallprüfung." www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2021/02/Erlass_RBS_2_in_Gemeinschaftsunterknuften_COVID-19-1_14-01-2021.pdf. Auch aus diesen Ländern liegen uns keine Berichte vor, dass die Anwendung der RBS2 tatsächlich ausgesetzt wurde.

Gäbe es das, dann leider ja (4 BY)

Wenn Personen das selbe Zimmer bewohnen dann ja. (11 BW)

Sehr schwer vorstellbar (14 SH)

Rhetorische Frage (20 BB)

Nein, überhaupt nicht, deshalb auch teilweise hohe Infektionszahlen in der GU. Werden bei Quarantäne-VO wie gemeinsamer Haushalt behandelt. (26 RP)

Bei Zimmernachbar*innen, die ohnehin keinen Abstand voneinander einhalten können, wäre es wohl theoretisch möglich. Ansonsten eher nein. (27 NW)

Ein gemeinschaftliches Wirtschaften, wie von den Leistungsträgern angenommen, wäre mit den geltenden Kontaktbeschränkungen kaum zu vereinbaren. (28 SN)

Nein. Neben dem Zusammenleben von bis zu 150 Bewohnern in gemeinsamen Küchen und Bädern ist aber auch die oft fehlende Sensibilität zu den Corona-Ansteckungsgefahren problematisch. (31 TH)

Entfällt, da kein gemeinsames Wirtschaften existiert. (32 SN)

6.10 RBS 2 auch für Alleinerziehende und Schwangere

In besonderer Weise von der Kürzung betroffen sind **Alleinerziehende** sowie **Schwangere**, da die RBS 2 nach §§ 2 und 3a AsylbLG für "jede erwachsen Person" in einer entsprechenden Unterkunft gilt. Gesetz und Begründung erwähnen Alleinerziehende zwar nicht ausdrücklich. Nach dem Wortlaut des § 2 und § 3a AsylbLG gilt aber seit 01.09.2019 für alle "**erwachsenen**" Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften einheitlich die um 10 % gekürzten Bedarfsstufe 2, unabhängig davon ob sie in einem Paarhaushalt leben und ob sie Kinder haben oder nicht.

Aktuelle dürfte diese Kürzung sehr viele **Flüchtlingsfrauen aus der Ukraine** betreffen, die ihre **Männer im Krieg** zurücklassen mussten.

Die Kürzung des Bedarfs Alleinerziehender und Schwangerer auf RBS 2 ist in besonderer Weise problematisch, weil das SGB II/XII ebenso wie zuvor das BSHG im Gegenteil von einem durch die besondere **psychosoziale Lebenssituation** dieser Frauen bedingten **Mehrbedarf** ausgeht.

Der **Schwangerenzuschlag** soll erhöhte Kosten für Nahrungsmittel, Körperpflege, Reinigung der Wäsche, erhöhte Fahrtkosten und Informationsbedarf ausgleichen. Der **Alleinerziehenden-zuschlag** soll u.a. ausgleichen, dass Alleinerziehende wegen der Sorge für ihre Kinder weniger Zeit haben, preisbewusst einzukaufen und höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege, für Fahrtkosten und für kleine Aufmerksamkeit für die vorübergehende Beaufsichtigung ihrer Kinder durch Dritte haben.²⁵⁴

Alleinerziehende Geflüchtete müssen zum Einkaufen ebenso wie zu den vielen Terminen bei Beratungsstellen, Anwalt*innen, von Ausländer- und Sozialbehörden, Kitaanmeldung etc. stets entweder ihr Kind mitbringen oder jedes Mal eine Betreuungsmöglichkeit organisieren. Sie haben die daraus resultierenden Belastungen und einen entsprechenden Mehrbedarf mindestens ebenso wie Deutsche.

Durch die Senkung der Regelsätze auf RBS 2 geht bei Leistungsberechtigten nach **§ 2 AsylbLG** ein wesentlicher Teil der Schwangeren und Alleinerziehenden durch den Mehrbedarfszuschlag

²⁵⁴ Simon in JurisPK SGB XII; § 30 Rn 70 und Rn 75.

nach § 30 SGB XII ansich zustehenden **Erhöhung** ihres Lebensunterhaltsbedarfs **verloren**. Der prozentuale Zuschlag nach § 30 SGB XII wird dann auf Basis des RBS 2 errechnet, weshalb auch der Zuschlag um 10 % gekürzt wird.

Für Alleinerziehende und Schwangere mit Leistungen nach **§ 3a AsylbLG** sieht das AsylbLG gar **keinen Mehrbedarfszuschlag** vor. Sie können zwar versuchen, den Zuschlag nach **§ 6 AsylbLG** zu beantragen. Schon die Formulierung des mancherorts aufgrund einer großzügigen Verwaltungspraxis²⁵⁵ möglichen formlosen schriftliche Antrags auf Mehrbedarf nach § 6 AsylbLG ist für sprachunkundige Leistungsberechtigte unmöglich. Es hängt dann vom Zufall ab, ob es Helfer*innen gibt, um den Antrag zu stellen.

Einen **Rechtsanspruch** auf den Zuschlag nach **§ 6 AsylbLG** für Alleinerziehende und Schwangere gibt es nach einem Urteil des **BSG** nur, wenn die Leistungsberechtigte im Einzelfall unerlässliche Mehrbedarfe tatsächlich nachweist.²⁵⁶ Im Ergebnis knüpft das BSG den Anspruch an unerfüllbare Bedingungen, da ein solcher Nachweis den betroffenen Frauen regelmäßig weder zumutbar noch möglich ist.

Der faktische Anspruchsausschluss durch das BSG widerspricht dem Sinn und Zweck des pauschalierten Mehrbedarfs. Das BSG übersieht, dass beide Zuschläge nach der Entstehungsgeschichte **keine rein bedarfsbezogenen Leistungen** sind. Sie sollen vielmehr **präventiv** die staatliche Pflicht zum **Schutz des werdenden Lebens nach Art. 2 Abs. 2 GG** umsetzen.

Der Zuschlag ab der 13. Schwangerschaftswoche und der seitdem deutlich erhöhte Alleinerziehendenzuschlag gehen zurück auf die nach der deutschen Vereinigung aufgrund des Einigungsvertrags nötig gewordene Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs im **Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27.07.1992**.²⁵⁷ Die Laufzeit des Schwangerenzuschlags und Höhe der Mehrbedarfszuschläge im Bundessozialhilfegesetz BSHG wurden damals **verdoppelt**. Die entsprechend erhöhten Zuschläge wurden ins SGB XII übernommen und gelten bis heute.

Zuvor gab es in § 23 BSHG einen 20 % Schwangerenzuschlag erst ab dem 6. Monat, einen Alleinerziehendenzuschlag mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren von 20 %, erst ab 4 Kindern von 40 % des Regelsatzes. Seit August 1992 bekamen Alleinerziehende bereits mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren 40 % mehr, ab 4 Kindern gab es 60 % mehr. Mit dem das BSHG ab 1.1.2005 ersetzenden SGB XII wurde die Struktur der Regelsätze geändert, da die zuvor separat als einmalige Beihilfen nach § 21 BSHG gewährten Bedarfe für Kleidung, größeren Hausrat und Möbel in den Regelsatz einbezogen. Daher wurden die prozentualen Zuschläge zum 1.1.2005 gekürzt, ohne sie real zu senken. Der Schwangerenmehrbedarf wurde von 20 auf 17 % gesenkt, der Mehrbedarf für Alleinerziehende von 40 % auf 36 %, der Mehrbedarf ab 4 Kindern wurde auf 12 % pro Kind, maximal 60 % festgesetzt.

Die Zuschläge sind Teil der 1992 vorgenommenen **Reform des § 218 StGB**. Sie sollen im Hinblick auf einen möglichen **Schwangerschaftsabbruch** präventiv wirken und in einer **prekären Lebenslage** die **Entscheidung der Frau für das Kind erleichtern**. Entscheidungen für einen Abbruch nur aus materieller Not soll entgegengewirkt werden. Aus der Begründung:²⁵⁸

²⁵⁵ Rundschreiben Soz Nr. 25/2020 (geändert am 17.11.2021) Bedarfssätze Grundleistungen nach § 3a AsylbLG; Festsetzung der Leistungsbeträge für das Jahr 2022, dort unter 4. Mehrbedarfszuschläge www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_25-1026674.php

²⁵⁶ BSG 25.10.2018 - B 7 AY 1/18 R; ebenso Krauß in Siefert, AsylbLG Kommentar, § 6 Rn 27; weniger restriktiv Frerichs in Juris PraxisKommentar SGB XII, § 6 AsylbLG Rn 53 ff., Rn 56ff.

²⁵⁷ Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, 14. A. 1993, § 23 Rn 13 und Rn 20.

²⁵⁸ BT-Drs. 12/2605 (neu).

Es hat sich gezeigt, daß **umfassende soziale Rahmenbedingungen** einen **besseren Schutz des werdenden Lebens** gewährleisten als die strafrechtliche Sanktionierung. ...

Das an dem Ziel des **effektiven Lebensschutzes** unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Frauen ausgerichtete Gesetz beruht daher auf folgenden Hauptelementen: ...

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien und Schaffung einer kinderfreundlicheren Umwelt mit Hilfe einer **breiten Palette sozialer Hilfen**, die auf typische **Schwangerschaftskonfliktsituationen** zugeschnitten sind oder aber einer Mutter das Zusammenleben mit dem Kind erleichtern.

[Zum erhöhten Mehrbedarf nach § 23 BSHG] Durch die Regelung ... wird dazu beigetragen, die Existenzsicherung der schwangeren Frau, die sich **für die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft entscheidet**, auf ein breites Fundament zu stellen. Die Verdoppelung des Mehrbedarfs für die Frau beginnt jetzt nach dem 3. Schwangerschaftsmonat und verschafft ihr einen finanziellen Gestaltungsrahmen, der ihrer besonderen physischen und psychischen Situation Rechnung trägt. Die Neufassung des § 23 Absatz 2 sieht die Aufstockung des Mehrbedarfs bei Familien um jeweils 20 % vor. Damit wird gewährleistet, daß sozialhilfeberechtigte Familien mit Kindern ein **höheres Haushaltseinkommen** erhalten, das sie für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder verwenden können.

Der vom Gesetzgeber mit den Zuschlägen für Schwangere und Alleinerziehende intendierte **präventive Schutz des werdenden Lebens** nach Art. 2 Abs. 2 GG gilt unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus. Die Fürsorgepflicht des Staates gilt in besonderer Weise für Schwangere in psychosozial prekären Lebenssituationen, wie es bei asylsuchenden Frauen in Sammelunterkünften der Fall ist. Der Ausschluss von Frauen mit Leistungen nach § 3a AsylbLG von den Mehrbedarfen ist nach alledem **verfassungswidrig**, da er dem Schutz des **Art. 2 Abs. 2 GG** zuwiderläuft.

Auch die **10 % Kürzung des Regelbedarfs** und der Mehrbedarfe nach **§ 2 AsylbLG für Schwangere und Alleinerziehende in Sammelunterkünften** dürfte verfassungswidrig sein, weil sie die Leistungen nach § 2 AsylbLG in solchen Unterkünften an ein Niveau annähert, wie es alleinstehenden Frauen in einer Wohnung auch ohne die Mehrbedarfe zusteht.²⁵⁹

6.11 RBS 2 nach AsylbLG in "sonstigen Unterkünften"

Der Wortlaut des **§ 2 AsylbLG** regelt die Anwendung der RBS 2 auf Alleinstehende und Alleinerziehende in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften i.S.d. §§ 44 und 53 AsylG.

§ 3a AsylbLG erklärt RBS 2 jedoch auch in einer "vergleichbaren **sonstigen Unterkunft**" für anwendbar. Die Begründung dazu in BT-Drs. 19/10052, 25:

Hierzu gehören etwa Zimmer in **Pensionen, Wohnheimen** oder in **Notunterkünften**. Jedenfalls bei einer dauerhaften oder längeren Unterbringung in diesen sonstigen Unterkünften ist in gleicher Weise wie in Gemeinschaftsunterkünften von Einspareffekten auszugehen, die sich durch das mögliche und zumutbare gemeinsame Wirtschaften ergeben. Nur wenn die Unterbringung **in diesen Unterkünften nur kurzfristig** erfolgt, kann von einer entsprechenden Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringung und den sich daraus ergebenden Synergie- und Einspareffekten nicht ausgegangen werden. Werden demnach etwa erwachsene Leistungsberechtigte zum Schutz vor häuslicher

²⁵⁹ Für alleinstehende Frauen in einer Wohnung 449,- €, für Schwangere in einer Wohnung 449 € + 17 % = 525,33 €, für alleinstehende Schwangere in einer Sammelunterkunft 404 € + 17 % = 472,68 €, wobei dort eine weitere Minderung durch den Abzug für real nicht erbrachte Bedarfe der EVS 5 erfolgt, vgl. Kapitel 7.7.

oder geschlechtsspezifischer Gewalt sowie anderer Gewaltformen in **Frauenhäusern** oder sonstigen Schutzeinrichtungen untergebracht, findet eine Zuordnung zur Bedarfsstufe 2b nicht statt.

In solchen "sonstigen" Unterkünften sind in der Regel auch **Wohnungslose ohne Fluchthintergrund** untergebracht, die nach dem SGB II/XII Leistungen nach RBS 1 erhalten. Zur Ausstattung gibt es noch weniger verallgemeinerbare Standards als in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Die Ausweitung des § 3a auf "sonstige Unterkünfte" ist daher sachlich nicht nachvollziehbar und im Hinblick auf Berechtigte nach SGB II/XII wohl auch gleichheitswidrig.

Berlin hat klargestellt, dass die Regelung nicht für Bewohner einer **abgeschlossenen Wohnung innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft** gilt.²⁶⁰ Das LSG Nds geht davon aus, dass es sich bei einer Unterkunft mit abgeschlossenen Wohneinheiten mit eigener Küche und Bad und einer gemeinschaftlichen Waschküche nicht um eine GU im Sinne des AsylG handelt und deshalb Anspruch auf RBS 1 besteht.²⁶¹ Aus Bremen wird hingegen berichtet, dass auch in diesem Fall nur RBS 2 bewilligt wird.²⁶² Hiergegen gerichtete Rechtsschutzanträge würde das Sozialgericht einfach "liegen lassen".²⁶³

7 Infrastruktur in Sammelunterkünften, Synergieeffekte nach EVS-Abteilungen und Umfrageergebnisse

7.1 Diversität der Unterkünfte - Beispiele NRW und Berlin

Für die Beurteilung der **Infrastruktur von Sammelunterkünften** ist es wichtig zu wissen, dass die Struktur der Unterkünfte bundesweit aber auch innerhalb der Länder extrem divers ist. Die Unterschiede sind Folgen der sehr unterschiedlicher Größe der Unterkünfte, der örtlichen Lage und Verkehrsanbindung und der baulichen Voraussetzungen. Von fensterlosen **Lagerhallen** mit nach oben offenen Wohnwaben ohne jede Privatsphäre²⁶⁴ bis zu nach Neubaustandards des sozialen Wohnungsbaus errichteten, allerdings dichter belegten GUs in **Appartementstruktur**²⁶⁵ ist alles vertreten.

Die Unterschiede beruhen auf unterschiedlichen **politischen Maßgaben** zu Ausstattung und Wohndauer und entsprechenden Mindeststandards und Empfehlungen. Manche Länder haben ihre Richtlinien veröffentlicht.²⁶⁶ Die der **Kürzung auf RBS 2** zugrundeliegende Vermutungen

²⁶⁰ Rundschreiben Soz Nr. 25/2020 a.a.O., dort unter 2.3. Abgrenzung der Unterbringungsformen – Wohnungsbegriff nach RBEG und unbestimmter Rechtsbegriff der nicht nur kurzfristigen Unterbringung.

²⁶¹ LSG NI-HB 11.02.2021, L 8 AY 76/20 B ER.

²⁶² Stellungnahme Flüchtlingsrat Bremen an das BVerfG zum Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf, www.fluechtlingsrat-berlin.de/asylblg_stellungnahme_fr_bremen.

²⁶³ Auskunft Flüchtlingsrat Bremen und AnwälteInnen aus Bremen.

²⁶⁴ Z. B. die AE Hamburg-Rahlstedt www.deutschlandfunk.de/kritik-an-hamburger-fluechtlingsunterkunft-es-dient-allein-100.html

²⁶⁵ z. B. die GU in Berlin-Lichterfelde www.ejf.de/einrichtungen/fluechtlings-und-wohnungsloshilfe/muf-osteweg-gemeinschaftsunterkunft-fuer-gefluechtete.html

²⁶⁶ z.B. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren dezentralen Unterkünften für Asylbewerber vom 20.08.2020, www.nuernberg.de/imperia/md/nuernberg_engagiert/dokumente/2020-09-04_8.infobrief_stmi_-_vorgaben_bzgl_unterkunft.pdf; Freistaat Thüringen, Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, Anlage 1 zur Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO vom 15.08.2018, www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterKSozBVTH2018rahmen; Land Branden-

des Gesetzgebers, die Unterkünfte seien regelmäßig mit WLAN, Gemeinschaftsräumen, Küchen, Fernseher, Sozialbetreuung usw. ausgestattet sind, entspricht schon deshalb nicht der Realität. Im folgenden illustrieren wir am Beispiel NRWs und Berlins die **Unterschiede auch innerhalb der Bundesländer**.

7.1.1 Kommunale GUs in NRW

In den ersten 6 bis 24 Monaten werden Geflüchtete in NRW nach § 47 AsylG in Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW eingewiesen, zunächst in die Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum zur Registrierung und Verteilung, dann EAE (5 Erstaufnahmeeinrichtungen mit insgesamt 5577 Plätzen), dort Verbleib bis zur Asylanhörung, dann ZUE (29 Zentrale Unterbringungseinrichtung mit insgesamt 15.890 Plätzen) bis zu den jeweiligen Höchstgrenzen des § 47 AsylG.²⁶⁷ Erst danach kommen Geflüchtete in kommunale GUs.

Der **Flüchtlingsrat NRW** hat eine **Umfrage** bei Kommunen in NRW zur Flüchtlingsunterbringung in kommunalen GUs durchgeführt, die Veröffentlichung erfolgt im März 2022.²⁶⁸ Nicht alle Kommunen haben geantwortet, nicht alle Antworten gehen auf alle Fragen ein. Auffällig ist, dass es in NRW offenbar **viele kleine und sehr kleine GUs** gibt. So gibt allein die Stadt Bünde 85 GUs an, offenbar wurden dort Flüchtlinge in eine ehemalige britische Wohnsiedlung aus Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften eingewiesen, wobei dann jedes Wohnhaus als eine GU gilt.

Die GUs der Stadt Bünde wurden bei der Auswertung des Flüchtlingsrats NRW weggelassen. Die **Zahl der Bewohner*innen** der den übrigen GUs beträgt 1 - 10 Menschen: 20 %, 11 – 20: 26%, 21 – 50: 28%, 51 – 100: 11 %, 101 – 150: 5 %, 151 – 200: 3 %, 201 – 433: 3 %, leer: 4 %. Zum **Personenkreis** antworteten 30 Kommunen, in deren GUs 1.368 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis und 2.909 mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung leben. Als durchschnittliche **Wohn-dauer** in einer GU wurden 3,4 Jahre ermittelt, die Angaben der Kommunen reichten von drei Monaten bis zu acht Jahren.

Gemeinschaftsräume gibt es nur in einer Minderzahl der GUs: Gemeinschaftsraum: 43 %, Lernraum: 31 %, Beratungsbüro: 41 %. Auch eine entsprechende **Ausstattung** ist selten: Fernseher: 21 %, Computer: 6 %. WLAN in den GUs: 37 % ja, 24 % eingeschränkt, 39 % kein WLAN.

7.1.2 Berlin: Nach ASOG "das Allereinfachste zum Schutz gegen Wind und Wetter"

In Berlin existieren **extrem unterschiedliche Standards** bei LAF-Unterkünften einerseits und ASOG-Unterkünften andererseits.

Das **Berliner Landesflüchtlingsamt LAF** hat die Betreiber der AEs und GUs berlinweit **vertraglich** zur Einhaltung verbindlicher **Qualitätsstandards** verpflichtet. Dies beinhaltet Maßgaben zu Anzahl und Qualifikation des Personals und Maßgaben zu Gemeinschaftsräumen, Kinderbetreuung, Kinderspielplatz, barrierefreiem Zugang, WLAN und Mindestwohnflächen, die zum Teil über die Mindestanforderungen des Berliner Wohnungsaufsichtsgesetzes hinausgehen. Die

burg, Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung – LAufnGDV, Anlage 3, Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_II_55_2016-Anlage-3.pdf

²⁶⁷ Vgl. Sachstandsbericht staatliches Asylsystem Quartal 3/2021/2, INtegrationssausschuss Landtag NRW, Vorlage 17/6144, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6144.pdf

²⁶⁸ Flüchtlingsrat NRW, Flüchtlingsunterkünfte in NRW, Ergebnisse der Fragebogenerhebung des Flüchtlingsrats NRW 2021, März 2022, www.fnrw.de (im Erscheinen)

Standards wurden in **11 Sprachen übersetzt veröffentlicht** und es wurde eine unabhängige **Beschwerdestelle** eingerichtet.²⁶⁹

Das LAF hatte mit Stand 11.2.2022 insgesamt 83 AEs und GUs mit 23.962 Plätzen unter Vertrag, im Schnitt 289 Plätze pro Unterkunft. Die Aufenthaltsdauer Asylsuchender in den AEs liegt bei 6 Wochen bis 6 Monaten. In den GUs sind etwa 60 % der Plätze mit Asylsuchenden belegt, etwa 40 % mit anerkannten und geduldeten Geflüchteten.²⁷⁰

Die Qualitätsstandards des LAF sind trotz mancher Mängel auch bundesweit als vergleichsweise **vorbildlich** anzusehen, auch wenn die Umsetzung in der Praxis nicht immer funktioniert. Allerdings werden die im Rahmen der Aufnahme der **Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine** in den letzten Tagen kurzfristig eröffnete LAF Unterkünfte zum Teil als **"Notunterkünfte"** ohne solche Standards betrieben.

Schwerste Qualitätsmängel bestehen demgegenüber bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung Geflüchteter nach dem **ASOG** Berlin durch die **Berliner Bezirksämter**.²⁷¹ Diese Unterbringungsart gilt für anerkannte und geduldete Geflüchtete, wenn es keine Kapazitäten in LAF-Unterkünften mehr gibt. Etwa ein Drittel der aktuell ca. 35.000 in Berliner ASOG-Unterkünften lebenden Wohnungslosen dürften Geflüchtete sein, Statistiken gibt es nicht.

Für die meist privaten Betreiber der ASOG-Unterkünfte werden extreme Profite durch **sehr hohe Tagessätze** ermöglicht, im Gegenzug aber oft keinerlei Qualitätsstandards vereinbart, keine Sozialarbeit angeboten und kaum Qualitätskontrollen durchgeführt. Allgemeinverbindliche Maßgaben zu Personal, Gemeinschaftsräumen, Kinderbetreuung, Barrierefreiheit, WLAN und Mindestwohnflächen fehlen, in der Praxis existiert all das nur selten.

Dennoch setzt der neue Berliner Senat nach der Maßgabe des Berliner Koalitionsvertrags "Die Bezirke sollen **Asylbegehrende mit abgeschlossenem Verfahren** verstärkt unterbringen"²⁷² verstärkt auf diese Art der Flüchtlingsunterbringung.²⁷³

Beim **Bezirksamt Berlin-Mitte** gilt als ASOG-Qualitätsstandard "**das Allereinfachste, was zum Schutz gegen Wind und Wetter unentbehrlich ist**". Dafür zahlt die Behörde Tagessätze von 35 Euro/Person/Tag ohne Verpflegung und ohne Sozialarbeit für die jahrelange Unterbringung in Hostels. In einem konkreten Fall zahlt das Amt für 7 Personen für ein 35 m² großes Appartement pro Monat 7350,- € Monat an den privaten Eigentümer, 210 € pro m² ohne Verpflegung und Sozialbetreuung bei massivem Bettwanzenbefall der Unterkunft. Auf unsere Kritik antwortete das Bezirksamt:

Die Tatsache, dass ein Tagessatz von 25 € als marktüblich bezeichnet wird, zeugt von völliger Unkenntnis der Unterbringungssituation im Land Berlin. ... Hier wird auch verkannt, dass die Unterbringung von Obdachlosen in vertragsfreien Einrichtungen einerseits weiterhin notwendig ist und andererseits Arbeitsplätze schafft. ... Selbstverständlich müssen Mindeststandards für Wohnflächen nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz bei der Belegung von ASOG-Unterkünften nicht eingehalten

²⁶⁹ Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin: Ihre Rechte, Pflichten und Ansprüche als Bewohner*in in einer Unterkunft für Geflüchtete in Berlin, September 2021, download in 11 Sprachen unter www.berlin.de/koordfm/themen/wohnen

²⁷⁰ Die darin enthaltenen 70 GUs mit 20.726 Plätzen haben im Schnitt 296 Plätze pro Unterkunft.

²⁷¹ Nach Nr. 19 Abs. 1 der Anlage zum Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz ASOG Berlin gehören zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Sozialwesens die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit.

²⁷² Koalitionsvertrag SPD/Grüne/Linke Berlin für 2021 – 2026, S. 71, <https://spd.berlin/media/2021/11/Koalitionsvertrag-Zukunftshauptstadt-Berlin.pdf>

²⁷³ So ausdrücklich Schreiben Senatorin Katja Kipping an den Flüchtlingsrat Berlin vom 22.02.2022.

werden. ... Die Einweisung soll nur die aktuelle und zeitlich befristete Notlage beseitigen und ein sog. 'zivilisatorisches Minimum' gewährleisten (das Allereinfachste, was zum Schutz gegen Wind und Wetter unentbehrlich ist).²⁷⁴

Die Aufnahme der **Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine** führt aktuell in Berlin zur Verlegung länger hier lebender geduldeter und anerkannter Geflüchteter aus LAF-Unterkünften in **ASOG-Unterkünfte**. Die Bezirke schaffen auch selbst ASOG-Unterkünfte für Kriegsflüchtlinge. Leistungsgesetzlich fallen die Kriegsflüchtlinge unter das **AsylbLG**.²⁷⁵

Die in ASOG Unterkünften lebenden **Geduldeten** fallen ebenfalls unter das **AsylbLG**, wenn sie bereits länger hier leben ggf. auch unter § 2 AsylbLG.

7.1.3 AsylbLG-Statistik: Zahl Geflüchteter in Sammelunterkünften nicht erfasst

Aus der AsylbLG-Statistik lässt sich nicht entnehmen, wie viele AsylbLG-Berechtigte in Sammelunterkünften wohnen. Die AsylbLG Statistik unterscheidet bei der Art der Unterbringung zwischen Aufnahmeeinrichtungen (AE), Gemeinschaftsunterkünften (GU) und "**dezentraler Unterbringung**".²⁷⁶

Weder das AsylbLG noch die Statistik definiert, was dezentrale Unterbringung bedeutet. Die naheliegende Schlussfolgerung, dass es sich um Mietwohnung handelt, ist unzutreffend. "Dezentral" kann eine Mietwohnung sein, aber auch die Unterbringung AsylbLG-Berechtigter in vergleichbaren sonstigen Unterkünften, die weder als AE noch GU im Sinne des AsylG ausgewiesen wurden, wie Hostels, Pensionen und Obdachlosenunterkünften oder eine behördliche Obdachloseneinweisung in eine Kommunalwohnung.

Baden-Württemberg bezeichnet auch die kommunale Anschlussunterbringung in **GUs** als "**dezentrale Unterbringung**". Ebenso in Bayern, wo es neben ANKER-Zentren als AEs vom Regierungsbezirk betriebene GUs sowie von den Kommunen betriebene **DUs** (Dezentrale Unterkünfte) gibt, die sich qualitativ kaum von GUs unterscheiden.²⁷⁷

Die AsylbLG-Statistik liefert somit keine Erkenntnisse zum Anteil Geflüchteter in **Sammelunterkünften** einerseits und **Wohnungen** andererseits.

²⁷⁴ Emailantwort BA Berlin-Mitte vom 30.04.2021 im Auftrag des Bezirksbürgermeisters. Nach § 7 Abs. 1 Berliner Wohnungsaufsichtsgesetz müsste das Appartement für diese Familie mindestens 54 m² groß sein. Die zitierten Aussagen finden sich sinngemäß auch im "Merkblatt zur Anzeige einer Obdachlosigkeit (einfache Sprache)" für Geflüchtete www.fluechtlingsrat-berlin.de/merkblatt_obdachlosigkeit_gefluechtete_bamitte und im "Antrag auf Einweisung in eine Notunterkunft" des BA Mitte www.fluechtlingsrat-berlin.de/asog_antrag_sowohnhilfe_bamitte

²⁷⁵ Anwendung § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG im Vorgriff auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, SenIAS Berlin 03.03.2022 www.fluechtlingsrat-berlin.de/senias_asylbLG_ukraine, ebenso Innenministerium MV 02.03.2022 www.fluechtlingsrat-berlin.de/mv_asylbLG_ukraine, im Ergebnis ebenso BMI 05.03.2022 www.fluechtlingsrat-berlin.de/bmi_aufenthalt_arbeit_verteilung_24aufenthG

²⁷⁶ Statistisches Bundesamt, Fachserie 13 Reihe 7 Sozialleistungen, Leistungen an Asylbewerber 2017, Hrsg. 2019, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Publikationen/Downloads-Asylbewerberleistungen/asylbewerber-2130700177004.pdf

²⁷⁷ Vgl die Grafik www.stmi.bayern.de/assets/stmi/mui/asylsozialpolitik/folie_asylbewerber_2022_01.pdf

7.2 Regelsätze decken nicht die fehlende Grundausrüstung Geflüchteter

Bei der Bedarfsdeckung ist zu unterscheiden zwischen dem durch die Regelsätze nach SGB II/XII und AsylbLG gedeckten laufenden Ergänzungsbedarf und dem darin nicht enthaltenen **Erstausrüstungsbedarf**.

Die Regelsätze nach SGB II/XII und § 2 AsylbLG sollen ebenso wie die daraus abgeleiteten Beträge nach § 3a AsylbLG den laufenden **Verbrauch** an Essen, Trinken, Haushaltsenergie, Fahrgeld, Telefongebühren, Internet, Hygienebedarf, Eintritt usw. decken. Sie sollen darüber hinaus auch den laufenden **Ergänzungsbedarf** an persönlichen Gebrauchsgütern, Hausrat und Möbeln decken.

Das Vorhandensein einer **Grundausrüstung** an Hausrat und Möbeln, **Kleidung und Schuhen** und auch in Sammelunterkünften ggf. benötigen persönlichen Gebrauchsgegenständen wie **Smartphone, Computer, Drucker, Fahrrad, Handtasche, Tagesrucksack, Schreibgerät, Nachttischlampe, Radio, Fernseher, Rasierer, Teppich, Wasserkocher** etc. setzt die EVS als Bemessungsgrundlage der Bedarfssätze nach SGB II/XII und AsylbLG voraus, auch wenn nicht jeder Leistungsberechtigte alle diese Dinge besitzt.

Die **EVS** erfasst nur im **dreimonatigen Erhebungszeitraum** zufällig getätigte Neuanschaffungen sowie den laufenden Ergänzungsbedarf, wenn etwas kaputt geht oder verschlissen ist. Folglich berücksichtigen auch die monatlichen Bedarfssätze nach SGB II/XII und AsylbLG nur den für Gebrauchsgüter durchschnittlich anfallenden laufenden **Ergänzungsbedarf**.

Bei **neu ankommenden** Geflüchteten ist jedoch von einer **umfassenden Unterdeckung** des Bedarfs in allen Bereichen auszugehen. Eine Grundausrüstung an Gebrauchsgütern fehlt, weil sie auf der Flucht im Regelfall nicht mitgenommen werden konnte. Daraus resultiert bei seit kurzer Zeit in Deutschland lebenden Geflüchteten insbesondere in EVS-Abt. 3, 5, 7, 8 und 9 so lange ein **Mehrbedarf**, bis das **Niveau einer entsprechenden Grundausrüstung erreicht** ist. Dieses Niveau ist auch bei einem nach 18 Monaten möglicherweise erreichten Anspruch nach **§ 2 AsylbLG** noch nicht erreicht, weil die Grundausrüstung fehlt und die gekürzten Bedarfssätze nach § 3a AsylbLG auch Grundbedarfe wie einen Computer ausschließen.

Zwar sieht **§ 6 AsylbLG** zusätzliche Beihilfen bei unabweisbaren Bedarfen vor. Ein regelhafter Anspruch wird insoweit in der Praxis aber nur für Passkosten anerkannt. Nach § 2 AsylbLG i.V.m. **§ 31 SGB XII** werden **Erstausrüstungen für die Wohnung** einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie orthopädische Schuhe und therapeutischen Geräten gesondert erbracht. Für Geflüchtete in Sammelunterkünften kommt in der Regel nur die Erstausrüstung bei Bezug einer Wohnung in Betracht, jedoch keine Erstausrüstung für Bekleidung, da die Voraufenthaltsdauer nach § 2 AsylbLG nicht erfüllt ist.

Neu ankommende Geflüchtete brauchen insbesondere eine **Erstausrüstung für Kleidung und Schuhe**. § 2 AsylbLG kommt nicht in Betracht, ein Anspruch nach § 6 AsylbLG ist kaum durchsetzbar, da kein atypischer Bedarf vorliegt. Nach § 3 AsylbLG besteht zwar Anspruch auf den "notwendigen Bedarf an Kleidung" als Sachleistung oder Gutschein. In der Praxis werden nach § 3/3a aber meist nur Unterkunft, Essen, Gesundheitskarte und der persönliche Bedarf nach EVS 6-12 EVS als Barbetrag gemäß § 3a Abs. 1 AsylbLG gewährt.

Für Kleidung wird häufig auf **Kleiderkammern** verwiesen, die aus Spenden an Wohlfahrtsverbände usw. gespeist werden. Solche Kammern decken niemals den Bedarf an Schuhen, Unterwäsche, Socken usw., meist decken sie ganz generell nicht den Bedarf junger Männer, da überwiegend größere Damengrößen gespendet werden. Faktisch fallen damit sowohl die **Erstausrüstung**

tung als auch der **laufende Ergänzungsbedarf** an Kleidung und Schuhen nach EVS 3 unter den Tisch, obwohl nach § 3 Abs. 1 AsylbLG dieser Bedarf von Amts wegen sicherzustellen wäre.

Nach dem AsylbLG-Urteil des BVerfG aus 2021 ist der Verweis auf **freiwillige Leistungen Dritter**, wie es z.B. Kleiderspenden von Wohlfahrtsverbänden sind, zur Sicherung des Existenzminimums unzulässig, da es sich um einen Rechtsanspruch handelt.²⁷⁸

7.3 Intransparente Ermittlung und Klassifikation der EVS-Bedarfe

Die dem RBEG 2021 zugrundeliegende **Sonderauswertung der EVS 2018** fehlt, anders als in BT-Drs. 19/22750 S. 19 angegeben, als Anlage in der Gesetzesvorlage.

Das Dokument findet sich nur über Google auf der Homepage des BMAS.²⁷⁹ Die äußerste rechte Spalte der Sonderauswertung enthält auf Seite 1 – 3 die berücksichtigten Ausgaben der 15 % Einpersonenhaushalte aus der EVS mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen.²⁸⁰ Von diesen Ausgaben wurde zur Ermittlung der SGB II/XII Regelsätze eine Reihe einzelner Positionen gestrichen, beispielsweise **alkoholische Getränke** und **Tabakwaren**, wobei für solche Streichungen in BT-Drs. 19/22750 nicht in allen Fällen auch eine Begründung angeführt wird.

Die Streichungen führen - unabhängig von der Berechtigung dahinter stehender gesundheitspolitischer Bewertungen - zu **methodisch falschen Ergebnissen**, da durch die Streichung solcher "überflüssigen" Ausgaben im Ergebnis das Niveau des daraus abgeleiteten "Bedarfs" aller Leistungsberechtigten insgesamt abgesenkt wird, auch bei **Nichtrauchern** und **Nichttrinkern**.

Die **EVS 2018** mit dem der Erhebung zugrundeliegende **Haushaltsbuch** (Seite 227 - 298 im PDF) findet sich auf der Seite des Statistischen Bundesamts.²⁸¹ Das Haushaltsbuch und der zugehörige Glossar konkretisieren die Bedarfe und erleichtern Schlussfolgerungen für eine Zuordnung zu den EVS-Abteilungen. Allerdings fehlen in der EVS und im Haushaltsbuch die EVS-Codes, denen die Bedarfe in der Sonderauswertung zugeordnet wurden.

Die Einteilung der Ausgaben in die EVS-Abteilungen 1 bis 15 ergibt sich aus dem Systematischen Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte "**SEA 2013**", auf das die EVS und das RBEG verweisen.²⁸²

Die SEA enthält einen ausführlichen **Glossar**, anhand dessen man z. B. prüfen kann, zu welcher EVS **Rechtsanwaltskosten** (Rechtsberatungskosten) und **private Haftpflichtversicherung** (beides nach SGB II/XII als Bedarfe aus EVS Abt. 12 bzw. EVS Abt. 15 und ebenso nach § 3a AsylbLG ohne Begründung gestrichen) oder **Waschpulver** (als Bedarf der EVS Abt. 5 im SGB II/XII anerkannt, in § 3a AsylbLG gestrichen) gehören.

²⁷⁸ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 65.

²⁷⁹ www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2020/anlage-regelbedarfsermittlungsgesetz-mit-Sonderauswertungen-zur-evs-2018.pdf

²⁸⁰ BT-Drs. 19/22750, 19 ff. Zur Kritik vgl. Böker a.a.o.

²⁸¹ www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Publikationen/Downloads-Einkommen/evs-einnahmen-ausgaben-privater-haushalte-2152604189004.pdf

²⁸² Statistisches Bundesamt, Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte (SEA) Ausgabe 2013, enthält die der EVS 2013 und der EVS 2018 zugrunde liegende Klassifikation der Ausgaben der privaten Haushalte nach EVS 1 bis 15: www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-2013.pdf. Die SEA 2021 ändert die Klassifizierung, ist aber für das auf der EVS 2018 beruhende RBEG 2021 noch nicht relevant: www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-2021.pdf

Am Beispiel des **EVS Code 1270900** für "**sonstige Dienstleistungen a.n.g.**", für den die EVS Ausgaben von 3,94 € ermittelt, haben wir festgestellt, dass diese Position neben **Pass- und Personalausweiskosten** offenbar auch **Rechtsanwaltskosten, Urkunden, Beglaubigungen, Übersetzungen, Verwaltungsgebühren, Fotokopien, Grabpflege** und viele weitere Bedarfe mehr enthält, die der Gesetzgeber des RBEG ohne Begründung aus den SGB II/XII und AsylbLG-Bedarfssätzen gestrichen hat. Anerkannt wurden aus dieser Position jedoch nur 25 Cent für den Personalausweis, in § 3a AsylbLG wurde auch das gestrichen.

Ganz sicher wissen wir allerdings nicht, was EVS Code 1270900 für "sonstige Dienstleistungen a.n.g." enthält, denn dieser Code kommt in der SEA nicht vor. Die **Sonderauswertung verwendet von der SEA abweichende, nirgends erläuterte eigene EVS Codes**. So sind laut SEA 2013 Rechtsanwaltskosten EVS Code 1270200 und Personalausweiskosten EVS Code 1270102, vgl. SEA 2013 Seite 145. In der Sonderauswertung kommen diese Codes wiederum nicht vor.

Somit bleibt offen, welche Ausgaben der EVS-Code der Sonderauswertung unter "sonstige Dienstleistungen a.n.g." beinhaltet und auch, wofür das Kürzel "**a.n.g.**" steht. Die Begründung des RBEG und die Sonderauswertung erläutern weder den Code noch die Abkürzung. In der SEA haben wir immerhin die Erklärung der Abkürzung gefunden: "anderweitig nicht genannt". Welche Waren a.n.g. beinhaltet, steht weder im RBEG noch in der Sonderauswertung.

Im Ergebnis **bleibt offen, welche Ausgaben konkret die Sonderauswertung an welcher Stelle erfasst und was davon im RBEG gestrichen** wurde. Aus Zeitgründen konnten wir dies nur exemplarisch am Beispiel "**sonstige Dienstleistungen a.n.g.**" aus dem RBEG 2021 untersuchen, siehe dazu ausführlich **Kapitel 7.13.6**. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich um systematische Mängel handelt, die alle EVS-Bedarfe des RBEG 2021 und ebenso das RBEG 2017 und die davon abgeleiteten Bedarfsfestsetzungen des 3. ÄndG zum AsylbLG betreffen.

Offen bleibt zudem, ob bestimmte Bedarfe in der Sonderauswertung möglicherweise aufgrund systematischer bzw. methodischer Mängel der Erhebung **untererfasst** wurden, etwa die Ausgaben für **weiße Ware**, oder die Ausgaben für **Fahrten mit dem ÖPNV**, die nur bei 56,6 % der erfassten Haushalte ohne KFZ überhaupt anfallen.²⁸³

Ebenso wie der Gesetzgeber z. B. Alkohol in RBEG als "überflüssig" gestrichen hat, lässt bereits das Statistische Bundesamt die **EVS-Sonderauswertung** manche Dinge als vermeintlich "**überflüssig**" unter den Tisch fallen. Über die Notwendigkeit von Bedarfen zu entscheiden ist jedoch Sache des Gesetzgebers, nicht der Statistikbehörde. Aus Zeitgründen konnten wir auch diese Problematik nicht systematisch untersuchen, daher nennen wir nur Beispiele.

So **fehlen** in der Sonderauswertung z.B. die bei der Tilgung von Krediten anfallende **Zinsen** (SEA EVS Code 155...) oder Diebstahlsverluste und **verlorenes Geld** (SEA EVS Code 159...) ganz, vgl. Kapitel 7.14. Die in der SEA unter EVS Code 0724... erfassten Kosten des Erwerbs eines **Führerscheins** stellt die Sonderauswertung durch die **unvollständige Bezeichnung** der Bedarfsposition als "sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)" unzutreffend als zum Betrieb eines KFZ gehörenden Bedarf dar. Deshalb wurden in der Folge im RBEG mit den KFZ-Kosten auch die Führerscheinkosten gestrichen, ohne dass dies im RBEG transparent dargestellt wird, vgl. Kapitel 7.9.2.

Das RBEG 2021 beinhaltet somit **keine transparente Bedarfsermittlung**. Es bleibt in vielen Bereichen offen, welche konkreten Ausgabenpositionen die Sonderauswertung an welcher Stelle

²⁸³ Zitiert nach Böker a.a.O.

erfasst, was sie nicht erfasst, und was davon mit dem RBEG 2021 aus den Bedarfssätzen nach SGB II/XII und AsylbLG gestrichen wurde.²⁸⁴

7.4 EVS Abt. 1 und 2 - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Drogen

Bei **Paarhaushalten** sieht die Bundesregierung ein Sparpotenzial von 10 % des Gesamtbedarfs der RBS 1 durch Einsparungen bei den Bedarfen aus EVS-Abt. 4, 5, 8 und 9 ohne diese Einsparpotenziale für die einzelnen Bedarfspositionen konkret zu beziffern²⁸⁵ (vgl. dazu Kapitel 6.1). Da bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften die Möglichkeit zu Einsparungen in den EVS Abteilungen 4 und 5 entfällt, weil dieser Bedarf nach § 3a und § 2 AsylbLG als Sachleistung gewährt werden soll, verweist der Gesetzesbegründung ersatzweise auf Einsparungen beim Essen und Trinken in EVS-Abt. 1 und 2. In diesen EVS-Abteilungen hatte die Bundesregierung bei Paarhaushalten kein Einsparpotenzial angenommen.²⁸⁶

Da die Begründung des 3. AsylbLG-Änderungsgesetzes für die Annahme von gruppenspezifischen Einsparungen Alleinstehender und Alleinerziehender in Sammelunterkünften in EVS 1 und 2 - anders als vom BVerfG gefordert²⁸⁷ - **keine empirischen Belege** anführt, bleibt die Frage, ob diese Einsparungen zumindest **plausibel** sind. Anhaltspunkte liefern die Antworten aus über 35 Unterkünften, Initiativen und Beratungsstellen auf unsere **Umfrage**.

So haben wird danach gefragt, ob in den Unterkünften Küchen vorhanden sind und wie sie ausgestattet sind, ob dort eine Vorratshaltung möglich ist, ob Einkaufs- und Wirtschaftsgemeinschaften unter alleinstehenden Geflüchteten existieren und ob es deshalb zu konkreten Synergie- und Einspareffekten kommt.

7.4.1 Unterschiedliche Ernährungsbedürfnisse

Die Ernährungsbedürfnisse geflüchteter Menschen sind unterschiedlich. Manche bereiten häufig Mehlspeisen zu, andere nehmen als Grundlagen eher Reis, Nudeln, Couscous usw. Beim Speiseöl gibt es sehr unterschiedliche Qualitäten, was das Teilen schwierig macht. Manche trinken viel Kaffee, andere nur Tee, Coca-Cola oder Fruchtsäfte.

Das Teilen eines Grundbedarfs ist insoweit lebensfremd. Viel gespart werden könnte bei alledem ohnehin nicht, da durch die doppelte Menge der Preis nicht wirklich sinkt. Maßgebliche Kosten für Ernährung fallen an bei Fleisch und Fleischprodukten, Fisch, Brot, Gemüse, Obst, Käse und Milchprodukten, Snacks, Fruchtsäften und anderen Getränken, kulturspezifischen Lebensmitteln usw., alles Dinge die nicht als "Küchengrundbedarf" gelten können.

7.4.2 Keine Information und Anleitung zum gemeinsamen Wirtschaften

Wie bereits erläutert, wurden die Bewohner*innen von Sammelunterkünften **nicht informiert** über die Gründe der 10 % Kürzung und darüber, dass sie ab 1.9.2019 angehalten sind, Erspar-

²⁸⁴ Vgl. ausführlich nach Böker a.a.O.

²⁸⁵ BT-Drs. 18/14282, 25 f.

²⁸⁶ BT-Drs. 17/14282, 25f., vgl. Kapitel 6.1.

²⁸⁷ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 3.

nisse durch gemeinsames Wirtschaften zu erzielen. Auch Mitarbeiter*innen der Unterkünfte haben darüber oft keine Kenntnis.

Klar verneint wurde auch die Frage nach einer von der Bundesregierung unterstellten (BT-Drs. 19/10052, 24) konkreten **Anleitung und Unterstützung** seitens der Behörden oder Unterkünfte bei der Bildung von Einkaufs- und Wirtschaftsgemeinschaften alleinstehender Geflüchteter (Frage 6.8.3).

Nein, weder von Behörden noch Betreibern, in Einzelfällen im Rahmen der Sozialberatung durch Beratungsstellen oder SozialarbeiterInnen (24 BE)

Eine solche Information ist entweder nicht erfolgt oder wurde nicht in dem Maße kommuniziert, dass der Sachverhalt zur Genüge dargelegt wurde. (29 SN)

Nicht bekannt (9 BW)

7.4.3 Mangelhafte Vollverpflegung

In Aufnahmeeinrichtungen mit "**Vollverpflegung**" wird der notwendige Bedarf in EVS 1 und 2 durch Sachleistungen gedeckt. Das Sparpotenzial aus EVS 1 und 2 muss entfallen, weil dieser Bedarf im ausgezahlten "Taschengeld" für den persönlichen Bedarf aus EVS Abt. 6-12 gar nicht enthalten ist.

Im Ergebnis kommt es bei einer pauschalen 10% Kürzung zu einer klaren Unterdeckung in EVS 1 und 2. Besonders hart trifft dies Bewohner*innen, die nur Leistungen nach § 3a AsylbLG erhalten, da für sie auch die EVS Abt. 9 gekürzt wurde, in der es angeblich weitere Einspareffekte geben soll.

Die "Vollverpflegung" führt zudem zu erheblichen Mehrbedarfen, da sie den **individuellen Ernährungsbedarf** oftmals nur unzureichend abdeckt und daher Lebensmittel aus dem "Taschengeld" dazugekauft werden müssen. Vollverpflegung nimmt nicht oder nur unzureichend Rücksicht auf individuelle Essgewohnheiten, Nahrungsunverträglichkeiten oder auf den wegen Schulbesuchs, einer Ausbildung oder der Teilnahme an Sprachkursen individuellen Tagesrhythmus.

Häufig fehlt ausreichend angepasste spezielle Nahrung für Menschen mit Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Magenkrankungen, Babys und Kleinkinder usw., so dass **Lebensmittel aus dem "Taschengeld" dazugekauft** werden müssen.

In den ANKER-Zentren mit Kantinenversorgung gibt es sehr häufig das Problem, dass die Kinder der Geflüchteten das vorgesetzte Essen nicht essen. Die Eltern müssen deshalb von dem nicht vollständig ausbezahlten „notwendigen persönlichen Bedarf“ Lebensmittel für ihre Kinder kaufen, um sie nicht verhungern zu lassen. (4 BY)

Qualität des Essens wird bemängelt, Extras werden eingekauft (Softdrinks, Snacks) (10 BW)

Versorgung über Kantine, da Kochen nicht erlaubt. Dennoch erhöhter Bedarf, da länder- und kulturspezifisches Essen fehlt und vermisst wird. Unverträglichkeiten bzgl. des Kantinenangebots werden oft geäußert (zB zu viel weißes Brot, etc.). Frisches Obst und Gemüse wird zusätzlich regelmäßig eingekauft. (35 BW)

7.4.4 Mangelhafte Ausstattung der Küchen

Die **Küchen** in den Gemeinschaftsunterkünften sind sehr unterschiedlich ausgestattet. Die Befragung ergibt, dass in den verschiedenen Bundesländern, aber auch in den verschiedenen Unterkünften sehr unterschiedliche Standards existieren. Während in abgeschlossenen Wohneinheiten in Containern oder den wenigen GUs mit Apartmentstruktur meist auch eine Küche mit Kühlschrank und Herd für 2-5 Personen zur Verfügung steht, gibt es in Gemeinschaftsküchen meist nur einen Herd für 8-10 Bewohner*innen, teils auch noch weniger.

Auf jeder Etage eine Küche mit 4/5 Herden, von denen jeweils 2/3 arbeitsfähig sind. Auf jeder Etage leben ca. 40/45 Menschen, es gibt 3 Etagen. (30 SN)

Pro Etage 1 Küche mit 5 Herden, Backofen inklusive. Geschätzt 50 Prozent dieser Geräte sind nicht arbeitsfähig, teils fehlen Türen an den Öfen oder die Elektrik funktioniert nicht (32 SN)

Vorgesehen ist eine Kochplatte für je drei Personen gemäß "Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften". ... In den Küchen befinden sich jeweils drei einfache Elektroherde. Es wird eine Herdplatte für drei Personen berechnet ... Die Bewohnerin X. schildert zum Beispiel folgende häufige Situation: Wenn sie hungrig am Abend von der Schule kommen (nach langen Fahrwegen), können sie sich normalerweise nicht sofort etwas zu Essen machen, weil sie erst darauf warten bis eine Herdplatte frei wird. Das kann oft sehr lange dauern, weil die Herdplatten sehr langsam arbeiten. Wenn eine Herdplatte kaputtgeht, dann dauert es manchmal wochenlang, bis der Herd ausgetauscht wird (S10 BB)²⁸⁸

Dabei bekommen alleinstehende Bewohner*innen eine Kochausstattung, die keine größeren Töpfe für die Zubereitung gemeinsamer Mahlzeiten enthält:

Vier Alleinstehende z.B., die sich ein Zimmer teilen, erhalten 4 mal die gleiche Grundausstattung an Töpfen, Pfannen, Geschirr, etc. Es gibt keine gemeinsame Zuteilung mit der Vermutung, sie würden sie gemeinsam nutzen. (4 BY)

Geschirr und Küchenutensilien werden von den einzelnen Bewohner*innen persönlich und nicht gemeinschaftlich genutzt. (28 SN)

Topf und Pfanne, 1 Besteck-Set, Teller, Becher werden je einmal bei Neuansmeldung ausgehändigt (32 SN)

7.4.5 Fehlende Küchen und Kochverbot in Aufnahmeeinrichtungen

Unsere Befragung hat ergeben, dass es in Aufnahmeeinrichtungen (AEs) oft gar keine Küchen gibt mit der Möglichkeit, selbst Essen zuzubereiten:

In der AE gibt es gar keine Kühlkapazität. Im Winter werden ggf die zu kühlenden Lebensmittel im Einkaufsbeutel aus dem Fenster gehängt, das wird nicht gern gesehen von Betreibern. (24 BE)

Kantine vor Ort. Kochen ist nicht erlaubt. Es sind keine Kochgelegenheiten vorhanden (35 BW)

Selbstständiges Kochen nicht möglich. Die Bewohner*innen werden über die Kantine versorgt. Vielen schmeckt das angebotene Essen allerdings nicht. (27 NRW)

In **Berlin** werden seit September 2021 an Bewohner*innen von AEs **keine Kochutensilien** mehr ausgegeben. Wegen steigender Flüchtlingszahlen wurden ab September 2021 mehrere GUs reaktiviert. Aus Gemeinschaftsküchen und Appartements wurden **Kühlschränke, Herde und Spülen entfernt** und die GUs in AEs mit Vollverpflegung umgewandelt. In existierenden AEs werden seitdem Kühlschränke und Herde nicht mehr repariert. Die Menschen haben nur

²⁸⁸ Recherche der Initiative "Aktionsbündnis offenes Märkisch-Oderland für Menschlichkeit und Solidarität" im Anhang zu dieser Stellungnahme.

noch die Möglichkeit, heißes Wasser mit dem Wasserkocher zuzubereiten und sich einen Tee zu machen, können aber nicht mehr selbst kochen. Kommentar von Berlins Sozialsenatorin Kipping (Die Linke): "Weiße Ware ist derzeit nicht lieferbar".

Viele Geflüchtete haben **Probleme mit der Fremdverpflegung**, sagen uns sie können das einfach nicht essen. Viele haben sich bisher damit beholfen, aus ihrem **Taschengeld etwas zum Essen** zu kaufen, andere bekommen von Angehörigen **Lebensmittel geschenkt** oder gehen zur **Tafel** und konnten damit selbst Mahlzeiten zubereiten. Das ist nun nicht mehr möglich.

Das Regelsatzurteil des BVerfG aus 2014 verweist auf die persönliche **Dispositionsfreiheit** als Voraussetzung für pauschalisierte Sozialleistungen nach dem SGB II. Es muss möglich bleiben, innerhalb der Regelsätze frei zu entscheiden, welche Bedarfe man in welcher Höhe deckt. Dies schließt auch die **Entscheidung ein, sich aus dem Barbetrag etwas zu Essen zu kaufen und zuzubereiten**.

Weder das AsylbLG noch das AsylG kennen ein **Kochverbot**. Der Verzicht auf Küchen und das Verbot von Kochplatten in Sammelunterkünften kombiniert mit einer Fremdverpflegung für erwachsene Menschen sind **Entmündigung per Gesetz**, siehe dazu ausführlich Kapitel 9.4 und 9.5

Viele Unterkünfte regeln ein Kochverbot aber in ihrer Hausordnung und dadurch, dass es dort weder Küchen noch Kochgerät gibt. Private **Kochplatten und Wasserkocher** werden aus Brandschutzgründen verboten. In Baden Württemberg ist sogar die **Mitnahme von Lebensmitteln in die Unterkunft verboten**.²⁸⁹

7.4.6 Keine Möglichkeit zur Vorratshaltung

Die Bundesregierung begründet die Einspareffekte in EVS Abt.1 und 2 damit, dass Lebensmittel oder zumindest ein "**Küchengrundbedarf**" in größeren Mengen zusammen eingekauft und in Gemeinschaftsküchen genutzt würden (BT-Drs 19/10052, 24). Der Spareffekt soll offenbar durch einen vermuteten günstigeren Preis und einen vermuteten geringeren Verderb durch die **gemeinsame Bevorratung** größerer Mengen aus dem gemeinsamen Einkauf zustande kommen.

Was konkret "Küchengrundbedarf" meint bleibt offen. Die "Hardware" für die Küche nach EVS Abt. 5 gibt es in Sammelunterkünften als Sachleistung. Wenn "Küchengrundbedarf" mehr als **Pfeffer und Salz** umfassen soll, stehen dem die unterschiedlichen Ernährungsbedürfnisse sowie die Unmöglichkeit der Vorratshaltung entgegen.

Gelagertes Mehl, Reis usw. ziehen **Ungeziefer** an. Häufig ist in den eng belegten Unterkünften aus gutem Grund die **Lagerung von Lebensmitteln auf dem Zimmer verboten**. In den Küchen gibt es keine abschließbaren Schränke für Lebensmittel. Was dort stehen bleibt "kommt weg". Im Bewohnerzimmer reicht auch der Platz nicht, dort steht für eine Person regelmäßig **nur ein Spind** oder eine Schrankhälfte für die gesamte persönliche Habe zur Verfügung.

Sehr klar ergibt sich aus der Befragung, dass in den Sammelunterkünften **keine Möglichkeit der Vorratshaltung** gibt und Lebensmittel nicht in großen Mengen gelagert und bereits gehal-

²⁸⁹ Der VGH BW 02.02.2022 - 12 S 4089/20 hat die Hausordnung teilweise für rechtswidrig erklärt, die Frage der Mitnahme von Lebensmitteln jedoch nicht entschieden <https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2022/03/2022-02-28-Urteil-GFF-Hausordnung-Gesellschaft-fur-Freiheitsrechte-Hausordnung-Gefluchtetenunterkunfte-Soziale-teilhabe.pdf>

ten werden können. Oft ist es gar nicht möglich, in den Kühlschränken der Gemeinschaftsküchen Vorräte zu lagern. So eine Befragte aus Berlin:

Auf jeden Fall ist keine Vorratshaltung möglich, da einer Person ungefähr 7,5 qm zur Verfügung stehen mit einem Bett, Tisch, Stuhl und Schrank. In diesem Schrank befindet sich alles: Kleidung, Schulsachen, jeglicher persönlicher Besitz, Kochutensilien, Lebensmittel etc. In den Gemeinschaftsküchen kann werde Essen noch Geschirr gelagert werden, da sich zu viele Personen die Küchen teilen und diese Dinge wegkommen. (1 BE)

Auch wenn die Bewohner*innen eigenen Kühlschrank im Zimmer haben, gibt es dort keinen Platz zur Vorratshaltung. So sehen z.B. die "Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften" in Thüringen²⁹⁰ nur

eine abschließbare Kühlmöglichkeit von etwa 30 Litern pro Person.

vor. Auch Aussagen aus anderen Bundesländern bestätigen das Problem der Vorratshaltung:

Vorratshaltung ist mangels Kühlkapazität und Platz in persönlichen Spinden/Schränken kaum möglich, was zu erhöhten Kosten und Verderb führt (24 BE)

Die Kühlschränke und insbesondere die Gefrierfächer sind sehr klein, sodass Vorratskäufe die teilweise billiger sind, nicht getätigt werden. (19 HE)

Die Größe der Kühlschränke lassen eine Vorratshaltung nicht zu. (2 BE)

Kapazität von Kühlschränken nicht ausreichend für wirtschaftliche Vorratshaltung (4-5 Personen max. 2 mittelgroße Kühlschränke) (7 BE)

Vorratshaltung ist in unserer Einrichtung nicht möglich, ab einem gewissen Punkt über die Hausordnung sogar verboten, da keine Kühl- und Kochmöglichkeiten vorhanden sind. (35 BW)

Kapazität von Kühlschränken nicht ausreichend für wirtschaftliche Vorratshaltung (4-5 Personen max. 2 mittelgroße Kühlschränke) (7 BE)

Die 30 Liter ohne Gefrierfach werden von unseren Bewohnern als nicht ausreichend bezeichnet. (31 TH)

7.4.7 Keine Einkaufsgemeinschaften

Noch grundsätzlicher ist die Frage, ob es überhaupt Einkaufsgemeinschaften für Lebensmittel und Getränke unter alleinstehenden und alleinerziehenden Geflüchteten gibt (vgl. 6.9.1). Darauf antwortet über die Hälfte der Befragten mit nein oder dass ihnen solche nicht bekannt sind, die anderen erklären, dass die nur in wenigen Einzelfällen stattfindet, z.B. wenn sich zwischen einzelnen Bewohner*innen Freundschaften oder Partnerschaften entwickeln. Ob dabei überhaupt um **Berechtigte nach dem AsylbLG** handelt ist nicht bekannt:

Es gibt hin- und wieder mehr oder weniger dauerhafte Partnerschaften im Laufe der Zeit. Aber dann verstehen sich die Personen auch nicht mehr als alleinstehend sondern als Paar. (7 BE)

Nein! Ich habe das persönlich nur einmal erlebt bei zwei jungen Männern, die Cousins sind und deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden (4 BY)

Üblicherweise nein, seltene Einzelfälle - wir kennen nur einen (26 RP)

das variiert individuell, je nachdem wie gut sich die Bewohner*innen verstehen (21 BE)

Nein, denke nicht. (13 BW)

²⁹⁰ Anlage 1 zur "Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO" vom 15.08.2018 www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterKSozBVTH2018pP5.

nicht dass ich wüsste (14 SH)

Nach meiner Kenntnis nicht. (20 BB)

Das ist uns nicht bekannt. (25 RP)

Alle Befragten bestätigen, dass es in EVS Abt. 1 und 2 **keine Einspar- und Synergieeffekte** gibt, bzw. zumindest solche nicht bekannt sind.

Keine Einspareffekte. In Einzelfällen gelegentlich gemeinsames Kochen, aber kein gemeinsamen Wirtschaften bzw. Teilen von Geldern. (24 BE)

Einsparungseffekte sind nicht bekannt. In der Regel kaufen sich oder nutzen Alleinstehende individuell die Dinge. Immer wieder berichten Geflüchtete in GUs von der fehlenden Möglichkeit privaten Besitz zu sichern. (8 TH)

Nach unserer Erfahrung ist es den Bewohner*innen eher wichtig für sich zu wirtschaften. Es kommt immer wieder auch zu Konflikten weil Bewohner*innen gegenseitig Grenzen überschreiten, was z.B. Lebensmittelvorräte angeht. Es spricht gegen ein entsprechendes Näheverhältnis aus dem man annehmen könnte, dass gemeinsam gewirtschaftet wird. (7 BE)

In unserer langjährigen Erfahrung wirtschaften alleinlebende Menschen in der Sammelunterkunft nicht gemeinsam mit ihren Nachbar*innen. Sie kaufen selbst für sich ein. Sie sind gezwungen, sich Gemeinschaftsküchen zu teilen, was häufig konfliktreich ist, da viele sehr unterschiedliche Menschen mit diversen Interessen auf engstem Raum zusammengefasst werden. Die beengten Verhältnisse führen keinesfalls zu einer Ersparnis, sondern im Gegenteil zu Mehrausgaben, da Vorratshaltung unter diesen Umständen erschwert ist. Dies sind keine frei gewählten Wohngemeinschaften, sondern einander fremde Menschen, die dort ohne freie Entscheidungsmöglichkeit, geschweige denn einem Vertrauensverhältnis untereinander, gemeinsam untergebracht werden. Mitunter sprechen zwar einzelne Bewohner*innen dieselbe Sprache, doch das allein bedeutet mitnichten, dass dadurch Solidaritätsgemeinschaften entstehen würden. So unterscheiden sich Tagesabläufe, beispielsweise durch 3-Schicht-Arbeit enorm, dazu kommen unterschiedliche Weltanschauungen, Lebensentwürfe und Glaubensrichtungen. (22 BB)

Nein. Als Grund werden beispielhaft unterschiedliche kulturelle und religiöse Ge- und Verbote bei der Nahrungsaufnahme angeführt. (32 SN)

7.4.8 Gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter

Bei der Befragung ergaben sich Hinweise, dass für Personen in Gemeinschaftsunterkünften im Gegenteil ein **Mehrbedarf in EVS 1 und 2** angenommen werden kann. Die Unmöglichkeit der Vorratshaltung führt auch für **einzelne wirtschaftende Personen** zu höheren Ausgaben, da Sonderangebote oder preiswerte Großpackungen nicht genutzt werden können und es auch zu einem **erhöhten Verderb** von Lebensmitteln kommt.

Die Kühlschränke und insbesondere die Gefrierfächer sind sehr klein, so dass Vorratskäufe die teilweise billiger sind, nicht getätigt werden. (19 HE)

Die Kühlschränke sind zu klein, insbesondere dann, wenn sich vier Personen einen Kühlschrank teilen. Schon bei zwei Personen ist die Größe als kritisch zu bewerten. Oft kommt es vor, dass Nahrung nicht ausreichend gekühlt werden kann und verfault. (32 SN)

Bei der Ermittlung der Ausgaben für Ernährung nach EVS Abt. 1 und 2 wurden – anders als für den Bedarf nach EVS Abt. 7 – auch **Haushalte mit KFZ** einbezogen. Haushalte mit KFZ können Großeinkäufe auch beim ggf. entfernteren Discounter günstig tätigen.

Personen ohne KFZ sind oft auf **näher liegende teurere Läden angewiesen**. Das Problem wird verschärft durch eine oft sehr abgelegene Lage von Sammelunterkünften im ländlichen Raum. Abgesehen von der noch fehlenden deutschen Fahrerlaubnis schließen Form und Maß der

Leistungen nach AsylbLG die Anschaffung und Haltung eines KFZ im Regelfall aus. Menschen mit kurzem Aufenthalt in Deutschland kennen oft besonders günstige Einkaufsmöglichkeiten nicht oder haben keine Möglichkeit, diese zu erreichen.

Nein, in der Regel gehen die Menschen in einen ganz normalen Supermarkt in der Nähe der Unterkunft und kaufen lediglich für sich ein. (3 BE)

Aus allen ausgewerteten Fragebögen ergibt ganz klar die Aussage, dass es **in EVS Abt. 1 und 2 zu keinen Einsparungen** durch das Zusammenleben Alleinstehender in Sammelunterkünften kommt, gemeinsames Einkaufen fast gar nicht stattfindet, und wenn doch, dass dadurch keine Einspareffekte erzielt werden, da keine Vorräte angeschafft und gelagert werden können.

Im Ergebnis ergeben sich vielmehr vor allem durch die **fehlende Vorratshaltung**, aber auch durch fehlende Kenntnisse und/oder Erreichbarkeit günstiger Einkaufsmöglichkeiten **Mehrbedarfe** gegenüber den Haushalten, die zur Ermittlung der EVS befragt wurden.

Spezifische **Mehraufwendungen** Geflüchteter in EVS Abt. 1 und 2 können sich nicht zuletzt auch durch den Kauf **kulturspezifischer** oder **religiösen Vorschriften** entsprechender Lebensmittel ergeben, wie z.B. halal geschlachtetes Fleisch. Dies gilt in besonderem Maß im Fall einer solche Bedarfe nur unzureichend berücksichtigender "Vollverpflegung" nach § 3 Abs. 2 oder 3 oder § 2 Abs. 2 AsylbLG.

In Einrichtungen mit "**Vollverpflegung**" wird der Bedarf an Ernährung regelmäßig nur unzureichend gedeckt.

Aus der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle heißt es:

Gerade wenn das Essen in der Unterkunft ungenießbar ist, müssen die Betroffenen ihr Geld für Lebensmittel verwenden. Dafür reichen die Leistungen nicht aus. Wir haben hierzu 16 Beschwerden erhalten. Gerade wenn man nicht die Möglichkeit hat Essen zu zubereiten, ist die Verpflegung außerhalb des Catering teuer. (2 BE)

7.5 EVS Abt. 3 - Bekleidung und Schuhe

Synergieeffekte bei Kleidung und Schuhen in Paarhaushalten und beim Zusammenleben Alleinstehender in Sammelunterkünften sind denklogisch auszuschließen, wenn man Menschen als Teil ihres Persönlichkeitsrechts die Autonomie zugesteht, etwa bei Regen oder Kälte auch zeitgleich das Haus zu verlassen, weshalb auch wetterfeste Kleidung für jede Person individuell verfügbar sein muss.

Auch der Gesetzgeber sieht hier weder Einsparungen in Paarhaushalten noch bei Bewohner*innen von Sammelunterkünften. Die verbreitete Praxis, bei RBS 2 über alle Bedarfsstufen hinweg gleichmäßig einen Bedarf von nur **90 % des Bedarf Alleinstehender** anzunehmen, ist gerade für den Bedarf an Kleidung und Schuhen nicht nachvollziehbar.²⁹¹

²⁹¹ Schwabe, Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1. 9. 2019, ZfF 2019, 217; Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland Pfalz, Leistungssätze des AsylbLG ab 01.01.2022 – bundesweite Abstimmung ArgeFlü www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylbldg_betraege_2022.

7.5.1 Keine Leistungen für Kleidung und Schuhe in Aufnahmeeinrichtungen

Der Barbetrag für den persönlichen Bedarf, der nach § 3a AsylbLG in Erstaufnahmeeinrichtungen ausgezahlt wird, enthält keinen Anteil für Kleidung und Schuhe.

Zusätzlich sieht § 3 Abs. 1 AsylbLG aber vor, dass u.a. die Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung (EVS Abteilung 1-6) **von Amts wegen** zu gewähren sind. Das beinhaltet auch die Leistungen der EVS Abt. 3 für Kleidung und Schuhe.

Hier besteht sowohl ein Bedarf an Erstausrüstungen für Winter- und Sommerkleidung und Schuhe, als auch ein laufender monatlicher Ergänzungsbedarf. In der Praxis werden beide Bedarfe häufig nicht oder nur unzureichend gedeckt.

Oft wissen die Mitarbeiter*innen der Unterkünfte und Beratungsstellen selbst nicht genau, welche Bedarfe mit dem "**Taschengeld**" gedeckt werden und was den Bewohner*innen **darüber hinaus zusteht**. Bei den Antworten in unserer **Umfrage** auf die Frage, ob die Bedarfe nach §§ 2 und 3a AsylbLG für den persönlichen Bedarf und für Essen, Kleidung, Hausrat und Energie in bar oder als Sachleistungen gewährt werden, konnten viele Befragten in ihren Antworten nicht zwischen Sachleistungen für Essen, Kleidung und Haushaltsenergie differenzieren.

7.5.2 Beispiel Berlin – laufender Bedarf an Kleidung fehlt

In Berlin werden nach §§ 3, 3a in Aufnahmeeinrichtungen regelmäßig nur Unterkunft, Essen, Gesundheitskarte sowie der persönliche Bedarf als Barbetrag in Höhe der Beträge nach § 3a Abs. 1 AsylbLG für den Bedarf der EVS 6 bis 12 gewährt.

Auf unsere Umfrage antworteten die Befragten aus Berlin, dass es eine **Erstausrüstung** an Kleidung nur auf **schriftlichen Antrag** gibt. Es ist daher dem Zufall überlassen, ob der Anspruch den Bewohner*innen der Unterkünfte bekannt ist, ob sie in der Lage sind diesen Antrag zu stellen und ob es in den Unterkünften kompetente Sozialarbeiter*innen gibt, die sie auf den Anspruch hinweisen und bei der Antragstellung helfen.

Wenn der Antrag bewilligt wird, wird die Erstausrüstung in zwei Teilraten (Sommerbekleidung und Winterbekleidung) ausgezahlt. Zugleich wird aber der laufende Bedarf der EVS 3 komplett gestrichen, da nur der Barbetrag und es auch keine Sachleistungen oder Gutscheine für Kleidung gibt.

Faktisch fällt somit in Berlin der Bedarf an Kleidung und Schuhen nach EVS 3 teilweise oder ganz unter den Tisch, obwohl nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 1 AsylbLG der Bedarf an Kleidung von Amts wegen sicherzustellen wäre. Sozialarbeiter*innen beschränken sich insoweit in der Praxis auf die Hilfestellung bei Anträgen auf Sommer- und Winterkleidung.

7.5.3 Gutscheine und Kleiderkammern

Bei unserer Umfrage antworteten Befragte aus Bayern (4 BY), Thüringen (8 TH), Baden-Württemberg (10 BW), Mecklenburg-Vorpommern (16 MV), Rheinland-Pfalz (25 RP) und NRW (15 NW), dass sowohl Essen als auch Kleidung nur als Sachleistungen gewährt würden. Es werde lediglich ein Taschengeld nach § 3a Abs. 1 AsylbLG ausgezahlt werden. Zwar heißt es in § 3 Abs. 2 AsylbLG, dass bei der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt wird. Die Art der Sachleistungen und ob eine Erstausrüstung oder auch der laufende Bedarf damit gedeckt wird bleibt auch hier unklar:

Gutschein Kleiderkammer (10 BW)

In den AfAs gibt es für die Bewohner:innen Sachleistungen und ein Taschengeld. (25 RP)

bar, aber vereinzelt Gutscheine (16 MV)

Die BewohnerInnen unserer Erstaufnahme werden grundsätzlich mit Sachleistungen versorgt. Dies gilt insbesondere für den notwendigen Bedarf (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts). (35 BW)

Bei Betroffenen, die noch Sachleistungen beziehen, müssten sie für die Anschaffung von Bekleidung 36 Euro zusätzlich zum sog. Taschengeld erhalten. Das geschieht in der Praxis in der Regel jedoch nicht (SO31 BE)

7.5.4 Abgelehnte Anträge

So wurden z.B. in Berlin manchen Gruppen von Geflüchteten auf Antrag Bargeld, manchen Gutscheine und machen gar keine Kleidung gewährt, sowohl in AEs als auch in GUs:

In der Praxis werden oftmals **Anträge auf Bekleidung/Erstausrüstung abgelehnt**, wenn die Betroffenen mit dem Flugzeug eingereist sind, mit einem Visum eingereist sind oder der Sachverhalt ein sog Dublin Fall ist. Argumentiert wird beispielsweise folgendermaßen: Die/der Betroffene sei mit einem Visum eingereist und habe angegeben, ausreichend Geld für einen Aufenthalt zu haben. Das schließe auch den Kauf von Kleidung ein. Folglich sei der Antrag auf Bekleidungs-geld/Erstausrüstung an Bekleidung abzulehnen. In Dublin Fällen wird oft gesagt, für die/den Betroffenen sei schließlich ein anderes Land zuständig, die Betroffenen hätten den Bekleidungsantrag ja auch bspw. in Italien stellen können. Auch Betroffene, die eine GÜB haben, wird der Antrag auf Erstausrüstung an Bekleidung in der Regel mit den Worten verwährt, sie hätten nur Anspruch auf eingeschränkte Leistungen. (SO31 BE)

Geflüchteten aus bestimmten Herkunftsländern wie z.B. Moldau wurde Kleidung mit dem unzutreffenden Begründung verwehrt sie kämen aus einem "sicheren Herkunftsland" oder sie seien mit dem Bus eingereist (SO32 BE).

Teilweise wurde auf Gutscheine oder Kleiderkammern verwiesen.

Verschiedene Einkaufsläden nehmen aber diese nicht an, wobei unklar ist, wer Vertragspartner*innen vom LAF für diese Gutscheine sind. (SO31 BE)

Ablehnungsbescheide illustrieren die willkürlich erscheinende Behördenpraxis.²⁹²

7.5.5 Verweis auf gespendete Kleidung mit Existenzminimum unvereinbar

Die Antworten auf unsere Umfrage differenzieren nicht, welche Leistungen konkret durch die "Kleiderkammern" erbracht werden. Offen bleibt, ob es sich um gebrauchte oder neue Kleidung handelt, ob die Kleidung von der Kommune bereitgestellt wird oder aus Kleiderspenden.

Teilweise wird sogar direkt auf gespendete Kleidung aus den Kleiderkammern der Wohlfahrtsverbände verwiesen (SO32 B).

Fraglich ist ferner, ob jemand auf Sachleistungen (aus der Kleiderkammer bspw. Caritas) verwiesen werden kann, wenn er einen Antrag auf Erstausrüstung an Bekleidung gestellt hat. (SO31 BE)

²⁹² Dokumentation von vier Ablehnungsbescheiden: www.fluechtlingsrat-berlin.de/ablehnungbescheide_kleidung_asyblg_berlin

Der Bedarf an Kleidung und Schuhen kann aus den in manchen Unterkünften vorhandenen aus Kleiderspenden bestückten Kleiderkammern regelmäßig nicht bedarfsdeckend sichergestellt werden. Vor allem Unterwäsche, Socken, Schuhen, Hosen und Kleidung für schlanke Herrengrößen sind dort nicht oder nur unzureichend verfügbar. Die in der Regel von ehrenamtlichen Helfer*innen verwalteten Kleiderkammern beruhen darauf, freiwillige Kleiderspenden aus der Bevölkerung zu sortieren und an Geflüchtete auszugeben. Ein Verweis auf eine Bedarfsdeckung aus freiwilligen Spenden aus Kleiderkammern, die seitens der Wohlfahrtsverbände auch außerhalb von Unterkünften betrieben werden und dort etwa auch Leistungsberechtigten nach AsylbLG und SGB II/XII in Wohnungen zur Verfügung stehen, ist nach dem BVerfG Urteils zum AsylbLG mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum unvereinbar:

Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Dies verlangt bereits unmittelbar der Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG. Ein **Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen** des Staates oder Dritter **verwiesen werden**, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist.²⁹³

Zuwendungen der Wohlfahrtsverbände und anderer freier gemeinnütziger Träger dürfen gemäß § 84 Abs. 1 SGB XII nicht als Einkommen Leistungen nach § 2 AsylbLG angerechnet werden.²⁹⁴ In § 7 AsylbLG fehlt allerdings eine vergleichbare Regelung.

7.5.6 Fazit: Unterdeckung des Bedarfs an Kleidung und Schuhen

Festzustellen ist, dass wahrscheinlich viele Leistungsberechtigte nach §§ 2 oder 3a AsylbLG unzureichende Leistungen für Erstausrüstungen und ihren laufenden Bedarf Kleidung erhalten. Dies müsste allerdings näher **untersucht** werden, auch im Hinblick auf die Rolle der Wohlfahrtsverbände, die für Spenden werben, mit deren Hilfe im Ergebnis möglicherweise Leistungsansprüche Geflüchteter unterlaufen werden

Wir können aber davon ausgehen, dass diese Leistungen, obwohl sie vom Amt wegen erfolgen müssten, teils nur auf Antrag gewährt wird und dabei nicht sowohl Erstausrüstung als auch laufende Bedarf sichergestellt wird. Manchen Geflüchteten wird die Leistung ganz verwehrt. Offen ist, inwieweit Gutscheine bedarfsdeckend sind. Auf gespendete Kleidung in Kleiderkammern zu verweisen deckt den notwendigen Bedarf auf gar keinen Fall.

Neu eingereiste Geflüchtete kommen meist ohne Hab und Gut und ohne ausreichende Kleidung und Schuhe in die Unterkünfte. Fallen Erstausrüstung und laufender Bedarf weg oder werden nur unzureichend gedeckt kommt es regelmäßig zu einer Unterdeckung in EVS Abteilung 3, die auch auf Leistungsbezieher*innen nach §2 AsylbLG auswirkt, da kein Ansammeln und Ansparen einer Grundausrüstung möglich war.

7.6 EVS Abt. 4 - Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe

Einsparmöglichkeiten für in einer gemeinsamen Wohnung lebende **Paarhaushalte** sollen sich insbesondere im Bereich der **EVS 4, 5, 8 und 9** ergeben.²⁹⁵

²⁹³ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 65.

²⁹⁴ vgl. Hauk/Noftz SGB XII, § 84 Rn4.

²⁹⁵ BT-Drs. 18/14282, 25 f.

Die Anteile für EVS 4 und 5 stehen Alleinstehenden und Alleinerziehenden AsylbLG-Berechtigten in **Sammelunterkünften** jedoch als **Sparpotential nicht zur Verfügung**, da sie in den Beträgen nach § 3a AsylbLG nicht enthalten ist und bei Berechtigten nach § 2 AsylbLG gemäß § 27a Abs. 4 SGB XII regelmäßig gestrichen werden, da diese Bedarfe als Sachleistungen von der Unterkunft erbracht würden, so auch im Fall des Klägers des Vorlagebeschlusses des SG Düsseldorf.

Bei Strom ist dies in der Regel zutreffend, bei Hausrat nach dem Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf nur zum Teil, vgl. insoweit zu EVS 5 Kapitel 7.7 und zum Vorlagebeschluss Kapitel 7.1.1. Durch die Streichung ist die Dispositionsfreiheit bei der Verfügung über den Regelbedarf eingeschränkt, Leistungsberechtigte können Einsparungen beim Strom nicht für andere Bedarfe nutzen oder ansparen.

EVS Abteilung 4 enthält **Strom** (Haushaltsenergie ohne Heizung), der bei Paarhaushalten für gemeinsames Kochen, gemeinsamen Kühlschrank, gemeinsames Wäschewaschen, Abwaschen, Fernsehen, Licht usw. genutzt werden und so gewisse Einsparpotentiale erzielen könnte, sowie einen geringen Anteil an Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen.

Begründet wird die Kürzung damit, dass **Strom** ebenso wie Hausrat als **Sachleistung** durch die Sammelunterkünfte für die Bewohner*innen kostenlos bereitgestellt werde.

7.6.1 Verfügbarkeit elektrischer Energie in Sammelunterkünften

Um die Bedarfsdeckung im EVS 4 genauer zu prüfen, haben wir bei gefragt, ob in Küchen, Bädern, Wohnräumen jederzeit ausreichend Energie (Strom, Warmwasser, Heizung) kostenfrei zur Verfügung steht. Die Befragten antworteten zur Verfügbarkeit von ausreichendem Strom:

In vielen Zimmern ist nur die Nutzung eines elektrischen Gerätes möglich, weil die **elektrischen Leitungen** für mehrere Anschlüsse **nicht ausreichend** sind. (S08 BB)

Eingeschränkt (9 BW)

In der Gemeinschaftsunterkunft in Müncheberg stehen drei relativ kleine Küchen 90 Personen zur Verfügung. In den Küchen befinden sich jeweils drei einfache Elektroherde. Es wird eine Herdplatte für drei Personen berechnet und damit der Mindeststandard eingehalten. Die **Herdplatten** wurden aus Sicherheitsgründen auf **Stufe 2 gedrosselt**, was dazu führt, dass die Menschen lange darauf warten müssen, bis überhaupt das Wasser kocht. ... Aufgrund der geringen Belastbarkeit der Herde, gehen die Geräte oft kaputt. Die Bewohnerin X. schildert zum Beispiel folgende häufige Situation: Wenn sie hungrig am Abend von der Schule kommen (nach langen Fahrwegen), können sie sich normalerweise nicht sofort etwas zu Essen machen, weil sie erst darauf **warten bis eine Herdplatte frei** wird. Das **kann oft sehr lange dauern**, weil die **Herdplatten sehr langsam** arbeiten. Wenn eine Herdplatte kaputtgeht, dann dauert es manchmal wochenlang, bis der Herd ausgetauscht wird.²⁹⁶

GUs sind nicht immer mit ausreichend kostenloser Energie versorgt. (25 RP)

Hier zeigt sich, dass Strom zwar kostenlos zur Verfügung gestellt wird, aber nicht immer ausreichend. In manchen Unterkünften muss sogar für die **Waschmaschinennutzung bezahlt** werden, vgl. Kapitel 7.7.6.

Es gibt einen Raum mit Waschmaschinen. Für eine Wäsche muss 1 Euro gezahlt werden. Die Wäsche wird abgegeben und durch Sozialarbeiter:innen gewaschen. Am nächsten Tag erfolgt die Rückgabe. (30 SN)

²⁹⁶ Recherche der Initiative "Aktionsbündnis offenes Märkisch-Oderland für Menschlichkeit und Solidarität" im Anhang zu dieser Stellungnahme.

7.6.2 Verbot von Elektrogeräten, fehlende Herde und Kühlschränke

In vielen Unterkünften werden per Hausordnung Elektrogeräte auf dem Zimmer teilweise oder ganz verboten. In AES und GUs mit Vollverpflegung sind häufig auch Herde und Kühlschränke verboten. Durch das Verbot entsteht dann auch kein Bedarf an Energie.

Solche **Verbote** lassen insoweit aber den Anspruch aus dem **Grundrecht** auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums **leer laufen**:

Strom baulich und brandschutzbedingt nur begrenzt, keine Mehrfachstecker erlaubt. (34 BE)

Kleine elektrische Haushaltsgeräte sind oft in Gemeinschaftsunterkünften nicht erlaubt. (25 RP)

Es ist verboten z.B. eigene Elektrogeräte zu benutzen, aus Sicherheitsgründen. Wird trotzdem heimlich gemacht (23 SN)

Eigene Fernseher sind per Hausordnung verboten. (13 BW)

Eigener Internetanschluss ist nicht erlaubt (29 SN)²⁹⁷

Zusätzliche Kühlgeräte verboten. Auch dadurch keine größere Vorratshaltung möglich. (12 BW)

Vorratshaltung ist in unserer Einrichtung nicht möglich, ab einem gewissen Punkt über die Hausordnung sogar verboten, da keine Kühl- und Kochmöglichkeiten vorhanden sind (z.B. verderbliche Lebensmittel). (35 BW)

Kochen ist nicht erlaubt, es sind keine Kochgelegenheiten vorhanden (35 BW)

Auf die Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und der Persönlichkeitsrechte durch ein per **Hausordnung** verfügbares und/oder mit Hilfe **fehlender Herde und Kühlschränke** durchgesetztes **Kochverbot** gehen wir ausführlich in den Kapiteln 7.4.5 und 9.5. ein. Auch im Fall einer Vollverpflegung ist nach AsylbLG und AsylG kein Rechtsgrund erkennbar, jegliche Vorratshaltung **verderblicher Nahrungsmittel** und gekühlter Getränke und jede eigenständige **Zubereitung warmer Speisen** zu untersagen.

7.6.3 Unzureichend Warmwasser und Heizung

Auch die Sachleistungen für die im Regelsatz nach SGB II/XII und AsylbLG nicht enthaltene Energie für Warmwasser und Heizung sind teilweise eingeschränkt. Im RBEG 2021 heißt es, dass der überwiegende Teil der in EVS-Abteilung 4 nachgewiesenen Verbrauchsausgaben auf Ausgaben für Miete entfällt, die gesondert erbracht werden und sind deshalb im Regelbedarf nicht berücksichtigt sind.²⁹⁸

Auch für Leistungsbezieher*innen nach § 2 und § 3a AsylbLG in einer Wohnung werden i.d.R. Heiz- und Betriebskosten übernommen. Zwar ergab die Befragung, dass diese Bedarfe in einer Sammelunterkunft immer als Sachleistungen zur Verfügung gestellt würden. Teilweise ist dies aber nicht in ausreichendem Maß der Fall:

Steht jederzeit zur Verfügung, auch wenn es Beschwerden gibt, dass die Heizung nicht warm genug sei. (30 SN)

Warmwasser eingeschränkt (34 BE)

²⁹⁷ Trifft auf die allermeisten Unterkünfte zu.

²⁹⁸ BT-Drs 19/22750.

Die Wände der Zimmer in den ehemaligen Kasernen sind mit Schimmel befallen. Es ist feucht und kalt. Als Heizung dienen im Winter kleine Elektroheizungen, die nicht ausreichen. (S08 BB)

7.6.4 Ungedeckte Bedarfe in EVS 4 generieren Mehrbedarfe in anderen EVS

Strom in Sammelunterkünften ist zwar kostenlos, die verfügbare Menge bemisst sich aber an dem tatsächlichen Vorhandensein von genügend Steckdosen für kleinere Elektrogeräte, dem Vorhandensein, der ausreichenden Anzahl und Kapazität und dem tatsächlichen **Zugang zu elektrischen Geräten** wie Kühlschränken, Herden, Waschmaschinen und Trocknern usw.

Warmwasser und Heizung sind zwar kostenfrei, aber nicht immer ausreichend. Auch hier kommt es darauf an, welche Raumtemperatur erreicht wird und wie viele Duschen pro Person zur Verfügung stehen, vgl. Kapitel 7.7.5.

Unsere Befragung zeigt, dass in Sammelunterkünften Energie als Sachleistung oft nur unzureichend zur Verfügung gestellt wird. Die Bewohner*innen von Sammelunterkünften haben oft weniger Zugang zu Energie und Heizung, als Personen in einer Wohnung.

Wie in Kapitel 7.1. zu EVS 5 detailliert dargestellt wird, ist die Ausstattung an **großen Elektrogeräten** nicht immer ausreichend und die Nutzung nicht jederzeit möglich. Wenn nur einmal in der Woche eine Waschmaschine und nur eine Herdplatte für mehrere Personen zur Verfügung steht, ist auch der Stromverbrauch geringer, als wenn in einer Wohnung jederzeit die Möglichkeit besteht bei Bedarf die Geräte zu nutzen.

Teilweise wird durch das **Verbot elektrischer Geräte** per **Hausordnung** die Bedarfsdeckung unmöglich oder auf andere EVS verlagert. Verbote führen dazu, dass der zustehende Strom aus EVS 5 nicht genutzt werden kann und mittelbar Mehrbedarfe in EVS-Abt. 1 und 2, ggf. auch in EVS-Abt 7, 8, 9 und 11 (erhöhter Verderb von Essen und Getränken, Zusatzbedarf für auswärtige Aktivitäten wie Internet, Fernsehen, Cafes, kalte Getränke, warmes Essen usw.) entstehen. Fehlen Kühlschränke und Herde ganz, führt dies zu einem faktischen **Kochverbot** und trotz Vollverpflegung ungedeckten Bedarfen EVS 1 und 2, vgl. Kapitel 7.4.5 und Kapitel 9.

7.6.5 Fehlende Einsparpotentiale in EVS Abt. 4

Einsparmöglichkeiten für in einer gemeinsamen Wohnung lebende **Paarhaushalte** sollen sich insbesondere auch im Bereich der EVS 4 ergeben.²⁹⁹ Konkret betreffen könnte dies z.B. den Strom für gemeinsames Kochen, Kühlschrank, gemeinsames Wäschewaschen, Licht, Fernsehen, Musikanlage, Spülmaschine usw. Dieses Einsparpotential steht Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften nicht zur Verfügung, da dort der Bedarf für EVS 4 als Sachleistung und nicht als frei verfügbarer Geldbetrag erbracht wird.

Streicht man EVS 4 und senkt zusätzlich den Regelsatz auf **RBS 2 = 90 %**, ergibt sich – im Fall des § 3a AsylbLG sogar rechtlich zwingend – eine **doppelte Kürzung**, denn Einspareffekte können Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften nicht an Bedarfen erzielen, die ihnen von vornherein nicht zugestanden und von den Sammelunterkünften auch nur unzureichend gedeckt werden.

²⁹⁹ BT-Drs. 17-14282 S. 24 f.

Aus der Streichung von EVS 4 ergibt sich in der Praxis auch für AsylbLG-Berechtigte in einer **Wohnung** eine Unterdeckung des Bedarfs. Sie haben theoretisch Anspruch auf zusätzliche Leistungen für den Bedarf der EVS 4 und 5, § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG. In der Praxis wird dies jedoch vielfach nicht gewährt. Die Computerprogramme der Sozialbehörden kennen nur die Beträge nach § 3a AsylbLG. Leistungsberechtigte und Beratende merken den Fehler meist nicht. Die Kosten für Strom müssen Leistungsberechtigte individuell beantragen. Sie wissen jedoch häufig nicht, dass ihnen diese Leistungen zusätzlich zu den Beträgen nach § 3a AsylbLG zustehen.

7.7 EVS Abt. 5 - Möbel, Hausrat, Haushaltsgeräte, Verbrauchsgüter des Haushalts

Zu den regelbedarfsrelevanten Bedarfen der EVS Abt. 5 gehören Möbel und Leuchten, Hausrat und Geräte für den Haushalt einschl. Reparatur, sowie Verbrauchsgüter des Haushalts.

Das sind größere **Möbel** wie Bett und Matratze, Stuhl, Sofa, Tisch, Schrank und **Elektrogeräte** wie Herd, Waschmaschine und Kühlschrank. Hinzu kommen die Anschaffung und Reparatur **kleinerer elektrischer Geräte, Heimtextilien** wie z.B. Vorhänge, sowie Bettdecken, Kissen, Bettwäsche und Handtücher. Zu EVS 5 gehören zudem **sonstige Gebrauchsgüter** für die Haushaltsführung. Das sind z.B. elektrische **Lampen**, Kleinmöbel, und Teppiche, **Küchenausstattungen** wie Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen, Backform, Messbecher, Schneebesen, Küchenschere, Dosenöffner, Küchenhandtücher usw., Geräte wie Wasserkocher, Kaffeemaschine, Mixer und Bügeleisen usw.

Zudem gehört, was oft übersehen wird, auch der laufenden Bedarf an **Verbrauchsgütern für die Haushaltsführung** zur EVS 5, wie z. B. Waschpulver, Spül- und Putzmittel, Putzlappen, Spülschwämme, Besen, Handfeger, Schippe usw.

7.7.1 Paarhaushalte versus Alleinstehende in Sammelunterkünften

Die EVS Abteilung 5 umfasst Innenausstattungen und Möbel, Verbrauchsgüter für die laufende Haushaltsführung sowie Haushaltsgeräte und -gegenstände, die von Paarhaushalten gemeinsam angeschafft und benutzt werden können. Wie erwähnt sieht die Bundesregierung neben EVS-Abt. 4, 8 und 9 bei den Bedarfen aus EVS-Abt. 5 ein Sparpotential bei Paarhaushalten.³⁰⁰

Einsparungen für Geflüchtete in Unterkünften sind bei den Bedarfen der EVS 5 jedoch nicht möglich, da dieser Bedarf in den Beträgen nach § 3a AsylbLG von vornherein nicht enthalten ist und von den Beträgen nach § 2 AsylbLG gemäß § 27a Abs. 4 SGB XII abgezogen wird. Die Begründung ist in beiden Fällen, dass der gesamte Bedarf aus EVS 5 in Form von **Sachleistungen durch die Unterkunft** zur Verfügung gestellt würde. Da EVS 5 nicht an die Bewohner*innen ausgezahlt wird, sieht der Gesetzgeber für alleinstehende und alleinerziehende AsylbLG-Berechtigte auch keine Sparpotentiale in EVS 5 und verweist sie stattdessen auf Einsparungen beim Essen und Trinken in EVS 1 und 2, vgl. dazu ausführlich Kapitel 4.2.

³⁰⁰ BT-Drs. 18/14282, 25 f.

7.7.2 SG Düsseldorf hält Abzug der EVS 5 zur Hälfte für rechtswidrig

Das Sozialgericht Düsseldorf stellt in seinem Vorlagebeschluss klar, dass Abzüge nur insoweit zulässig sind, wie die Bedarfe **tatsächlich anderweitig gedeckt** werden. Das Gericht hält deshalb den Abzug der EVS Abt. 5 nur zur Hälfte für rechtmäßig, da EVS 5 viele Bedarfe umfasst, die Unterkünfte in der Realität nicht durch Sachleistungen decken:

In der EVS 2013 ergibt sich..., dass ... kleine Elektrische Geräte, Heimtextilien, sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung und Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben ... in EVS-Abt. 5 ausmachen. Reduziert man die um 10 Prozent gekürzten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in der Abt. 5 der EVS 2013 in Höhe von 21,91 EUR um die Hälfte, ergibt sich ein Abzug von 10,95 EUR. Lediglich in dieser Höhe war der Regelbedarf abzusenken.³⁰¹

7.7.3 Umfrageergebnisse

In unserer Umfrage haben wir gefragt, ob die Sachleistungen in EVS 5 in den Unterkünften bedarfsdeckend sind, oder die Bewohner*innen Aufwendungen haben, die durch die Unterkunft nicht gedeckt sind.

Die meisten Unterkünfte stellen Herde, Waschmaschinen, Kühlschränke, Spülen, Toiletten, Waschbecken und Duschen zur Verfügung. Da diese von i.d.R. von den Bewohner*innen geteilt werden müssen, steht einer alleinstehenden oder alleinerziehenden Person weniger Kapazität zur Verfügung als in einer Wohnung oder WG.

Es kommt zu **Wartezeiten**, bis die Dusche, die Toilette, die Küche oder ein Herd frei ist, wobei die Pandemie die Situation zusätzlich verschärft.

7.7.4 Ausstattung der Küchen in Sammelunterkünften

Die Ausstattung der **Küchen** unterscheidet sich erheblich zwischen den Unterkünften. In vielen Fällen sind die Küchen zu klein, es gibt zu wenige Herde, auch weil viele Herde ständig defekt sind (vgl. auch Kapitel 7.4.4). In Aufnahmeeinrichtungen fehlen Küchen oft ganz, in vielen Fällen gibt es nichtmal eine Teeküche:

Nein, zu kleine Küchen für zu viele Menschen; keine angemessene Möglichkeit hier zu kochen und seine kleinen Kinder zugleich zu betreuen. (3 BE)

Teilweise aber nicht ausreichend oder nicht funktionstüchtig oder sehr verschmutzt. (15 NW)

Auf jeder Etage eine Küche mit 4/5 Herden, von denen jeweils 2/3 arbeitsfähig sind. Auf jeder Etage leben ca. 40/45 Menschen, es gibt 3 Etagen. (30 SN)

Ausreichend ja. Mangelnde Pflege, langwierige Instandsetzungsarbeiten schränken die Kapazitäten im Bereich der Kochstellen ein. (31 TH)

Kantine vor Ort. Kochen ist nicht erlaubt. Es sind keine Kochgelegenheiten vorhanden. (35 BW)

Vorgesehen ist eine Kochplatte für je drei Personen gemäß "Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften".³⁰² In der Gemeinschaftsunterkunft in Müncheberg stehen drei

³⁰¹ SG Düsseldorf, B. v. 13.04.2021 Rn 44.

³⁰² Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, Anlage 3 zur Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung Brandenburg, GVBl. Brandenburg 27.10.2016, 13, https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBl_II_55_2016-Anlage-3.pdf

relativ kleine Küchen 90 Personen zur Verfügung. In den Küchen befinden sich jeweils drei einfache Elektroherde. Es wird eine Herdplatte für drei Personen berechnet und damit der Mindeststandard eingehalten. Die Bewohnerin X. schildert zum Beispiel folgende häufige Situation: Wenn sie hungrig am Abend von der Schule kommen (nach langen Fahrwegen), können sie sich normalerweise nicht sofort etwas zu Essen machen, weil sie erst darauf warten bis eine Herdplatte frei wird. Das kann oft sehr lange dauern, weil die Herdplatten sehr langsam arbeiten. Wenn eine Herdplatte kaputtgeht, dann dauert es manchmal wochenlang, bis der Herd ausgetauscht wird. (S10 BB)³⁰³

Bewohner*innen von Sammelunterkünften steht weniger Zeit zur Nutzung der Küchen und der Küchengeräte zur Verfügung als Leistungsempfänger*innen in Wohnungen, die einen eigenen Herd, Kühlschrank usw. als Erstausrüstung beantragen können und den laufenden Reparatur- und Ersatzbedarf über den Regelsatz erhalten.

Die Herde müssen mit mehr Personen geteilt werden und werden nicht immer zeitnah ersetzt oder repariert. Die gegenüber Personen in Wohnungen unzureichende Ausstattung mit Kühlschränken und Küchenschränken, die eine Vorratshaltung unmöglich macht und so Mehrkosten in EVS 1 und 2 generiert, wurde bereits erläutert, vgl. Kapitel 7.4.

7.7.5 Sanitärausstattung in Sammelunterkünften

Sanitärausstattung wie Duschen, WC und Waschbecken stehen ebenso wie Küchen für jede einzelne Person in geringerem Maß zur Verfügung als in einer Wohnung. So erhielten wir auf unsere Frage nach ausreichenden Sanitäranlagen folgende Aussagen:

Eigentlich nie. (4 BY)

Nein, bei voller Belegung nur 4 einzelne Toiletten und Waschbecken für ein ganzes Stockwerk, dann Warteschlangen morgens. (13 BW)

Das soll das BVerfG mitentscheiden: Ist 1 Toilette für 15 männliche Bewohner ausreichend? Wenn das Noro-Virus eine Unterkunft befällt ... (16 MV)

Unserem Verständnis nach, nein (26 RP)

In jedem Container gibt es zwei Toiletten, unhygienischer Zustand (29 SN)

Es gibt 2 Räume für das gesamte Heim, in einem 2 Toiletten, im anderen 4 Toiletten. 40/45 Menschen. (30 SN)

Kostenschlüssel LAF: 1 Toilette, 1 Waschbecken, 1 Dusche pro 10 Bewohner*innen (6 BE)

In einem Gruppengespräch haben alle Frauen berichtet, dass sie nachts aus Angst nicht die Toilette aufsuchen. Manche Frauen müssten dafür sogar auf eine andere Etage gehen, die nicht mit einem direkten Treppenaufgang in Verbindung steht, sondern auf der anderen Seite des Gebäudes. Die hygienischen Bedingungen finden alle uns bekannten Menschen sehr unzureichend. Drei Duschen werden von allen Frauen und Kindern genutzt. Auch außerhalb von Corona- Zeiten gibt es Menschen, die sich weigern die Dusche regelmäßig nutzen, weil sie sich davor ekeln (S10 BB)¹

Mit Ausnahme der wenigen Unterkünfte in Apartmentstruktur sind Sanitäranlagen oft unzureichend verfügbar und durch die vielfache Nutzung und zu niedrige Reinigungsfrequenz teilweise verschmutzt.

³⁰³ Recherche der Initiative "Aktionsbündnis offenes Märkisch-Oderland für Menschlichkeit und Solidarität" im Anhang zu dieser Stellungnahme.

7.7.6 Waschmaschinen und Trockner in Sammelunterkünften

Einen ähnlichen Eindruck ergeben die Antworten zu Waschmaschinen und Trocknern. Trockner sind in Berlin Standard, anderswo eher selten. Etwa die Hälfte der Befragten sagt, dass es ausreichend Möglichkeiten zu Wäschewaschen gibt. Andere antworten z.B. so:

Nein, trotz Einhaltung der Vorgaben. Oft kein freier Zugang, etwa für Berufstätige (festgelegte Zeiten) (16 MV)

Es kommt vor das Geräte defekt sind. Wir hatten eine Beschwerde, bei der die Mutter einer größeren Familie nicht genug Waschmaschinen zur Verfügung gestellt wurden und sie eine Waschsalon aufsuchen musste. (2 BE)

2 Räume à jeweils 5 Maschinen und 5 Trockner für aktuell 130 Personen. Oftmals sind Maschinen defekt und es dauert lange, bis sie repariert werden, so dass teilweise ein Waschraum für Wochen gesperrt ist. (14 SH)

Nein, Ausnahme AfAs, dort gibt es einen Waschservice. Dieser sorgt durch lange Wartezeiten und schwierige Terminvergabe für Unmut bei den Bewohner:innen. (25 RP)

Es gibt in der gesamten GU ein Zimmer mit vier Waschmaschinen für 150 Bewohner*innen. (29 SN)

Ausreichend ja. Mangelnde Pflege, langwierige Instandsetzungsarbeiten schränken die Kapazitäten ein. Wenn einfache Waschmaschinen und keine Industriemaschinen für die intensive Nutzung angeschafft werden, sind sie eben oft kaputt; und ein Teil wäre sicher auch wie in jedem Hotel einfach als häufige Neuanschaffung einfach einplanbar. (31 TH)

In einigen Unterkünften müssen die Bewohner*innen sogar für das Wäschewaschen bezahlen:

Es gibt einen Raum mit Waschmaschinen. Für eine Wäsche muss 1 Euro gezahlt werden. Die Wäsche wird abgegeben und durch Sozialarbeiter:innen gewaschen. Am nächsten Tag erfolgt die Rückgabe. (30 SN)

Zu Beginn meines Aufenthalts im Wohnheim gab es in der Waschküche Waschmaschinen, die für 1 Euro eine Stunde lang die Wäsche wusch. Wenn das Waschprogramm nach einer Stunde noch nicht beendet war, musste man einen weiteren Euro einwerfen. Waschen war ein wahrer Luxus. (S08 BB)

7.7.7 Möbel und Haushaltsgegenstände in Sammelunterkünften

Die in einer Sammelunterkunft zur Verfügung gestellten Möbel und Haushaltsgegenstände umfassen bei Weitem nicht den Bedarf, der in EVS 5 enthalten und etwa auch bei Bezug einer Wohnung anerkannt wird.³⁰⁴ Die Ausstattung der Zimmer mit Möbeln ist rudimentär. In vielen Unterkünften ist die Deckung vieler Bedarfe aus EVS 5 verboten, z.B. eigene Kleinmöbel, Teppiche, Elektrogeräte und Fernseher.

Der Anteil für EVS 5 im Regelsatz beinhaltet insoweit jedoch nicht die in den Unterkünften ggf. gestellte Erstausrüstung, sondern **nur den laufenden Ergänzungsbedarf**, den es in den Unterkünften in der Regel nicht gibt.

Küchengrundausrüstung (Topf, Pfanne, Teller, Tasse, Besteck) wird regelmäßig als Erstausrüstung zur Verfügung stellt, bei Defekt aber nicht ersetzt. Unsere Befragung ergab, dass die Erstausrüstung ungenügend ist und der laufenden Ergänzungsbedarf oft ganz fehlt:

³⁰⁴ Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII: www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2017_06-658136.php

Töpfe, Pfannen, Geschirr und Besteck bekommen die Menschen bei Einzug einmalig ausgehändigt. (19 HE)

Pro 1 Bewohner*in: Geschirr (Teller, Tasse, Glas, Schüssel, Besteck, Brett), pro 1 Haushaltsvorstand: Kochgeschirr (Kelle, Kochlöffel, 2 Töpfe, Pfanne, 1 Küchenmesser) (1 BE)

„Hausrat fehlt immer“ – die GuVo MV ist zu allgemein (16 MV)

4 Alleinstehende z.B., die sich ein Zimmer teilen, erhalten 4x die gleiche Grundausstattung an Töpfen, Pfannen, Geschirr, etc.. Es gibt keine gemeinsame Zuteilung mit der Vermutung, sie würden sie gemeinsam nutzen. (4 BY)

p.P. 1 x Besteck, 1 Topf, je 1 Teller tief, flach, klein, 1 Tasse, 1 Pfanne (13 SN)

Am Tag der Neuansmeldung wird eine Grundausstattung an Koch- und Essbesteck ausgehändigt (19 HE)

Nur in **ganz wenigen Unterkünften** wird der **laufende Bedarf** für verbrauchte bzw. defekte Gegenstände gedeckt. Ersatz für defekte Haushaltsgegenstände verneinen die meisten Befragten:

Nein, die Bewohner*innen erhalten eine Erstausrüstung. Anschließend müssen die Utensilien selbst erstattet werden. (28 SN Leipzig)

Eigentlich ist dies von der Stadt nicht vorgesehen. Wir ersetzen jedoch, wo wir (als mit der Betreuung der Geflüchteten Beauftragte) davon wissen und können. (14 SH)

Wenn Kochutensilien/ Geschirr kaputt geht, muss dies auf eigene Kosten der Bewohner:innen gekauft werden. (29 SN)

Diese werden nicht ersetzt, wenn sie kaputt sind. (19 HE)

Bewohner werden informiert, dass die Bereitstellung der Erstausrüstung einmalig erfolgt (31 TH)

jede*r wird einmalig ausgerüstet (26 RP)

Unterschiedlich: teils wird es ersetzt, wenn es zum Teil der Erstausrüstung gehörte und/ oder in der GU vorrätig ist, teils muss es aus dem Regelsatz individuell nachgekauft werden. (8 TH)

Ersatz auf eigene Kosten (32 SN)

Die Ausstattung der Zimmer ist **rudimentär** und beschränkt sich auf Bett, Spind, Tisch, Stuhl und Deckenlampe, einmalig Bettwäsche und Handtücher und ev. Handfeger und Schippe.

Möbel etc. weitgehend verboten, ansonsten ab und zu Spenden (6 BE)

Bewohner*innen erhalten lt. LAF-Standards Kleiderschrank, Regal, Tisch, Stuhl, Kühlschrank, Bett. ... Alle anderen Zimmergegenstände kaufen sie sich selbst und individuell: Teppiche, kleine Lampen, weitere Aufbewahrungsmöglichkeiten etc. (1 BE)

Bettwäsche und Handtücher: nichts, auch bei Neuansmeldung dort. Teils kommt es vor, dass Menschen neu ankommen und bereits genutzte Wäsche vorerst nutzen müssen. Vorhänge werden auf eigene Kosten erworben (30 SN)

Bettwäsche und Handtücher: einmalige Ausstattung bei Neuansmeldung. Vorhänge: zumeist kaputt, werden oft auf eigene Kosten ersetzt. (32 SN)

1 Geflüchteter bekommt 1 Kühlschrank (klein), 1 Stuhl, 1 Tisch, 1 Kleiderschrank (eintürig). Starterpaket (Bettwäsche, Handtuch, Kochgeschirr, Essgeschirr) (19 HE)

Bettwäsche und Handtücher sind oft unzureichend, nur 1 Garnitur wird gestellt. EVS 5 ist somit nur teilweise durch die Unterkunft gedeckt (24 BE)

Die Antworten machen auch deutlich, dass in vielen Unterkünften die **Deckung von Bedarfen verboten** wird, die zur EVS Abt. 5 gehören:

Möbel etc. weitgehend verboten, ansonsten ab und zu Spenden (6 BE)

In den Gemeinschaftsunterkünften sind keine eigenen Möbel erlaubt. Es werden Möbel durch den Landkreis gestellt“ (11 BW)

Möbel werden gestellt, zusätzliche Kühlgeräte verboten. Auch dadurch keine größere Vorratshaltung möglich. (12 BW)

Kleine elektrische Haushaltsgeräte sind oft in Gemeinschaftsunterkünften nicht erlaubt. (25 RP)

Es ist verboten z.B. eigene Elektrogeräte zu benutzen, aus Sicherheitsgründen. Wird trotzdem heimlich gemacht (23 SN)

7.7.8 Verbrauchsgüter der Haushaltsführung in Sammelunterkünften

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgütern für die Haushaltsführung wie Putz- und Reinigungsmittel, Waschmittel, Spülschwämme und/oder -bürste, Putzlappen usw. muss regelmäßig selbst besorgt werden. Beim Einzug gibt es meist nur Handfeger und Schippe.

Bein unserer Umfrage gingen viele der Befragten offenbar irrtümlich davon aus, dass der laufende Bedarf an Verbrauchsgütern für die Haushaltsführung im Regelsatz enthalten sei, obwohl dies wegen der Streichung des Bedarfs der EVS 5 real nicht der Fall ist:

Bettwäsche und Handtücher einmalig bei Einzug. Keine Putz-, Spül- und Waschmittel (17 NI)

Wasch und Putzmittel werden in den GUs nicht zur Verfügung gestellt. Handfeger werden als Erstausrüstung ausgeteilt. (2 BE)

Hängt von den Unterkünften ab, ist aber im Regelsatz vorgesehen. (4 BY)

Putz-, Spül- und Waschmittel, Teppiche, Nachtschlampe, Bücherregal, weitere Ge- und Verbrauchsgüter müssen selbst besorgt werden. (24 BE)

Waschpulver, Putzmittel, etc. muss mindestens in einigen GU selbst gekauft werden. (8 TH)

Nur bei Einzug, danach muss es von den Regelleistungen bezahlt werden. (11 BW)

Nein, dies müssen die Bewohner*innen leider selbst kaufen. (14 SH)

Es wird kein Waschpulver, Besen usw. ausgegeben. (19 HE)

Nur Handfeger und Schippe (24 BE)

Nein nicht kostenfrei. Waschpulver, Putz- und Spülmittel besorgt jede/r für sich. Reinigungsmittel wie Besen, Handfeger, Schippe stehen kostenlos zur Verfügung. Putzlappen, Spülbürste etc. besorgt jede/r für sich (25 RP)

Waschpulver, Putz- und Spülmittel müssen Bewohner:innen auf eigene Kosten kaufen. Besen, Handfeger, Putzlappen etc. werden vom Heim gestellt. (29 SN)

Waschpulver auf eigene Kosten. Reinigung des Heims erfolgt durch Betreiber, darüber hinausgehende Bedarfe an Reinigungsmitteln müssen Bewohner:innen auf eigene Kosten abdecken. (32 SN)

Die Bewohner*innen erhalten eine Erstausrüstung mit Besen, Wischmopp, Eimer und Putzlappen. Anschließende Verluste müssen selbst nachgekauft werden. Verbrauchsmittel wie Putz-, Spül- und Waschmittel müssen selbst beschafft werden. (28 SN)

7.7.9 Befragung bestätigt gravierende Unterdeckung in EVS 5

Die Befragung zeigt, dass eine Grundausstattung an Möbeln, und größeren Elektrogeräten zwar bereitgestellt wird, aber in viel geringerem Maße als die Erstausrüstung in einer Wohnung und so den Bedarf nur unzureichend deckt. Genauso verhält es sich mit Kochgerät und Geschirr, Bettwäsche und Handtüchern, wo neben einer sehr rudimentären Erstausrüstung der laufende Ergänzungsbedarf gar nicht gedeckt wird.

Die Umfrage bestätigt auch die Annahme des Sozialgerichts Düsseldorf, dass in Sammelunterkünften der laufende Bedarf an Verbrauchsgütern für die Haushaltsführung, sowie der Bedarf an kleineren elektrischen Geräten, Heimtextilien wie Teppichen und Vorhängen sowie sonstigen Gebrauchsgüter regelmäßig nicht durch Sachleistungen gedeckt wird.

Problematisch ist in EVS 5 nicht nur die 10 % Kürzung auf RBS 2, sondern die insgesamt gravierende Unterdeckung durch den Verweis auf Sachleistungen, die in den Sammelunterkünften real regelmäßig nicht zur Verfügung stehen.

7.7.10 Fehlendes Einsparpotential in EVS 5

Einsparmöglichkeiten für in einer gemeinsamen Wohnung lebende **Paarhaushalte** sollen sich insbesondere auch im Bereich der EVS 5 ergeben.³⁰⁵ Konkret betreffen könnte dies z. B. gemeinsame Haushaltsgeräte und Küchengerät, gemeinsamen Hausrat und Möbel, aber auch in Sammelunterkünften trotz Streichung des Regelsatzanteils für EVS 5 nicht gestellten Bedarfe wie gemeinsame Kleinmöbel, Lampen und Teppiche, Ersatz von defektem Geschirr und Hausrat, Möbel für Wohnzimmer und Küche bis hin zum gemeinsamen Elektrogeräten wie Wasserkocher, Kaffeemaschine und Bügeleisen. Dieses Einsparpotential steht Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften nicht zur Verfügung, da dort der Bedarf für EVS 4 als Sachleistung erbracht werden soll.

Streicht man EVS 5 und senkt zusätzlich den Regelsatz auf **RBS 2 = 90 %**, ergibt sich – im Fall des § 3a AsylbLG sogar rechtlich zwingend – eine **doppelte Kürzung**, denn Einspareffekte können Alleinstehende und Alleinerziehende nicht an Bedarfen erzielen, die ihnen nicht als frei verfügbarer Geldbetrag zugestanden und von den Sammelunterkünften regelmäßig auch nur unzureichend gedeckt werden.

Aus der Streichung von EVS 5 ergibt sich in der Praxis auch für Berechtigte nach § 3a AsylbLG in einer **Wohnung** eine Unterdeckung des Bedarfs. Sie haben zwar nach § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG theoretisch Anspruch auf zusätzliche Leistungen für den Bedarf der EVS 5. In der Praxis wird dies jedoch nicht gewährt. Die Computerprogramme der Sozialbehörden kennen nur die Beträge nach § 3a AsylbLG. Leistungsberechtigte und Beratende kennen den Anspruch nicht. Leistungen für Hausrat, Möbel und Verbrauchsgüter des Haushalts nach EVS 5 werden regelmäßig nur als Erstausrüstung gewährt, keinesfalls pauschal als laufender Verbrauchs- und Ergänzungsbedarf.

Leistungsberechtigte und Beratungsstellen wissen nicht, dass für den Bedarf aus EVS 5 zusätzlich zu den Beträgen nach § 3a AsylbLG auch laufende Leistungen gewährt werden müssten. Sozialbehörden bestreiten den Anspruch und lehnen ggf. gestellte Anträge unter Verweis auf eine bereits geleistete Erstausrüstung für die Wohnung ab.

³⁰⁵ BT-Drs. 17-14282 S. 24 f.

7.8 EVS Abt. 6 - Gesundheit

Einsparungen aus dem Zusammenwirtschaften von **Paarhaushalten** sind im Bereich der EVS 6 weder zu erwarten noch wird dies vom Gesetzgeber unterstellt. Allerdings führen die Streichung von Gesundheitsbedarfen im AsylbLG, SGB XII und SGB V zu **ungedeckten Bedarfen** und Mehraufwendungen im Bereich der EVS 6. Hinzu kommen gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter.

7.8.1 Eigenanteile für Arzt und Zahnersatz gestrichen

Das **RBEG 2021** nimmt bei der Neuermittlung der Regelbedarfe auf Basis der EVS 2018 bei EVS 6 für die Regelsätze nach SGB II/XII **Kürzungen** von insgesamt **8,27 Euro/Monat** vor:³⁰⁶

1,45 € EVS Code 0611 010 Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)

2,95 € EVS Code 0611 010 Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)

3,87 € EVS Code 0611 010 Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)

zusammen 8,27 €/Monat

Die Begründung beschränkt sich auf die Vermutung, diese Bedarfe würden "**in vollem Umfang von der Krankenversicherung**" übernommen.³⁰⁷ Wäre es so, dürften diese Ausgabenpositionen in der EVS allerdings gar nicht auftauchen. Die EVS 2018 erfasst jedoch in Abt. 6 für Alleinlebende mit Einkommen unter 900 € zwar Ausgaben von **20 €/Monat**, aber Erstattungen von **20 €/Monat**. Beim Einkommen von 900 – 1300 € sind es Ausgaben von **30 €/Monat** und Erstattungen von **(2) €/Monat**.³⁰⁸ Erstattungen von über 8 Euro sind demnach völlig unrealistisch.

Niedrigeinkommensbezieher sind im Regelfall gesetzlich versichert, ihre Arzt- und Zahnarztkosten werden ebenso wie bei Berechtigten nach SGB II/XII durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen. Offenkundig handelt es sich bei den **gestrichen Positionen** um von Ärzt*innen **als medizinisch unabweisbar verkaufte Zusatzleistungen**, die die Krankenkasse nicht übernimmt.

Augenärzt*innen fordern einmal jährlich **25 Euro** für die **Augeninnendruckmessung**, weil man bei zu später Erkennung eines zunächst keine Beschwerden verursachenden erhöhten Innen-drucks "**blind werden**" könne. Urologen fordern einmal jährlich **25 Euro** zur Bestimmung des **PSA-Werts**, weil sonst eine keine Beschwerden verursachenden **Krebserkrankung** erst erkannt würde, "**wenn es zu spät ist**".

Zahnärzt*innen bieten medizinisch zwingend notwendigen **Zahnersatz** sowie **kieferorthopädische Behandlungen** nur unter der Voraussetzung an, dass Patient*innen eine **privatrechtl-**

³⁰⁶ Gemäß BT-Drs 19/22750, S. 24 für EVS Abt. 6 nicht berücksichtigte Beträge aus der Sonderauswertung der EVS 2018, in BT-Drs. 19/22750, 19 als "Anlage" zitiert. Anders als beim RBEG 2011 und RBEG 2017 fehlt die Anlage in der BT-Drs. zum RBEG 2021. Wir haben die Auswertung ohne Titel, Datum und Autor auf Google gefunden unter: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2020/anlage-regelbedarfsermittlungsgesetz-mit-Sonderauswertungen-zur-evs-2018.pdf

³⁰⁷ BT-Drs 19/22750, 25. Soweit dort für nicht Versicherte auf Leistungen der Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGBXII verwiesen wird, ist die Rechtslage dieselbe. Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 SGB XII darf die Krankenhilfe nicht über die Leistungen der GKV hinausgehen.

³⁰⁸ Statistisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe - Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte 2018, 99 f. Die Angabe **20** bedeutet, dass weniger als 25 Haushalte diese Ausgabe bzw. Einnahme hatten. Angaben in Klammern bedeuten, dass 25 – 100 Haushalte diese Ausgabe bzw. Einnahme hatten. Erfasst wurden mit Einkommen bis 900 €/Monat 1.922 Haushalte und von 900 – 1300 €/Monat 2.828 Haushalte.

che Zusatzvereinbarungen über vom Sozialamt und/oder Krankenkasse nicht übernommene Eigenanteile abschließen. Zahnärzte informieren nicht über kostenlose Behandlungsalternativen und weigern sich, diese anzubieten.³⁰⁹

Wer die Vereinbarung ablehnt bekommt als Antwort, dass dann eine **"Behandlung leider nicht möglich"** sei. Beratungsstellen können in der Regel nichts mehr tun, wenn ein solcher Vertrag unterschrieben ist. Es bleiben dann nur Ratenvereinbarungen zum Abtragen der Schuld.

Geflüchtete haben noch weniger als Deutsche die Möglichkeit, derartige Forderungen abzulehnen. Viele sind froh, überhaupt eine behandlungsbereiten, ggf. sogar sprachkundige Ärzt*in zu finden, zumal viele Praxen **keine neuen Patient*innen** annehmen. Das Arzt-Patient Verhältnis würde durch die Ablehnung der Forderungen beschädigt.

Der Gesetzgeber darf es durch Streichung der genannten EVS-Bedarfe nicht einfach den Patient*innen überlassen, sich gegen diese Forderungen zu wehren. Der Gesetzgeber muss vielmehr den **Katalog der GKV** entsprechend anpassen oder aber selbst den Mut aufbringen, Ärztinnen, die derartige Forderungen stellen, konsequent die **Zulassung zu entziehen**.

7.8.2 Bedarfsermittlung nach § 3 a AsylbLG – zusätzliche Streichungen

Das RBEG 2021 nimmt bei der Ermittlung der Regelbedarfe auf Basis der EVS 2018 bei EVS 6 für die Beträge nach § 3a AsylbLG **zusätzliche Kürzungen von 6,59 Euro/Monat** gegenüber den SGB II/XII-Regelsätzen vor. Zusammen mit den für das SGB II/XII vorgenommenen Kürzungen ergibt dies in RBS 1 nach § 3a AsylbLG eine **Kürzung von insgesamt 14,87 Euro/Monat** gegenüber dem nach EVS 2018 ermittelten Verbrauchsausgaben.

Diese Differenz ergibt sich beim Vergleich der laut "Anlage" zur BT.-Drs 19/22750³¹⁰ in der EVS 2018 ermittelten Ausgaben mit den für RBS 1 nach SGB II/XII anerkannten Beträge aus EVS Abt. 6 in BT.-Drs 19/22750 S. 24 und dem Anteil für EVS 6 für "RBS 1" nach § 3a AsylbLG in BT.-Drs 19/22750 S. 63.

Eine transparente Ermittlung zu EVS 6 fehlt im RBEG 2021. Die Begründung auf S. 64 erklärt, "die Abteilungen mit Abweichungen werden nachfolgend dargestellt". Aufgelistet werden dort aber nur EVS Abt. 9 und 12. Auch der Verweis auf BT.-Drs. 19/10052 läuft leer, denn auch dort findet sich nichts zur EVS 6.

Allerdings enthält BT-Drs. **18/2592** vom 22.09.2014 auf S. 24 einen Hinweis zu den Streichungen von Gesundheitsbedarfen zur Ermittlung der Bedarfe aus EVS 6 nach § 3 AsylbLG auf Basis der EVS 2013. Demnach würden in Abt. 6 enthaltene Ausgaben, die lediglich von gesetzlich Krankenversicherten zu zahlen sind (Rezeptgebühren, Eigenanteile) bei AsylbLG-Berechtigten nicht anfallen. Dies beträfe Nr. 37, 39, 41 und 42 aus EVS 6 in BT-Drs. 17/3404. Streicht man die entsprechenden Positionen aus den in BT.-Drs 19/22750 für den SGB II/XII Regelsatz anerkannten Positionen der EVS 2018, ergibt sich der in BT.-Drs 19/22750 auf S. 63 genannte Betrag für EVS Abt. 6 in § 3a AsylbLG.

Für § 3a AsylbLG wurden im RBEG 2021 offenbar in **Analogie** zu den Streichungen nach BT-Drs. 18/2592, 24 iVm BT-Drs. 17/3404, 58 die für RBS 1 nach SGB II/XII in BT.-Drs 19/22750, 24 anerkannte Nummern 36, 38 und 40 aus EVS 2018 Abt. 6 als "nicht bedarfsrelevant" gestrichen:

³⁰⁹ Beispiel Rechnung Kinderzahnarzt: www.fluechtlingsrat-berlin.de/kosten_kinderzahnarzt

³¹⁰ Ohne Autor, Titel und Datum: Sonderauswertung EVS 2018, a.a.O.

3,71 € EVS Code 0611 010 pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)

0,65 € EVS Code 0612 010 andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)

2,23 € EVS Code 0613 900 therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)

Zusammen 6,59 €

7.8.3 Einsparungen durch Zuzahlungsbefreiung nach §§ 4 und 6 AsylbLG

Die vollständige Zuzahlungsbefreiung nach §§ 3 bis 7 AsylbLG-Berechtigter funktioniert häufig nicht, da die Befreiung von Zuzahlungen bei Ärzt*innen und Physiotherapeut*innen, Apotheken und Sanitätshäusern, Rettungsdiensten und Krankenhäusern ebenso wie bei Betroffenen und Beratenden oft **unbekannt** ist und daher die gleichen Zuzahlungen wie bei GKV-Versicherten verlangt werden.

Den **Leistungserbringern** ist zu Gute zu halten, dass die Regelung kompliziert ist, weil die Befreiung nur nach § 4 und 6 AsylbLG gilt, während nach § 2 AsylbLG iVm 264 Abs. 2 SGB V die Zuzahlungen gelten. **Betroffene** erkennen nicht, dass die Forderungen unberechtigt sind. Sie müssen daher in der Praxis regelmäßig auch nach §§ 4 und 6 AsylbLG Zuzahlungen leisten.

7.8.4 Verzögerte Aus- und Umstellung von Gesundheitskarten nach §§ 2 und 4 AsylbLG

Die in manchen Ländern eingeführte Gesundheitskarte nach § 4 AsylbLG iVm 264 Abs. 1 SGB V hat die Akzeptanz Geflüchteter in den Arztpraxen wesentlich erhöht, da das Abrechnen der Papierkrankenscheine entfällt. Es kommt in der Praxis dennoch zu **Lücken**. Medikamente werden dann allenfalls auf "**grünem**" **Rezept** verordnet und müssen selbst bezahlt werden.

Aus Berlin werden uns teils monatelange Wartezeiten bis zur Ausstellung der **Gesundheitskarte** durch die beauftragten Krankenkassen berichtet. In der ersten Zeit besitzen Geflüchtete nur eine Anmeldebescheinigung zur Krankenkasse, die viele Praxen nicht akzeptieren. Für die Karte müssen Geflüchtete auf der Website der Kasse ein **Foto hochladen**, was viele überfordert.

Bei der nach 18 Monaten ggf. fälligen Umstellung auf § 2 AsylbLG i.V.m. 264 Abs. 2 SGB V kam es teils zu monatelangen Verzögerungen bis zur Ausstellung der neuen Karte, während die alte Karte bereits gesperrt war.

7.8.5 Probleme mit Papierkrankenscheinen

Noch aufwändiger ist das Verfahren in Bundesländern und Kommunen, wo die Sozialämter nach § 4 AsylbLG noch **Papierkrankenscheine** ausgeben. Vor dem Arztbesuch ist dann ggf. eine Fahrt zum Sozialamt nötig, ein weiterer Antrag für die Überweisung zur Fachärzt*in. In der Wartezeit müssen Medikamente usw. ggf. privat bezahlt werden. Hinzu kommen Fahrtkosten zur Antragstellung.³¹¹

³¹¹ Vgl. zum Verwaltungsaufwand und zur Länderpraxis Lindner, Policy Paper Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden in den Bundesländern, TU Dresden Januar 2022, https://forum-midem.de/cms/data/fm/user_upload/Publikationen/TUD_MIDEM_PolicyPaper_2022-1.pdf; Fallbeispiele finden sich in Classen, Stellungnahme zur Anhörung des Bundestags-Gesundheitsausschusses am 08.06.2016, Ausschuss-Drs.

7.8.6 Verweigerte Brillen, Hörgeräte, Fahrtkosten - verfassungswidrige Lücken im Sozialrecht

Mit der Gesundheitsreform 2004 wurden verfassungsrechtlich problematische **Lücken im SGB V** geschaffen. In der Folge weigern sich trotz Bedürftigkeit auch die Sozialämter die Kosten zu übernehmen, da § 52 Abs. 1 SGB XII einen über die Leistungen der Krankenkasse hinausgehenden Krankenhilfeanspruch ausschließt. § 52 Abs. 1 SGB XII übernimmt somit die Lücken der gesetzlichen Krankenversicherung ins Sozialhilferecht und schließt bestimmte Leistungen aus. § 4 Abs. 1 AsylbLG verweist ebenfalls auf § 52 Abs. 1 SGB XII. Hieraus wird teilweise ein verfassungswidrige "**Besserstellungsverbot**" gegenüber gesetzlich Versicherten auch für Gesundheitsleistungen nach §§ 2 und 4 AsylbLG abgeleitet.³¹²

So müssen gesetzlich versicherte Erwachsene seit 2004 **Brillen** selbst bezahlen, Ausnahme gelten nur bei Fehlsichtigkeit ab 6,25 Dioptrien oder Sehkraft unter 30 %. Dies gilt auch für Berechtigte nach § 2 AsylbLG. Das AsylbLG sieht in § 4 die Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände vor, was auf Fehlsichtigkeit nur in Ausnahmefällen zutrifft. § 6 AsylbLG beschränkt die über § 4 AsylbLG hinausgehenden Gesundheitsleistungen auf das "Unabweisbare". Dadurch kommt es in der Praxis zu erheblichen Problemen bei der Bewilligung von Brillen nach AsylbLG durch die Sozialämter, die sich ggf. an den Einschränkungen der GKV orientieren.

Der Anspruchsausschluss der Gesundheitsreform 2004 betrifft neben der Streichung von **Brillen** auch **notwendige Fahrtkosten** zur ambulanten Behandlung, die nur noch in Ausnahmefällen übernommen werden, etwa zur Dialyse, onkologischen Strahlen- oder Chemotherapie und für Schwerbehinderte mit Merkzeichen aG, Bl oder H. Vor allem in **ländlichen Regionen** und bei krankheitsbedingt **vorübergehend schwerer Gehbehinderung** führt dies zu Bedarfslücken.³¹³

Erwachsene Berechtigte nach §§ 3 bis 7 AsylbLG müssen somit ebenso wie Berechtigte nach § 2 AsylbLG im Regelfall ihre Brille selbst bezahlen. Die Streichung des ohnehin geringen Bedarfs für Eigenanteile für therapeutischen Mitteln und Geräten nach EVS 2018 von 2,23 Euro/Monat aus § 3a AsylbLG, weil diese Hilfen vom Sozialamt übernommen würden, ist im Hinblick auf den **ungedeckten Bedarf für Brillen** nicht nachvollziehbar.

Menschenrechtlich fragwürdig ist auch die Auffassung, dass Anspruch auf ein **Hörgerät** oder eine Brille nur besteht, wenn dies zur Vermeidung von Krankheitsfolgeschäden oder einer erhöhten Unfallgefahr erforderlich sei.³¹⁴ Die erst durch ein Hörgerät hergestellte Möglichkeit zur angemessenen **Kommunikation** mit seinen Mitmenschen ist Teil des **Menschenrechts auf Gesundheit**.³¹⁵ Vergleichbare Probleme werden auch bei anderen Hilfsmitteln berichtet, etwa bei der Versorgung von Kindern mit einem **Rollstuhl**.³¹⁶

18(14)0180(10), www.fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Classen_AsyblLG_Gesundheit_08Juni2016.pdf; vgl. auch Bozorgmehr K, Razum O (2015), a.a.O.

³¹² Dies sinngemäß bestätigend Frerichs in jurisPK-SGB XII, § 6 AsylbLG Rn 78 f.; kritisch Siefert, AsylbLG, § 6 Rn 42.

³¹³ Vgl. Classen, Die Auswirkungen der Gesundheitsreform auf die medizinische Versorgung von Sozialhilfeberechtigten und Flüchtlingen, www.fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Kommentar_GMG.pdf

³¹⁴ So aber Frerichs in jurisPK-SGB XII, § 6 AsylbLG Rn 78 f.

³¹⁵ GG Art. 2 Abs. 2, EU GRC Art 35, ESC Art. 11, AEMR Art. 25, IP WSK Art. 12.

³¹⁶ Vgl. die Dokumentation Flüchtlingskinder mit Behinderungen - Menschenrechtsverletzungen in Berlin www.lebenshilfe-berlin.de/media/docs/Kita/HVD_Menschenkind_Fluechtlingskinder.pdf

7.8.7 Dolmetscher- und Sprachmittlerkosten

AsylbLG und SGB V enthalten keine Regelungen zur Übernahme notwendiger **Sprachmittler- und Dolmetscherkosten** zur ambulanten Krankenbehandlung Geflüchteter. Neben der ambulanten Behandlung und Diagnostik kann es um die Aufklärung vor Operationen oder einem Schwangerschaftsabbruch, ambulante Psychotherapien oder die ärztliche Aufklärung Angehöriger von Komapatienten usw. gehen. Lokale Sprachmittlungsdienste wie der Gemeindedolmetscherdienst bzw. "Sprint Berlin" stehen nicht flächendeckend zur Verfügung und bieten auch nur semiprofessionelle Leistungen an, die etwa im Bereich von Psychotherapien ungeeignet sind. Es gibt zwar Rechtsprechung zur Übernahme von Dolmetscherkosten nach AsylbLG und dem früheren BSHG.³¹⁷ Die Rechtsdurchsetzung funktioniert in der Praxis aber nur unzulänglich oder garnicht.

Ein Mehraufwand entsteht ggf. auch für **Fahrtkosten** zu weiter entfernt praktizierenden **sprachkundigen Ärzt*innen** und Therapeut*innen. Aussicht auf Besserung verspricht der Koalitionsvertrag der Ampel im Bund: "Sprachmittlung auch mit Hilfe digitaler Anwendungen wird im Kontext notwendiger medizinischer Behandlung Bestandteil des SGB V."³¹⁸

7.8.8 Ungedekte Bedarfe und gruppenspezifische Mehrbedarfe

Die **Streichung von Gesundheitsbedarfen** aus den Regelbedarfen nach SGB II/XII, die zusätzlichen Streichungen aus den Regelbedarfen § 3a AsylbLG, die grund- und menschenrechtlich fragwürdige Einschränkung der medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG, Problem des Verfahrens mit Gesundheitskarten und Papierkrankenscheinen sowie die ins SGB II/XII und ins AsylbLG übernommenen verfassungswidrigen **Versorgungslücken** des SGB V führen zu **ungedeckten Bedarfen** im Bereich der EVS 6, die weder durch den Regelbedarf nach § 3a AsylbLG oder § 2 AsylbLG i.V.m. SGB II/XII noch durch die Gesundheitsleistungen nach §§ 6 AsylbLG bzw. nach SGB V abgedeckt sind.

Sowohl im Bereich der medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG als auch nach § 2 AsylbLG kommen **gruppenspezifische Mehrbedarfe** Geflüchteter für eine sprachkompetente medizinische Behandlung hinzu. Neben erhöhten Fahrtkosten und der fehlenden Übernahme von Sprachmittlerkosten sind hier nicht zuletzt die von den Patient*innen selbst zu tragenden **Kosten für ärztliche Atteste** zu nennen. **Ausländerbehörde und BAMF** stellen hohe Anforderungen an den Inhalt von Attesten, siehe nur §§ 60a Abs. 2c und § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG.

Auch zur Entlassung aus der asyl- oder ausländerrechtlichen **Wohnverpflichtung** für eine Sammelunterkunft oder für eine **angemessene Unterbringung** z. B. in einem Appartement mit privatem Koch- und Sanitärbereich z. B. bei geschädigter Immunabwehr kann ein Attest erforderlich werden. Eine Kostenübernahme nach § 6 AsylbLG ist nicht praktikabel, weil der Bedarf erst nachgewiesen werden kann, wenn das Attest erstellt ist, nach AsylbLG aber bereits entstandenen Ausgaben nicht erstattet werden. § 2 erlaubt schon wegen § 52 Abs. 1 S. 1 SGB XII keine Übernahme der Kosten für Atteste.

³¹⁷ Vgl. Classen, Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG und zum Flüchtlingssozialrecht 1993 – 2015, <https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Urteile2.pdf>.

³¹⁸ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 84.

7.9 EVS Abt. 7 - Verkehr

Der Gesetzgeber sieht in EVS Abt. 7 (Verkehr) keine Einspareffekte durch Zusammenwirtschaften Alleinstehender. Für Bezieher*innen von Leistungen nach § 2 AsylbLG/SGBB II/XII und § 3a AsylbLG werden im RGEb 2021 gleichermaßen folgende Ausgaben aus der EVS 2018 als bedarfsrelevant anerkannt:³¹⁹

1,31 € EVS Code 0713000 Kaufpreis für Fahrräder

1,61 € EVS Code 0713000 Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder

0,93 € EVS Code 0723000 Wartung, Pflege und Reparatur von Fahrzeugen

35,16 € EVS Code 0731 - 0736 Fremde Verkehrsdienstleistungen

7.9.1 Fehlerhafte Bedarfsermittlung

Für die als Regelbedarf anerkannten Ausgaben aus EVS 7 wurde eine **Sonderauswertung der EVS** für Referenzhaushalte mit Alleinstehenden ohne KFZ zugrunde gelegt.

Durch diese Datenbasis werden mittelbar die **Mobilitätskosten in ländlichen Regionen** unzureichend berücksichtigt, deren Bewohner*innen auch bei niedrigem Einkommen überdurchschnittlich häufig auf einen PKW, ein Moped o.ä. angewiesen sein dürften. Auffällig ist, dass die Sonderauswertung der EVS 2018 für Personen ohne KFZ für den Kauf von Fahrrädern und Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder mit 2,92 € die gleichen Ausgaben ausweist wie für Personen mit KFZ.³²⁰

Denklogisch müssten ohne ein KFZ die Ausgaben für Fahrräder jedoch steigen. Die EVS bildet daher an dieser Stelle offensichtlich nicht die Bedarfssituation ab, sondern die **Stadt-Land Situation**. Personen auf dem Land besitzen häufiger sowohl ein KFZ oder Moped als auch ein Fahrrad, da der ÖPNV seltener fährt und weniger Wege zu Fuß erledigt werden können.

Durch das **Herausrechnen von Personen mit KFZ** in der Sonderauswertung für EVS 7 werden auf dem Land lebende Personen und deren insgesamt höhere Mobilitätskosten auch ohne Besitz eines KFZ in der EVS unzureichend berücksichtigt. Im Ergebnis ist der im RBEG **zugrunde gelegte Bedarf für Mobilität insgesamt zu gering**.

Zudem wird bei der Bedarfsermittlung wie stets im RBEG nur der laufende **Ergänzungsbedarf** erfasst. Nicht berücksichtigt wird damit, dass Geflüchtete regelmäßig über keine Erstausrüstung verfügen, bei Ankunft noch **kein Fahrrad besitzen** und dies vom Sozialamt auch nicht als Erstausrüstung erhalten. Ein Verweis auf Spenden ist auch insoweit unzulässig.

7.9.2 Sonderauswertung verschleiert Streichung des Führerscheins aus dem Regelbedarf

Die Sonderauswertung für Alleinstehende ohne KFZ enthält unter EVS-Code 0724900 Ausgaben von 1,22 €/Monate für "sonstige Dienstleistungen (z. B. **Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete**)". 77 von 1000 Haushalten hatten hierfür Ausga-

³¹⁹ BT-Drs. 19/22750, 25, 63.

³²⁰ EVS 2018 Sonderauswertung mit KFZ 1,57 € EVS Code 0713000 + 1,35 € EVS Code 0713000, EVS 2018 Sonderauswertung ohne KFZ 1,31 € EVS Code 0713000 + 1,61 € EVS Code 0713000, die Summe ist in beiden Fällen 2,92 €.

ben von im Schnitt 23,87 €/Monat. Das überrascht, da solche Ausgaben ohne KFZ gar nicht möglich sind.

Ein Blick in die SEA schafft Klarheit. Dort sind unter EVS-Code 07243 **Fahrschulunterricht** und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis, z.B. normale Fahrstunden und Sonderfahrten, Ausgaben für die theoretische und praktische Prüfung, die Führerscheinbehörde, den Sehtest, den SM-Kurs (lebensrettende Sofortmaßnahmen) u.Ä. erfasst.³²¹ Die 900er Codes der Sonderauswertung sind offenbar eine Zusammenfassung aller SEA-Bedarfe mit den vier Ziffern vor der 900. Somit erfasst die Sonderauswertung unter der Bezeichnung "Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete" offenbar vor allem die Kosten des Erwerbs eines Führerscheins.

Die **unvollständige Bezeichnung des EVS-Code 0724900 in der Sonderauswertung** verdeckt, dass in der Folge mit der Streichung dieses vermeintlich entbehrlichen Postens auch die Kosten für den Führerschein aus dem im RBEG ermittelten Regelbedarf gestrichen wurden. Der ist zwar teuer, für Geflüchtete aber auch ein **gruppenspezifischer Mehrbedarf**, weil Führerscheine aus den Herkunftsländern nicht anerkannt und erneute Fahrstunden und -prüfungen nötig werden, und der Führerschein auch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert.

7.9.3 ÖPNV als Sachleistung

Im ANKER Zentrum **Bamberg** gibt es den **ÖPNV als Sachleistung**, beschränkt auf Fahrten im Stadtgebiet ab 9 Uhr:

Leider machen die bayerischen Behörden gerne unterschiedliche Dinge und ich habe keine passenden Bescheide von überall. Aus Bamberg schick ich ne Info vom Februar 2020 weiter. Danach werden für Fahrtkosten 25 € abgezogen, da die Geflüchteten einen Bus benutzen können (04 BY)³²²

In **Berlin** gibt es für die ersten 3 Monaten ein **Welcome-Ticket**, das unbegrenzte Fahrten im gesamten Stadtgebiet ermöglicht, wofür ebenfalls der Barbetrag entsprechend gekürzt wird.

7.9.4 Erhöhter Mobilitätsbedarf Geflüchteter

Geflüchtete haben vor allem in **ländlichen Regionen** einen **erhöhten Mobilitätsbedarf**, da sich die für sie wichtige **Infrastruktur** oft nicht in der Nähe der Unterkunft befindet.

Die **abgelegene ländlicher Lage vieler Unterkünfte** und die oft mangelhafte ÖPNV Anbindung führt zu erhöhten Fahrtkosten und langen Fußmärschen zum Einkaufen, für Besuche bei Freunden und nach AsylG anderswohin umverteilten Angehörigen (Wohnsitzauflage), zu Fachberatungsstellen, Ausländerbehörde und Sozialamt. Auch infolge der Zusammenlegung von Landkreisen, die in Mecklenburg-Vorpommern teils größer als das Saarland sind, ist der Weg zur zuständigen Behörde oft sehr weit.³²³ **Alleinstehende** und Alleinerziehende müssen solche

³²¹ SEA 2013, 99.

³²² In 2020 wurden für den Bus 25 € und für Körperpflege weitere 13,53 € abgezogen, der Barbetrag von 139 auf 100,47 € gekürzt. Der Bus kann für Fahrten in die Stadt und innerhalb der Stadt ab 9 Uhr genutzt werden: www.fluechtlingsrat-berlin.de/bamberg_anker_kuerzungen_barbetrag

³²³ "Der größte Landkreis wird doppelt so groß wie das Saarland", www.evangelisch.de/inhalte/105991/19-08-2011/der-groesste-landkreis-wird-doppelt-so-gross-wie-das-saarland

Termine stets selbst wahrnehmen, während es bei Ehepaaren in vielen Fällen reicht, dass ein Partner das zuständige Amt aufsucht.

So berichtet die Initiative "Offenes Märkisch- Oderland" in Brandenburg:

*In Müncheberg gibt es ab 20.20 Uhr keinen Bus mehr, so dass die Bewohner*innen über eine Stunde vom Bahnhof bis zum Heim laufen müssen genauso wie in Gusow-Platkow. Der Rufbus am Wochenende reagiert häufig nicht auf Anrufe schlechter deutsch sprechender Menschen. In anderen Sammelagern im Oderbruch gibt es nach 18 Uhr keinen öffentlichen Nahverkehr. (SO 10)³²⁴*

Weite und teure Fahrten müssen Geflüchtete auch zum Einkaufen kulturspezifischer Lebensmittel und sprachkundigen Beratungsstellen, Ärzt*innen und Anwalt*innen, Gottesdiensten oder Freitagsgebet in der Sprache des Herkunftslandes auf sich nehmen, oft bis in die nächste Großstadt.

Zum Freitagsgebet fahren viele Geflüchtete in die Moschee nach Berlin oder Fürstenwalde, da im Landkreis MOL nur eine Moschee in Straußberg gibt, deren Prediger fundamentalistisch orientiert sei, was die Geflüchteten ablehnen. Viele Geflüchtete aus MOL fahren zum Einkaufen nach Berlin, um religiösen Vorschriften entsprechendes Fleisch (halal geschlachtet) und kulturspezifisch Lebensmittel zu kaufen (SO 10)³²⁵

Sehr weit ist häufig auch der Weg zu asyl- und migrationsrechtlich kompetenten **Anwalt*innen**. Auch zur **Wohnungs-, Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche** ist eine hohe Mobilität erforderlich.

7.9.5 Hohe Ticketpreise und kompliziertes Tarifsysteem des ÖPNV

Die Ticketpreise im ÖPNV übersteigen häufig den dafür vorgesehen Betrag in EVS 7. Nicht in allen Städten und Landkreisen gibt es kostengünstige Sozialtickets.

So kostet das Mobilitätsticket Brandenburg für Leistungsbezieher*innen von SGB II, XII und Leistungen nach AsylbLG 46,80 Euro für einen Landkreis und 55,20 Euro für zwei Landkreise.³²⁶

Mit der Sozialkarte Hamburg wird der reguläre Preis einer Zeitkarten (Monatskarte/ Abonnement) um monatlich 23 Euro reduziert.³²⁷ Dazu muss man ein Antragsformular ausfüllen, das bei jedem Kauf einer Monatskarten mit Sozialrabatt in der HVV-Servicestellen neu ausgefüllt vorlegt werden muss. Kosten für verschiedene Monatskarten (reduzierte Sozialtarife in Klammern):

2 Tarifzonen: 71,30 Euro (48,30 Euro), 3 Tarifzonen 99,50 Euro (73,50 Euro), Hamburg AB 114,30 Euro (91,30 Euro) Hamburg AB + 1 Tarifzone 143,60 Euro (120,60 Euro).³²⁸

Dabei ist das **Tarifsysteem des ÖPNV** für Geflüchtete oft nicht transparent. Es kommt oft vor, dass sie eine falsche Fahrkarte kaufen, nicht abstempeln, nicht wissen wie lang oder wie weit man damit fahren darf usw. und **ein erhöhtes Beförderungsentgelt** zahlen müssen.

In **Berlin** ist zum am Automat frei verkäuflichen Sozialticket S ein vom Bürgeramt ausgestellter "Berlinpass" als Nachweis erforderlich, mit dem die Bedürftigen sich bei Kontrollen ausweisen.

³²⁴ Recherche der Initiative "Aktionsbündnis offenes Märkisch-Oderland für Menschlichkeit und Solidarität"

³²⁵ a.a.O.

³²⁶ <https://www.vbb.de/tickets/monatskarten/mobilitaetsticket-brandenburg/>

³²⁷ <https://www.hamburg.de/sozialkarte/>

³²⁸ <https://www.hvv.de/de/fahrkarten/wochen-monatskarten/vollzeit-karten>

In der Pandemie wurde der Berlinpass nicht verlängert, der Leistungsbescheid musste im Original mitgeführt werden. Auf dem Ticket muss der Fahrgast in eine Zeile mit 8 Kästchen den Code des Berlinpasses oder Leistungsbescheids eintragen, dessen Aktenzeichen allerdings mehr als 8 Stellen hat. Die Regeln ändern sich ständig und überfordern Betroffene, Beratungsstellen und Kontrolleure.³²⁹ Auf dem Kontrollzettel mit dem auf 60 € erhöhten Beförderungsentgelt steht "Kein FS für FG", der Tatbestand ist nicht nachvollziehbar dokumentiert.³³⁰ Eine Beratungsstelle berichtet:

*Zwar gibt es in Berlin eine günstige Monatskarte für Sozialleistungsempfänger*innen für 27,50 Euro, diese setzt aber einen Berlinpass voraus, den neu ankommende Geflüchtete noch nicht haben. In diese Monatskarte muss man die Nummer des Berlinpasses eintragen. Schon das wissen viele Geflüchtete nicht.*

*Zu Coronazeiten ... gab es die Maßgabe, dass abgelaufene Berlinpässe weiter gelten bzw. neue Leistungsbezieher*innen die Nummer ihres Leistungsbescheids eintragen können. In beiden Fällen muss der original Leistungsbescheid mitgeführt werden. Dadurch dass diese Regelungen schwer durchschaubar sind kam es in vielen Fällen zu erhöhtem Beförderungsentgelt, u.a. auch, weil auch viele Kontrolleur*innen nicht genau darüber Bescheid wissen was denn gilt.*

Es gibt für die ersten drei Monate zwar ein Welcome Ticket, das im Ankunftszentrum ausgegeben werden soll und von den Leistungen abgezogen wird, in der Realität wird es aber oft nicht an alle ausgegeben. (S21 BE)

7.9.6 Gruppenspezifischer Mehrbedarf für Mobilität

Im Ergebnis gibt es für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften in EVS Abteilung 7 keine Einspareffekte. Das Gegenteil ist der Fall. Für Geflüchtete mit Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG ist von einem deutlich erhöhten Mobilitätsbedarf auszugehen.

Ursachen sind die bundes- und landesweite Verteilung und die Wohnpflicht in Unterkünften an oft abgelegenen Orten. Deshalb und aufgrund fehlender Sprachkenntnisse sind überdurchschnittlich häufig **weite und entsprechend teure Fahrten** zu vor Ort nicht verfügbaren Fachberatungsstellen, kulturellen und religiösen Veranstaltungen, sprach- und fachkundigen Anwalt*innen, Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen, Ämtern und Behörden nötig:

Insbesondere in den ersten 18 Monaten sind die Geflüchteten angehalten, Fluchtgründe und Abschiebehindernisse zu belegen. Dafür sind häufig ... Fahrten zu medizinischen Einrichtungen nötig. Bis zu 30 Euro monatlich müssen die Geflüchteten diese Fahrten selbst begleichen, zzgl. sonstiger privater Fahrten, erst bei Überschreitung dieser Grenze für notwendige Fahrten (Notwendigkeit muss nachgewiesen werden), können Fahrtkosten zusätzlich erstattet werden. (27 NW)

Dasselbe gilt für Besuche bei **engen Angehörigen**, deren Wohnort in Deutschland auch der Zufluchtsort war, von wo Geflüchtete aber wegverteilt wurden. Hinzu kommen erhöhte Beförderungsentgelte aufgrund eines in komplizierten, für Geflüchtete kaum durchschaubaren, oft nur auf deutsch erläuterten Tarifsystems.

³²⁹ Erläuterung der laufend veränderlichen Regeln zum Berlinticket S auf Berlin.de, nur auf deutsch verfügbar, Stand 27.02.2022: www.fluechtlingsrat-berlin.de/sozialticket_berlinpass_verlaengern

Vgl. auch Tagesspiegel 12.01.2021 "Wenn der Kontrolleur nach dem Hartz-IV-Bescheid fragt" www.tagesspiegel.de/berlin/berlinpaesse-kommen-ab-maerz-wenn-der-kontrolleur-nach-dem-hartz-iv-bescheid-fragt/26782966.html

³³⁰ Beispiele siehe www.fluechtlingsrat-berlin.de/berlinpass_kontrolle_asylblg

7.10 EVS Abt. 8 - Post und Telekommunikation

Synergie- und Einspareffekte Alleinstehender und Alleinerziehender in Sammelunterkünften unterstellt die Begründung des 3. Änderungsgesetzes zum AsylbLG auch beim Bedarf nach EVS Abt. 8 für Post und Telekommunikation:

Auch hier ermöglicht die gemeinschaftliche Nutzung von Wohnraum Synergieeffekte, da bestimmte haushaltsbezogene Aufwendungen nicht von jedem Leistungsberechtigten alleine zu tragen sind, sondern auf die Gemeinschaft der Bewohner aufgeteilt beziehungsweise von ihnen gemeinsam getragen werden. Dies betrifft etwa die persönlichen Bedarfe an Mediennutzung, da Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt werden.³³¹

Auch bei Paarhaushalten unterstellt die Bundesregierung neben EVS Abt. 4, 5 und 9 Einspareffekte auch in EVS 8.³³² Das RBEG 2017 und das RBEG 2021 erkennen nach SGB II/XII und § 3a AsylbLG gleichermaßen folgende Bedarfe als regelbedarfsrelevant an (Beträge aus Sonderauswertung EVS 2018):³³³

2,89 € EVS Code 0820 0000 Kauf und Reparatur von Festnetz- und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten

2,56 € EVS Code 0810 0000 Brief und Paketdienstleistungen (Gebühren und Entgelte)

33,45 € EVS Code 0830 020 bis 0830 901 Kommunikationsdienstleistungen wie z.B. Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet, Doppelflatrate Mobiltelefon und Internet und sonstige Kombi-Flatrates³³⁴

7.10.1 Zugang zu Internet als Grund- und Menschenrecht

Der Zugang zu Internet ist angesichts des maßgeblich auf digitaler Information basierenden Zusammenlebens der Gesellschaft konstitutiv für den demokratischen Rechtsstaat und das Recht auf **Meinungs- und Informationsfreiheit** geworden.

Internet ermöglicht und ersetzt zunehmend den **Zugang zu Medien** wie Radio, Fernsehen und gedruckten Tageszeitungen. Die Websites von Parteien und NGOs und soziale Netzwerke wie Facebook, Youtube, Instagram und Twitter dienen als Plattformen zur Verbreitung und zum Austausch politischer Meinungen, zum Aufruf zu Demonstrationen usw. Nicht umsonst begrenzen totalitäre Staaten ggf. den Zugang zum Internet.

Internet ist zwingend notwendig zur **Information und Orientierung** in einem fremden Land, um den Zugang zu Behörden- und Beratungsstrukturen, kulturellen Angeboten, Infos zu Aufenthalts-, Asyl- und Sozialrecht, medizinischer Versorgung, Sprachkursen, Wohnungs- und Arbeitssuche, Schule und Angeboten für Familien und Kinder usw. ggf auch mit Hilfe von Online-Übersetzungsdiensten zu erschließen.

³³¹ BT Drs. 19/10052, 24.

³³² BT-Drs. 18/14282, 25.

³³³ zitiert nach BT-Drs 19/22750.

³³⁴ vgl. Statistisches Bundesamt, Tabellen zur Sonderauswertung der EVS 2018 zur Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Ausgaben, laut BT-Drs. 19/22750, 19 Grundlage für das RBEG 2021
www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2020/anlage-regelbedarfsermittlungsgesetz-mit-Sonderauswertungen-zur-evs-2018.pdf

Internet ermöglicht digitale **Kommunikation** per Email, über Messengerdienste wie Whatsapp und Signal, die Internettelefonie über Dienste wie Whatsapp oder Skype sowie Videokonferenzen über Dienste wie Zoom, Webex und Whatsapp. Techniken wie Fax und Festnetztelefonie, aber auch die Briefpost werden durch zunehmende Bedeutung der Kommunikation über Internet und Mobiltelefonie teilweise verdrängt.

Das **Recht Geflüchteter** auf kostenlosen **Zugang zum Internet** in Sammelunterkünften ergibt sich aus dem **Grundrecht auf Informationsfreiheit** nach Art. 5 Abs. 1 GG.³³⁵

Das Recht auf Zugang zum Internet geht nach dem Rechtsverständnis des **Menschenrechtsrats der UN** unmittelbar aus der grundlegenden Funktion des Internets für die anderen, eigenständig verbrieften Garantien des Völkerrechts hervor. Im Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats der UN für das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung 2011 wurde darauf verwiesen, dass das Internet unverzichtbar zur Verwirklichung einer Reihe von Menschenrechten und der Bekämpfung von Ungleichheit geworden ist.³³⁶

Im Rahmen des Asylbewerberleistungsbezugs sehen sich Leistungsberechtigte mit einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht konfrontiert, deren Realisierung maßgeblich einen W-LAN-Zugang voraussetzt.³³⁷

7.10.2 Kein Zugang zu Festnetztelefonen in Sammelunterkünften

Obwohl die Situation Geflüchteter in Sammelunterkünften nicht mit Paarhaushalten in einer Wohnung vergleichbar ist, begründet der Gesetzgeber die Synergieeffekte bei EVS 8 damit, dass **wie in einem Privathaushalt** auch in Sammelunterkünften **Festnetz- oder Internetanschlüsse regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung** bereitgestellt würden.³³⁸

Diese Annahme entbehrt jeder realen Grundlage. Auf unsere Frage zur **nutzbaren Infrastruktur in Sammelunterkünften** "*Gibt es kostenfrei nutzbare Telefon-Festnetzanschlüsse?*" antworteten ausnahmslos alle Befragten mit nein. Die Unterkünfte bieten keine Möglichkeit zum kostenlosen Telefonieren für ihre Bewohner*innen an:

Nein. Die Bewohner*innen telefonieren über Mobiltelefone, deren Verträge sie selbstständig bzw. privat abschließen. (28 SN)

Von Festnetzanschlüssen bei **Verwaltung** und **Sozialdienst** werden, wenn überhaupt, nur im Zusammenhang mit einer Sozialberatung Telefonate für die Bewohner*innen geführt. Bewohner*innen können Telefone in den Büros nur in **Notfällen** nutzen.

Nicht bekannt, außer ggf. im Einzel- oder Notfall mal das Telefon der Heimleitung oder Sozialbetreuung (8 TH)

³³⁵ Vgl. Lederer, Gutachtliche Stellungnahme zum Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet in Unterkünften für Geflüchtete, Berlin April 2020, www.nds-fluerat.org/43628/aktuelles/recht-auf-kostenfreies-wlan-in-fluechtlingsunterkuenften;

³³⁶ Vgl. Lederer, a.a.O.; Kettemann, Völkerrecht in Zeiten des Netzes: Perspektiven auf den effektiven Schutz von Grund- und Menschenrechten in der Informationsgesellschaft zwischen Völkerrecht, Europarecht und Staatsrecht, Friedrich-Ebert-Stiftung, 2015, <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/12068.pdf>; ders., Zugang zum Internet: Ein Grundrecht auch für Geflüchtete, <https://irights.info/artikel/internetzugang-fluechtlinge-voelkerrecht-verfassung/26266>; alle zitiert nach Quade (MdL Die Linke), Anfrage Landtag Sachsen Anhalt, Drs 7/7780 v.01.06.2021 "Kostenloser Internetzugang in Unterkünften für geflüchtete Menschen" www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d7780dak.pdf

³³⁷ Quade a.a.O.

³³⁸ BT-Drs- 19/10052, 24.

Bewohner*innen haben erfahrungsgemäß alle ein eigenes Mobiltelefone und können im Notfall kostenfrei über unser Festnetz telefonieren (21 BE)

Hieraus ergeben sich keine Einspareffekte. Die Möglichkeit, in einem Notfall ausnahmsweise ein Telefon im Büro der Verwaltung zu nutzen, deckt in keiner Weise den Bedarf an ungestörter privater Kommunikation. Telefonate zur Beschaffung notwendiger Informationen in der Beratungssituation sind auch bei anderen Beratungsstellen üblich. Zudem unterscheiden sich die Unterkünfte sehr darin, ob überhaupt eine Beratung durch Sozialarbeiter*innen vorhanden ist und wenn ja in welchem Umfang. So haben nach der aktuellen Erhebung des Flüchtlingsrates NRW nur 41 % der GUs überhaupt ein Beratungsbüro (S11 NW).

7.10.3 Verbreitung und Qualität von WLAN in Unterkünften

Es gibt Unterkünfte mit WLAN, mit unzureichendem WLAN und ohne WLAN. Ob ein ggf. vorhandenes WLAN auch ausreichend ist, stellt sich häufig aus Sicht von Behörden, Betreibern und Bewohner*innen unterschiedlich dar. Für Aktivitäten wie Telefonate über Whatsapp, Video-Sprachkurse und Homeschooling ist jedenfalls ein leistungsstarkes und stabiles WLAN nötig.

So ergibt eine aktuelle Befragung von **62 Kommunen in NRW**, dass nur in **37%** der kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte **WLAN** zur Verfügung gestellt wird, in **24%** der Unterkünfte **eingeschränktes WLAN** und in **39 % der Unterkünfte gar kein WLAN**.³³⁹

Nach einer Antwort des Innenministeriums **Sachsen-Anhalt** vom 1. Juni 2021 auf eine Landtagsanfrage ist bei insgesamt 35 Unterkünften in **14 Unterkünften WLAN** in den Wohnbereichen nutzbar, in **6 Unterkünften stellen Hotspots** WLAN nur in bestimmten Räumen, Gebäudeteilen oder auf dem Außengelände bereit und in **15 Unterkünften existiert gar kein WLAN**. In 7 Unterkünften ist das WLAN kostenpflichtig, als Preise werden 10 €/Monat, 10 €/20 Tage, 4 €/Woche sowie "tarifabhängig" genannt. Nach Kenntnis des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt ist der Zugang in 13 Unterkünften sehr langsam, langsam bzw. unzureichend, in zwei Unterkünften gut, zu 5 Unterkünften liegen keine Erkenntnisse vor.³⁴⁰

Bewohner*innen einer **GU in Magdeburg** schrieben im Juli 2021 einen Offenen Brief:

Ein Problem wurde durch die **Corona-Krise** aber drastisch verschärft: Wir haben **keine digitale Teilhabe!** Bis heute haben wir weder frei zugängliches W-Lan, noch eine andere Form des Internetzugangs. Der freie Zugang zum Internet ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe – diese Lehre sollten wir nach mehr als einem Jahr Pandemie gezogen haben! Es geht bei der Forderung nicht nur darum, uns den Kontakt zu Freunden und Familien zu erleichtern. Es geht darum, das Grundrecht auf Informationsfreiheit sicherzustellen, es geht darum Teilhabe an Sprachkursen und weiteren Bildungsangeboten zu ermöglichen, es geht darum Zukunftschancen zu schaffen.

Es ist offensichtlich, dass die bestehenden Leistungszahlungen nicht ausreichen, um monatlich teure Datenpakete für das eigene Smartphone zu buchen (sofern überhaupt vorhanden). Ein **Datenpaket für 10 GB** kostet pro Monat ca. **15 – 20 €**. Eine Stunde Videotelefonie verbraucht ca. 2 GB Daten. **5 Stunden Videotelefonie bzw. Onlineseminar für 20 € im Monat** sind selbst mit

³³⁹ Flüchtlingsrat NRW, Flüchtlingsunterkünfte in NRW, Ergebnisse der Fragebogenerhebung des Flüchtlingsrates NRW 2021, März 2022, www.fnrnw.de (im Erscheinen).

³⁴⁰ Vgl. Tabelle im Anhang der Antwort Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt auf eine Landtagsanfrage der Linken, Drs 7/7780 v. 01.06.2021 "Kostenloser Internetzugang in Unterkünften für geflüchtete Menschen" www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d7780dak.pdf. Auswertung zitiert nach einer Zusammenstellung des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt: www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2022/03/2106_auswertung-ka_uebersicht-wlan-anfrage.pdf

uneingeschränkten Leistungszahlungen nicht finanzierbar, noch prekärer ist die Situation, wenn Leistungszahlungen eingeschränkt werden!³⁴¹

Die Stadt antwortete, dass die Kosten für Internet durch das AsylbLG gedeckt seien und dass ein Internetzugang nicht automatisch zu den Unterkünften gehören muss. (S02 ST)

Das **Bayerische Staatsministerium des Innern**, für Sport und Integration vom 06.10.20212 antwortete auf eine Landtagsanfrage **der SPD zu WLAN in Asylaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften**:

28 ANKER bzw. Dependancen verfügen über WLAN... An vier Standorten befindet sich der WLAN-Zugang derzeit in der Umsetzungsphase und wird ... realisiert werden. Für die Bereitstellung des Internetzugangs erfolgt eine Kürzung um 30 % der Leistungen aus der Abt. 8 des RBEG.

Rund 56 % (229 von 409) der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte (GU) verfügen bereits über einen Internetzugang über WLAN Für weitere 132 GU – also weitere 32 % aller GU – sind die Umsetzungsschritte bereits eingeleitet. Für die Bewohnerinnen und Bewohner fallen hierfür Kosten in Höhe von 0 €/Monat bis zu 52,82 €/Monat an.³⁴²

MdL Alexandra Hiersemann, die die Anfrage gestellt hatte, kommentiert die Antwort:

Die Ergebnisse offenbaren, dass **fast jede zweite GU bisher keinen WLAN-Anschluss hat...** Zudem gibt es auch in **ANKER-Einrichtungen derzeit vier Standorte, an denen noch gar kein WLAN ...** zur Verfügung steht. ...Bei den ANKER-Einrichtungen, die bereits über WLAN verfügen, liegen die Anschlussgeschwindigkeiten teilweise bei nur **6 Mbit/s**. Dies entspricht der **niedrigsten Leistung und ist für viele Internet-Aktivitäten nicht ausreichend**.

Die Einschätzung von MdL Hiersemann scheint uns noch zu optimistisch. In der Liste als Anlage zur Antwort sind von 33 ANKERn nur neun ANKER mit WLAN "ja" gelistet, sechs ANKER ohne bzw. mit geplantem WLAN, sechzehn ANKER mit "x" und zwei Anker mit "teilweise x" gelistet. Was "x" bedeutet erläutert weder die Antwort noch die Anlage. Zur Form des WLAN wird anstelle von WLAN sieben mal "feste Leitung", dreimal "LTE", zweimal "LAN", einmal "Satellit" angegeben. Feste Leitung bzw. LAN ist aber kein WLAN und ermöglicht keinen Empfang per Smartphone.³⁴³

Zusätzlich ... fallen für die Betroffenen höchst unterschiedliche Kosten an. Während **die einen nichts für ihren WLAN-Anschluss zahlen**, müssen andere **über 600 Euro im Jahr** aufwenden. Bei der Bereitstellung von WLAN müssen ... einige mit **Kürzungen ihrer Asylbewerberleistungen** rechnen, andere ... erhalten ... die volle Höhe ihrer Leistungen. Diese Ungleichbehandlung ist die Konsequenz der massiven Versorgungslücke in Bayern und offenbart die chaotische Situation vor Ort.³⁴⁴

Der **Bayerische Flüchtlingsrat** bewertet die Situation so:

In den ANKER-Zentren, betont Innenminister Herrmann, werde WLAN zur Verfügung gestellt, das auch gleich aus den Sozialleistungen der Betroffenen finanziert wird.

In den **GUs und DUs gibt es das nahezu nicht**.

³⁴¹ www.fluechtlingsrat-berlin.de/offenerbrief_wlan_gu_magdeburg

³⁴² Anfrage MdL Alexandra Hiersemann mit Anlagen zu den Standorten: <https://bayernspd-landtag.de/presse/pressemitteilungen/?id=678571>

³⁴³ Anfrage MdL Alexandra Hiersemann, Anlage zu den ANKERN <https://bayernspd-landtag.de/workspace/media/static/hiersemann-1241-i-anl-1-61683186b5f3c.pdf>

³⁴⁴ Anfrage MdL Alexandra Hiersemann a.a.O.

Im Weiteren habt Ihr [Umfrage Flüchtlingsrat Berlin] nach einem **kostenfreien, hinreichend verlässlichen und leistungsstarken WLAN** gefragt und das gibt es definitiv nicht.

Es ist nie verlässlich und gleich gar nicht leistungsstark. **Online-Unterricht für Schüler*innen ist damit nicht möglich.**

In einigen **ANKER-Zentren** oder deren Dependancen gibt es nur WLAN-Hotspots, wo man sich **im Freien stehend** einwählen kann. (04 BY)

Nach Auskunft des **Berliner** Landesamtes für Flüchtlingswesen LAF gab es im Februar 2022 kostenloses **WLAN in allen 82 AE und GU**, in 67 davon auch auf dem Zimmer. Allein bei der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle BUBS gingen von Mai 2021 bis Februar 2022 Beschwerden über mangelhaftes bzw. fehlendes WLAN in 16 Unterkünften ein, darunter 13 Unterkünfte, die laut LAF WLAN auch auf dem Zimmer haben. Beschwerden gibt es auch über beschränkte **Datenkontingente**. In einem Fall sei das Einloggen nur über ein **Facebook-Profil** möglich gewesen.

Berlin setzt wie andere Kommunen beim WLAN oft auf **prekäre Technik**. So verfügte der im Dezember 2020 bezogene, für 25 Mio errichtete moderne Neubau des Ankunftszentrum (AKuZ) für 600 Bewohner*innen im Februar 2022 nur über einen **LTE-Würfel** als WLAN-Hotspot, ebenso der im Juni 2020 eröffnete moderne Neubau der GU Beelitzhof. Eine "Überarbeitung" sei wg Haushaltssperre erst ab Sommer 2022 geplant.

In einer Recherche der Brandenburger Initiative offenes Märkisch-Oderland zu den GUs im Landkreis (Müncheberg, Gusow-Platkow und Oderbruch) heißt es:

Obwohl er seit vier Jahren immer wieder versprochen wurde, gibt es in Müncheberg nur ein schwaches WLAN mit geringer Datenfrequenz. In den anderen Sammelunterkünften [des Landkreises MOL] gibt es überhaupt kein WLAN und auch keinen oder kaum Netzempfang. (S10 BB)

7.10.4 Umfrageergebnisse: Verbreitung, Qualität und Kosten des WLAN

Wir haben in unserer Umfrage beziehend auf die Nutzbare Infrastruktur in Sammelunterkünften gefragt: "**Gibt es kostenfreies, hinreichend verlässlich und leistungsstarkes Internet (WLAN)? Ist leistungsfähiges WLAN auch in den persönlichen Wohnräumen verfügbar?**"

Etwa ein Viertel der Befragten antwortete, es gebe gar kein WLAN. In den Unterkünften mit WLAN wurden es häufig nur sehr unzuverlässige, schwache Verbindungen beschrieben, die oft nicht bis in die Zimmer der Bewohner*innen reichen:

Zum größten Teil ist jetzt WLAN in den Wohnräumen vorhanden, aber nicht ganz zuverlässig in allen und sicher nicht immer in ausreichender Stärke. (1 BE)

Kostenfrei ja, leistungsstark mittelmäßig. Whatsapp-Calls brechen häufig ab. Reicht nicht in Privatzimmer, nur beim Gemeinschaftsraum (13 BW)

Jein. Es gibt flächendeckendes W-Lan auf dem Gelände der Unterkunft. Es ist allerdings nicht besonders leistungsstark und stark schwankend. (27 NW)

Es gibt kostenloses W-LAN in der gesamten Unterkunft. Die Leistungsfähigkeit ist jedoch oft mangelhaft. Es gibt häufig Klagen über unzureichendes Internet bspw. für Online-Sprachkurse bzw. Beschulung (28 SN)

Erkenntnisse aus der Umfrage im Herbst 2020:

Teilweise: WLAN in Teilen der Unterkunft, regelmäßig wurde aber schlechtes WLAN bemängelt.

Überwiegend: WLAN nur in Gemeinschaftsräumen durch Einsatz von **Ehrenamtskreisen**, welche meist auch die Finanzierung übernehmen.

Selten: Staatlich Bereitstellung von Internet.

Außerdem: Einige Unterkünfte verbieten Router auf den Zimmern und verweisen Bewohner*innen drauf, Hotspots über Handytarife zu nutzen. (9 BW)

Das WLAN ist zu instabil, so dass Bewohner*innen zusätzlich auf kostenpflichtige Mobilfunktarife angewiesen sind, um Kontakt halten zu können (22 BB)

Kostenfrei ja, jedoch nicht verlässlich u leistungsstark. Jedoch nur an öffentlichen Punkten, wo es **keine Privatsphäre** gibt. (35 BW)

In den meisten Unterkünften ist das WLAN, sofern es existiert, für die Bewohner*innen kostenfrei. In manchen Unterkünften werden **Gebühren** erhoben oder **AsylbLG-Leistungen gekürzt**:

Es wurde also ein privates Unternehmen angesprochen, die W-Lan in GUs installiert hat. Die Bewohner müssen Pay Safe Cards an der Tanke kaufen und können mit diesen dann den Internetzugang für 10 Euro pro 20 Tage kaufen. (19 HE)

Nicht kostenfrei, ein Zugang für zwei Wochen kann für zehn Euro gekauft werden. Das Internet ist langsam. Kaum eine Person nutzt das Angebot. (29 SN)

Für 16 bis 20 Euros kann eine WLAN Verbindung für einen Monat erworben werden. Leistungsstark ist es nicht. (30 SN)

Das Innenministeriums Sachsen-Anhalt nennt neben überwiegenden kostenlosem WLAN Preise von 10 €/Monat, 10 €/20 Tage, 4 €/Woche sowie "tarifabhängig".³⁴⁵

Im ANKER Kürzung um 30 % der Leistungen aus der Abteilung 8 des (23 BY)

Bayern: Während die einen nichts für ihren WLAN-Anschluss zahlen, müssen andere über 600 Euro im Jahr aufwenden.³⁴⁶

7.10.5 Kostenvergleich: Mobiltelefonie und Datenpakete versus DSL-Doppelflat

Den seit September 2019 geltenden Beträgen nach §§ 2 und 3a AsylbLG lag die Bedarfsermittlung des RBEG 2017 mit einer **DSL-Doppelflat Festnetz und Internet** zugrunde.³⁴⁷ Zum wesentlichen Anteil basiert auch die Sonderauswertung der EVS 2018 für das RBEG 2021 auf dieser Nutzungsart.³⁴⁸

Die DSL-Doppelflat Festnetz und Internet führt für **Paarhaushalte** zu Einsparungen, weil sie **pro Wohnung nur einmal** pro anfällt. DSL-Doppelflats führender Anbieter beinhalten für 29,99 €/Monat die nötige Hardware (Router kostenlos), ein **unbegrenztes Datenvolumen** und eine **Telefon Festnetzflat Inland**.

Ergänzend bieten **Discounter** eine Inlands-Handyflat für **7,99 €/4 Wochen** an mit einem Datenvolumen von z.B. 3 GB/Monat für gelegentliches mobiles Internet. Zur dauerhaften mobilen Internetnutzung, für Videokonferenzen für Sprachkurse oder Homeschooling und zur Internettelefonie reicht dieses Datenvolumen nicht. Die **Identitätsprüfung** für diese Discounter-

³⁴⁵ www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d7780dak.pdf

³⁴⁶ <https://bayernspd-landtag.de/presse/pressemitteilungen/?id=678571>

³⁴⁷ BT-Drs. 18/9984, 43, BT-Drs. 18/10052, 21.

³⁴⁸ BT-Drs 19/22750; Statistisches Bundesamt, Tabellen zur Sonderauswertung der EVS 2018 a.a.O.

Handyflats erfolgt per **Videochat**. Und wird berichtet, dass dort die Aufenthaltsdokumente Asylsuchender und Geduldeter nicht akzeptiert werden. Sie sind ggf. auf **Telefonshops** angewiesen, deren Kundenberater*innen deutlich **teurere Angebote** vermitteln, meist in Kombination mit einem Smartphone. Schon ohne Smartphone werden **29.99 €/Monat** verlangt.³⁴⁹

Geflüchtete in Sammelunterkünften können **keine DSL-Doppelflat** nutzen. Telekommunikationsanbieter legen dort wegen des ungesicherten Aufenthalts **solche Anschlüsse nicht**, zumal die üblichen Angebote bisher stets als Zweijahresvertrag konzipiert sind.³⁵⁰ In der Regel verweigern auch die Betreiber der Unterkünfte ihre Zustimmung. Auch aus Sicht der Bewohner*innen macht dies wegen des häufigen Wechsels der Unterkunft meist keinen Sinn. Eine Ersparnis durch eine gemeinsame DSL-Doppelflat Festnetz und Internet ist daher für Bewohnern*innen Sammelunterkünften ausgeschlossen.

Geflüchtete in Sammelunterkünften sind mangels Festnetz auf **individuelle Mobiltelefone** angewiesen. Für Mobiltelefon Prepaid-Angebote und Verträge werden **Datenflats** nur mit relativ geringe Datenmengen von zB 3 GB/Monat angeboten. Größere Datenmengen werden schnell teuer und sind stets limitiert.

Geflüchtete in Sammelunterkünften müssen anders als Paarhaushalts in einer Wohnung zu ihrem Mobilfontarif **mobile Datenpakete** kaufen, wenn es in der die Unterkunft kein oder kein ausreichendes WLAN gibt.

Geflüchtete müssen - anders als die für die EVS befragten Haushalte - häufiger **Auslandstelefonate** führen. **Mobiltelefonate** ins Nicht EU-Ausland sind **sehr teuer (1 bis 2 Euro/Minute)**³⁵¹. Wenn Internettelefonie auf beiden Seiten verfügbar ist, ist dies meist günstiger, erfordert aber mobile Datenpakete, wenn es kein leistungsstarkes WLAN gibt.

Geflüchtete in **Sammelunterkünften** sind anstelle des Routers mit Doppelflat zur Deckung ihres Informations- und Kommunikationsbedarfs im Fall eines fehlenden oder unzureichenden WLAN der Unterkunft auf den Kauf von **Datenpaketen** für das Smartphone angewiesen. In Betracht kommt auch der Kauf eines mobilen WLAN-Routers zum Empfang mobiler Daten mit Datentarif. In diesem Bereich ist die Entwicklung von Technik und Tarifen unübersichtlich. Voraussetzung dürfte in jedem Fall ein sehr guter Mobilfunkempfang sein.

An den oft abgelegenen Standorten der Unterkünfte ist häufig kein oder nur ein schlechtes oder von vergleichsweise teuren Anbietern (D1) stammendes **Mobilfunknetz** verfügbar. Auch Bewohner der aus **Betonfertigteilen** neu errichteten Berliner Modularen Flüchtlingsunterkünfte (MUF) berichten uns von fehlendem Telefon- und Datenempfang, weil die Gebäude durch den Beton stark abgeschirmt sind und das WLAN häufig nicht wie vorgesehen funktioniert.

Nein, der Empfang ist auf Grund der Bausubstanz max. an den Fenstern möglich, ebenso gibt es keinen Handyempfang in den Wohnungen (14 SH)

Hinzu kommen die Mehrkosten der **Kommunikation ins Ausland**. Für Auslandstelefonate über Whatsapp sind Datenpakete mit entsprechenden Volumen nötig. Telefonate über Whatsapp sind nur möglich, wenn auch die Gegenseite über hinreichendes Internet verfügt. Andernfalls müssen

³⁴⁹ zB Vodafone Red XS allnetflat Inland mit 4 GB Daten ohne Smartphone www.vodafone.de/privat/handys-tablets-tarife/alle-tarife-mit-vertrag.html

³⁵⁰ Neue Verträge seit Dezember 2021 gem. Telekommunikationsmodernisierungsgesetz TKMoG als Jahresvertrag.

³⁵¹ Alditalk 0,99 €/Min <https://media.medion.com/s/ALDItalk/PDF/ALDI-TALK-Preisliste-internationale-Verbindungen.pdf>. Vodafone soweit im 66seitigen sehr intransparenten Tarifinfo ersichtlich 1,94 €/Minute, vgl. www.vodafone.de/infobox/100.pdf S. 42.

teure Minutentarife genutzt werden, da in den üblichen Telefon-Flatrates Telefonate in die meisten Staaten außerhalb der EU nicht enthalten sind.

So bestätigen viele Befragten, ob es einen **erhöhten Bedarf für Internet über Mobilfunk gibt**, da kein WLAN existiert und auch kein persönlicher Internetanschluss erlaubt ist:

Es gibt häufig nur die Möglichkeit mobiles Internet zu nutzen, welches teurer ist. (2 BE)

Da das WLAN so schlecht ist, haben viele Geflüchtete große Datenpakete, damit sie außerhalb der Unterkunft (in den Wohnungen ist auch das Funknetz sehr schlecht) das Internet nutzen können. (14 SH)

Ja, mobile Daten auf eigene Kosten ist übliches Vorgehen unter den Bewohner:innen (32 SN)

Es ist zu beobachten, dass ein erhöhter Bedarf für Internet etc. besteht. In unserer Einrichtung leben viele allein reisende Personen, die besonders auf den Kontakt nach Außen angewiesen sind. (35 BW)

Auch stimmten viele der Befragte der Frage zu, ob es einen erhöhten Bedarf für Internet und Telefonie über Mobilfunk gibt, da aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus oder Anforderungen an die Identifikation oft der Zugang zu längerfristigen preisgünstigeren Verträgen verschlossen ist und lediglich teure Prepaid-Datentarife, und dass die Bewohner*innen deshalb oft **höhere Preise** zahlen müssen:

Ja. Zumindest von Problemen bei dem Abschließen von Mobilfunkverträgen wurde uns im Rahmen der Beratung immer mal wieder berichtet. (9 BW)

Prepaid ist preiswerter als Verträge. Es kommt auf das Datenvolumen an. Sonst Zustimmung durch alle am Austausch Beteiligten. Informationsbedarf, Beratungsbedarf! Handyverträge führen häufig zu Überschuldung. (16 MV)

Ja, Mehrkosten wg wegen des hohen Verbrauchs an Datenvolumen auch für Auslandstelefonate wenn kein WLAN existiert, Geflüchteten werden häufig unangemessen teure Verträge angeboten, oft mit nicht benötigten teuren Zusatzleistungen (Musik- oder TV Flatrates etc), im Rahmen der standardisierten Identifizierungsverfahren sind bei den Discountern aufgrund des Aufenthaltsstatus meist keine Verträge möglich. (24 BE)

... die meisten unserer Klient*innen haben überdurchschnittlich hohe Ausgaben für Handyverträge. So zahlen die meisten Geflüchteten monatlich mindestens 50-60 Euro und mehr. ... Oft werden den Betroffenen wegen fehlender Aufenthaltserlaubnis Prepaid Karten verweigert, so dass teure Handyverträge abgeschlossen werden. Diese Verträge sind auch deshalb teuer, da die meisten Geflüchteten bei der Ankunft nur mit unzureichend funktionierenden Handys ausgestattet sind. Da sie nicht genug Geld haben ein neues Gerät zu erwerben, müssen sie es mit dem Vertrag abbezahlen. Zudem brauchen die Geflüchteten ... ein hohes Internetkontingent, da es in den meisten Unterkünften kein oder nur ein sehr schlecht funktionierendes Wlan gibt. Es werden oft sehr lange und unvorteilhafte Handyverträge in Verkaufsshops abgeschlossen, da sich die Betroffenen nicht ... auskennen... und auch die Vertragsinhalte teilweise nicht verstehen. (S21 BE)³⁵²

³⁵² Beispiel: Kosten für hohe Datenvolumen und nicht nutzbare Zusatzprodukte www.fluechtlingsrat-berlin.de/hohe_telefonrechnung_daten_zusatzprodukte

7.10.6 Smartphones

WLAN ist kein Mehrwert ansich. WLAN setzt entsprechende Empfangsgeräte voraus. Aus EVS Abt 8 werden nach § 2 AsylbLG und § 3a AsylbLG 2,89 €/Monat für den Kauf und die Reparatur von Festnetz- und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten anerkannt. Da individuelle Festnetzanschlüsse in Sammelunterkünften nicht möglich sind, sind Synergieeffekte von Alleinstehenden und Paarhaushalten in Sammelunterkünften durch einen gemeinsamen Festnetzapparat ausgeschlossen. Alle Bewohner*innen sind auf individuelle Mobiltelefone angewiesen. Zum Empfang des Internets müssen dies Smartphones sein.

Um Internet in besser lesbarer Form zu haben, PDF-Antragsformulare auszufüllen, Terminbuchungen vorzunehmen, Emails und Textdokumente zu bearbeiten, Nachrichten und Zeitungen zu lesen etc. ist ein Tablett oder PC erforderlich, der jedoch nach § 3a AsylbLG weder in EVS Abt. 8 noch in EVS Abt. 9 anerkannt wird. Nach SGB II/XII bzw. § 2 AsylbLG stehen dafür nur 3,36 €/Monat zur Verfügung, vgl. Kapitel 7.11.6.

Für den Bedarf an Telefoniegeräten und an Empfangsgeräten für Internet per WLAN besteht nach alledem im AsylbLG eine deutliche **Unterdeckung**, da die dafür nach § 2 AsylbLG und § 3a AsylbLG vorgesehene Beträge offensichtlich nicht ausreichen, eine Grundausstattung sowie den laufenden Ergänzungsbedarf an Telefoniegeräten und Empfangsgeräten für Internet per WLAN zu finanzieren, und zusätzliche einmalige Beihilfen nicht vorgesehen sind.³⁵³

7.10.7 Portokosten

Nach Portokosten haben wir nicht explizit gefragt. Auch hier liegen aber Hinweise auf Mehrbedarfe vor für häufig nötige **Einschreibriefe** im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren, zur Antragstellung, Einlegung von Rechtsmitteln und zur Erfüllung asyl- und ausländerrechtlicher Nachweis- und Mitwirkungspflichten.

Insbesondere in den ersten 18 Monaten sind die Geflüchteten angehalten, Fluchtgründe und Abschiebehindernisse zu belegen. Dafür sind häufig Postverkehr mit Briefporto (bei persönlichen Dokumenten meist per Einschreiben) nötig. (27 NW)

Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang auch darauf, dass die in der EVS erhobene Ausgaben für **Atteste, Fotokopien und Beglaubigungen** aus den Regelsätzen nach SGB II/XII und AsylbLG komplett gestrichen wurden, vgl. Kapitel 7.8.8 und 7.13.5.

7.10.8 Gruppenspezifische Mehrbedarfe

Die Annahme des Gesetzgebers, dass in allen Unterkünften kostenfreies und verlässliches WLAN zur Verfügung gestellt wird, ist unzutreffend. Kostenlose Festnetztelefone gibt es nicht. Eigene DSL- und Festnetzanschlüsse sind in Sammelunterkünften normalerweise nicht möglich. Die eine Minderbedarfs Alleinstehender in EVS 8 ist unzutreffend. Das Gegenteil ist der Fall.

Bewohner*innen von Sammelunterkünften sind auf Mobilfunktarife und zusätzliche individuelle **mobile Datenpakete** angewiesen. Diese haben stets ein limitiertes Volumen und können daher nicht mit anderen geteilt werden, weshalb es anders als bei Paarhaushalten mit unlimitierter

³⁵³ Dies fordernd Stellungnahme des Bundesrats zum RBEG 2021, BR-Drs. 486/20, 6.

DSL-Doppelflat durch das Zusammenleben in einer Unterkunft keine Einspareffekte geben kann. Kürzungen in EVS 8 für Alleinstehende und Alleinerziehende sind daher nicht gerechtfertigt.

Zudem entstehen gruppenspezifische Mehrbedarfe bei der **Internetnutzung**. Geflüchtete sind auf Internet für Recherchen rechtlicher Informationen, zur Situation im Herkunftsland, Adressen von Anwalt*innen und Beratungsstellen und auf Übersetzungsapps angewiesen. Dazu kommt die Orientierung z.B. bzgl. ÖPNV Verbindungen, Einkaufsmöglichkeiten bis zu Angeboten für Freizeit, Bildung, Arbeit, Gesundheit und Wohnungssuche. Pandemiebedingt sind viele Behörden und Beratungsstellen nur online erreichbar.

Datenintensive Nutzungen, die einen **leistungsstarken Internetzugang** erfordern, wie Homeschooling, digitale Sprachkurse und Internettelefonie kommen dazu. Die einzigen Kontaktmöglichkeiten zu Familienangehörigen im Herkunftsland sind entweder Telefonie über Whatsapp oder sehr teure **mobile Auslandsgespräche**, was bei der der EVS zugrundeliegenden hiesigen Durchschnittsbevölkerung nicht der Fall ist.

7.11 EVS Abt. 9 und 10 - Freizeit, Unterhaltung und Kultur sowie Bildung

Synergie- und Einspareffekte von Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften unterstellt die Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung neben den Ausgabenposten der EVS 1 und 8 auch denen in der EVS 9 – Freizeit, Unterhaltung, Kultur - „durch die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen“.³⁵⁴ Wegen inhaltlicher Nähe werden EVS 9 und 10 gemeinsam behandelt.

Konkret fallen laut RBEG 2021 unter anderem folgende Posten in die EVS 9:³⁵⁵

Radios, CD-Spieler, MP3-Player, Kopfhörer, Lautsprecher

Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen

Computer, Monitor, etc. inkl. Anwendungssoftware, Downloads, Apps

Bild-, Daten- und Tonträger (u.a. DVDs, digitale Speicher, Hörbücher, Musik- und Filmdownloads, PC-Spiele);

Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente; entsprechende Miete/Ausleihgebühr

außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse

Eintrittsgelder und Nutzungsgebühren für Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw.-einrichtungen;

Eintrittsgelder und Nutzungsgebühren für Kulturveranstaltungen und -einrichtungen;

Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices;

Sportartikel; Bücher; Zeitungen, Zeitschriften und Landkarten (einschließlich Downloads und Apps); Leihgebühren für Bücher und Zeitschriften; Spielwaren (einschließlich Computerspiele, Downloads und Apps); Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit; Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter;

Reparaturen und Installationen an den verschiedenen o.g. Geräten

³⁵⁴ BT-Drs. 19/10052, 24.

³⁵⁵ BT-Drs. 19/22750, 27f. und 64 f.

7.11.1 Streichung von Bedarfen für die Beträge nach § 3a AsylbLG

Zur "Ermittlung" der Bedarfssätze nach § 3a Abs.1 und 2 AsylbLG wurden im RBEG 2021 aus EVS Abt. 9 und 10 aus dem für die Regelsätze in RBS 1 nach dem SGB II/XII anerkannten Bedarf der EVS 2018 die laufenden Nummern 49, 50, 52, 55, 67 und 68 als "nicht bedarfsrelevant" gestrichen:³⁵⁶

1,85 € EVS Code 0911 200 Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.

3,36 € EVS Code 0913 000 Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)

0,60 € EVS Code 0921 900 langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente

2,09 € EVS Code 0941 020 außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse

-, - € EVS Code 0923 900 Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln

1,57 € EVS Code 1050 900 Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)

Zusammen 9,47€³⁵⁷

Diese für die Regelsätze nach SGB II/XII anerkannten Bedarfspositionen wurden erstmals 2016 aus den Beträgen nach § 3 AsylbLG gestrichen, um die damals politisch gewünschte Kürzung um pauschal 10 Euro/Monat zu erreichen, siehe Kapitel 3.2.³⁵⁸ Im 3. AsylbLG-ÄndG wurden die Streichungen übernommen.³⁵⁹

Begründet wurde dies damit, dass ein Bedarf für **Fernsehgeräte, Computer und Software**, Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Camping, Kultur, **Sport** und Erholung, außerschulischen **Unterricht und Kurse** nach Auffassung der Bundesregierung in der ersten Zeit des Aufenthalts noch nicht bestehe bzw. diese Bedarfe regelmäßig durch die Unterkünfte gedeckt seien.³⁶⁰

Die Antworten auf unsere **Umfrage** bestätigen jedoch, dass die der Kürzung der genannten Bedarfe zugrundeliegende Annahme unzutreffend ist, weil die **Unterkünfte** den individuellen **Bedarf an Fernsehern, Computern, Software, Kursen usw. nicht decken**.

Nunmehr beruht die Begründung der **Kürzung auf RBS 2** nach §§ 2 und 3a AsylbLG ebenfalls u.a. auf angeblichen Minderbedarfen wegen von der Unterkunft gestellter Infrastruktur wie Fernseher, Computer, Software, Kurse usw. beruht. An Bedarfen, die im Regelbedarf gar nicht mehr enthalten sind, können denklogisch aber auch keine Einsparungen mehr erzielt werden.

Es handelt sich bei der **10% Kürzung** der Beträge für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften nach **§ 3a AsylbLG** somit im Ergebnis um eine **doppelte Kürzung**.

³⁵⁶ vgl. BT-Drs. 18/7538, 21 f. und RBEG 2021 BT-Drs. 19/22750, 27 f. und 64 f.

³⁵⁷ Zu den für das SGB II/XII anerkannten Bedarfen der EVS Abt 9 und 10 ergibt sich im RBEG 2021 allerdings eine Differenz von 9,60 Euro. Der Unterschied zu 9,47 Euro beruht auf einem Rechenfehler von 13 Cent bei der Addition der Bedarfe für den SGB II/XII Regelsatz im RBEG 2021. Die Summe der Beträge in BT-DRs 19/22750 27 f. beträgt 42,31 Euro und nicht wie angegeben 42,44 Euro.

³⁵⁸ BT-Drs. 18/7538, 21 f.

³⁵⁹ BT-Drs. 19/10052, 22.

³⁶⁰ BT-Drs. 18/7538, 21 ff.

7.11.2 Keine Einsparungen, weil individueller Bedarf

Maßgebliche Posten in der EVS 9 entziehen sich einer gemeinschaftlichen Nutzung bzw. Spareffekten: Auf **Eintritte** ins Kino, Schwimmbad, Museum, den Zoo oder in die Disko werden keine Rabatte gewährt, weil man zu zweit kommt. Auch für **Sportverein**, Fitnessstudio oder Musikunterricht müssen alleinstehende Erwachsene den üblichen Beitrag pro Person bezahlen, auch die Mitgliedschaft in der Stadtbücherei ist personengebunden. Die Kosten der **Passfotos** für den neuen Ausweis können kaum mit dem Bettnachbarn geteilt werden. Schreibblock, Lineal und Stifte und Bücher für den **Deutschunterricht** abwechselnd zu benutzen, ist nicht praktikabel. Wenn Spiele oder Software per App auf das eigene Handy geladen werden, geschieht dies regelmäßig auch nur für den persönlichen Gebrauch. Damit sind bereits relativ „größere“ Posten der EVS Abt. 9 für Synergie- und Einspareffekte von vornherein gar nicht geeignet.

Übrig bleiben größere und kleinere Anschaffungen und Gebrauchsgegenstände aus dem Bereich Freizeit, Kultur und Unterhaltung.

7.11.3 Kein Einsparen durch gemeinschaftliches Wirtschaften

Dass Anschaffungen für **Gebrauchsgegenstände** im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Kultur gemeinschaftlich getätigt werden, sehen die Betreuer:innen und Berater:innen in unserer Umfrage überwiegend nicht:

Nein, diese Dinge werden nicht geteilt. (24 BE)

Und speziell bezogen auf technische Geräte wie Computer oder Fernseher:

Die genannten Geräte müssen privat angeschafft werden. Es gibt keine gemeinschaftliche Nutzung der genannten Geräte. Die Bewohner*innen nutzen diese Geräte i.d.R. nur für sich selbst in den eigenen Zimmern (28 SN)

Auch hier scheint prinzipiell das oben beschriebene fehlende Näheverhältnis, die hohe Fluktuation entsprechend zu wirken, so dass jede Person für sich wirtschaftet. (Verweis Kapitel). Möglich ist auch, dass eine gemeinsame Nutzung aufgrund unterschiedlicher Herkunft keinen Sinn ergibt: Vom gemeinsamen Sehen eines türkischsprachigen Films hat der ein Darsprechender Zimmergenosse wenig.

Allerdings erscheint eine gemeinsame Nutzung von Gebrauchsgütern wie Fernseher oder Sportgeräten, anders als es etwa beim gemeinsamen Einkaufen und Kochen der Fall ist, auch nicht ganz unplausibel. Uns wurden wenige Beispiele dafür genannt. Eine Befragte beschreibt die Situation dreier einander nicht weiter nahe stehende Personen in einem Dreibettzimmer:

Die drei Männer haben allerdings einen gemeinsamen Fernseher genutzt, den ihnen jemand gespendet hatte. Als da eine Reparatur fällig war, haben sie die Kosten geteilt. Beim Auszug des ersten Mannes aus dem Zimmer gab es Streit, weil er diese Kosten erstattet bekommen wollte. (S07 BE)

In diesem Fall, in dem tatsächlich die Reparatur des Fernsehers gemeinsam finanziert wird, beruht dies offensichtlich nicht auf dem Verständnis eines gemeinsamen laufenden Wirtschaftens – die Eigentumsfrage wird zum Streitpunkt. Zum Nachteil des Betroffenen ist auch ein Anspareffekt nicht gegeben. Ein weiterer Einblick in mögliche gemeinsame Nutzung:

Ich habe damals von der taz einige Fußbälle für das Flüchtlingsheim gespendet bekommen. Die haben jeweils mehrere Leute, auch über Zimmergrenzen hinweg, gemeinsam genutzt. (S07 BE)

In einem Gemeinschaftsraum im Wohnheim gab es zwar einen Fernseher für mehr als 100 Menschen. Der wurde jedoch nur selten genutzt, meist bei Fußballspielen, wo das Gemeinschaftserlebnis beim Fernsehgucken ein gewünschter Effekt war. Grund für die sonstige Nichtnutzung war, dass es schwierig für so viele Menschen ist, sich auf ein Programm zu einigen und dass das Fernsehgucken vom eigenen Bett aus dann doch bequemer ist. (S07 BE)

Insgesamt zeigen diese vereinzelt vorgebrachten Beispiele Szenen aus einem Alltag, der dem gleicht, was auch Menschen außerhalb von Geflüchteten-Unterkünften aus kulturellen und sozialen Gründen tun: Mit Bekannten und „irgendeinem“ Ball gemeinsam spielen, sich zum Fußballgucken treffen, oder auch Geräte, die man selbst nicht besitzt, vom Nachbarn ausleihen. Eine Befragte schrieb dazu:

Solidarität existiert natürlich, darf aber nicht verwechselt werden mit dem Freiheitsrecht und dem Recht auf das Existenzminimum (16 MV)

Es ist fraglich, ob diese begrenzte Art der zwischenmenschlichen Interaktion, die auch außerhalb von GU üblich sein dürfte und zum normalen Leben gehört, eine Kürzung des Existenzminimums rechtfertigt.

7.11.4 Ausstattung - tatsächliche Zustände

Über die weit überwiegende Verneinung gemeinsamen Teilens von Anschaffungen hinaus sehen die Befragten auch nicht, dass durch die Ausstattung in den Unterkünften Einsparpotenzial gegeben ist. Danach gefragt, ob es in den Sammelunterkünften ausreichend kostenfrei nutzbare **PCs mit Internet und Software, Drucker, Scanner, Fernseher, Musikanlagen usw.** gäbe, antworten rund **die Hälfte** der Befragten mit einem schlichten „**Nein**“ oder „nichts davon ist vorhanden“.

Die übrigen Äußerungen zeigen eine **Bandbreite** unterschiedlicher Ausstattungsniveaus, wobei die konkrete Ausstattung dennoch oft unzureichend erscheint:

Die Unterkunft hat nur in Ausnahmefällen funktionsfähige PCs für Bewohner, den Rest stellt sie idR nicht zur Verfügung. (24 BE)

Bewohner*innen können bei uns kopieren, scannen etc. (21 BE)

Ein Zugang zu Druckern bestand überhaupt nicht. Ausnahme: Wenn die Sozialarbeitenden jemandem einen Brief schrieben, wurde der natürlich auch ausgedruckt. (S07 BE)

In den multifunktionalen Räumen sind fest installierte Desktop-Computer für die Bewohner mit kostenfreiem Internetzugang zur Verfügung zu stellen (pro 100 untergebrachten Personen mindestens 2 Geräte). Drucker, Scanner, Fernseher und Musikanlage sind nicht Standard. Manchmal gibt es aber solche. (1 BE)

Kostenfrei nutzbare PCs in GU mit Internet und Software, Drucker, etc. sind nach unseren Kenntnissen in der Regel nicht vorhanden. Laut ThürGUSVO³⁶¹ sollen Gemeinschaftsräume mit „Fernsehgerät oder ähnlichem“ eingerichtet sein – die Umsetzung dürfte sehr unterschiedlich in den GU sein. (8 TH)

³⁶¹ Anlage 1 zur ThürGUSVO v. 15.08.2018 a.a.O.

Sehr unterschiedlich ... Das Fehlen von Druckern und Computern wurde mehrfach bemängelt. (9 BW)

Nein. Nichts davon. Eigene Fernseher sind per Hausordnung verboten. (13 BW)

TV und Musikanlagen: wird nicht mehr viel genutzt oder nachgefragt, eher fast nicht. Scanner und Drucker: werden in Rostock durch Betreiber zur Verfügung gestellt, stehen aber nicht rum, andere Betreiber: nein. Druckerpapier ist häufig schon für die Mitarbeiter*innen rationiert. PCs mit Internet: Corona verhindert das aktuell. Die allermeisten haben aber eigene Devices. (16 MV)

Auch wenn es offiziell solche Räume gibt, sind sie häufig in einem miserablen und dreckigen Zustand oder zumeist abgeschlossen. So wurde in Müncheberg der sogenannte Frauenraum lange als Möbellager benutzt. Erst auf Nachfrage und Drängen wurde der Raum für die Frauen ausgeräumt. Es ist ein sehr viel kleinerer Raum, als der Gemeinschaftsraum, in dem der Fernseher steht, und der in der Regel von Männern genutzt wird. Die meisten Frauen mit ihren Kindern nutzen diesen Raum deswegen nicht. (S10 BB)

What? In Bayern? (4 BY)

Oft gibt es eine Nutzungsgelegenheit für derlei Geräte überhaupt nur dann, wenn **Spenden aus der Bevölkerung** kommen:

Sehr selten findet man so etwas in den Unterkünften. Manchmal wenn die Geräte gespendet wurden oder ähnliches. (2 BE)

Weitgehend nur auf Spendenbasis möglich“ (6 BE)

Fernseher und Bücher sowie einige Sportartikel werden teils zur Verfügung gestellt. (27 NW)

Wird alles privat angeschafft und finanziert. (28 SN)

Leistungen auf Spendenbasis können hilfreich sein. Sie können allerdings so wenig zur Begründung einer „Einsparung“ herangezogen werden wie das Vorhandensein der Tafel für SGB-II-Leistungsbezieher. Das BVerfG hat in seinem Urteil aus 2012 zum AsylbLG klargestellt, dass das Existenzminimum durch Rechtsanspruch gesichert sein muss und ein Hilfebedürftiger insoweit nicht auf freiwillige Dritter verwiesen werden darf.³⁶²

Dieser Gedanke gilt analog auch für ehrenamtliche Hobbykurse in der Unterkunft:

Es gibt auch einige kostenlose Bildungs- und Freizeitangebote (z.B. niederschwellig zugänglicher Deutschkurs in der Unterkunft). Zertifizierte Sprachkurse und alles andere in der Frage genannte müsste selber organisiert und bezahlt werden. (27 NW)

Darüber hinaus können die in einer Unterkunft oft „ehrenamtlich“ angebotenen Kurse sich schon allein aufgrund des Angebotsumfangs in der Regel weder den individuellen Bedarf aller Bewohner*innen decken noch von ihnen gezielt ausgewählt werden – ein Malkurs in der Sammelunterkunft nützt nichts, wenn man ins Freibad will - mitnichten können sie das allgemein zugängliche, städtische kulturelle Angebot ersetzen. Derlei Angebote können folglich allenfalls als zusätzliche verstanden werden, rechtfertigen aber keine Kürzung der Regelleistungen, über die frei verfügt werden kann.

7.11.5 Gemeinschaftsräume

Für die Nutzung von bereit gestellten Computern, Fernsehern oder die Durchführung von Kursen und innerhäuslichen Freizeitgestaltung braucht es im Regelfall auch einen für alle

³⁶² BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 65.

potenziellen Nutzer:innen zugänglichen Raum. Viele der Unterkünfte scheitern bereits an dieser Voraussetzung. Dort, wo es Gemeinschaftsräume gibt oder gab, hat die Corona-Pandemie der letzten beiden Jahre ihre Nutzung faktisch unmöglich gemacht. So wurden etwa in Bremen die in der Erstaufnahmestelle und ihren Außenstellen vorgesehenen Aufenthaltsräume im Verlauf der Pandemie zu Schlafräumen umgewidmet, berichtet der Flüchtlingsrat Bremen in seiner Stellungnahme an das BVerfG.³⁶³ Das ist kein Einzelfall:

Auf Grund von Covid ist unser Gemeinschaftsraum aktuell leider meist geschlossen. (14 SH)

Ja, [es gibt einen Gemeinschaftsraum], nur nicht während Corona (5 BE)

In der Coronazeit wurde oft aus Gründen des Infektionsschutzes der Zugang zu Gemeinschaftsräumen eingeschränkt, bzw. teilweise gesperrt. (25 RP)

Coronabedingt sind Angebote in Gemeinschaftsräumen aktuell ausgesetzt. (28 SN)

Seit der Corona-Pandemie gibt es in vielen GUs Einschränkungen und Gemeinschaftsräume sind teils komplett gesperrt. (8 TH)

In vielen Unterkünften fehlen Gemeinschaftsräume komplett:

In nahezu keiner Unterkunft gibt es Gemeinschaftsräume (4 BY)

Unterschiedlich – teilweise wg. der Grundrisse nicht vorhanden (6 BE)

In Aufnahmeeinrichtungen soll es teilweise Sporträume geben, aus GU ist so etwas durchgehend nicht bekannt. (15 NW)

Gibt keine (23 SN)

Nichts davon ist vorhanden (30 SN)

Anderenorts sind Gemeinschaftsräume zwar vorhanden, aber nur begrenzt zugänglich:

Mindestens 1 Gemeinschaftsraum pro Unterkunft ist die Vorgabe und das kann also auch bedeuten 1 Raum pro 50 oder pro 300 Bewohner*innen.“ (1BE)

in AE und GU gibt es die Räume, sind aber außerhalb von Angeboten oft abgeschlossen (24 BE)

Aber auch schon davor [vor der Corona-Pandemie] war der Umgang unterschiedlich- teils frei zugänglich, teils mit Schlüssel auf Nachfrage, etc. (8 TH)

Gemeinschaftsräume sind nicht frei zugänglich. Es gibt einen Raum für Frauen, aber der ist nicht frei zugänglich. (19 HE)

Nein, nur wenn Angebote stattfinden und die Räume auch beaufsichtigt werden (28 SN)

7.11.6 Computer

Zum Bedarf von Asylsuchenden gehört wesentlich der Zugang zu einem Computer (EVS 9) und zum Internet (dazu EVS 8). Weit überwiegend, das zeigen die obigen Ausführungen, steht Bewohner*innen von Unterkünften keine Computer mit Internetzugang und Drucker zur Verfügung. Computer sind als Bestandteil des Bedarfs in EVS 9 grundsätzlich anerkannt und bei alleinstehenden Analogleistungsempfänger*innen aus den um 10% reduzierten Regelleistungen zu bezahlen.

Allerdings stehen für **PC und Software** sowie das in der EVS nicht gesondert ausgewiesene Zubehör wie **Maus, Tastatur, Monitor, Drucker, Toner, Scanner, Kamera, Headset, externe**

³⁶³ www.fluechtlingsrat-berlin.de/asylblg_stellungnahme_fr_bremen

Festplatten usw. nur 3,36 Euro/Monat zur Verfügung, ein absurd geringer Betrag, zumal unter Pandemiebedingungen. Der Bundesrat kritisiert die mangelnde Berücksichtigung im RBEG 2021 scharf:

Der Bundesrat hält es für fraglich, ob die EVS den **veränderten Lebensbedingungen** der Bevölkerung noch gerecht werden kann. Dies zeigt sich ins-besondere in der Phase der Corona-Pandemie. In dieser Zeit ist der **Stellenwert einer digitalen Grundausstattung** mit Hard- und Software für alle Teile der Bevölkerung deutlich geworden. Darüber hinaus wird die Verwaltung weiter digitalisiert und der Kundenkontakt findet in vielen Teilen ebenfalls auf einer digitalen Ebene statt. Der Bundesrat bittet den Gesetzgeber, den immer mehr zunehmenden **Digitalisierungsaspekt bei der Ermittlung der Regelbedarfe** stärker zu berücksichtigen oder auch hier einen eigenen Leistungsanspruch auf **einen Zuschuss** neben dem Regelbedarf zu schaffen. Damit wird deutlich, dass die digitale Grundausstattung mit Hard- und Software im Rahmen des sozio-kulturellen Existenzminimums besonders zu berücksichtigen ist.³⁶⁴

Bei Leistungsempfänger*innen nach § 3 AsylbLG geht der Gesetzgeber noch eine Schritt weiter und hält auch 2021 an der 2016 erfolgten Streichung von Computern aus dem Bedarfssätzen des AsylbLG fest. Damals hatte die Bundesregierung Computer als „nicht bedarfsrelevant“ aufgrund mangelnder „Aufenthaltsverfestigung“ gestrichen. Trotz der auch infolge der Pandemie fortschreitender Digitalisierung hat der Gesetzgeber dies mit dem RBEG 2021 nicht korrigiert.

Diese Kürzung wirkt sich auf beide Personengruppen aus: Zum einen als explizit nicht gedeckter Bedarf für §3-Leistungsempfänger*innen. Zum anderen bedeutet dies in der Folge, dass Analogleistungsbezieherinnen erst ab Beginn der Analogleistungen mit dem langwierigen Ansparen des vergleichsweise kostenintensiven Gerätes beginnen könnten, und sich die mögliche Anschaffung eines Computers damit erheblich weiter in die Zukunft verschiebt. Hier schlägt erneut zu Buche, dass Geflüchtete praktisch ohne jeden Besitz in Deutschland ankommen und eine Grundausstattung für den soziokulturellen Bereich nicht gewährt wird. In ihren Folgen geht die 10-Euro-Kürzung im übrigen deutlich über das hier isoliert betrachtete Beispiel Computer hinaus.

Wie wichtig ein Computer zum Beispiel zur elementaren Kommunikation mit Behörden ist, zeigt unsere Erfahrung mit der Berliner Ausländerbehörde in einem konkreten Fall: Der Berliner Flüchtlingsrat hatte für eine Person einen Termin zur Erteilung einer Duldung beantragt.

Per Email an den Flüchtlingsrat antwortete die ABH, der Betroffene trage sich bitte zur Verlängerung der Bescheinigung auf unserer Internetseite in das Onlineformular ein.

Das Onlineformular finden Sie hier: <https://www.berlin.de/einwanderung/termine/terminvereinbaren/formular.909347.php>

Registrieren Sie sich bitte frühestens 6 Wochen vor Ablauf Ihrer Bescheinigung.

Bitte beachten Sie, dass Anliegen zur Verlängerung der oben genannten Bescheinigungen ausschließlich über eine Registrierung auf der Website erfolgen und nicht über diese E-Mail-Adresse bearbeitet werden. Diesbezügliche E-Mails werden unbearbeitet gelöscht.

Betroffenen, die es ohne Termin versuchen, wird von der Security der Zugang verwehrt. Die Ausländerbehörde teilt Geflüchteten auch keine Verlängerungstermine von Amts wegen mit, sondern ausschließlich aufgrund einer solchen Registrierung, für die die Geflüchteten selbst aktiv werden müssen.

Auch im Hinblick auf die Nutzung anderer Kulturgüter ist ein Computer zumeist unabdingbar. Der mögliche Erwerb von Software, Online-Spielen oder die kostenlose Teilnahme an informati-

³⁶⁴ BR-Drs. 486/20, 6.

ven oder kulturellen Zoom-Veranstaltungen nützt nichts, wenn kein geeignetes digitales Endgerät für die Wiedergabe zur Verfügung steht.

Zunehmend wichtig ist ein Computer im Bildungsbereich – EVS 10 – etwa zur Inanspruchnahme von Online-kursen – auch in diesem Fall ist regelmäßig ein Computer mit Kamera (und stabilem Internetzugang) verlangt.

Wenn jemand einen Computer gespendet bekam, konnte er den nirgendwo an das Internet anschließen. (S07 BE)

7.11.7 EVS Abt. 10 - Bildung

Der Bedarf Geflüchteter an Bildung ist in den Beträgen nach § 2 AsylbLG mit 1,57 €/Monat³⁶⁵ nur unzureichend berücksichtigt. In § 3a AsylbLG wurde auch dieser geringe Bedarf aus EVS 10 für Bildung gestrichen, da **Integrationskurse** für Geflüchtete kostenlos seien.³⁶⁶ Dies trifft bei Asylsuchenden nur auf ganz wenige Herkunftsländer zu, Geduldete sind unabhängig vom Herkunftsland im Regelfall ausgeschlossen.³⁶⁷ Selbst wenn Sprachkurse kostenlos sind, sind ergänzende **Lernmaterialien** wie **Computer, DVDs, Wörterbücher** etc. selbst zu finanzieren.

Zutreffend ist die Annahme, dass ein überdurchschnittlicher Bildungsbedarf Geflüchteter besteht, vor allem aber nicht nur bei **kostenpflichtigen Sprachkursen** und dem zugehörigen Lernmaterial. Der Betrag in § 2 von 1,57 €/Monat ist hierfür vollkommen unzureichend, die Streichung und § 3a nicht nachvollziehbar.

Beim Bedarf für Bildung nach EVS 10 ist eine **gravierende Unterdeckung** festzustellen.

7.11.8 Unterdeckung und gruppenspezifische Mehrbedarfe

Die Infrastruktur vieler Unterkünfte beinhaltet keine Angebote aus dem Bereich der EVS Abt. 9 und 10. Oft fehlen Gemeinschaftsräume ganz, was aber Voraussetzung für Ausstattungen wie PCs, Drucker, Fernseher, Musikanlagen, Bibliotheken, Kurse und Freizeitangebote wäre. Wo solche Räume existieren, sind sie oft lediglich mit Tischen und Stühlen ausgestattet, teils dienen sie auch als Essensaal, oft sind sie außerhalb offizieller Angebote abgeschlossen. Hinzu kommen mittelbare Verbote der Deckung des Bedarfs aus EVS Abt. 9 und 10, z. B. Verbot privater Elektrogeräte bzw. Verbot privater Fernseher.

Teilweise wird durch fehlende Gemeinschaftsräume und Verbote die Bedarfsdeckung unmöglich oder auf andere EVS verlagert. Dadurch entstehen mittelbar Mehrbedarfe in EVS-Abt. 1 und 2, 7, 8, 9 und 11 etwa für auswärtige Aktivitäten wie Internet, Fernsehen, Kurse, Cafes usw.

Angebote wie Kurse oder Bibliotheken oder Fernseher usw. decken in der Regel nicht den jeweiligen **individuellen Bedarf**. Wer einen Deutschkurs C1 braucht, dem hilft kein Fußball-tourier. Geflüchtete können viele kulturelle Bedarfe nur auf eigene Kosten außerhalb der Unterkunft sicherstellen, auch weil sie aufgrund unterschiedlicher Sprachen und Religionen

³⁶⁵ BT-Drs. 19/22750, 29.

³⁶⁶ BT-Drs. 18/7538, 23.

³⁶⁷ Asylsuchende aus Eritrea, Syrien, Somalia, Afghanistan. Geduldete mit Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, diese Duldung besaßen am 31.12.2020 bundesweit 4,9 % aller Geduldeten, 11.559 von 235.771 Personen, vgl. BT-Drs. 19/28234, 33.

www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/AsylbewerberGeduldete/asylbewerbergeduldete.html

entsprechend spezifische Angebote nutzen. Dies ist ggf. mit Kosten für Eintritte, erhöhten Fahrtkosten für weiter entfernte Angebote usw. verbunden. Beim mit 1,57 € unterfinanzierten, in § 3a AsylbLG ganz gestrichenen Bedarf für **Bildung** ist eine gravierende Unterdeckung festzustellen.³⁶⁸

7.12 EVS Abt. 11 - Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen – gestrichen

Die Sonderauswertung zur EVS 2018 zu Abteilung 11 nennt Ausgaben von **48,85 €** für Beherbergungs- und Gaststättenleistungen wie z.B. Speisen und Getränke in Restaurants, Cafes, Eisdienlen, an Imbissständen, vom Lieferservice, in Kantinen und Mensen sowie Übernachtungen.

Als regelbedarfsrelevante Ausgaben wurden aus EVS 11 für die Regelsätze nach SGB II/XII und § 3a AsylbLG jedoch nur **11,36 €** als Warenwert der in der Gastronomie konsumierten Nahrungsmittel und Getränke anerkannt, "**da die auswärtige Verpflegung ... nicht zum physischen Existenzminimum**" gehören.³⁶⁹ Der Gesetzgeber hat von den Restaurantbesuchen nur 31,3% der in der EVS 2018 erhobenen Verbrauchsausgaben von 36,30 € als vermuteten Wareneinsatz berücksichtigt, abgezogen wurde eine "Rohertragsquote der Gastronomie" von 68,7 % auf Basis von Angaben des Statistischen Bundesamtes

Dieser Begründungsansatz ist schon deshalb falsch, weil sich der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des **BVerfG** zum Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimums gerade nicht auf das physische Existenzminimum beschränken darf. Das BVerfG hat im Zusammenhang mit dem AsylbLG mehrfach betont, dass durch das Grundrecht die **physische und soziokulturelle Existenz** durch Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG **einheitlich geschützt** werden.³⁷⁰ Der Anspruch umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an **Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben**.³⁷¹

Der **Mensch ist ein soziales Wesen** und der Besuch von Cafes, Restaurants, Eisdienlen, Imbissen, Mensen, Kantinen usw. dient neben der Nahrungsmittel- und Flüssigkeitszufuhr zur Sicherung der physischen Existenz in allen Kulturen maßgeblich der Herstellung und Pflege sozialer Kontakte. Besuche von und Treffen an solchen Orten sind unverzichtbarer Bestandteil der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Dies macht nicht zuletzt die Pandemie deutlich.

Geflüchtete müssen oft weite Wege zu **Behörden, Beratungsstellen und Anwäl*innen** zurücklegen. Wartezeiten dort sind häufig unvorhersehbar lang. Somit ergeben sich bereits für das physische Existenzminimum Situationen, in denen Essen und Getränke in Kantinen oder Imbissen gekauft werden müssen. In Aufnahmeeinrichtungen gibt es oft gar keine Küchen. Die Vollverpflegung kann bei längerer Abwesenheit oft nicht mehr in Anspruch genommen und aufgewärmt werden.

In der EVS ermittelte Ausgaben von **12,55 €** für auswärtige **Übernachtungen** wurden aus den Regelsätzen nach SGB II/XII und § 3a AsylbLG ganz gestrichen, da sie zum Bereich Urlaub

³⁶⁸ vgl. Vorlagebeschluss LSG NI-HB a.a.O. Rn. 114. Das LSG sieht in EVS Abt. 9 und 10 bei Geflüchteten einen erhöhten Bedarf an Information und Bildung, der durch die Leistungen nach AsylbLG nicht gedeckt wird.

³⁶⁹ BT-Drs 19/22750, 30.

³⁷⁰ BVerfG 12.05.2021 - 1 BvR 2682/17, Rn 17.

³⁷¹ BVerfG 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Leitsatz 2.

gehören würden, der nicht existenzsichernd sei. Für **Verwandtenbesuche** werde insoweit von **kostenlosen privaten Übernachtungsmöglichkeiten** ausgegangen. Auf Geflüchtete, deren Freunde und Angehörige – oft auch aufgrund der bundesweiten Verteilung - in einer Sammelunterkunft an einem anderen Ort leben, trifft diese Annahme des Gesetzgebers nicht zu. Übernachtungen von Freunden und Angehörigen in Sammelunterkünften sind in aller Regel streng verboten. Verstöße können ein Hausverbot für den Gastgeber und den Verlust seines Unterkunftsplatzes zur Folge haben.³⁷²

Denkbar sind weitere Situationen, z.B. für Botschaftsbesuche zur Passbeschaffung oder Gerichtstermine, in denen auswärtige Übernachtungen notwendig werden, wie der Besuch auswärtiger politischer oder kultureller Veranstaltungen, ausfallende Zugverbindungen etc.

Der in EVS 11 berücksichtigte Betrag ist **offensichtlich nicht bedarfsdeckend**.

7.13 EVS Abt. 12 - Andere Waren und Dienstleistungen

Die EVS Abteilung 12 – andere Waren und Dienstleistungen – umfasst vor allem Ausgaben im Bereich der Hygiene und Körperpflege, aber auch andere Dienstleistungen. Im Einzelnen werden im RBEG 2021 folgende Ausgaben aus der EVS 2018 für den Regelbedarf nach SGB II/XII als bedarfsrelevant anerkannt. Mit Ausnahme der Position für den Personalausweis wurden die Beträge auch für die Bedarfssätze nach § 3a AsylbLG anerkannt:³⁷³

0,84 €	EVS Code 1231902 Uhren (auch Reparaturen)
2,99 €	EVS Code 1211030 andere Dienstleistungen für die Körperpflege
1,93 €	EVS Code 1211101 Friseurdienstleistungen Herren
5,93 €	EVS Code 1211200 Friseurdienstleistungen Damen
0,39 €	EVS Code 1211000 elektrische Geräte für die Körperpflege
1,24 €	EVS Code 1213010 nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege
4,70 €	EVS Code 1213090 Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel
9,32 €	EVS Code 1213920 Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse
2,48 €	EVS Code 1262900 Finanzdienstleistungen
0,25 €	EVS Code 1270900 Sonstige Dienstleistungen: Ausschließlich Gebühren für den Personalausweis.
4,58 €	EVS Code 1541000 Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u.Ä. (aus der EVS-Abteilung 15 hinzugezogen)
34,65	zusammen

³⁷² Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Anlage Heimordnung, Stand 25.05.2016, www.fluechtlingsrat-berlin.de/Heimordnung_Mai2016 "Die Übernachtung hausfremder Personen ist untersagt. Personen, die sich unerlaubt im Objekt aufhalten, begehen Hausfriedensbruch und müssen mit einer Anzeige rechnen". Seit 2019 sind in Berlin individuelle Übernachtungsregelungen nicht mehr ausgeschlossen.

³⁷³ BT-Drs. 19/22750, 31, 66.

7.13.1 Einsparpotenziale aus gemeinsamen Wirtschaften

Im Hinblick auf die Unterstellung gemeinsamen Wirtschaftens von Alleinstehender und Allein-erziehender in einer Sammelunterkunft können alle diese Posten geprüft werden. Allerdings sieht offenbar auch der Gesetzgeber, der sich in der Gesetzesbegründung nur auf Einsparungen in EVS Abt. 1, 8 und 9 stützt, in EVS Abt. 12 kein relevantes Einsparpotenzial.

Die Rückmeldungen aus unserer Umfrage stützen diese Einschätzung, indem ein Einsparpotenzial von vielen mit knappen Worten verneint wird.

Keine gemeinsamen Anschaffungen möglich, da individueller Bedarf (6 BE)

Ein fehlendes Einsparpotenzial ergibt sich hier ebenso wie in anderen Bereichen schlicht aus der Tatsache, dass personenbezogene Dinge, Dienstleistungen und Verbrauchsgüter nicht geteilt werden können: Friseur*innen schneiden nicht zwei Haarschöpfe zum Preis von einem, Mitgliedsbeiträge werden ohne Mengenrabatt pro Person berechnet, ein Bankkonto und einen Personalausweis braucht jede alleinstehende Person für sich. Verbrauchsartikel wie Toilettenpapier könnte, selbst wenn sie gemeinschaftlich angeschafft würden, beim Einkaufspreis geteilt werden, wären aber entsprechend schneller auch wieder verbraucht.

Darüber hinaus weisen die Antworten wiederum darauf hin, dass in einer Sammelunterkunft mangels Näheverhältnis und angesichts praktischer Hürden nicht gemeinsam gewirtschaftet wird und werden. Dies gilt auch konkret für Bedarfe aus EVS Abt. 12:

Keine gemeinsamen Anschaffungen möglich, da individueller Bedarf (6 BE)

Die Unterkunft stellt Körperhygienebedarf nur in AE zur Verfügung, den Rest nicht. (24 BE)

Wird alles privat erledigt und finanziert (28 SN)

7.13.2 Körperpflegebedarf

Werden Verbrauchsgüter im Hygienebereich nicht geteilt, bleibt die Frage, ob sie in Sammelunterkünften als Sachleistung mit Mehrwert oder Einsparungseffekt gestellt werden. Dabei geht es um die Frage, welche in der EVS 12 genannten Posten in welcher Unterkunft, in welchem Umfang und in welcher Weise tatsächlich – bedarfsdeckend – gestellt werden. Die Befragten berichten uns, dass Hygiene-Artikel jedenfalls in **Gemeinschaftsunterkünften** regelmäßig aus dem Regelsatz selbst gekauft werden:

Auch Hygiene-Artikel müssen von den Geflüchteten in den Landesunterkünften selbst gekauft werden. Es gibt zu Beginn der Unterbringung in der Landesunterkunft ein sogenanntes Starter-Set mit den wichtigsten Hygiene-Artikeln (Zahnbürste, Zahnpasta, Shampoo, Duschgel). Danach müssen diese Artikel selbst gekauft werden. Darunter fallen auch Windeln für Babys und Kleinkinder! (27 NW)

In Berlin sehen die Leitlinien für Gemeinschaftsunterkünfte lediglich Toilettenpapier und Hygieneeimer sowie die Bereitstellung von Flüssigseife "im Fall von vorhandenen Seifenspendern" in den WCs vor, aber nicht in den Duschen.³⁷⁴ In der Praxis fehlen allerdings auch diese Artikel häufig auf den Toiletten. In den **Aufnahmeeinrichtungen** werden Hygieneartikel zum Teil gestellt, im Gegenzug kann es zu Abzügen bei den Sozialleistungen kommen.

³⁷⁴ Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales Berlin: Ihre Rechte, Pflichten und Ansprüche als Bewohner*in in einer Unterkunft für Geflüchtete in Berlin, S. 39.

Ein Einsparpotenzial setzt die vollständige individuelle Bedarfsdeckung voraus. Dies ist jedoch nicht der Fall. Menschen haben im Hinblick auf die Körperpflege unterschiedliche Bedürfnisse, aufgrund von Geschmacksfragen, (Haut)Unverträglichkeiten oder Allergien. Eine individuelle Bedarfsdeckung ist hier kaum realisierbar. Schwerer wiegt, dass für als Sachleistungen nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 AsylbLG gestellte Artikel häufig ein Betrag aus dem Barbetrag bzw. den Regelsatzanteil für den persönlichen Bedarf abgezogen wird. Dies wird uns vor allem aus Bayern und Baden-Württemberg berichtet:

Leider machen die bayerischen Behörden gerne unterschiedliche Dinge und ich habe keine passenden Bescheide von überall. Aus Bamberg schick ich ne Info vom Februar 2020 weiter. Danach werden die Leistungen für Körperpflege als Sachleistungen erbracht und mit bis zu 13,53 € vom Regelbedarf abgezogen. (04 BY)³⁷⁵

Wird ein EVS-Posten als Sachleistung erbracht, kann mangels Verfügungsgewalt daraus erstens kein Sparpotenzial gezogen werden. Zweitens bedeutet der zusätzliche Abzug von der RBS 2 in der Praxis eine Kürzung über das bereits unterstellte Sparpotenzial hinaus – quasi eine doppelte Kürzung. Drittens schafft die mangelhafte tatsächliche Bedarfsdeckung zusätzliche individuelle Bedarfe, für die kein Geld mehr zur Verfügung steht.

7.13.3 Pandemiebedingter Zusatzbedarf

Die Annahme des Zusammenwirtschaftens Fremder in Sammelunterkünften unter Pandemiebedingungen und daraus zu erzielender Einsparungen ist abwegig, vgl. dazu ausführlich Kapitel 6.9.3.

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob zusätzliche Hygieneartikel in Pandemiezeiten erbracht werden. Dass der Bedarf an **Desinfektionsmitteln**, **Masken** und **Corona-Tests** zur Selbstanwendung bei der Bedarfsermittlung aufgrund der **EVS 2018** keine Rolle gespielt hat, liegt auf der Hand.

Dennoch geht das mitten in der Pandemie entstandene **RBEG 2021** mit keinem Wort auf die pandemiebedingten Zusatzbedarfe ein. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 27a Abs 4 Nr. 2 SGB XII bzw. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 6 AsylbLG und der Rechtsprechung des BVerfG zu unvorhersehbaren zusätzlichen Bedarfssituationen³⁷⁶ müsste dahingehend ausgelegt werden, dass für die zusätzlichen Bedarfe Berücksichtigung zusätzliche Leistungen erbracht werden.

Die Praxis ist heterogen, letztendlich hängt es vom Zufall ab, ob Geflüchtete den Pandemieschutz erhalten. Von einer flächendeckenden oder verlässlichen Versorgung kann nicht die Rede sein:

Seit Beginn der Pandemie in 2020 insgesamt ca 10 - 15 Stück Masken Person, keine Schnelltests (Ausnahme wenn die Unterkunft ein Testkonzept hat, unseres Wissens nur zeitweise in einer Unterkunft), keine individuellen Desinfektionsmittel (24 BE)

Insbesondere zu Beginn der Pandemie und auch in 2021 haben uns häufiger Berichte erreicht, dass es kein oder nicht ausreichend Desinfektionsmittel in einzelnen GUs gab, keine Masken zur Verfügung gestellt werden konnten, etc. (8 TH)

Betreiberabhängig, Beispiele: Hansestadt Rostock: 22.500 Masken; Ludwigslust: 0 (16 MV)

³⁷⁵ Für Fahrtkosten werden weitere 25 € abgezogen, der Barbetrag von 139 auf 100,47 € gekürzt (Stand 2020). www.fluechtlingsrat-berlin.de/bamberg_anker_kuerzungen_barbetrag

³⁷⁶ BVerfG 09.02.2010 a.a.O., Rn 140; BVerfG 23.07.2014 a.a.O. Rn 144.

Masken werden ausgegeben, Desinfektionsmittel nur vor Ort am Spender, wird nicht ausgeteilt (13 BW)

Muss alles selber gekauft werden (23 SN)

Nichts davon wird zur Verfügung gestellt. (29 SN)

Desinfektionsmittel ja (34 BE)

Nur in ganz **seltenen Ausnahmefällen** wurde auch monetär reagiert pandemiebedingten Aussetzung der Zwangspartner-Kürzung, obwohl die Bundesregierung dies grundsätzlich für möglich erklärt hat:³⁷⁷

Mehrkosten durch Corona sind natürlich vorhanden, wurde aber in gewisser Weise durch den LK gemildert, indem die Kürzung von 10% zunächst ausgesetzt wurde. Wobei mir nicht bekannt ist, ob das noch aktuell ist, weil noch keine neuen Bescheide vorliegen. (19 HE)

Unterm Strich resultiert aus der unvermindert andauernden Corona-Pandemie ein laufender Mehrbedarf, für den weder Mittel im Regelsatz in EVS Abt. 12 zur Verfügung gestellt werden noch verlässlich zusätzliche Geld- oder Sachleistungen bereitgestellt werden.

Dabei ist davon auszugehen, das Bewohner*innen einer **Sammelunterkunft** durch das beengte Zusammenleben, gemeinschaftliche Küchen und Sanitäranlagen usw. durch die Pandemie eine erheblichen **unterkunftsbedingten Mehrbedarf an Hygieneartikeln** haben als zu Leistungsberechtigten in einer Wohnung.

7.13.4 Kontogebühren

Ausgaben für Finanzdienstleistungen sind in der EVS 2018 mit 2,48 Euro berücksichtigt. Einsparmöglichkeiten sind hier nicht gegeben – eher ist mit Mehrbedarf zu rechnen:

Banken heben infolge der anhaltenden Niedrigzinspolitik die Kontogebühren immer weiter an. Teuerung in spezifischen Bereichen, hier die Zinsentwicklung, finden auf Basis der Jahre zurückliegenden EVS durch die abgeleiteten Berechnungen erst mit erheblicher Verspätung Berücksichtigung finden.

Preisgünstig bleiben nur reine Onlinekonten, die Geflüchtete in der Praxis mangels PC, Internet Sprachkenntnissen und vor allem wegen ihres prekären Aufenthalts nicht nutzen können. In Berlin etwas unterstützt vor allem die Sparkasse in ihren Filialen Geflüchtete dabei, trotz fehlender Sprachkenntnis und Aufenthaltspapiere aus dem Asylverfahren dabei, ein Konto zu eröffnen. Allerdings fallen dafür oft Gebühren von 7 bis 10 Euro im Monat an.³⁷⁸

Ein Konto ist nötig und im Sinne der Integration dringend zu empfehlen, um ggf. eine Wohnung anzumieten, eine Arbeit aufzunehmen oder einen Mobilfunkvertrag abzuschließen. Die für das AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden drängen darauf, die Zahlungen auf ein Konto zu überweisen. Im Fall der Flüchtlingsanerkennung ist ein Konto zwingend, da Leistungen nach SGB II³⁷⁹ oder Kindergeld nur bargeldlos gezahlt werden. Eine Befragte beschreibt das Problem detailliert:

³⁷⁷ BT-Drs. 19/20984, 4.

³⁷⁸ Beispiel Gebühren Basiskonto: www.fluechtlingsrat-berlin.de/hohe_kontogebuehren

³⁷⁹ Jobcenter können in Notfällen QR-Codes zur Auszahlung an der Supermarktkasse generieren, was nur bedingt funktioniert, weil die meisten Supermärkte die Codes nicht einlösen.

Viele unserer Klient*innen haben ein Basiskonto bei der Sparkasse, auf das auch Menschen mit Gestattung und Duldung einen Rechtsanspruch haben. Dabei gibt es drei Möglichkeiten:

1. Digital: Kontogebühren von 3 Euro. Jeder Kontoauszug oder Dauerauftrag am Automat/Schalter kostet jedoch zusätzlich 2 Euro. Viele Geflüchtete brauchen regelmäßig Kontoauszüge als Nachweis und können diese nicht aus dem Handy drucken. Es ergeben sich monatliche Kosten von 5-7 Euro.

2. Individual: hier kostet die Kontogebühr zwar nur 1 Euro, da aber jeder Buchungsvorgang, Geld am Automaten abheben usw. extra kostet, ergeben sich Gebühren von 10-16 Euro im Monat.

3. Pauschal: Dieses Konto kostet monatlich 7 Euro, es fallen keine weiteren Gebühren an.

Man kann also davon ausgehen, dass die monatlichen Kontogebühren 7 Euro und mehr betragen. (S21 BE)

7.13.5 Heimlich gestrichen: Anwält*in, Pass, Beglaubigungen, Urkunden und mehr

Von den in der Sonderauswertung der EVS 2018 unter **EVS-Code 1270900** ermittelten Ausgaben von **3,94 €** für "**Sonstige Dienstleistungen a. n. g.**" wurden Regelsatz nach SGB II/XII € ohne weitere Begründung "wie bisher" nur **0,25 €** für den **Personalausweis** anerkannt.

Der Rest wurde gestrichen. In § 3a AsylbLG wurden auch die 25 Cent gestrichen.³⁸⁰

EVS Code 1270900 kommt allerdings in der dem RBEG zugrundeliegenden Einteilung der EVS Codes in der SEA 2013 nicht vor.³⁸¹ Welche "Sonstige Dienstleistungen" EVS-Code 1270900 beinhalten soll und **was warum gestrichen wurde**, ist **intransparent**, zumal dies weder in der Sonderauswertung zur EVS 2018 noch in der Begründung des RBEG 2021 erläutert wird.

Wir **vermuten**, dass die "900" im Code bedeutet, dass alle in der SEA unter **1270...** gelisteten Bedarfe gemeint sind, zumal die dort genannten Bedarfe an keiner anderen Stelle der Sonderauswertung gelistet sind. Demnach beinhaltet **EVS-Code 1270900 folgende Bedarfe**, die bis auf den "Personalausweis" allesamt gestrichen wurden:³⁸²

1270 1 Verwaltungsgebühren allgemein, Gebühren für Verwaltungsdokumente

1270 101 — Beurkundungsgebühren, Verwaltungsgebühren (oh Standesamtsgebühren, z.B. Geburts-, Ehe-, Sterbeurkunden, Gebühren für Namensänderungen,

1270 102 — Personalausweis-, Reisepass- u.a. Lizenzgebühren, z.B. Visagebühren, Waffen-, Fischereischeine

1270 200 Rechtsberatungskosten, Rechtsanwalts- und Notargebühren (ohne Gerichtskosten, Steuerberatungsgebühren und Notargebühren für den Kauf von Grundstücken, Gebäuden und Eigentumswohnungen)

1270 3 Bestattungsdienstleistungen

1270 301 — Anlage, Bepflanzung und Pflege von Gräbern

1270 305 — Kulthandlungen, z.B. Messelesen, Gebühren für Glockenläuten, Dienstleistungen der Krematorien und Beerdigungsinstitute, Gebühren für Grabstätten

1270 4 Andere Gebühren und Dienstleistungen

³⁸⁰ BT-Drs 19/22750, 32, 67.

³⁸¹ Statistisches Bundesamt, Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Ausgabe 2013 (SEA 2013), www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-2013.pdf

³⁸² Sea 2013, 91, a.a.O., ergänzt durch weitere Positionen mit 1270er Code aus dem Glossar der Sea 2013 ab Seite 193.

1270 402 — Fotokopien, Reproduktion von Dokumenten, Zeitungsanzeigen

1270 403 — Immobilienmakler, Zimmervermittlung, Wohnungsvermittlung

1270 409 — Andere Dienstleistungen, a.n.g., z.B. Toilettengebühren, Inkassogebühren, Stellenvermittlung, Eheberatung, Personenschutz, Auktionen, Vermögensverwaltung, Graphologie, Astrologie, Privatdetekteien, Kurtaxen, Garderobenbenutzung, Schließfächer, Gebühren für Beglaubigungen, Notargebühren, Übersetzungen, Schreibgebühren, Schufa-Auskunft, Saalmiete für Familienfeiern und Partys, Notrufgebühr, Melderegisterauskünfte, Erstellen von Homepages, Fund-sachenaufbewahrung, Führungszeugnisse

Komplett gestrichen wurden **Rechtsberatungs- und Anwaltskosten**. Eine Anwält*in ist für das Asylverfahren und die Aufenthaltssicherung oft unerlässlich. Ansprüche auf kostenfreie qualifizierte Rechtsberatung und Hilfe bei der Anfertigung der erforderlichen asyl- und ausländerrechtlichen Schriftsätze sowie vorab bewilligte Prozesskostenhilfe gibt es in der Praxis nicht. Üblich sind Vorschüsse von 300 bis 500, teils auch 100 bis 2000 Euro sowie monatliche Raten von 50 Euro. Dem stehen nach §§ 2 und 3a AsylbLG 0 Euro gegenüber.

Notwendigkeit und Schwierigkeiten der Finanzierung von Rechtsberatung und Rechtsanwält*innen werden **in Kapitel 8.1** ausführlich geschildert.

Gestrichen wurden auch Kosten für **Geburts-, Ehe und Sterbeurkunden, Beurkundungsgebühren** und **weitere Verwaltungsgebühren** sowie die Kosten für **Notargebühren** und **Übersetzungen**. Damit fehlen Bedarfe, die für Asylsuchende eine große Bedeutung haben. Dabei ist Beschaffung, Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten, Ausweisen und Urkunden aus dem Herkunftsland für Geflüchtete eine spezifische Notwendigkeit. Sie ist existenziell für die Wahrnehmung von Rechten und kann mit erheblichen Kosten verbunden sein. Dies betrifft auch die Beschaffung von Nachweisen wie Geburtsurkunden oder Ledigkeitsbescheinigungen für die **Eheschließung** oder anderes. Hinzu kommen oft noch die Kosten für **Übersetzungen und Beglaubigungen**. Diese hohen zusätzlichen Bedarfe Geflüchteter können, da sie im Regelsatz nicht vorgesehen sind, auch nicht angespart werden.

Gestrichen wurden auch die **Passkosten**. Der nach § 2 AsylbLG verfügbare Betrag für den Personalausweis von 25 Cebnt/Monat kann diese Kosten nicht decken. Anders als Deutsche und Unionsbürger*innen sind Drittstaatsangehörige nach § 3 AufenthG regelmäßig verpflichtet, einen **gültigen Pass** zu besitzen, um sich im Bundesgebiet aufzuhalten. **Geduldeten**, die keinen gültigen Pass vorlegen, drohen Sanktionen und eine Kürzung nach § 1a AsylbLG. Unter das AsylbLG fallende Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, z.B. **Kriegsflüchtlinge** mit Aufenthaltstitel wegen des Krieges nach § 23 oder 24 AufenthG sind ebenso gehalten, einen gültigen Pass zu besitzen.

Für **Asylsuchende** fallen Kosten für einen **Nationalpass** oder **Flüchtlingspass** in der Regel erst erst nach positivem oder negativem Abschluss des Verfahrens an, sie sind aber nach dem Konzept des AsylbLG und des SGB II/XII gehalten, solche einmaligen Bedarfe anzusparen, um das Geld bereit zu haben, sobald sie erwartungsgemäß anfallen.

Die Kosten für die Beschaffung ausländischer **Nationalpässe** sind ebenso wie der deutsche **Reiseausweis** für GFK-Flüchtlinge und subsidiär geschützte Flüchtlinge weder dem Grunde nach noch der Höhe nach im Regelsatz enthalten. Syrien verlangt für den Pass 250 bis 660 €. ³⁸³ Für eritreische Geflüchtete kostet der Reisepass 160 Euro, zusätzlich wird der "Zahlungsnach-

³⁸³ Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen, Stand 16.3.2021:
www.lfar.bayern.de/mam/ueber_das_lfar/aufgabenbereiche/peb/210407_peb-information_asien.pdf.

weis über die entrichtete Steuer" verlangt.³⁸⁴ Die Botschaft verlangt eine 2% Steuer auf das im Ausland erzielte Einkommen, auch auf Sozialleistungen, rückwirkend seit Verlassen Eritreas.

Zwar können Kosten für ausländische Nationalpässe gemäß **§ 6 AsylbLG** für Berechtigte mit Leistungen nach § 1a oder 3 AsylbLG übernommen werden. Für Berechtigte mit Leistungen nach SGB XII bzw. **§ 2 AsylbLG** können Passkosten nach der Rechtsprechung des BSG jedoch nur als aus dem Regelbedarf abzubezahlendes Darlehen übernommen werden.³⁸⁵

Die Kosten für den deutsche **Reiseausweis für GFK-Flüchtlinge** und subsidiär geschützte Flüchtlinge betragen **60 €**, § 48 AufenthV. Eine Befreiung ist weder wegen des Flüchtlingsstatus noch wegen Sozialleistungsbezugs vorgesehen, vgl. § 52 Abs. 3 und § 53 AufenthV.³⁸⁶

Ohne Angabe von Gründen gestrichen wurden schließlich die **Gebühren für Schufa-Auskunft, Melderegisterauskünfte, Wohnungsvermittlung, Fotokopien, Zeitungsanzeigen, Führungszeugnisse, Namensänderungen, Toilettengebühren, Garderobenbenutzung, Schließfächer, Fundbüro, Grabpflege, Saalmiete für Familienfeiern und Partys, Schreibgebühren sowie das Erstellen von Homepages.**

Für Bewohner*innen von Sammelunterkünften ist, sofern erlaubt, die **Wohnungssuche** ein wichtiges Anliegen. Dafür können z.B. **Fotokopien**, Schufa-Auskunft, Melderegisterauskünfte und ggf Zeitungsanzeigen nötig werden. Für die Beantragung eines **Wohnberechtigungs-scheins** ist in Berlin eine kostenpflichtige Melderegisterauskunft nötig,³⁸⁷ die **Gebühr beträgt 10 €** zzgl. 5 € pro Familienangehörigen, eine Befreiung von den Gebühren ist nicht möglich.³⁸⁸ Auch in anderen Lebenssituationen können Kosten und Gebühren aus EVS 1270 anfallen, die aus dem Regelbedarf gestrichen wurden.

7.13.6 Gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter

Von Einsparungen aus dem Zusammenwirtschaften Alleinstehender kann im Bereich der EVS 12 nicht die Rede sein. Hingegen fallen für AsylbLG-Berechtigte trotz Sozialleistungsbezugs gruppenspezifische Mehrkosten für Beschaffung von Pässen und Urkunden, Beglaubigungen und weitere Verwaltungsgebühren an, die durch den Regelsatz nicht abgedeckt sind. Kontogebühren sind mit 7 bis 10 Euro drei bis viermal so hoch wie im Regelsatz vorgesehen. Der in Sammelunterkünften deutlich erhöhte pandemiebedingte Zusatzbedarf wird in vielen Unterkünften nicht oder nur unzureichend abgedeckt. Im Regelsatz ist er gar nicht eingeplant.

³⁸⁴ Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen, Stand 28.6.2021:

www.lfar.bayern.de/mam/ueber_das_lfar/aufgabenbereiche/peb/211006_peb-information_afrika.pdf.

³⁸⁵ Vgl. GGUA Münster, Arbeitshilfe - Übernahme der Kosten bei Passbeschaffung, 29. Juli 2021

www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Passbeschaffung_Arbeitshilfe.pdf

³⁸⁶ Vgl. VAB Berlin www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php zu § 53 AufenthV: "Das in § 53 Abs. 1 2. HS eröffnete Ermessen ist in diesen Fällen [Bezug von Leistungen nach dem SGB II, XII bzw. dem AsylbLG] daher grundsätzlich zu Lasten des Ausländers auszuüben."

³⁸⁷ <https://service.berlin.de/dienstleistung/120702>

³⁸⁸ <https://service.berlin.de/dienstleistung/120671>

7.14 EVS Abt. 15 - Nicht konsumptive Ausgaben der privaten Haushalte

Aus EVS-Abt. 15 berücksichtigt das RBEG 2021 für die Regelsätze nach SGB II/XII und die Beträge nach § 3a AsylbLG gleichermaßen aus den Ausgaben der Sonderauswertung der EVS 2018 nur den Betrag von **4,58 € für Mitgliedsbeiträge** für Vereine wie z.B. Sportvereine, Parteien u.Ä. Dieser Bedarf wurde mit dem RBEG 2021 der EVS Abt. 12 zugeordnet, vgl. Kapitel 7.13.

Alle übrigen Ausgaben aus EVS-Abt. 15 wurden ohne Begründung aus den Regelsätzen nach SGB II/XII und § 3a AsylbLG **gestrichen**. Dies sind gemäß Sonderauswertung zur EVS 2018 unter anderem 8,76 € für KFZ-Versicherungen, 4,09 € für private zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungen, 4,07 € für private Haftpflichtversicherungen, 3,96 € für Hausratsversicherungen, 3,75 € für Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherungen, 2,04 € für Rechtsschutzversicherungen, 2,07 € für Geldspenden und 0,4 € für Gerichtskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u.ä.

Selbst wenn freiwilligen Versicherungen kritisch gegenübersteht, ist eine **private Haftpflichtversicherung** schon aus dem Risiko als Verkehrsteilnehmer zu Fuß oder per Rad und dem Risiko von Schäden die ein Kind verursachen kann (z.B. bei Alleinerziehenden) auch für Geflüchtete notwendig, um einer dauerhafte Verschuldung im Schadensfall vorzubeugen. Der Bundesverband der Verbraucherzentrale bezeichnet die private Haftpflichtversicherung als "**absolutes Muss für jeden**".³⁸⁹

Für Bewohner einer **Wohnung** ist eine Hausratversicherung anzuraten und eine Rechtsschutzversicherung bzw. Rechtsschutz durch Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation als notwendig. Für **Erwerbstätige** ist Rechtsschutz durch Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft als notwendig. Geflüchtete werden in beiden Bereichen besonders häufig **Opfer von Ausbeutung** und unzulässigen Vertragsbestimmungen. Ohne Rechtsschutz sind sie dem weitgehend wehrlos ausgesetzt.

Beim Alg II werden für Versicherungen pauschal 30 €/Monat als Freibetrag vom Einkommen anerkannt. Nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII i.V.m. §§ 2 AsylbLG kann für nach Grund und Höhe angemessene Versicherungen ein Freibetrag vom Einkommen abgesetzt werden, nicht jedoch nach § 7 AsylbLG. Die Möglichkeit ist § 2 AsylbLG-Berechtigten jedoch meist unbekannt. Ist **kein Einkommen** vorhanden, müssen auch § 2 AsylbLG, SGB XII und SGB II Berechtigte Versicherungen aus ihrem Regelsatz bezahlen, obwohl sie bei dessen Bemessung nicht berücksichtigt wurden.

Gestrichen wurden auch EVS Code 1545000 mit 0,4 € für "Gerichtskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u.ä.". **Gerichtskosten** fallen zwar nicht im Sozial- und asylrechtlichen, regelmäßig aber im ausländerrechtlichen, ggf auch in anderen Verfahren an. In der Praxis können z.B. nicht gerichtskostenfreie Verfahren Geduldeter um die Zuweisung einer Unterkunft als Obdachloser sowie Verfahren für einen Wohnberechtigungsschein für Asylsuchende und Geduldete mit absehbarem Daueraufenthalt erforderlich werden.

Sinn und Zweck der Sozialhilfe darf zweifellos nicht die Finanzierung von **Geldstrafen**, Bußgeldern usw. sein. Problem ist allerdings, dass es immer auch zu fehlerhaften Strafen und zu fehlerhaften Festsetzungen der Höhe der Tagessätze kommen kann und insoweit Rechtsberatungskosten anfallen, die aber in EVS 12 gestrichen wurden. In der Logik der Bedarfsermittlung müssten daher auch Strafen bezahlt werden, die zu Unrecht festgesetzt wurden.

³⁸⁹ www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/private-haftpflichtversicherung-ein-absolutes-muss-fuer-jeden-13891

Gestrichen wurden auch die ebenfalls zu EVS Code 1545000 gehörenden **Mahngebühren**, zu denen es häufig als Folge der Unterdeckung des gesamten Lebensunterhaltsbedarfs kommt.

Bereits in der **Sonderauswertung zur EVS** wurden weitere **Ausgaben aus EVS 15** als "**überflüssig**" gestrichen, ohne dies transparent zu machen oder gar zu begründen. So fehlen in der Sonderauswertung z.B. die bei der Tilgung von Krediten anfallende **Zinsen** (SEA EVS Code 155...) sowie Diebstahlsverluste und **verlorenes Geld** (SEA EVS Code 159...).

Zinsen und Mahngebühren können bei Geflüchteten neben Krediten vor allem bei **überzogenen Bankkonten** (SEA EVS Code 1553 Soll- und Überziehungszinsen bei Girokonten) und **rückständigen Forderungen** anfallen (Telefonrechnungen, erhöhte Beförderungsentgelte u.a.).

Nicht zuletzt beinhaltet EVS 15 den in der Sonderauswertung ebenfalls weggelassenen Sea-EVS Code 1552 für die Tilgung und **Verzinsung von Raten- und Konsumentenkrediten**. Ratenkäufe in Kaufhäusern und bei Online-Händlern werden vertraglich über einen Konsumentenkredit bei einem Kreditinstitut realisiert. Teils werden "Null Prozent Finanzierungen" angeboten, bei Verzug fallen aber sehr hohe Zinsen an, z. B. 15,9 % eff. Jahreszins (bei Media Markt über Santander Bank). Teils fallen Zinsen ab Kauf an (z.B. bei Amazon 7,69 % über Barclay Bank, Angaben zur Höhe der Verzugszinsen fehlen).

Haushalte mit geringem Einkommen können teurere Produkte häufig nur auf Ratenbasis kaufen. In Haushaltsbuch der EVS ist in der jeweiligen Abteilung (z.B. EVS 5 für eine Waschmaschine) der volle Kaufpreis einzutragen, Raten und Zinsen werden in EVS 15 erfasst. Somit enthält in EVS 15 auch **Kreditzinsen und Verzugszinsen aus dem Ratenkauf von teureren Produkten** wie größeren Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen, Smartphones, Fahrrädern, Fernsehern und Computern, die in den Regelbedarfen nach SGB II/XII und AsylbLG nicht berücksichtigt werden.

Dass die Sonderauswertung diese Positionen aus EVS 15 unter den Tisch fallen lässt, ist nicht vereinbar mit dem Grundsatz einer **transparenten Bedarfsermittlung**, vgl. Kapitel 7.3.

7.15 Zusammenfassung EVS Abt. 1 bis 15 – Unterdeckungen und gruppenspezifische Mehrbedarfe

Wir haben nachfolgend versucht, in einer **Tabelle** stichpunktartig die Ergebnisse unserer Umfrage zum Zusammenwirtschaften und Gründe für Unterdeckungen, Mehrausgaben und Mehrbedarfe alleinstehender und alleinerziehender Geflüchteter in Sammelunterkünften in den einzelnen EVS Abteilungen zusammenzufassen.

Ausführlich erläutert werden die **in der Tabelle nur kurz genannten Stichpunkte** in **Kapitel 6** zum Zusammenwirtschaften und in **Kapitel 7** zu jeder einzelnen EVS-Abteilung. Die beschriebenen Unterdeckungen und/oder Mehrbedarfe sind nach unserer Umfrage häufig, müssen aber nicht auf jede einzelne Person bzw. Unterkunft zutreffen.

In **Aufnahmeeinrichtungen** - in der Tabelle "**AE**" - leben im Regelfall Leistungsbezieher*innen nach § 1a und § 3a AsylbLG. Dort gibt es Vollverpflegung, Sachleistungen für Bekleidung und für EVS 6 - 12 einen Barbetrag, ggf. anteilig auch Sachleistungen. In **Gemeinschaftsunterkünften** - in der Tabelle "**GU**" - leben Leistungsbezieher*innen nach § 1a, § 3a und § 2 AsylbLG und weitere Personen. Dort gibt es überwiegend Geldleistungen für EVS 1 bis 3 und 6 - 12.

Geflüchtete kommen normalerweise **ohne Hab und Gut** in Deutschland an. Sie besitzen noch keine oder nur eine unzureichenden Grundausrüstung an Kleidung und Schuhen, Hausrat und Möbeln und auch in Sammelunterkünften ggf. benötigen persönlichen Dingen wie z.B. Smartphone, Computer, Fahrrad, Handtasche, Tagesrucksack, Schreibgerät, Nachttischlampe, Radio, Fernseher, Rasierer, Teppich, Wasserkocher etc.

Unterdeckungen können entstehen, weil die Regelsätze nach SGB II/XII und AsylbLG nur den laufenden Ergänzungsbedarf decken, aber keine Erst- bzw. Grundausrüstungen. In der Tabelle unterscheiden wir daher nach **laufenden Leistungen** - in der Tabelle "**LL**" - und Erst- bzw. **Grundausrüstungen** - in der Tabelle "**GA**".

Unterdeckungen können durch die **Streichung einzelner Positionen** aus den EVS-Abteilungen bei der Ermittlung der Regelsätze nach **SGB II/XII** und **§ 2 AsylbLG** (in der Tabelle als "**RBEG**" zusammengefasst) und nach **§ 3a AsylbLG** entstehen - in der Tabelle als "**AsylbLG**" bezeichnet. Was im RBEG gestrichen wurde, fehlt immer auch im Bedarf nach § 3a AsylbLG.

Unterdeckungen können durch unzureichende und nicht passgenaue **Sachleistungen** für Bedarfe entstehen, die in den Regelsätzen als Geldleistungen vorgesehen sind. Insoweit nehmen wir in der Tabelle – ebenso wie bei potentiellen **Einspareffekten** Alleinstehender - ggf. auch Bezug auf unsere **Umfrage**.

Unterdeckungen können **Mehrausgaben** zur Folge haben, um den Bedarf überhaupt zu realisieren.

Gruppenspezifische Mehrbedarfe entstehen darüber hinaus aufgrund der speziellen Situation Geflüchteter und aufgrund der speziellen Situation in Sammelunterkünften im Vergleich zur den der Ermittlung der Regelsätze zugrundeliegenden Haushalten der EVS, die in einer Wohnung leben und in der Regel keine Geflüchteten sind.³⁹⁰

EVS Abt	Grundausrüstung (GA) und laufende Leistungen (LL)	Einspareffekte durch Zusammenleben in einer Unterkunft	Gründe für Unterdeckung	Gründe für Mehrausgaben und Mehrbedarfe
1/2	GA: entfällt LL AE: Sachleistungen Vollverpflegung LL GU: Geldleistungen	Gesetzgeber: ja bei Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften. Nicht bei Paarhaushalten in Wohnung. Umfrage: keine Einspareffekte. Keine Einkaufsgemeinschaften, kein gemeins. Kochen, keine Anleitung zum gemeins. Wirtschaften, kein Näheverhältnis in der Unterkunft, keine Vorratshaltung aus Platzmangel.	Umfrage: AE: Vollverpflegung nicht ausreichend und nicht passgenau, erfüllt regelmäßig nicht alle Nahrungsbedürfnisse und Essgewohnheiten. Fehlende Küchen zur Lagerung und Zubereitung eigener Lebensmittel und Getränke, ggf. fehlende Verpflegung bei Abwesenheit.	Mehrausgaben und Mehrbedarfe: AE : Zukauf von Nahrungsmitteln, außerhäusliches Essen usw. GU und AE: Vorratshaltung nicht möglich, Zukauf durch erhöhten Verderb, da kein oder zu wenig Platz in Kühlschränken. Günstige Einkaufsmöglichkeiten oft nicht bekannt oder erreichbar. Kulturspezifische oder religiösen Vorschriften entsprechende Lebens-

³⁹⁰ Bewohner*innen von Sammelunterkünften sind in der EVS ausgeschlossen, vgl. EVS 2018 S. 10.

		In Ausnahmefällen gemeins. Kochen Alleinstehender, auch dann kein Zusam- menwirtschaften wie Ehepaare.		mittel teurer und mit erhöhten Fahrtkosten verbunden .
3	GA RBEG und AsylbLG : oft nicht von Amts wegen, teilweise auch nicht auf Antrag. LL AsylbLG : nicht im Taschengeld enthalten, ggf. separat als Sachlei- stung. RBEG in Geldlei- stungen enthalten.	Gesetzgeber : keine Umfrage : keine	GA und LL AsylbLG : Einkaufsgutscheine nur beschränkt einsetzbar, kein Restgeld. Kleiderkammern nicht bedarfsdeckend. Verweis auf Spenden mit Grundrecht auf Existenz- minimum unvereinbar.	Mehrausgaben : AsylbLG : Zukauf not- wendig RBEG : fehlende GA und LL nach AsylbLG führt zu höheren Ausgaben, wenn Erstausrüstung nicht gewährt wurde.
4	GA : entfällt LL : Sachleistungen der Unterkunft..	Gesetzgeber : keine Umfrage : keine	Umfrage : AE : fehlende Herde und Kühlschränke AE und GU : teils defekte und zu wenig Herde und Kühlschränke. Teils Verbot Mehrfach- steckdosen und/oder private Elektrogeräte. Teils eingeschränkte Nutzung von Waschma- schinen und Duschen. Waschmaschinen u.U. kostenpflichtig. Heizungen u.U. nicht leistungsfähig.	Mehrausgaben und Mehrbedarfe : AE : ggf. außerhäusliches Essen GU : Mehrbedarf wegen Verderb von Lebensmit- teln.
5	GA : Sachleistung durch Ausstattung in der Unterkunft. LL : Bedarf nur zum Teil durch Sachlei- stungen der Unter- kunft gedeckt GA und LL : Geld- leistungen erst bei Bezug einer Wohnung	Gesetzgeber : keine Umfrage : keine	Umfrage : GA : Ausstattung Küchen, Sanitärräume und Schlaf- räume in Unterkünften oft rudimentär, weit unterhalb des Ausstattungsniveaus, das Paarhaushalten in einer Wohnung zusteht. GA und LL : Wenige, oft defekte Herde, wenige Duschen, WCs, Waschmaschinen, sehr wenig Hausrat und Möbel. Unzureichend Platz für private Dinge wie Klei- dung, Bücher, Lebensmit- tel, Dokumente – meist nur ein Spind, sonst nichts. Viele Bedarfe können durch Verbot privater	Mehrausgaben : Zukauf von nicht vor- handenen Gegenständen. Anschaffung einer Grundausstattung. Mehrbedarfe : für auswärtige Bedarfs- deckung, die in der Unterkunft nicht möglich ist.

			Möbel, Teppiche, bestimmter elektrischer Geräte nicht in der Unterkunft realisiert werden. Teppiche, Vorhänge Heimtextilien, kleinere el. Geräte, sonstige Gebrauchsgüter werden regelmäßig nicht von der Unterkunft gestellt (Umfrage bestätigt Annahme des Vorlagebeschlusses SG Düsseldorf). Ersatz für defektes Geschirr und Kochutensilien und Verbrauchsgüter wie Putz-, Spül- und Waschmittel regelmäßig nicht von Unterkunft gestellt.	
6	GA: entfällt LL: Sachleistungen durch Krankenscheine nach AsylbLG oder Gesundheitskarten nach § 264 Abs 1 oder 2 SGB V.	Gesetzgeber: keine Umfrage: keine	RBEG: Streichung Eigenanteile Ärzt*innen und Zahnärzt*innen, Attestgebühren usw. RBEG und AsylbLG: Streichung Brillen und med. notw. Fahrtkosten. AsylbLG: Streichung Zuzahlungen und Rezeptgebühren, die obwohl unzulässig in der Praxis oft verlangt werden. Verweigerte Behandlungen aufgrund Antragsverfahren für Papierkrankenscheine. Verweigerte Behandlungen und Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte) wegen Einschränkungen des AsylbLG.	Mehrbedarfe: Kosten Dolmetscher- und Sprachmittler. Fahrtkosten zu sprachkundigen Ärzt*innen und Therapeut*innen. Kosten für Atteste für BAMF, Ausländer- und Sozialbehörden, um Abschiebeschutz und/oder Entlassung aus der Wohnverpflichtung für AE/GU zu erreichen.
7	GA: keine LL AsylbLG: Geldleistungen, manchmal Sachleistungen (Tickets) LL RBEG: Geldleistungen	Gesetzgeber: keine Umfrage: keine	GA: nicht vorhanden (z.B. Fahrräder, Führerschein) LL RBEG: ÖPNV Bedarf nicht nachvollziehbar ermittelt, Bedarf für Mobilität insgesamt zu gering angesetzt, Fahrschule gestrichen. Unterdeckung in Kommunen ohne hinreichend ermäßigte Monatskarten. Unterdeckung in ländlichen Regionen mit großflächigen Landkreisen und weiten Wegen zu Behörden usw.	Mehrbedarf: GA: Kosten Neuerwerb von Fahrrädern, Führerschein. LL: Durch abgelegene Unterkünfte teils lange Fußwege und/ oder hohe Fahrtkosten zum Einkaufen usw. Kosten für Monatskarten meist höher als im Regelsatz enthalten. Erhöhte Fahrtkosten wegen Trennung von Freunden und Verwandten durch Umverteilung.

			Umfrage: Unterdeckung vor allem bei abgelegener ländlicher Unterbringung	Erhöhte Fahrtkosten wegen häufigen Terminen bei in ländl. Regionen relativ weite entfernten Ausländerbehörden, Sozialämter, usw. Erhöhte Fahrtkosten wegen häufiger Termine bei weiter entfernten fach- und sprachkundigen Beratungsstellen, Ärzt*innen und Anwälte*innen, Besuchen bei Botschaften, Gebetshäusern, für Wohnungs-, Ausbildungsplatz- und Arbeitssuche. Erhöhte Fahrtkosten wegen nur weiter entfernt verfügbarer kulturspezifischer Lebensmittel, kulturspezifischer Veranstaltungen usw.
8	GA: keine LL: Geldleistungen	Gesetzgeber: ja, bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften. RBEG: Grundlage Telefon-Internet Doppelflat. Dies ist in Unterkünften nicht verfügbar. Umfrage: keine Kein kostenloses Telefonieren in Unterkünften. Überwiegend kein oder kein stabiles kostenloses WLAN in Unterkünften.	GA: teilweise Unzureichende Smartphones. LL Umfrage: WLAN in Unterkünften meist unzureichend oder gar nicht vorhanden. I.d.R. keine privaten Festnetz DSL-Anschlüsse erlaubt. Individuelle mobile Datenpakete notwendig.	Mehrbedarfe: GA: Anschaffung fehlender funktionstüchtiger Smartphones. LL: überteuerte Ratenverträge in Handysshops, oft kein Zugang zu preisgünstigen Prepaid-Angeboten. Mangels Festnetz und WLAN Telefonie und Internet nur über Mobiltarife mit Datenpaketen, wesentlich teurer als Doppelflat in Wohnung. Erhöhter Bedarf an Kommunikation und Telefonie ins Ausland, Nachrichten und Telefonie über Whatsapp. Erhöhter Bedarf an Bildung, Internet für digitale Sprachkurse und zur Teilnahme am Schulunterricht. Erhöhter Bedarf an Informationen aus dem Internet, Übersetzungssapps, Nachrichten zur Lage im Herkunftsland, Orientierung und Adressen bzgl. Asylver-

				fahren, ÖPNV, Einkaufen, Freizeit, Bildung, Arbeit, Gesundheit und Wohnungssuche. Pandemiebedingt viele Behörden nur online erreichbar, Termine nur online buchbar. Erhöhte Portokosten für Einschreiben mit Attesten, Dokumenten und Anträgen im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren.
9/10	GA: keine LL AsylbLG: Geldleistungen. Teilweise Sachleistungen durch Unterkünfte. LL RBEG: Geldleistungen	Gesetzgeber: ja, bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften. Umfrage: keine GA und LL: Fernseher, Computer, Software, Drucker, Scanner, Musikanlagen, Kurse nicht von Unterkunft gestellt. Werden individuell angeschafft und repariert und nicht geteilt. LL: Eintritte, Mitgliedschaften, Kosten sind individuell zu zahlen: Schwimmbad, Kino, Museum, Zoo, Disko, Sportverein, Fitnessstudio, Musikunterricht, Stadtbücherei, Passfotos für Ausweis, Schreibmaterial, Bücher für Deutschunterricht, Spiele, Software Apps für Computer und Mobiltelefon, Reparaturen.	GA: nicht vorhanden. LL RBEG: Computer und Zubehör wie Drucker Software usw. mit 3,36 €/Monat nur unzureichend berücksichtigt LL AsylbLG: Streichung LL Fernseher, Computer bzw. Tablets, Software, Kurse und Bildung. Umfrage: In AEs und GUs überwiegend keine für Bewohner*innen nutzbare Computer, Drucker, Fernseher, Musikanlagen, Sportgeräte usw. Oft keine Gemeinschaftsräume. Wenn vorhanden wenig oder gar nicht ausgestattet, nur begrenzt zugänglich. Verbot privater Elektrogeräte wie Fernseher. Bedarf an Freizeit, Kursen und Kultur kann nicht durch Sachleistung der Unterkunft gedeckt werden, da dieser Bedarf individuell sehr unterschiedlich ist.	Mehrausgaben: Zukauf Körperpflegeartikel, wenn unzureichende durch Sachleistung. Mehrbedarfe vor allem im Bereich Information und Bildung: GA: Anschaffung einer GA Computer, Tablets, Zubehör, Software, Fernseher, Musikanlagen, Sportgeräte. Smartphone nicht ausreichend für Schüler*innen und Sprachkurse. Pandemie: digitale Kommunikation mit Ämtern und Behörden, digitale Beratungen und Veranstaltungen. LL: Erhöhter Bedarf an Bildung, Sprachkursen (nicht für alle kostenlos) und Lernmaterialien, DVDs, Wörterbüchern usw. Information, Kurse und Lernmaterialien zur Anpassung der beruflichen Qualifikationen und Sprachkenntnisse an Anforderungen. Mehrbedarfe für auswärtiges Internet, Fernsehen, Kurse, Cafes usw.
11	GA: entfällt LL: Geldleistungen	Gesetzgeber: keine Umfrage: keine	RBEG: auswärtiges Essen und Trinken gestrichen, substituiert durch Warenwert des nach EVS ermittelten Konsums von Essen und Trinken außer Haus.	Mehrbedarf: Fehlende Küchen und unzureichenden Vollverpflegung in AE. Lange Wege- und

			Auswärtige Übernachtungen gestrichen, da Freunde und Angehörige dies privat ermöglichen würden.	Wartezeiten zu und bei Behörden, Beratungsstellen und Anwält*innen. Deshalb Essen und Getränke auch außer Haus notwendig. Übernachtungsverbot in Sammelunterkünften kann zum Besuch anderswo lebender Freunden und Angehörigen Übernachtungskosten erfordern Übernachtungskosten ggf. notwendig für Botschaftsbesuche, Gerichtstermine, Besuch auswärtiger polit. oder kultureller Veranstaltungen.
12	GA: entfällt LL: Geldleistungen, in AE teilweise Sachleistungen für Körperpflegebedarf.	Gesetzgeber: keine Umfrage: keine	RBEG: Streichung Anwaltskosten, Passkosten Kosten der Beschaffung von Urkunden und Dokumenten, Übersetzungen und Beglaubigungen, Verwaltungsgebühren, Wohnungsvermittlung, Schufa-Auskunft, Fotokopien u.a.m. AsylbLG: Streichung 25 Cent Personalausweis. Umfrage: AE: individuelle Bedarfsdeckung Körperpflegebedarf durch Sachleistungen unzureichend. AE und GU: Pandemiebedarf Desinfektionsmittel, Masken, Corona-Tests oft nur unzureichend als Sachleistung.	Mehrbedarfe: Hohe Anwaltskosten im Asyl- und aufenthaltsrechtl. Verfahren. Häufigerer Bedarf an Fotokopien, ausländischen Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden, Übersetzungen und Beglaubigungen, sonstigen Verwaltungsgebühren. Bankgebühren für Basiskonto mit 7 – 10 €/Monat drei bis viermal so hoch wie im RBEG kalkuliert. Nationalpässe rechtlich zwingend, teils sehr teuer, Flüchtlingspass 60 €. Pandemiebedingt in AEs und GUs durch enges Zusammenleben vieler Menschen und gemeinschaftliche Küchen und Sanitärräume erhöhter Bedarf an Desinfektionsmittel, Masken, Corona-Tests.
15	GA: entfällt LL: keine	Gesetzgeber: keine Umfrage: keine	RBEG: Streichung gesamte EVS 15 außer Mitgliedsbeiträgen für Vereine. Gestrichen wurden u.a. Haftpflicht- und Hausratsversicherung, Miet- und Arbeitsrechtschutzversi-	Mehrbedarfe: Gerichtskosten im aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Wegen prekärer Lebenssituation und mangels Rechts- und Sprach-

			cherung, Gerichtskosten, Geldstrafen, Mahngebüh- ren, Zinsen für Kontoüber- ziehungen und Konsumenten- kredite, verlorenes Geld und Diebstahlsverluste.	kenntnis gehäuft Mahn- gebühren, Zinsen für Kontoüberziehungen und Konsumentenkredite, erhöhte Beförderungs- entgelte usw.
--	--	--	--	---

8 Rechtsprechung und verfassungskonforme Auslegung

8.1 Einschränkungen und Mehraufwendungen beim Zugang zu Recht

Für Geflüchtete bestehen hohe Hürden beim Zugang zu Beratung, Anwält*Innen, Gerichten und Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Zudem kommt es zu finanziellen Mehraufwendungen für asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren.

8.1.1 Asylverfahren und aufenthaltsrechtliche Verfahren

Nicht **sprachkundige Leistungsberechtigte** sind schon im Bereich der Existenzsicherung regelmäßig nicht in der Lage, eigenständig ihre Rechte im Wege schriftlicher Anträge, Widersprüche und Überprüfungsanträge geltend zu machen. Dies gilt erst recht für die von geflüchteten Schutzsuchenden im Bereich des **Asyl- und Aufenthaltsrechts** mangels Widerspruchsverfahren und verkürzter Rechtsmittelfristen binnen weniger Tage einzureichender Klagen und Eilanträgen.

Einziger Ausweg ist die Beauftragung von **Anwält*innen auf eigene Kosten**, finanziert über förmlich aus dem Regelbedarf oder gar dem Barbetrag nach AsylbLG **"vom Mund abgesparte"** Ratenzahlungen von meist 50 Euro monatlich. Die meisten Anwält*innen verlangen zudem einen Vorschuss von 300 bis 500 Euro, teils auch mehr, der dann kurzfristig über länger hier lebende Angehörige, privat geliehenes Geld oder illegale Quellen beschafft werden muss. Anwält*innen brechen das Mandat ab, wenn der oder die Geflüchtete nicht mehr zahlt. Der Zugang AsylbLG-Berechtigter zu Arbeit und eigenem Einkommen ist nach AsylG und AufenthG verboten oder erschwert. Die Anwaltskosten können aus den nach AsylbLG gezahlten Geldbeträgen nicht aufgebracht werden, zumal bei Einschränkungen des Existenzminimums nach §§ 3a und 1a AsylbLG und/oder der Gewährung von Sachleistungen etwa in Aufnahmeeinrichtungen und Ankerzentren. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen springen Rechtshilfefonds wie PRO ASYL ein.

Der **Zugang zu Prozesskostenhilfe** funktioniert in der Praxis des Asyl-, Aufenthalts- und Existenzsicherungsrechts nicht. Gerichte verlangen für den PKH-Antrag eine vollinhaltliche Klagebegründung, die Anwält*innen pro bono nicht anfertigen können. Über den PKH-Antrag wird dann erst im Wege einer inhaltlichen Gerichtsentscheidung zur Sache entschieden. Die Bewilligung von PKH erfolgt in mehr als 90 % der Fälle nur, wenn Kläger*innen auch in der Sache gewinnen – so unsere jahrzehntelange Erfahrung bei der Auswertung von Entscheidungen

zum Asyl-, Aufenthalts- und Existenzsicherungsrecht.³⁹¹ Die PKH läuft dann im Ergebnis leer. Viele Gerichte erhöhen zudem den bürokratischen Aufwand, indem sie auch in Verfahren zum AsylbLG oder SGB II/XII vollständig ausgefüllte PKH-Antragsformulare verlangen, obwohl die Bedürftigkeit sich bereits aus der Sache ergibt.

Für **Beratungshilfescheine** ist der Begründungsaufwand in der Praxis niedrighschwelliger aber betragsmäßig unzureichend, es kommt aber auch zu Ablehnungen, weil man sich zwecks Rechtsberatung an die Behörde wenden könne, mit der man im Streit steht. Für die erforderliche anwaltliche Arbeit sind die bewilligten Beträge völlig unzureichend.

Der **Zugang zu Rechtsschutz** über Beratungsstellen von **Verbänden** und **NGOs** ist begrenzt. Viele Angebote stehen nur für Mitglieder (Gewerkschaften, Mietervereine) oder kostenpflichtig (Verbraucherschutz) zur Verfügung. Die Dienste der "Regelversorgung" bieten meist keine Sprachmittlung an. Formale und/oder fachspezifische juristische Qualifikationen fehlen meist. Die Beratung erfolgt bestenfalls durch Sozialarbeiter*innen, häufig von Beratenden ohne jede einschlägige formale Qualifikation. Jurist*innen in Beratungsstellen von Verbänden und NGOs sind der absolute Ausnahmefall.

In vielen Beratungsstellen erfolgt lediglich eine **mündliche Beratung ohne Schriftverkehr**. Mangels Rechtskenntnis und aus Angst vor Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz werden häufig weder schriftliche Anträge noch Widersprüche formuliert. Die im RDG geforderte Möglichkeit einer zeitnahen Rückversicherung bei Jurist*innen wird auch in den Verbänden der BAGFW in der Praxis nicht wirksam umgesetzt.³⁹² Manche Stellen helfen aus Angst für Haftung bei Fehlern nicht einmal beim Ausfüllen von Antragsformularen aus Existenzsicherungsleistungen. Häufig in Unterkünften ist das Konzept einer reinen "Verweisberatung", da die Menschen lernen sollten, eigenständig externe Beratungsangebote aufzusuchen.

In der **Pandemie** sind viele Beratungsstellen nur eingeschränkt erreichbar. Beratung findet oft nur per Telefon, Whatsapp usw. statt. AsylbLG-Berechtigte haben meist Smartphones, aber nur selten E-mail und fast nie Computer. Das macht die Beratung für beide Seiten aufwändig. Geflüchtete sind oft überfordert, von Beratungsstellen per Whatsapp usw. oder auch per Post übermittelte Vorlagen für Schreiben an Behörden ggf. noch auszudrucken, zu unterzeichnen und als Postbrief zu versenden.

Nur in ganz **wenigen Ausnahmefällen** werden in Beratungsstellen schriftliche Eilanträge und Klagen gefertigt. Die wenigen auf Geflüchtete spezialisierte, fachlich und juristisch kompetente Beratungsstellen sind völlig überlaufen. In der Regel verweisen Beratungsstellen von **Verbänden** und **NGOs** auf die Hilfe durch Anwalt*innen.

Der **Zugang zu Rechtsschutz** durch **Anwalt*innen** ist in manchen Regionen begrenzt, weil dort nur wenige oder gar keine im Migrationsrecht spezialisierten Anwältinnen aktiv sind. Geflüchtete werden durch Zuweisungen und Wohnsitzauflagen nach AsylG bundesweit in allen Regionen verteilt. Zu den Anwaltskosten kommen dann ggf. noch **Fahrtkosten** hinzu. Zu Anwaltsterminen müssen die Mandant*innen ehrenamtliche **Sprachmittler*innen** organisieren, da Anwalt*innen dies in der Regel nicht anbieten. Hinzu kommen **pandemiebedingte** Einschränkungen beim Zugang zu Anwalt*innen

³⁹¹ vgl. Classen, Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG und zum Flüchtlingssozialrecht 1993 – 2015, <https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Urteile2.pdf>

³⁹² Bei Fortbildungen stellen wir regelmäßig fest, dass Sozialarbeiter*innen der Ligaverbände die für die Asylrechtsberatung regional beauftragten, bundesweit in der "Rechtsberaterkonferenz" organisierten Anwältinnen und deren Ansprechbarkeit als fachliches Backup im Sinne des RDG unbekannt sind.

Auch in Regionen mit grundsätzlich guter Versorgung wie etwa in Berlin haben im Migrationsrecht spezialisierte Anwält*Innen oft **keine freien Kapazitäten**. Es kommt zu Fehlern bei Anwält*innen wegen Überlastung oder mangelnder fachspezifischer juristischer Qualifikation. Hinzu kommt im Asylverfahren das Problem betrügerischer Anwält*Innen, die zwar formal zutreffende Anträge und Schriftsätze fertigen, aber darauf verzichten, diese auch nur ansatzweise inhaltlich zu begründen.

Im Ergebnis kommt es **gruppenspezifischen finanziellen Mehrbedarfen** Geflüchteter beim Zugang zu Rechtsschutz vor allem in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren durch **Vorschüsse** an und **Fahrtkosten zu Anwält*innen**.

8.1.2 Rechtsschutz im Existenzsicherungsrecht

Mit Ausnahme der verkürzten Rechtsmittelfristen gilt für den Zugang Geflüchteter zu Recht im Bereich des Existenzsicherungsrechts das zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren Gesagte sinngemäß genauso. Dies zeigt sich auch in den aktuellen Verfahren zur Anwendung der RBS 2 im Wege der "Zwangsverpartnerung" AsylbLG-Berechtigter in Sammelunterkünften.

In **Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern** und **Sachsen** haben die Landessozialgerichte die Anwendung der RBS 2 auf Alleinstehende in Sammelunterkünften für rechtswidrig erklärt.³⁹³ Dennoch zahlen die Leistungsbehörden in allen vier Ländern nur die auf RBS 2 abgesenkten Beträge aus. Nur wer im Einzelfall klagt, bekommt RBS 1. Obwohl die Verfahren in diesen Ländern stets zu Gunsten der Betroffenen ausgehen, klagt mangels Information und Sprachkenntnissen, mangels qualifizierter Beratung und Zugang zu Anwält*innen nur ein sehr kleiner Bruchteil.

Problematisch im Hinblick auf den gebotenen **effektiven Rechtsschutz** ist, dass seit Inkrafttreten der Regelung im September 2019 bislang noch keines der die Ansprüche im Eilverfahren abweisenden Landessozialgerichte eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren getroffen hat. Mit Ausnahme nur des LSG Bayerns haben auch die die Kürzung aufhebenden Landessozialgerichte bisher nur im Eilverfahren entschieden.

Uns wird berichtet, dass die erstinstanzlichen **Sozialgerichte** Einwendungen gegen die 10 % Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften auf "**RBS 2**" nach **§ 3a AsylbLG** im Eilverfahren regelmäßig **mangels Dringlichkeit** ablehnen. Dabei werden dann aber die Hauptsacheverfahren ebenso regelmäßig einfach nur **liegengelassen**, ggf. auch unter Verweis auf das beim BVerfG anhängige Verfahren **1 BvL 3/21** zum Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Düsseldorf, obwohl dieses Verfahren sich zunächst nur auf RBS 2 nach § 2 AsylbLG bezieht.

Auch in diesen Verfahren wird regelmäßig **PKH im Eilverfahren abgelehnt**, obwohl nicht absehbar ist, ob und wann überhaupt eine Entscheidung in der Hauptsache erfolgt.³⁹⁴

Umso erfreulicher ist es auch im Hinblick auf die auch von den Landessozialgerichten geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das **BVerfG** sich nunmehr aufgrund des Vorlagebeschlusses des SG Düsseldorf der Sache annimmt.

³⁹³ Übersicht zur Rechtsprechung siehe Kapitel 8.

³⁹⁴ Die Ablehnung von PKH im Eilverfahren bestätigend auch BVerfG 01.10.2020 - 1 BvR 1106/20.

8.2 RBS 2 nur bei tatsächlicher gemeinschaftlicher Haushaltsführung

Schaut man sich die Rechtsprechung der Landessozialgerichte³⁹⁵ zu den gekürzten Bedarfssätzen für Alleinstehende in Sammelunterkünften an, dann scheint das Problem in einigen Bundesländern gelöst. Die Landessozialgerichte in Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sprechen in **verfassungskonformer Auslegung** Leistungen nach RBS 1 zu, da das AsylbLG als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und **nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung** der alleinstehenden Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Untergebrachten voraussetze, wofür aber die objektive **Beweislast** (und im Eilverfahren die Darlegungslast) beim Leistungsträger liege. Diesen Beweis können die Träger erwartungsgemäß nicht erbringen:

- **LSG SN** 23.03.2020 - L 8 AY 4/20 B ER www.asyl.net/rsdb/M28323
- **LSG HE** 13.04.2021 - L 4 AY 3/21 B ER www.asyl.net/rsdb/M29534: Die Regelung verstoße gegen Art. 17 AsylaufnahmRL EU und Art. 20 EU-Grundrechtecharta.
- **LSG MV** mehrere Beschlüsse, zuletzt 21.01.2021 - L 9 AY 27/20 B ER www.asyl.net/rsdb/M29376 und 26.04.2021 L 9 AY 7/21 ER www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/JURE210008032
- **LSG BY**, U. v. 18.05.2021 - L 8 AY 122/20, www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-11733, bestätigt SG Landshut U. v. 14.10.2020, S 11 AY 39/20, www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-27753, **Revision** anhängig bei **BSG** Az. B 8/7 AY 1/21.

Andere Landessozialgerichte sehen hingegen **im Eilverfahren keinen Anspruch auf RBS 1**. Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig, er lasse keine andere Auslegung durch die Fachgerichte zu. Bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit sei ggf. eine BVerfG-Vorlage erforderlich. Jedenfalls sei das Abwarten des Hauptverfahrens zumutbar:

- **LSG BE-BB** 02.03.2020 - L 15 AY 2/20 B ER www.asyl.net/rsdb/M28234, ebenso 29.05.2020 L 15 AY 14/20 B ER www.asyl.net/rsdb/m28539
- **LSG BW** 13.02.2020 - L 7 AY 4273/19 ER-B www.asyl.net/rsdb/M28196
- **LSG NI-HB** v. 09.07.2020, L 8 AY 52/20 B ER, <https://openjur.de/u/2272380.html>, das aber auch Zweifel anmeldet: *"Ob der Gesetzgeber bei der Bemessung der lebensunterhaltssichernden Geldleistungen nach § 3a AsylbLG... die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG) richtig erfasst und auch im Übrigen die Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG an ein inhaltlich transparentes und sachgerechtes Verfahren folgerichtig ausgerichtet nach dem tatsächlichen und jeweils aktuellen Bedarf, also realitätsgerecht, beachtet hat, ist [...] in besonderer Weise zweifelhaft."*

Auch das BVerfG verweist darauf, dass das Hauptsacheverfahren bei den Fachgerichten abzuwarten sei, und die Subsidiarität der Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde:

- **BVerfG** 01.10.2020, 1 BvR 1106/20 www.bverfg.de/e/rk20201001_1bvr110620.html Nichtannahmebeschluss: Kein Anspruch auf Leistungen nach RBS 1 in Sammelunterkünften im fachgerichtlichen Eilverfahren, wenn – wie hier – nicht nachvollziehbar sei, dass aufgrund der konkret-individuellen Lebensumstände wesentliche Nachteile eintreten würden und ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens unzumutbar sei, deshalb auch keine PKH. Eine Prüfung durch das BVerfG sei nur im Hauptsacheverfahren möglich.

Unklar bleibt, welche Anforderungen das BVerfG an die Darlegung im sozialgerichtlichen Eilverfahren stellt:

³⁹⁵ Vgl. zur Rspr. auch Kötter, info also 2021, 154.

Zwar kann im Fall des Eilantrags auf existenzsichernde Leistungen, die der Gesetzgeber als Pauschalbetrag berechnet, nicht verlangt werden, im Einzelnen darzulegen, welche Bedarfe in welchem Umfang nicht gedeckt sind. Doch muss nachvollziehbar sein, dass aufgrund der konkret-individuellen Lebensumstände wesentliche Nachteile eintreten, wenn keine Eilentscheidung ergeht.

8.3 RBS 1 mit Hilfe der Übergangsregelungen des § 15 AsylbLG

Einige Gerichte legen die Übergangsregelung des § 15 AsylbLG so aus, dass für "Altfälle" des § 2 AsylbLG, die am 1.9.2019 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben, nicht nur wie bisher der 15 monatige Voraufenthalt ausreicht (statt nunmehr 18 Monaten), um weiterhin die Leistungen nach § 2 zu erhalten, sondern dass darüber hinaus in diesen Fällen aufgrund der Übergangsregelung Alleinstehende in Sammelunterkünften stets wie zuvor weiterhin Anspruch auf RBS 1 haben und die neue RBS 2 nicht anwendbar ist.

Das **LSG SH** 15.07.2020 - L 9 AY 79/20 B lässt die Frage offen und spricht RBS 1 nach § 2 AsylbLG nach der Bestandschutzregel des § 15 AsylbLG zu, da der Kläger diese Leistung bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits beanspruchen konnte.

Ebenso hat das **LSG BY** mit U. v. 18.05.2021 – L 8 AY 122/20 entschieden. Die hiergegen anhängige **Revision beim BSG** Az. B 8/7 AY 1/21 bezieht sich ausdrücklich auch auf den aus § 15 AsylbLG abgeleiteten Anspruch.³⁹⁶

Anderer Ansicht ist das **LSG BW** 13.02.2020 - L 7 AY 4273/19 ER-B, das davon ausgeht, dass der Bestandsschutz nach § 15 sich lediglich auf die Verlängerung der für Leistungen nach § 2 erforderlichen Vorbezugszeit von 15 auf 18 Monate bezieht, aber keinen dauerhaften Anspruch Alleinstehender in Sammelunterkünften auf RBS 1 legitimiert

Diese Rechtsprechung hilft allerdings nur den immer weniger werdenden bereits am 1.9.2019 nach § 2 AsylbLG leistungsberechtigten Alleinstehenden in Sammelunterkünften. Die Kürzung auf RBS 2 nach § 2 AsylbLG für erst später nach § 2 berechtigt werdende Personen ist weiter möglich, ebenso die 10 % Kürzung nach § 3a. Unabhängig davon, welche Ansicht richtig ist, löst die Rechtsprechung zur Übergangsregelung das Problem also nicht wirklich.

8.4 RBS 2 wegen Wegfalls des Bedarfs nach EVS 4 und 5

Die Kommentierung zu § 2 AsylbLG in Siefert, AsylbLG Kommentar 2.A. 2020 hält eine verfassungskonforme Auslegung dahin für möglich, dass sich die RBS 2 für Alleinstehende in Sammelunterkünften allein aus dem **Wegfall der** regelbedarfsrelevanten **Ausgaben aus EVS Abt. 4** (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und dem teilweisen Wegfall der **EVS Abt. 5** (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, laufende Haushaltsführung) rechtfertigt.³⁹⁷

Diese Auslegung würde allerdings eine **ergänzende verfassungsrechtliche Auslegung** dahingehend erfordern, bei Alleinstehenden auf die Anwendung des **§ 27a Abs. 4 SGB XII zu verzich-**

³⁹⁶ www.bsg.bund.de/DE/Verfahren/Anhaengige-Rechtsfragen/anhaengige-rechtsfragen_node.html

³⁹⁷ Siefert, AsylbLG Kommentar, 2. A. 2020, Beck-Verlag, § 2 Rn 73 f. Der in Rn 75 anschließende Vorschlag, man könne sich der Kürzung entziehen, indem man eine Wohnung bezieht, wenn keine asyl- oder ausländerrechtliche Auflage mehr entgegensteht, verkennt die Realitäten am Wohnungsmarkt und die ggf. andauernde Einweisung in eine GU im Rahmen der Obdachlosenunterbringung.

ten, der einen Abzug der Bedarfe nach EVS 4 und EVS 5 vorschreibt, soweit diese durch die Unterkunft gedeckt sind.³⁹⁸ Würde man § 27a Abs. 4 SGB XII weiterhin auf Alleinstehende anwenden, würden im Ergebnis die Bedarfe für EVS 4 und EVS 5 doppelt abgezogen. Auf **Ehepartner** und Kinder in Sammelunterkünften müssten hingegen im Rahmen dieser Auslegung die Abzüge nach § 27a Abs. 4 SGB XII weiter angewendet werden.

Begründung und **Systematik des AsylbLG** sprechen gegen die vorgeschlagene Auslegung. Mit dem 3. AsylbLG-Änderungsgesetz wurden für Alleinstehende in Sammelunterkünften sowohl die Bedarfsätze nach § 2 AsylbLG als auch nach § 3a AsylbLG um 10 % gekürzt. Die Begründung zur RBS 2 nach § 2 verweist auf die **Begründung der Kürzung nach § 3a AsylbLG**. Die Kürzung nach § 2 AsylbLG sei eine "Folgeänderung" (BT-Drs. 19/10052, 19 f.).

Nach der Begründung zu § 3a AsylbLG ergibt sich die Kürzung auf RBS 2 nicht aus der Versorgung mit Strom (EVS4) sowie Hausrat und Möbel (EVS 5) durch die Unterkunft, sondern aus der Fiktion des Zusammenwirtschaftens Alleinstehender und dadurch angeblich erzielten Einsparungen im Bereich Ernährung (EVS 1 und 2), Freizeit, Unterhaltung und Kultur (EVS 9) sowie Post und Telekommunikation (EVS 8).

In den Beträgen nach § 3a AsylbLG sind die Bedarfe nach EVS 4 und 5 von vornherein nicht enthalten (BT-Drs. 19/22750 S. 63 ff.). Die vorgeschlagene verfassungskonforme Auslegung widerspricht somit nicht nur der Begründung, sondern auch der Systematik des 3. Änderungsgesetzes zum AsylbLG, weil sie **für § 3a AsylbLG nicht funktioniert**.

Eine Umsetzung der vorgeschlagenen verfassungskonformen Auslegung würde nicht nur den Verzicht auf Abzüge nach § 27a Abs. 4 SGB XII von den Regelsätzen nach § 2 AsylbLG voraussetzen, sondern darüber hinaus auch den **nicht durch Verzicht auf Abzüge nach § 27a Abs. 4 SGB XII kompensierbaren Verzicht auf die Anwendung der RBS 2** auf Alleinstehende nach § 3a AsylbLG.

Hinzu kommt, dass nach §§ 2 und 3a AsylbLG für Alleinstehende sowohl der persönliche Bedarf nach EVS 6 – 12 als auch der ggf. als Sachleistung gewährte physische Bedarf nach EVS 1 – 5 jeweils um 10 % gekürzt werden.³⁹⁹ Der Verzicht auf den Abzug von EVS 4 und 5 kann daher im Fall einer Sachleistungsversorgung nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 bis 3 die 10 % **Kürzung des Barbetrags für den persönlichen Bedarf** nach EVS 6 – 12 nicht kompensieren.

Ergebnis: Die vorgeschlagene Auslegung würde infolge der Systematik des AsylbLG und des SGB XII zwingend weitere verfassungskonforme Auslegungen erfordern. Sie funktioniert nur, wenn man ergänzend für Alleinstehende in Sammelunterkünften sowohl auf die Anwendung des **§ 27a Abs. 4 SGB XII** i.V.m. § 2 AsylbLG als auch auf die Anwendung der um 10% gekürzten Beträge nach **§ 3a AsylbLG insgesamt** verzichtet.

Systematik und Begründung des AsylbLG sprechen gegen diese Auslegung.

8.5 Verfassungskonforme Bedarfssätze nach § 6 AsylbLG bzw. § 27a Abs. 4 SGB XII

Nach § 6 AsylbLG "können" über die Regelbedarfe nach § 3a AsylbLG und die Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG hinausgehende Leistungen gewährt werden, wenn sie "im Einzelfall

³⁹⁸ Der Abzug in analoger Anwendung des § 27a Abs. 4 SGB XII ist bundesweit übliche Praxis. Auch im Fall des Vorlagebeschlusses des SG Düsseldorf wurden die Bedarfe für EVS 4 und EVS 5 abgezogen.

³⁹⁹ Vgl. die Tabellen der ArGe Flü www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betraege_2021 und www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betraege_2022.

unerlässlich" sind. Neben der Behandlung **nicht akuter Erkrankungen** und der Versorgung mit **Hilfsmitteln** bei Krankheit und Behinderung entsprechend SGB V und SGB XI ermöglicht § 6 insbesondere die Hilfe zu **Pflege** analog § 61 ff. SGB XII sowie die **Eingliederungshilfe** für behinderte Menschen analog dem SGB IX.⁴⁰⁰ Möglich sind zudem Leistungen für aus den Beträgen nach § 3a AsylbLG nicht gedeckte **atypische Sonderbedarfe zum Lebensunterhalt** wie zB Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt oder bei Bezug einer Wohnung sowie Mehrbedarfe bei kostenaufwändiger Ernährung, Schwangerschaft und für Alleinerziehende.

§ 6 AsylbLG ist als **Kann-Bestimmung** für im **Einzelfall unerlässliche Bedarfe** eine Ausnahmenvorschrift für atypische Bedarfslagen. Eine darüber hinausgehende regelhafte Aufstockung der im Gesetz für den Normalfall vorgegeben Beträge zur Deckung des Regelbedarfs ist nach Systematik und Sinn und Zweck des AsylbLG unzulässig. Der nach **§ 3a AsylbLG um 10 % gekürzte Bedarf** für Alleinstehende in Sammelunterkünften ist gerade kein atypischer Fall, sondern der **vom Gesetzgeber gewollte Normalfall**. Im Normalfall einen individuellen Mehrbedarf für Essen, Trinken, Kleidung, Freizeitbedarf, Computer, Mobiltelefone, Internet, Hygienebedarf, Fahrt- oder Anwaltskosten usw. nachzuweisen ist daher ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um einen besonderen, zB behinderungsbedingten Mehrbedarf handelt, sind insoweit individuelle Antragstellungen realitätsfern und rechtlich nicht durchsetzbar.

Das **BVerfG** hat in seinem Urteil vom 18.07.2012 zur Verfassungswidrigkeit der bis zu diesem Urteil unverändert geltenden AsylbLG-Leistungssätze aus 1993 – entgegen der Stellungnahme des BSG in dem Verfahren – festgestellt, dass zwar in atypischen Bedarfslagen nach § 6 AsylbLG sonstige Leistungen im Einzelfall gewährt werden können. Nach Wortlaut und Systematik zielt diese Regelung jedoch nicht auf den Grundbedarf. In der Praxis werde, was in der mündlichen Verhandlung mehrfach bestätigt wurde, eine Deckung regelmäßiger Bedarfe nach § 6 AsylbLG in aller Regel abgelehnt.⁴⁰¹

Das **LSG Hessen** bestätigt zur Anwendung der "RBS 2" nach § 3a AsylbLG auf Alleinstehende in einer Sammelunterkunft unter Verweis auf die ausführliche Begründung der Ablehnung eines Mehrbedarfszuschlags für Alleinerziehende nach § 6 AsylbLG durch das **BSG**, dass auch eine verfassungskonforme Regelbedarfsbemessung der Beträge nach § 3a AsylbLG über § 6 Abs. 1 AsylbLG nicht möglich sei, da nach Wortlaut und Systematik der Vorschrift die Gewährung wiederkehrender pauschalierter Geldleistungen über diese Vorschrift ausgeschlossen sei.⁴⁰²

Eine Aufstockung der Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** über § 6 AsylbLG ist ausgeschlossen, insoweit käme stattdessen eine Aufstockung der Regelsätze nach **§ 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII** in Betracht. Auch die Anwendung dieser Regelung kommt nur für **atypische Fälle** mit einem vom Normalfall abweichenden Bedarf in Betracht. Eine Aufstockung, um die Anwendung der vom Gesetzgeber bewusst abgesenkten Bedarfssätze für Alleinstehende in Sammelunterkünften auszuhebeln, würde **Systematik und Sinn und Zweck** der in § 2 AsylbLG geregelten Anwendung der **RBS 2** widersprechen.⁴⁰³

⁴⁰⁰ Vgl. zum in § 100 SGB IX geregelten Anspruchsausschluss für AsylbLG-Berechtigte die Klarstellung in BT-Drs. 18/9522, 278, dass Eingliederungshilfe sowohl nach § 2 AsylbLG im Wege der analogen Anwendung des SGB XII, als auch in den ersten 15 bzw. 18 Monaten nach § 6 AsylbLG beansprucht werden kann. Siehe auch Rundschreiben SenIAS Berlin v. 23.11.2020: www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_24-1021671.php

⁴⁰¹ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 25.

⁴⁰² LSG Hessen 13.04.2021 - L 4 AY 3/21 B ER Rn 57; BSG 25.10. 2018 – B 7 AY 1/18 R, Rn. 17 f.

⁴⁰³ Vgl. SG Düsseldorf a.a.O. Rn 104 ff.

8.6 RBS 2b auch für untergebrachte Wohnungslose?

Das **BVerfG** stellt uns die Frage, ob die **RBS 2** gemäß Anlage zu § 28 SGB XII bzw. § 8 RBEG in der seit Januar 2020 geltenden Fassung in der Praxis auch auf Alleinstehende Leistungsberechtigte nach **SGB II/XII** in einer Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft oder sonstigen Unterkunft angewendet wird. In unserer Umfrage wurde diese Frage 11 mal verneint, in den übrigen Fragebögen mit "nicht bekannt" oder gar nicht beantwortet. **Rechtsprechung** zu dieser Frage liegt soweit ersichtlich nicht vor, wohl auch, weil nach Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck der Regelung eindeutig sein dürfte, dass sie sich ausschließlich auf behinderte Menschen bezieht, die in einer neuen Wohnform nach dem Behindertenteilhabegesetz BTHG Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.⁴⁰⁴

8.6.1 RBS 2b für Menschen ohne eigene Wohnung?

Die ungekürzte Regelbedarfsstufe (RBS) 1 für Alleinstehende erhalten nach § 8 Nr. 1 RBEG Erwachsene, die "**in einer Wohnung**" leben. Hingegen gilt die auf 90 % des Regelbedarfs nach RBS 1 gekürzte RBS 2 über die in § 8 Nr. 2a RBEG genannten Partner in Paarhaushalten hinaus nach dem zum **1.1.2020** neu eingeführten **§ 8 Nr. 2b RBEG** auch für eine alleinstehende oder alleinerziehende erwachsene Person, die

*"nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr **allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum** und **mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten** nach § 42a Absatz 2 S. 3 **zur gemeinschaftlichen Nutzung** überlassen sind."*

Hieraus und aus der wortgleichen Anlage zu § 28 SGB XII und der auch in § 42a Abs. 2 SGB XII wiederholten Definition der - im Folgenden als **RBS 2b** bezeichneten - neuen Bedarfsstufe könnte man schließen, dass RBS 2b nach dem SGB XII auf jede erwachsene alleinstehende Person ohne eigene Wohnung anzuwenden ist. Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck der Regelung machen aber deutlich, dass RBS 2b nur für eine "**besondere Wohnform**" anwendbar ist, in der Leistungen der **Eingliederungshilfe** für Menschen mit einer Behinderung erbracht werden.

Gemeint sind die bisherigen **stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen**, die aufgrund der **Kritik** des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen umbenannt wurden in "**besondere Wohnform**".⁴⁰⁵

Die bis 2010 geltende Regelsatzverordnung zu § 28 SGB XII legte einen **Eckregelsatz** für Haushaltsvorstand und Alleinstehende sowie abgestufte Regelsätze für Haushaltsangehörige fest. Das seit 2011 geltende Regelbedarfsermittlungsgesetz legte in § 8 Regelbedarfsstufen für Personen fest, die alleine oder gemeinsam einen "**Haushalt**" führen. Mit dem RBEG 2017 wurde § 8 geändert und die Regelbedarfsstufen ab dem 1.1.2017 statt an einen "Haushalt" an das alleinige oder gemeinsame Leben in einer "**Wohnung**" angeknüpft.

Die Gesetzesbegründung erklärt, dass der Begriff der "Wohnung" in § 8 RBEG in **Abgrenzung** zur "**stationären Einrichtung**" gewählt wurde. Nach dem Urteil des BSG, das **RBS 3** für im privaten Haushalt lebende erwachsene behinderte Menschen für unzulässig erklärt hatte⁴⁰⁶,

⁴⁰⁴ Ein Beispiel für die grundsätzlich zutreffende Anwendung der RBS 2b auf behinderte Menschen in einer besonderen Wohnform findet sich in LSG NW 11.11.2021, L 9 SO 225/21 B.

⁴⁰⁵ Vgl. BR-Drs. 486/20, 6 sowie Rosenow, Besondere Regelungen im SGB XII für sogenannte besondere Wohnformen, Teile I und II, Beiträge A26-2021 und A27-2021 in www.reha-recht.de, 20.9. und 22.09.2021.

⁴⁰⁶ BSG 23.07.2014, B 8 SO 14/13 R.

sollte die Neuregelung ermöglichen, in stationären Einrichtungen wieder RBS 3 anzuwenden (BT-Drs. 18/9984, 23 ff.). § 8 Nr. 3 RBEG begrenzt RBS 3 auf Personen, deren Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII erbracht wird. Der Regelsatz nach § 27b SGB XII ist allerdings nur ein durchlaufender Posten an die Einrichtung, die den gesamten Lebensunterhaltsbedarf sicherstellt. Dort lebende Leistungsberechtigte erhalten lediglich ein – verfassungsrechtlich problematisches – noch unter den Barbeträgen nach § 3a Abs. 1 AsylbLG liegendes geringes Taschengeld, § 27b Abs. 2 SGB XII.

Das RBEG 2017 führte in § 8 Abs. 1 Nr. 2 RBEG zudem die erst ab 1.1.2020 geltende **neue RBS 2b** für "**nicht in einer Wohnung**" allein oder zu zweit in einem Wohnraum lebende Menschen ein, denen mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Damit lässt der Wortlaut des § 8 Nr. 2 RBEG offen, welcher Regelbedarfssatz für **Wohnungslose** gelten soll, die **auf der Straße**⁴⁰⁷ leben, was für Menschen gilt die im Bau- oder **Campingwagen** oder einem Zelt leben, oder die allein oder zu zweit mit einem Wohnraum ohne Gemeinschaftsräume (zB in einer **Notunterkunft**) oder mit **drei oder mehr Personen** in einem Wohnraum mit Gemeinschaftsräumen (zB in einem **Hostel** oder einer **Unterkunft für Wohnungslose**) leben. Auch die insoweit wortgleiche Anlage zu § 28 SGB XII schafft keine Klarheit.

§ 27a Abs. 3 S. 4 SGB XII dient insoweit der **Klarstellung**, dass für Menschen in einer "sonstigen Unterkunft" und Menschen ganz ohne Unterkunft eine "entsprechende" Anwendung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 gilt. Dadurch wird vermieden, dass Personen in einer Notunterkunft oder ganz ohne Unterkunft von keiner Regelbedarfsstufe erfasst werden.⁴⁰⁸

Dabei ergibt sich aus § 27a Abs. 3 S. 4 SGB XII jedoch keineswegs die Anwendung von **RBS 2b** auf Alleinstehende in einer "**sonstigen Unterkunft**". Vom Wortlaut der Anlage zu § 28 passt in dem Fall weder RBS 1 (weil keine Wohnung) noch RBS 2b (weil kein Einzel- oder Doppelzimmer in besonderer Wohnform). Deshalb ist dann die Anlage zu § 28 "entsprechend" anzuwenden, weil die Betroffenen sonst ganz ohne Leistungen blieben. Für eine **obdachlos** auf der Straße lebende alleinstehende Person, die gem. § 27a Abs. 3 S. 4 SGB XII „vorübergehend nicht in einer Unterkunft untergebracht“ ist, kommt dann in "entsprechender Anwendung" im Ergebnis nur RBS 1 in Betracht, zumal für sie weder Bedarfe über die Unterkunft gedeckt werden wie bei RBS 2b, noch eine Möglichkeit zum gemeinsamen Wirtschaften besteht wie bei RBS 2.

Würde man gemäß gem. § 27a Abs. 3 S. 4 SGB XII RBS 2b auch auf Menschen in „sonstigen Unterkünften“ anwenden, müsste man RBS 2b dem Wortlaut nach auch auf Alleinstehende anwenden, die auf der Straße leben, was abwegig wäre.⁴⁰⁹ Die "**entsprechende Anwendung**" der Regelbedarfsstufen kann sich somit nur auf das Merkmal alleine oder zusammen in einer **Paarbeziehung** lebend beziehen, nicht auf das Leben in einer Wohnung, sonstigen Wohnform oder ohne Unterkunft.

Im Bereich des **SGB II** ist RBS 2b von vornherein nicht anwendbar, da § 20 Abs. 2 SGB II für Alleinstehende und Alleinerziehende ausschließlich RBS 1 vorsieht. Das SGB II enthält anders als

⁴⁰⁷ Vgl. OVG NI. 10.10.1997, 4 L 1062/97, das eine Kürzung des BSHG-Regelsatzes für eine "wohnungslosen Durchreisenden" wegen Wegfalls des Bedarfs für Haushaltsenergie ablehnt und zu Recht auf aus der Wohnungslosigkeit resultierende erheblichen Mehraufwendungen hinweist durch die fehlende Möglichkeit zur Vorratshaltung und zum Kochen, den Mehraufwand für Essen in Gaststätten und Imbissen, für Reinigung der Wäsche in Waschalons, die infolge des Lebens im Freien besonders häufig nötig sei, durch das Aufsuchen öffentlicher Bäder zur Körperpflege und die Aufbewahrung der persönlichen Habe z.B. in Schließfächern eines Bahnhofs.

⁴⁰⁸ Falterbaum in Hauck/Noftz, SGB XII, § 27a Rn 57.

⁴⁰⁹ OVG NI. 10.10.1997, a.a.O.

das RBEG und die Anlage zu § 28 SGB XII keine Option für RBS 2b. Unabhängig von der Wohnform kommt daher im SGB II für Alleinstehende und Alleinerziehende stets RBS 1 zur Anwendung.

Nach dem **SGB XII** könnte hingegen RBS 2b bei unzutreffender Rechtsauslegung auch auf alleinstehende und alleinerziehende Wohnungslose in Sammelunterkünften jeder Art angewandt werden, wie Obdachlosenunterkünfte, Frauenhäuser, Flüchtlingsunterkünfte, Pensionen, Hostels etc. Betroffen wären vor allem **Wohnungslose**, die wg. Alters oder Erwerbsunfähigkeit unter das SGB XII fallen, sowie Berechtigte nach § 2 AsylbLG, die in einer Sammelunterkunft ein Einzel- oder Doppelzimmer bewohnen, wenn zusätzlich Gemeinschaftsräume verfügbar sind.

Die **Begründung zum RBEG 2017**, mit dem bereits die seit Inkrafttreten des BTHG am 1.1.2020 geltenden Regelungen des SGB XII und des RBEG zu RBS 2b geschaffen wurden, verweist jedoch darauf, dass diese Bedarfsstufe nur für **behinderte Menschen** in der mit dem **BTHG** eingeführten **neuen betreuten Wohnform** vorgesehen ist, wenn dort **Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte erbracht** werden.⁴¹⁰

Für Menschen mit Behinderungen, die ab dem zum 1. Januar 2020 vorgesehenen Inkrafttreten der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt nicht in einer Wohnung leben, sieht der Entwurf des BTHG (Bundesteilhabegesetz - BT-Drs. 18/9522) die Einführung einer **neuen Wohnform** vor. ... Dies wird berücksichtigt durch die ab 1. Januar 2020 in der Anlage zu § 28 SGB XII ... vorgesehene Differenzierung der RBS 2: Sie gilt dann neben Paaren ... auch für Menschen, die in persönlichen Räumlichkeiten und zusätzlichen zur gemeinsamen Nutzung überlassenen Räumen leben, **wenn dort Leistungen der Eingliederungshilfe** nach dem neuen Teil 2 des SGB IX erbracht werden.

Die besondere Wohnform wird sich dadurch auszeichnen, dass den betroffenen Leistungsberechtigten im Regelfall vollausgestattete Räume zur Nutzung überlassen werden. Im Rahmen der jeweiligen Nutzungsüberlassung wird die **Anschaffung, der Ersatz oder der Erhalt von wohnraumbezogenen Gebrauchsgegenständen** in die Gesamtkalkulation der **Unterkunftskosten** einbezogen. Dies berücksichtigend können in § 42a Absatz 5 SGB XII in der nach dem Entwurf des BTHG ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung **deutlich höhere Unterkunftskosten als angemessen** berücksichtigt werden als für vergleichbare Leistungsberechtigte, die in Wohnungen leben und keinen Anspruch gegenüber dem Vermieter auf eine umfassende Wohnungsausstattung haben. Steht den Bewohnern aufgrund der Nutzungsüberlassung ein vertraglicher **Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung sowie deren Erhalt zur Seite**, ohne dass hierfür (zusätzliche) Aufwendungen aus dem Regelbedarf einzusetzen sind, so entsteht bei Leistungsberechtigten in dieser besonderen Wohnform eine **Ersparnis**, da entsprechende Bedarfe anderweitig gedeckt sind. Diese Ersparnis ist dem tatsächlich feststellbaren Einsparvolumen in Paarhaushalten aufgrund der eintretenden Einspareffekte beim Zusammenleben mehrerer Personen vergleichbar.

In der neuen Wohnform ergeben sich die **Bedarfe für Unterkunft und Heizung** nach **§ 42a Abs. 5 und 6 SGB XII**. Abs. 5 S. 4 dieser Vorschrift sieht vor, dass die **Mietverträge neben der Miete weitere Kostenbestandteile beinhalten können** und in der Regel auch enthalten werden. Grund hierfür ist, dass eine Reihe von Kosten, die bei Mietwohnungen über Verbrauchszähler je Wohnung erfasst werden oder auf der Grundlage von Verträgen, die Mieter von Wohnungen abschließen, in der neuen Wohnform nicht einzelnen Personen unmittelbar zugeordnet werden können. Der Grund dafür liegt darin, dass es in dieser Wohnform keine abgeschlossenen Wohnungen gibt, es an Verbrauchszählern für einzelne Bewohner fehlt und die **Bewohner auch keine Lieferverträge beispielsweise für Haushaltsstrom oder auch für Telekommunikationsdienstleistungen** (Anschluss für Telefon und Internet) schließen. Entsprechende Verträge werden vom Leistungsanbieter und Vermieter für die gesamte Wohneinheit beziehungsweise für alle

⁴¹⁰ BT-Drs. 18/9984 S. 24, S. 84 und S. 101.

Wohneinheiten in einem Gebäude oder für mehrere Gebäude gemeinsam abgeschlossen. Hinzu kommt, dass in der neuen Wohnform für die **Ausstattung mit Elektrogroßgeräten**, also die Ausstattung einer gemeinsamen Küche mit Kühlschrank, Herd, Wasch- und Spülmaschine spezielle Geräte verwendet werden (Qualität und Ausstattung nach den sich aus einer professionellen Nutzung ergebenden Vorgaben). Die erforderlichen **Anschaffungen nehmen nicht die Bewohner selbst vor, sondern die Leistungsanbieter**. Entsprechendes gilt auch für **Instandhaltung und Schönheitsreparaturen** der Räumlichkeiten, denn diese werden unabhängig von deren persönlichen Fähigkeiten ebenfalls nicht von den Bewohnern vorgenommen, sondern zentral vom Leistungsanbieter.

Der **Bundesrat** kritisiert die RBS 2 für Bewohner*innen der nunmehr als "**besondere Wohnform**" bezeichneten **stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen** in seiner Stellungnahme zum RBEG 2021 als Ungleichbehandlung und fordert die Anwendung der RBS 1:

Der Bundesrat bewertet die mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingeführte Regelbedarfsstufe 2 für ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen (jetzt besondere Wohnformen) unverändert kritisch. Erwachsene Menschen mit Behinderung in Familienhaushalten erhalten die Regelbedarfsstufe 1 und damit besteht im Vergleich zu Menschen mit Behinderung in anderen Wohnformen eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung. Der Bundesgesetzgeber hat diese Unterscheidung bis heute nicht hinreichend begründen können. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass für Menschen mit Behinderung in anderen Wohnformen eine Einordnung in die höhere Regelbedarfsstufe 1 vorzunehmen ist.⁴¹¹

§ 8 RBEG verweist ebenso wie die Anlage zu § 28 SGB XII auf die Regelung in § 42a Abs. 2 iVm § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII zur Übernahme der um Anteile für Strom, Haushaltsgeräte, Telekommunikation usw. **erhöhten Unterkunftskosten** für Menschen ohne eigene Wohnung, denen allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten „**zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 SGB IX**“ überlassen worden ist.

RBS 2b wird anders als RBS2 im AsylbLG nicht mit einer gemeinsamen Haushaltsführung begründet, sondern damit, dass in den besonderen Wohnformen für behinderte Menschen im Regelsatz nach SGB XII enthaltene Anteile der **EVS 4 (Strom)**, **EVS 5 (Hausrat und Möbel)** und **EVS 8 (Telekommunikation)** weitgehend oder ganz entfallen, weil die Ausstattung von Küchen und Gemeinschaftsräumen, Elektrogroßgeräte, Haushaltsstrom, Telefon und Internet usw. bereits **in der Miete enthalten** ist. Nach der Sonderregelung des § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII, auf die § 42a Abs. 2 SGB XII verweist, sind dann entsprechend **höhere Kosten der Unterkunft** als angemessen anzuerkennen. Im Gegenzug wird der Regelsatz auf RBS 2b gekürzt.

8.6.2 RBS 2b für behinderte Menschen in einer betreuten Wohnform

Da RBS 2b neben der Unterbringung im Einzel- oder Doppelzimmer und dem Vorhandensein zusätzlicher gemeinschaftlicher Räumlichkeiten nach seinem Wortlaut jedenfalls die **Überlassung von Wohnraum nach § 42a SGB XII** voraussetzt, dürfte RBS 2b überhaupt **nur auf Grundsicherungsempfänger** anwendbar sein. Der Bezug von Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem 4. Kapitel SGB XII ist im AsylbLG jedoch der Ausnahmefall, soweit er nicht schon wegen des in § 41 Abs. 1 SGB XII vorausgesetzten "gewöhnlichen Aufenthalts" ausgeschlossen ist. Während § 3 iVm § 9 Abs. 1 AsylbLG den Bezug von Grundsicherung ganz ausschließt, ist in den Fällen des § 2 AsylbLG der analoge Bezug von Hilfe zum Lebensun-

⁴¹¹ BR-Drs. 486/20, 6.

terhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII der Regelfall, wobei für diese Hilfeart die Übernahme der Kosten der Unterkunft aber nicht in § 42a SGB XII, sondern in § 35 SGB XII geregelt ist.

Allerdings verweist § 8 RBEG auch für RBS 1 und RBS 2 auf den Wohnungsbegriff des § 42a SGB XII. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XII definiert bezüglich der Modalitäten der Unterkunftskosten in der Grundsicherung folgerichtig noch eine dritte Gruppe, auf die keine der beiden Definitionen des § 8 S. 1 Nr. 2 RBEG zutrifft. Dass auch für diese Personen die Regelsätze nach dem RBEG gelten, ergibt sich aber aus § 27a Abs. 3 S. 4 SGB XII.

Rosenow⁴¹² merkt an, dass die neue RBS 2b nur für **behinderte Menschen** in der mit dem **BTHG** eingeführten **betreuten Wohnform** vorgesehen ist, in der Leistungen der **Eingliederungshilfe** für Behinderte erbracht werden. Die Regelung solle zwar die Realität stationärer Einrichtungen der Eingliederungshilfe abbilden, dabei aber den **Begriff der stationären Einrichtung** mit Blick auf die diesbezügliche **Kritik** des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen **vermeiden**. Deshalb habe der Gesetzgeber die Umschreibung in § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. S. 3 SGB XII gewählt.

Die Begründung des RBEG 2017 verweist darauf, dass die Finanzierung wohnraumbezogener Gebrauchsgegenstände in Unterkunftskosten einbezogen ist. Daher entstehe Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform eine Ersparnis, die Parhaushalten vergleichbar sei (BT-Drs. 18/9984, 88). Rosenow merkt an, dass RBS 2b daher keine Leistungskürzung bedeute, sondern eine Verlagerung von **Kosten aus dem Regelsatz in die Kosten der Unterkunft**.

§ 42a Abs. 5 S. 1 und 3 SGB XII lege für den Personenkreis der RBS 2b eine **fixe Kappungsgrenze** für die Kosten der Unterkunft in vormals stationären Einrichtungen für behinderte Menschen fest. Kosten, die die Kappungsgrenze übersteigen, würden nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII i. V. m. § 113 Abs. 5 SGB IX als Eingliederungshilfe übernommen und dadurch den Ländern auferlegt. RBS 2b sei daher eine **Regelung zur Verlagerung von Kosten vom Bund auf die Länder**.

8.6.3 RBS 2b für AsylbLG-Berechtigte ohne eigene Wohnung?

Würde man gemäß § 8 RBEG i.V.m. der Anlage zu § 28 SGB XII die RBS 2b generell bei gemeinschaftlicher Unterbringung nach SGB XII leistungsberechtigter Wohnungsloser anwenden, wäre die in **§ 2 AsylbLG geregelte Geltung der RBS 2** für Alleinstehende in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften teilweise **überflüssig**, weil - bei Unterbringung im Einzel- oder Doppelzimmer - RBS 2b bereits über die analoge Anwendung des SGB XII gelten würde.

Gegen eine solche Auslegung sprechen - wie oben ausführlich dargelegt - die **Begründung des RBEG** ebenso wie der **Sinn und Zweck** der Regelung.⁴¹³ Zudem wäre die daraus resultierende Diskriminierung Wohnungsloser **gleichheitswidrig**.

Gleichheitswidrig wäre auch der für Personen im Einzel- oder Doppelzimmer geringere Regelbedarf als im **Drei- oder Vierbettzimmer**.

Die Begründung des **3. AsylbLG-Änderungsgesetz** betont ebenfalls, dass § 8 RBEG keine Grundlage sei, um in Sammelunterkünften RBS 2b auf Alleinstehende anzuwenden, vgl. BT-Drs. 19/10052, 20:

⁴¹² Rosenow a.a.O.

⁴¹³ Ebenso Vorlagebeschluss SG Düsseldorf 13.04.2021, S 17 AY 21/20, Rn 115 ff; LSG Bayern 18.05.2021, L 8 AY 122/20, Rn 59; Siefert, AsylbLG 2. A, § 3a Rn 19.

Das RBEG kennt keine spezielle Regelbedarfsstufe für Personen in Sammelunterkünften. Auch kommt eine entsprechende Anwendung der neuen Regelbedarfsstufe nach **§ 8 Absatz 1 S. 1 Nummer 2 in Verbindung mit S. 2 RBEG** in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung nicht in Betracht, da diese ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung findet, die in der im Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (**Bundesteilhabegesetz – BTHG**) vom 23. Dezember 2016 ... vorgesehenen neuen Wohnform nach § 42a Absatz 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII untergebracht werden. Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 und 2 RBEG finden nur auf erwachsene Leistungsberechtigte in Wohnungen Anwendung, zu denen die Sammelunterkünfte nicht gehören.

8.6.4 Unterschiede RBS 2b nach § 8 RBEG und RBS 2 nach § 2 AsylbLG

Aus der Begründung zur RBS 2b ergeben sich Unterschiede zum AsylbLG: Bei **RBS 2b** wird der Regelbedarf auf 90% gekürzt, weil Anteile für **EVS 4** (Strom), **EVS 5** (Hausrat und Möbel) und **EVS 8** (Telekommunikation) als Teil der Unterkunftskosten übernommen werden.

Nach **§ 2** und **§ 3a AsylbLG** erfolgt im Vergleich zu RBS 2b **eine doppelte Kürzung**: Erst wird der Regelbedarf auf 90% gekürzt. Sodann werden die Anteile für die aus RBS 2 bereits gestrichenen Bedarfe für EVS 4 (Strom) und EVS 5 (Hausrat) im Rahmen der Kürzung der Leistungssätze nach **§ 27a Abs. 4 SGB XII** ein zweites Mal in voller Höhe abgezogen.

Bei **§ 3b AsylbLG** werden die Leistungssätze zusätzlich zu der bei der Bedarfsermittlung vorgenommenen Kürzung um die EVS 4 und EVS 5 und weitere Bedarfspositionen auf 90 % gekürzt. Da EVS 4 und 5 in den Beträgen nach § 3a bereits fehlen, kann die Deckung dieses Bedarfs über die Unterkunft anders als bei RBS 2b nicht mehr eine weitere Kürzung auf RBS 2 begründen.

Für die **RBS 2b** sind hingegen gemäß **§ 27a Abs. 4 S. 4 SGB XII** - anders als im AsylbLG – solche **weiteren Kürzungen ausgeschlossen** für Bedarfe, die mit der Miete übernommen wurden. RBS 2b könnte insoweit ggf. auch zum **Vorteil der Berechtigten** sein. Würde man nach § 27a Abs. 4 SGB XII die in der Miete der neuen Wohnform nach BTHG enthaltenen Bedarfe nach § 5 RBEG für EVS 4 und 5 abziehen, ergäbe dies eine Kürzung um mehr als 10 %, also einen Leistungssatz noch unterhalb der RBS 2b.

9 Eingriffe ins Existenzminimum durch das Sachleistungsprinzip

Dem Kläger des Vorlageverfahrens 1 BvL 3/21 wurden im Wege der Einweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft die Bedarfe für EVS 4 und 5 als Sachleistungen gewährt. Der verbleibende Rest seines Regelsatzes wurde zwar in bar ausgezahlt, durch die Herabstufung auf RBS 2 aber um 10 % gekürzt. Im Ergebnis erhielt der alleinstehende Kläger in 2019 nur 324,64 Euro/Monat, während in 2019 in RBS 1 der reguläre Regelsatz für Alleinstehende 424,- Euro/Monat betrug.⁴¹⁴ Der monatlich verfügbare Geldbetrag wurde um **100 Euro gekürzt**.

Durch die **Kürzung** sowie die mit der Einweisung in die Sammelunterkunft verbundene anteilige Gewährung des Regelbedarfs als **Sachleistung** wurde einerseits die **Dispositionsfreiheit** des Klägers bei der Verfügung über den zustehenden Regelsatz beeinträchtigt.

⁴¹⁴ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 7.

Zum anderen zeigt sich, dass die seitens der Unterkunft gewährten **Sachleistungen nicht bedarfsdeckend** waren, weil tatsächlich nur etwa die Hälfte des in der EVS erfassten Bedarfs aus Abt. 5 EVS durch die Unterkunft gedeckt wurde.⁴¹⁵ Der Umfang der im Vorlagebeschluss beschriebenen Sachleistungen der Unterkunft entspricht dem in Sammelunterkünften üblichen Standard. Somit kommt es regelmäßig zu der im Vorlagebeschluss beschriebenen **mittelbaren Kürzung** im Bereich der EVS 5 durch die unzureichenden Sachleistungen.

9.1 Zweck des AsylbLG: Abschreckung durch Sachleistungen und Sammellager

Wie in Kapitel 2.1 und 2.2. erläutert, ist der Zweck des 1993 geschaffenen AsylbLG nicht zuerst die Sicherung des Existenzminimums, sondern die **Abschreckung** vermeintlicher Wirtschaftsflüchtlinge. Zudem soll **Ausreisedruck** erzeugt werden, indem keine Anreize für ein Bleiben in Deutschland geschaffen werden.

Neben der durch die Ausgliederung aus dem BSHG legitimierten **Absenkung** des Leistungsniveaus dienen die im Asylkompromiss vereinbarten **Sachleistungen** in Kombination mit der Einweisung in Sammellager⁴¹⁶ bzw. **Sammelunterkünfte** diesem Ziel.

Aufgrund seiner **migrationspolitischen Zielsetzung** wird das AsylbLG auch als Bestandteil des Ausländer- und Asylrechts angesehen. In der Konsequenz wurde es im Gegensatz zu anderen Sozialgesetzen auch nicht in den Katalog der Sozialleistungsgesetze in § 18 ff. **SGB I** aufgenommen.

Ebenso wie das AsylbLG nur mittelbar der Absicherung des Existenzminimums dient, ist der Zweck der in **§§ 47 und 53 AsylG** geregelten Einweisung Asylsuchender in zentrale **Sammelunterkünfte** nur mittelbar die Beseitigung von **Obdachlosigkeit**.

Primäres Ziel beider Regelungen ist die Abschreckung. Wäre es anders, könnte man das AsylbLG abschaffen, zumal Geldleistungen in jedem Fall kostengünstiger als Sachleistungen sind. Ebenso verursacht auch die erzwungene Einweisung in Sammelunterkünfte in der Regel höhere Kosten als die **Erlaubnis zum privaten Wohnen**.

§ 3a AsylbLG schreibt - anders als das SGB II⁴¹⁷ und das SGB XII⁴¹⁸ - bei Unterbringung in **Aufnahmeeinrichtungen** für den physischen Bedarf (EVS 1 – 5) **Sachleistungen zwingend** vor. Für den persönlichen Bedarf (EVS 6 -12) sollen vorrangig Sachleistungen gewährt werden. Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen sollen hingegen vorrangig Geldleistungen gewährt werden, dies gilt auch für Gemeinschaftsunterkünfte. Über die unter bestimmten Voraussetzungen auf 18 Monate beschränkten Einschränkungen des § 3a AsylbLG hinaus ermöglicht § 2 Abs. 2 AsylbLG allerdings auch für Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften eine Behördenentscheidung zur Gewährung von Sachleistungen "aufgrund der örtlichen Umstände".

⁴¹⁵ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 33 ff.

⁴¹⁶ Vgl. zur Terminologie auch die Regelungen zu Bundessammellagern für Asylsuchende in § 39 ff. AuslG 1965, www.fluechtlingsrat-berlin.de/AuslG_1965

⁴¹⁷ Nach § 4 SGB II umfasst die Grundsicherung für Arbeitsuchende Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen. Aus den Regelungen zum Regelbedarf und zur Übernahme der Unterkunftskosten in §§ 19-22 SGB II ergibt sich im Zusammenhang mit der Sonderregelung in § 24 SGB II zu nur unter engen Voraussetzungen ggf. möglichen Sachleistungen, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Regelfall als Geldleistungen zu gewähren sind (vgl. Bittner in JurisPK SGB II, § 4 SGB II Rn 35 ff.).

⁴¹⁸ §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 3 SGB XII.

Die Sachleistungen nach § 3 AsylbLG waren nicht Gegenstand des AsylbLG-Urteils 2012 des BVerfG, da die dortigen Kläger entsprechend der bundesweit überwiegenden Praxis Leistungen nach § 3 AsylbLG in bar erhielten.⁴¹⁹ Das BVerfG wiederholt insoweit nur den schon in seinem Regelsatzurteil 2010 enthaltenen Satz:

Ob der Gesetzgeber das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt grundsätzlich ihm überlassen.⁴²⁰

Das AsylbLG-Urteil 2012 des BVerfG lässt in seinen Ausführungen zur Übergangsregelung für die vorerst vom BVerfG neu festgesetzten Geldleistungen zugleich aber auch **Zweifel** an der Bedarfsdeckung durch Sachleistungen anklingen:

Die Entscheidung des Gesetzgebers in § 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG, zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs vorrangig Sachleistungen vorzusehen, wird durch diese Übergangsregelung nicht berührt. **Unter der Voraussetzung und in der Annahme, dass Sachleistungen aktuell das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich decken**, greift die Übergangsregelung nicht in die Regelungssystematik des Asylbewerberleistungsgesetzes hinsichtlich der Art der Leistungen ein.⁴²¹

9.2 Bundesverwaltungsgericht: Sachleistungen verstoßen gegen die Menschenwürde

Bereits in den 80er Jahren hat das **Bundesverwaltungsgericht** entschieden, dass die Menschenwürde es gebietet, die Sozialhilferegelsätze grundsätzlich in Form von Bargeld auszuzahlen. Das BVerwG sprach aus diesem Grund einem **alkoholabhängigen Obdachlosen** den Sozialhilferegelsatz in Form von Barleistungen zu.⁴²²

Die beklagte Stadt **Stuttgart** hatte in den 80er Jahren einen verstärkten Zustrom mittelloser Obdachloser zu verzeichnen, in der Szene auch "**Berber**" genannt.⁴²³ Um dem entgegenzuwirken, wurde die Sozialhilfe umgestellt auf mobile Essensausgabe und ein Taschengeld. Begründet wurde dies damit, dass Obdachlose und Nichtsesshafte vorzugsweise in Bereich der Stadt Stuttgart Aufenthalt nahmen. Die Hilfebedürftigkeit dieses Personenkreises von mehreren hundert Personen lasse sich nicht eindeutig klären, es sei nicht auszuschließen, dass Hilfeempfänger in Stuttgart nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder weitere Einkünfte neben der Sozialhilfe hätten. Zudem sollte durch die Sachleistung eine missbräuchliche Verwendung der Hilfe entgegengewirkt werden.

Anders nach § 10 Abs. 3 SGB XII, der einen Vorrang von Geldleistungen vorschreibt, lag nach der Vorgängervorschrift des § 8 Abs. 1 BSHG die Form der Sozialhilfe (Geld- oder Sachleistung) im Ermessen der Behörde.

Das BVerwG betont, es sei nicht zulässig, die Sachleistung als Mittel zum Zweck einzusetzen, um eine ganze Gruppe von Hilfesuchenden von der Geltendmachung eines Hilfeanspruchs gegenüber einem bestimmten Träger der Sozialhilfe **abzuschrecken**. Alkoholismus könne nur durch ärztliche, psychologische und soziale Hilfen therapiert werden. Da der Kläger ein Nichtsesshafter sei, bedürfe es insoweit eines Gesamtkonzepts nach § 72 BSHG (Hilfe für Menschen in beson-

⁴¹⁹ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 21.

⁴²⁰ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 67.

⁴²¹ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 109.

⁴²² BVerwG 16.01.1986 - 5 C 72/84.

⁴²³ Aus dem von Betroffenen in den 80er Jahren zunächst im südwestdeutschen Raum selbstorganisierten "Berbertreffen" ging später die heute bundesweit aktive Selbstvertretung www.wohnungslosentreffen.de hervor.

deren sozialen Schwierigkeiten, entspricht § 67 ff SGB XII). Sachleistungen seien von vornherein ungeeignet, den genannten Defiziten entgegenzuwirken. Nach § 1 BSHG soll dem Empfänger der Hilfe ermöglicht werden, ein Leben zu führen, das der **Würde des Menschen** entspricht.⁴²⁴

Dazu gehöre, dass dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, **im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten**. Deshalb habe der Kläger grundsätzlich Anspruch darauf, dass ihm die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt wird.⁴²⁵

Bei der Frage der Geld- oder Sachleistung ist besonders darauf hinzuweisen, dass zum normalen Leben in unserer Gesellschaft, an dem teilzunehmen dem Hilfesuchenden durch die Sozialhilfe ermöglicht werden soll, die **Bedürfnisbefriedigung über den Markt mit dem Tauschmittel Geld** gehört, während die Zuteilung von Waren, Ausgabe von Essensgutscheinen usw. keine Elemente normalen Lebens sind.⁴²⁶

Die **Abschreckung** eines den Sozialstaat vermeintlich überfordernden Zustroms Schutzsuchender, die Verhinderung von **Missbrauch** und **Mehrfachbezug** der Sozialhilfe waren auch die Gründe für das 1993 mit dem AsylbLG eingeführte Sachleistungsprinzip – nach dem Urteil BVerwG zum BSHG keine **legitimen Gründe** für eine Sachleistungsgewährung. Anders wäre dies allenfalls zu beurteilen, wenn und solange ein Mensch wegen **Krankheit und/oder Behinderung** nicht in der Lage ist, mit Hilfe von Geldleistungen seinen Bedarf zu decken.

Sachleistungen und abgesenktes Leistungsniveau lassen sich auch nicht damit begründen, dass der Gesetzgeber im AsylbLG im Unterschied zu § 1 BSHG, § 1 SGB II und § 1 SGB XII auf einen Hinweis auf die **Menschenwürde** als Maßstab für die Hilfestellung **verzichtet**. Die Menschenwürde ist unteilbar.

9.3 Unzureichende Sachleistungen - fehlende Bedarfsermittlung und Normenklarheit

Form, Maß und Qualität der nach dem AsylbLG gewährten **Sachleistungen** sind dabei im Hinblick auf den Maßstab der Urteile des BVerfG aus 2010, 2012 und 2014 zu den Regelbedarfen nach SGB II/XII und nach AsylbLG weder transparent **empirisch ermittelt** noch im Gesetz hinreichend **konkret kodifiziert**.

Hinzu kommt die **fehlende Proportionalität** der Sachleistungen. Fehlende Proportionalität bedeutet, dass bei Sachleistungsversorgung quasi zwangsläufig ein Teil des konkreten Bedarfs im Einzelfall unzureichend oder gar nicht gedeckt wird, während andere Bedarfe möglicherweise übererfüllt werden können.

Aus den Erfahrungen mit der Umsetzung des AsylbLG ergibt sich, dass der reale **Warenwert** der erbrachten Sachleistungen für den "notwendigen Bedarf" an **Ernährung** häufig deutlich unter den Beträgen der EVS-Abt. 1 und 2 liegt.⁴²⁷ Hinzu kommt, dass die Sachleistungen meist **quanti-**

⁴²⁴ Ebenso § 1 SGB XII und § 1 Abs. 1 SGB II. Im AsylbLG fehlt eine entsprechende Regelung.

⁴²⁵ BVerwG a.a.O.

⁴²⁶ LPK BSHG, 3. A. 1990, § 4 Rn 23, ebenso LPK SGB XII, § 10 Rn 22.

⁴²⁷ Vgl. die Dokumentationen in Classen, Menschenwürde mit Rabatt. 1. A. S. 94 ff, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Doku_Sachleistungen1.pdf sowie 2. A. S. 323 ff., www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Doku_Sachleistungen2.pdf, die Dokumentation des Ausländerrats Dresden zum tatsächlichen Wert der Meigo-Essenspakete "40 % Kürzung durch Sachleistungen", www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Preisvg_Meigo_Pakete_Dresden.pdf sowie weitere Dokumentationen der gelieferten Sachleistungen, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Wert_Sachleistungen.zip.

tativ und qualitativ mangelhaft und unproportional sind und nicht den individuellen Ernährungsnotwendigkeiten, -bedarfen und -gewohnheiten entsprechen.

Ähnliches gilt für **Kleidung und Schuhe**, wofür häufig nur auf Spenden aus der Bevölkerung verwiesen wird, ausgegeben in **Spendenkammern** der Unterkünfte, von Ehrenamtlichen oder Wohlfahrtsverbänden. Erfahrungsgemäß kann aus solchen Spendenkammern insbesondere der Bedarf an Unterwäsche und Schuhen sowie Kleidung für normale und schlanke Männergrößen nicht gedeckt werden.

Maßgaben zur Ausstattung der Unterkünfte mit **WLAN, PCs und Druckern** fehlen häufig ebenso wie **Mindestwohnflächen**. Die Annahme der Gesetzesbegründung, Unterkünfte seien standardmäßig mit Internet ausgestattet (BT-Drs. 19/10052, 24) ist unzutreffend, auch wenn sich die Situation infolge des Bedarfs für das Homeschooling in der Pandemie verbessert hat.

Das AsylbLG listet in § 3 Abs. 1 zwar die zu deckenden Bedarfe auf, enthält aber keine überprüfbaren Bestimmungen zu Menge, Qualität und Geldwert der Sachleistungen. Für die Empfänger von Sachleistungen fehlt die vom BVerfG geforderte **Transparenz** der Ermittlung und Festsetzung des zur Bedarfsdeckung konkret erforderlichen Leistungsumfangs. Es fehlt ein **objektiv kontrollierbarer Maßstab** dafür, welche Leistungen konkret in welcher Quantität und Qualität die Behörde als verfassungskonformes "Existenzminimum" erbringen muss. Eine effektive tatsächliche und rechtliche Kontrolle, ob, wann und inwieweit der individuelle Bedarf durch die real erbrachten Sachleistungen tatsächlich gedeckt wurde, ist für die Leistungsempfänger unmöglich.

Im Ergebnis liegt es oft im Belieben von Ländern und Kommunen, im welchem Maß und welcher Qualität sie Sachleistungen erbringen. Manche Länder machen Vorgaben, andere nicht. Das AsylbLG regelt weder selbst Maß und Qualität der Sachleistungen, noch verlangt es entsprechende Regelungen durch Landesrecht. Insoweit mangelt es an **Normenklarheit**.

Anhand welcher konkreten Maßstäbe soll ein Asylsuchender z.B. nachweisen, dass er heute **zu wenig Brot, Brötchen, Wurst und/oder Käse** erhalten hat, und auch zu wenig Obst, Gemüse, Kaffee oder Tee? Wie kann er seine individuelle Bedarfe und Bedarfsmengen glaubhaft machen und praktisch und rechtlich durchsetzen, um heute und künftig quantitativ und qualitativ ausreichend Nahrungsmittel zu erhalten?⁴²⁸ Müssen Asylsuchende zur Glaubhaftmachung ärztliche Atteste oder ernährungswissenschaftliche Gutachten vorlegen?

Wie kann ein **ungedeckt gebliebener individueller Bedarf an Lebensmitteln, Kleidung und/oder Schuhen** in der Praxis konkret unter Beweis gestellt werden? Ist der Antragsteller dabei nicht letztlich immer auf das Wohlwollen von Sachbearbeiter*innen und Sozialrichter*innen angewiesen, die gar nicht in der Lage sind, sich mit allen Details der Bedarfsdeckung im Einzelfall im Wege einer umfassenden Beweiserhebung auseinanderzusetzen?

Ein **überprüfbarer objektiver Maßstab für die Bedarfsdeckung durch Sachleistungen fehlt im AsylbLG**. Geldwert, Quantität, Qualität und konkrete Auswahl der zugeteilten Lebensmittel und Waren stehen weitgehend im Belieben der Leistungsbehörden. Seitens der Sozialbehörden müssten dabei wesentlich höhere Kosten als die Beträge nach § 3a AsylbLG aufgewendet werden, um auch nur ansatzweise existenzsichernde Sachleistungen zu gewährleisten, da stets zusätzliche Kosten für Logistik usw. anfallen. Maßstab für den Wert der erhaltenen Sachleistun-

⁴²⁸ Wir beobachten, dass häufig bereits die Quantität des ausgelieferten Essens nicht reicht, wenn z.B. zum Abendessen nur ein Teebeutel, drei dünne Scheiben Brot und etwas Belag geliefert werden.

gen im Hinblick auf die Beträge nach § 3a AsylbLG kann dabei nur das Preisniveau der Niedrigpreis-Discounter sein.

Sachleistungen genügen nicht den Anforderungen an ein verfassungskonformes Existenzminimum. Art und Umfang der Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums sind nach der Rechtsprechung des BVerfG in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen und jeweils aktuellen Bedarf, auf Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren realitätsgerecht zu bemessen und festzusetzen.⁴²⁹ Die Sicherung des Existenzminimums durch Sachleistungen ist jedoch mangels nachvollziehbarer Bemessung des Werts, der Zusammensetzung und Qualität der Leistungen systembedingt keiner effektiven gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Rothkegel kritisiert das Sachleistungsprinzip zu Recht als Prinzip "Vogel friss oder stirb."⁴³⁰

Nicht umsonst richten sich **Flüchtlingsproteste** in Sammelunterkünften weniger gegen zu geringe Geldbeträge nach dem AsylbLG, als vielmehr gegen die auch nach der Anpassung der Geldbeträge infolge des BVerfG-Urteils aus 2012 fortgesetzte Verletzung ihrer Menschenwürde durch entmündigende Sachleistungen, die Einweisung in oftmals abgelegene Sammelager, Arbeitsverbote und Residenzpflichten.⁴³¹

9.4 Sachleistungen als Verstoß gegen die persönliche Dispositionsfreiheit

Die Gewährung eines Teils des **Regelbedarfs** in Form von Sachleistungen beeinträchtigt die für die verfassungsmäßige Bemessung der Bedarfssätze im Regelsatzurteil 2014 des BVerfG vorausgesetzte **Dispositionsfreiheit**.

Ohne den Begriff explizit zu verwenden, bestätigt das BVerfG im Regelsatzurteil 2014 die Notwendigkeit der Dispositionsfreiheit der Leistungsberechtigten bei der Verfügung über einen pauschal normierten Regelbedarf. Diese Anforderung ergibt sich aus der an sich unzulässigen Mischung von zwei sich widersprechenden empirischen Methoden der Bedarfsermittlung (Statistikmodell der EVS und Warenkorbmodell analog dem früheren BSHG).

Aufgrund der nach der Logik des Statistikmodells an sich **unzulässigen Herausnahme einzelner Ausgabepositionen aus den "Warenkorb" der EVS** wird der Regelsatz nur dann als verfassungskonform angesehen, wenn der existenzsichernde Regelbedarf insgesamt so bemessen ist, dass Unterdeckungen intern ausgeglichen oder durch Ansparen gedeckt werden können.⁴³²

Der Gesetzgeber stellt die mit der Verantwortung der Leistungsberechtigten zu einer sachgerechten **"Bewirtschaftung"** ihres Regelbedarfsbudgets verbundene Dispositionsfreiheit im durch das RBEG 2011 ins SGB XII eingefügten **§ 27a Abs. 3 S. 2 SGB XII** heraus:

⁴²⁹ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 69 ff, Rn 79.

⁴³⁰ Rothkegel, a.a.O.

⁴³¹ Vgl. www.fluechtlingsrat-berlin.de > aktuell > Presseerklärungen > PE 16.08.2012 "Flüchtlingsproteste weiten sich aus".

⁴³² BVerfG 23.07.2014 - 1 BvL 10/12 u.a., Leitsatz 2.

Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.⁴³³

Grundlegende Voraussetzung der Dispositionsfreiheit ist die sich aus § 10 Abs. 3 SGB XII ergebende Gewährung des ungekürzten Regelbedarfs in Form von **Geldleistungen**.

Werden - wie im Fall des Vorlageverfahrens 1 BvL 3/21 - die Bedarfe für **Möbel, Hausrat, Verbrauchsgüter des Haushalts und Strom** nach EVS Abt. 4 und 5 gemäß § 2 oder § 3a AsylbLG in Form von Sachleistungen gewährt, können Leistungsberechtigte durch Einsparungen und Ansparen in diesem Bereich weder einen künftigen Mehrbedarf aus dieser noch einer anderen EVS-Abteilung finanzieren, wie zB Schuhe, ein Smartphone oder einen Computer.

Werden zudem nach § 2 Abs. 2 oder nach § 3a AsylbLG auch **Essen und Kleidung** in Form von Sachleistungen oder Gutscheine gewährt und nur das "Taschengeld" für den Bedarf nach EVS Abt. 6 – 12 in bar ausgezahlt, ist die Möglichkeit, ein dem individuellen Bedarf entsprechendes Essen zu kaufen ebenso beeinträchtigt wie die umgekehrte Alternative, durch Einsparungen beim Essen dringend benötigte andere Bedarfe zu finanzieren.⁴³⁴

Noch gravierender ist die nach § 3 Abs. 2 S. 4 AsylbLG vorrangige und Abs. 3 S. 6 optionale Sachleistungsgewährung auch im Bereich der EVS Abt 6 – 12, die im Zusammenwirken mit §§ 7 und 7a AsylbLG sogar den **vollständigen Entzug von Bargeld** erlaubt. In diesem Bereich ist eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten, weil wohl auch den Behörden offenkundig ist, dass dies im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte **verfassungswidrig** wäre. Häufig sind aber Kürzungen des Barbetrags unter Verweis auf Sachleistungen der Unterkunft im Bereich der EVS Abt 6 – 12.

Die Dispositionsfreiheit wird - auch im Bereich der EVS Abt. 6 - 12 - zusätzlich eingeschränkt durch die **Kürzung** der Geldleistungen für Alleinstehende auf RBS 2 und die nochmalige Absenkung der Bedarfe nach § 3a AsylbLG. In Kombination mit den **Sachleistungen** kommt es dann zur **kumulativen Beschränkung der Dispositionsfreiheit**, wenn Alleinstehende nach § 2 Abs. 2 oder nach § 3a AsylbLG nur noch den um 10 % gekürzten Barbetrag in Höhe der RBS 2 erhalten.

9.5 Sachleistungen als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte

Zweck der Sachleistungen nach dem AsylbLG ist es nicht, eine möglichst bedarfsgerechte Sicherung des individuellen Existenzminimums zu ermöglichen. Dies wäre für Behörden und Betroffene mit sehr viel **weniger finanziellem und personellem Aufwand** durch die Gewährung bedarfsdeckender Geldleistungen zu realisieren. Das Sachleistungsprinzip des AsylbLG dient vielmehr ebenso wie die damit zusammenhängende Einweisung in Sammelunterkünfte nach dem AsylG allein migrationspolitischen Zielen. Asylsuchende sollen abgeschreckt werden, nach Deutschland zu kommen, hier lebende Schutzsuchende sollen motiviert werden, freiwillig das Land zu verlassen, vgl. dazu ausführlich die Historie des AsylbLG und der Sammelunterkünfte in Kapitel 2.1. und 2.2. Sowohl im Bereich der Unterbringung als auch im Bereich der Versorgung werden Mehrkosten bewusst in Kauf genommen. Ein Beispiel:

⁴³³ Zur Begründung vgl. BT-Drs. 17/3404, 120. Ergänzend wurde § 11 Abs. 2 S. 4 SGB XII die Pflicht der Sozialbehörde zu einer entsprechenden Budgetberatung eingeführt.

⁴³⁴ Vgl. dazu Rothkegel, Das Sachleistungsprinzip des AsylbLG vor dem Bundesverfassungsgericht, ZAR 2011, 90.

Auf der **Vergabeplattform des Landes Berlin** wurde im Dezember 2019 die Vollverpflegung für Asylbewerber in sechs Unterkünften für den Zeitraum Mitte 2020 bis Mitte 2025 für insgesamt 1.582 Personen ausgeschrieben.⁴³⁵ Der Gesamtwert der Ausschreibung betrug knapp 36 Mio. Euro. Davon entfallen nur etwa 10 - 12 Mio Euro auf das Essen selbst. Etwa **25 Mio. Euro** wendet Berlin auf für die Umsetzung der **migrationspolitischen Effekte** des AsylbLG.

Ausgeschrieben wurde die Verpflegung zum Preis von **14 bis 16 Euro/Person/Tag** = 420 - 475 Euro/Person/Monat. Gut zwei Drittel entfallen auf die Dienstleistung des Caterers. Ließe man die Menschen selbst versorgen, bekämen sie dafür weniger als ein Drittel. Der Essensanteil im AsylbLG Regelsatz bei Selbstversorgung betrug ab 1.1.2020 für Alleinstehende und für Ehepartner 135 Euro/Monat, **pro Tag 4,50 Euro**, für Kinder 90 bis 150 Euro/Monat je nach Alter, pro Tag 3,- bis 5,33 Euro.⁴³⁶

Gegenrechnen könnte man die Kosten für die Ausstattung der in den Unterkünften ohnehin vorhandenen Küchen mit **Herden und Kühlschränken** sowie die Ausstattung der Bewohner mit Kochutensilien. Unseres Erachtens gebieten es allerdings **Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte**, nicht nur reine Teeküchen, sondern auch im Fall einer Vollverpflegung die genannten Ausstattungen in den Unterkünften vorzuhalten. Weder das AsylbLG noch das AsylG enthalten ein Kochverbot. Es muss den über Monate und Jahre in solche Unterkünfte eingewiesenen Menschen unbenommen bleiben, aus der Tafel oder von Freund*innen gespendete oder im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit vom Taschengeld gekaufte Lebensmittel selbst zuzubereiten.

Anders als Menschen im **Krankenhaus** und ggf. auch in Einrichtungen für **Pflegebedürftige** oder **Behinderte** sind Asylsuchende in der Regel sehr wohl dazu in der Lage, sich selbst zu versorgen. Sie können und wollen selbst entscheiden, was sie einkaufen und essen. Sie können und wollen ihr Essen selbst auswählen und zubereiten. Dies gilt erst Recht für die Auswahl der Artikel für den individuellen Hygienebedarf. Asylsuchende können und wollen auch selbst entscheiden, womit sie sich kleiden und welche Kleidung und Schuhe sie im Rahmen des vorhandenen Budgets beschaffen können.

Bethäuser hielt bereits 1982 die damals in § 120 Abs. 2 BSHG eingeführte Versorgung Asylsuchender mit Sachleistungen, die mit der ausländerrechtlichen Einweisung in Sammelunterkünfte verbunden war, für ermessensfehlerhaft, "sofern der betreffende Asylbewerber nicht subjektiv **anstaltspflegebedürftig** ist".⁴³⁷

In Einzelfällen können zwar **bauliche Gegebenheiten** eine vorübergehende Sachleistungsver-sorgung erforderlich machen, etwa so lange in 2015/16 viele Geflüchtete provisorisch in **Turnhallen** und **Notunterkünften** ohne Kochgelegenheiten untergebracht waren.

Die Sachleistungsver-sorgung nach § 3 AsylbLG geht jedoch weit darüber hinaus. So werden mit hohem baulichen Aufwand auch in **neu sanierten Unterkünften** großzügige Küchen eingebaut, in denen es weder Kühlschrank noch Kochherde gibt, stattdessen wird in der "Küche" nur ein **5 Liter Warmwasserboiler** montiert, damit Geflüchtete sich ggf. noch einen Tee zubereiten können, so zB in der 2016 grundlegend sanierten Aufnahmeeinrichtung in Wünsdorf/Brandenburg.

In Berlin werden seit 2021 in als Aufnahmeeinrichtungen umgenutzten ehemaligen Gemeinschaftsunterkünften unter Verweis auf das Sachleistungsprinzip vorhandene **Herde und Kühlschränke** nicht mehr repariert oder sogar **entfernt**, u.a. in Berlin-Lichtenberg und auf dem

⁴³⁵ Ausschreibung des LfG-B (Landesbetrieb für Gebäudewirtschaftung - Betriebsteil B) vom 08.12.2019: www.fluechtlingsrat-berlin.de/lfg_asylblg_vollverpflegung_ausschreibung2020 . Die Ausschreibung für zwei der sechs Unterkünfte betraf einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren

⁴³⁶ https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Ruediger-Boeker_RB_Aufteilung_2020.pdf

⁴³⁷ Bethäuser a.a.O.

Tempelhofer Feld. Bewohner erhalten keine Kochutensilien mehr und können deshalb auch mit im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit aus dem Barbetrag zum persönlichen Bedarf beschafften Lebensmitteln kein Essen mehr zubereiten.

Betroffene erleben das Sachleistungsprinzip als bewusst organisierte **Demütigung**. Sachleistungen bedeuten **Ausgrenzung** von der Teilhabe an der Gesellschaft.

Die anders als ggf. in Einrichtungen für Kranke, Behinderte und Pflegebedürftige sachlich nicht gebotene, allein zum Zweck der Abschreckung aus migrationspolitischen Motiven praktizierte Versorgung gesunder erwachsener Menschen mit Sachleistungen kommt einer umfassenden **Entmündigung** gleich.

Sachleistungen nach dem AsylbLG sind zur Deckung eines menschenwürdigen Existenzminimums **weder erforderlich, noch geeignet, noch verhältnismäßig**. Ein objektiver transparenter Maßstab zur Ermittlung und Festsetzung von Inhalt, Qualität und Quantität der zur Deckung des Existenzminimums erforderlichen Sachleistungen fehlt. Die Bedarfsdeckung durch Sachleistungen ist daher keiner effektiven rechtlichen Kontrolle zugänglich.

Die mit den Sachleistungen anstelle der verfassungskonformen Deckung des Existenzminimums verfolgte **sachfremde Zielsetzung** der Abschreckung und Entmündigung Geflüchteter ist ein verfassungswidriger Eingriff in die **Persönlichkeitsrechte** Geflüchteter nach Art. 2 GG.

10 Schlussfolgerungen

10.1 Gruppenspezifischer Minderbedarf Geflüchteter empirisch nicht belegt

Die zur Begründung der Kürzung der Bedarfssätze nach §§ 2 und 3a AsylbLG für Alleinstehende in Sammelunterkünften um 10 % angeführten gruppenspezifischen Minderbedarfe sind **empirisch nicht belegt**.

Die zur Begründung der gegenüber dem SGB II/XII-Regelsätzen in allen RBS nochmals abgesenkten Beträge nach § 3a AsylbLG angeführten zusätzlichen gruppenspezifischen Minderbedarfe sind ebenfalls **empirisch nicht belegt**.

Zur Ermittlung der Beträge nach § 3a AsylbLG wurden Positionen aus dem SGB II/XII-Regelsatz gestrichen. Für eine eigenständige Bedarfsermittlung nach dem AsylbLG hätte man aber nicht den SGB II/XII-Regelsatz, sondern die EVS selbst zugrunde legen und ergänzend gruppenspezifische Mehrbedarfe prüfen müssen, die die EVS nicht erfasst.

Statt Minderbedarfen bestehen tatsächlich **gruppenspezifische Mehrbedarfe** Geflüchteter in fast allen EVS-Positionen. Sie resultieren aus der spezifischen Notlage als geflohene Menschen mit unsicherem Aufenthalt, aus den gesetzlichen Maßgaben und Bedingungen, denen die Menschen unterworfen werden. Nur beispielhaft genannt seien Anwaltskosten, Passkosten, Urkunden, Übersetzungen und Beglaubigungen, Mehrkosten für Ernährung durch eingeschränkte Vorratshaltung und erhöhten Verderb in den Sammelunterkünften, durch AsylbLG und GKV nicht gedeckte Gesundheitsbedarfe wie z.B. Brillen und Atteste, Mehrkosten für Mobilität, Telefonie, Internet, Information und Bildung, siehe dazu ausführlich Kapitel 7.

Hinzu kommt die **Ankunft in Deutschland ohne Hab und Gut**, die nach dem AsylbLG nicht durch entsprechende Erstaussstattungen aufgefangen wird. Die Bedarfssätze des AsylbLG und des SGB I/XII decken nach ihrer Konzeption den laufenden Verbrauch und Ergänzungsbedarf, aber keine Grundaussstattung.

Unsere **Umfrage** ergibt, dass im Bereich der von den Unterkünften gestellten Infrastruktur und Sachleistungen erhebliche **Unterdeckungen** existieren. Dies betrifft vor allem den Bereich der EVS 5 mit Hausrat und Verbrauchsgütern des Haushalts und im Fall einer Vollverpflegung die dann unzureichende Ernährung.

Unsere **Umfrage** ergibt weiter, dass die Annahme unzutreffend ist, dass die **Infrastruktur der Sammelunterkünfte** regelmäßig individuelle Bedarfe wie Internet, Telefon, Fernsehen, Computer, Software, Bücher, Sportartikel, Freizeitangebote, Kurse usw. abdecken würde. Es gibt positive Ausnahmen, aber in den meisten Unterkünften existiert fast nichts davon. Oft steht nicht mal ein mit Tischen und Stühlen ausgestatteter gemeinschaftlicher **Aufenthaltsraum** zur Verfügung.

Zur Ermittlung der Bedarfssätze nach § 3a AsylbLG wurden in 2016 aus EVS 9 und 10 Fernseher, Computer, Software, Kurse usw. gestrichen. An Bedarfen, die im Regelbedarf fehlen, können auch keine Einsparungen erzielt werden. Die 2019 hinzu kommende Kürzung der Beträge nach § 3a AsylbLG um 10% wird jedoch ebenfalls mit Minderbedarfen in EVS 9 begründet. Somit handelt es sich im Ergebnis um eine **doppelte Kürzung**. Dies betrifft sinngemäß auch die als Sachleistungen gestellten Bedarfe wie Strom und Hausrat nach EVS 4 und 5. An Bedarfen, für die es kein Geld gibt und über die nicht verfügt werden kann, kann auch nichts gespart werden.

Gruppenspezifische Minderbedarfe sind nicht belegt, das Gegenteil ist der Fall. Dennoch sollte es für Geflüchtete und Deutsche nicht zweierlei Existenzminima geben. Für die vom Gesetzgeber mit dem AsylbLG vorgenommene **Schlechterstellung Geflüchteter beim Existenzminimum** liegen jedenfalls keinerlei sachliche Gründe vor.

10.2 Minderbedarf aus Zusammenwirtschaften Alleinstehender empirisch nicht belegt

Der Gesetzgeber unterstellt für die angenommenen Einsparungen in **EVS 1** durch Zusammenwirtschaften aus einem Topf ein **Näheverhältnis** zwischen Alleinstehenden in Sammelunterkünften. Aus unserer **Umfrage** ergibt sich, dass ein solches Näheverhältnis allenfalls in Ausnahmefällen existiert, etwa beim Zusammenleben Verwandter. Im Normalfall ist eher Misstrauen anzutreffen, zumal in den Unterkünften vieles "wegkommt". Ein Zusammenwirtschaften in EVS 1 scheitert bereits an der fehlenden Möglichkeit zur gemeinsamen Vorratshaltung. Aus fehlenden Schränken und Kühlkapazitäten für Lebensmittel resultiert im Gegenteil ein erhöhter Verderb und ein Mehrbedarf in EVS 1.

Ein effektives Zusammenwirtschaften ergibt sich auch nicht durch die gemeinsame Nutzung von Internet und Telefon: In unserer **Umfrage** wird deutlich, dass in Sammelunterkünften nie ein **Festnetzanschluss** für Bewohner*innen und nur in wenigen Fällen ein leistungsfähiges **WLAN** existiert. Der Normalfall ist kein oder nur ein mangelhaftes WLAN. Erhebliche individuelle Zusatzkosten für die Internetnutzung über mobile Daten sind die Folge.

Eine gemeinsame Nutzung von Fernsehern, Büchern, Sportgeräten und Freizeitaktivitäten scheidet häufig schon deshalb aus, weil es in vielen Unterkünften keinen **Gemeinschaftsraum** gibt. Wo sie vorhanden sind, sind sie oft nur mit Tischen und Stühlen ausgestattet oder die meiste Zeit abgeschlossen. Daher lassen sich in Sammelunterkünften bereits mangels Infrastruktur nicht die vom Gesetzgeber angenommenen Einsparungen Alleinstehender in **EVS 8, 9 und 10** realisieren.

10.3 Minderbedarf wegen kurzer Aufenthaltsdauer nicht belegt

Die Annahme einer im Regelfall nur **kurzen Aufenthaltsdauer** AsylbLG-Berechtigter ist **empirisch falsch**. Die Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel Jahre und ist im Ergebnis oft dauerhaft. Bis zur behördlichen Entscheidung dauerte es 2021 durchschnittlich acht Monate, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung inklusive Gerichtsverfahren sechsundzwanzig Monate.⁴³⁸ Die **Schutzquote** im Asylverfahren hat sich seit dem Asylkompromiss 1992, als dessen Folge das AsylbLG geschaffen wurde, deutlich erhöht. Sie betrug in 1992 4,2 %, ⁴³⁹ in 2016 62,4 %, 2017 43,4 %, 2018 35 %, 2019 38,2 %, 2020 43,1 % und 2021 39,9 %.⁴⁴⁰

Abschiebungen in Hauptherkunftsländer wie Iran, Irak, Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan sind seit Jahren weitgehend ausgesetzt, ohne dass Kettenduldungen durch Abschiebestopps und Aufenthaltserlaubnisse nach § 60a I AufenthG i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG beendet wurden.⁴⁴¹ Ein maßgeblicher Teil der abgelehnten Asylsuchenden erhält nach jahrelanger Kettenduldung schließlich doch noch ein humanitäres Aufenthaltsrecht nach §§ 19d, 23 Abs. 1, 23a, 25 Abs. 3 bis 5, 25a, 25b AufenthG oder durch Familiengründung nach §§ 28, 30 AufenthG oder nach FreizügG EU.⁴⁴² Dies zeigt auch der Fall des seit sieben Jahren in Deutschland lebenden geduldeten Klägers im Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf, der inzwischen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzt.

Empirische Belege für einen Minderbedarf in der ersten Zeit des Aufenthalts hat der Gesetzgeber nicht vorgelegt. Eine **kurze Aufenthaltsdauer** führt auch **nicht zu einem geringeren Bedarf**, im Gegenteil: Wer neu in einem fremden Land ankommt, hat entgegen dem Konzept des AsylbLG vor allem in der ersten Zeit einen höheren Bedarf, da viele **Grundausrüstungen** (Handy, Computer, Kleidung, Schuhe usw.) fehlen und günstige Einkaufsquellen nicht bekannt oder nicht zugänglich sind (Handyverträge, Online-Bankkonten). Hinzu kommen, unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens, spezifische Kosten für behördlich verlangte Mitwirkung und die Verwirklichung eines Aufenthaltsrechts, Beschaffung von Urkunden, Pässen etc. Vgl. dazu die Tabelle in Kapitel 7.15.

⁴³⁸ BT- Drs. 19/30711,

⁴³⁹ www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/05%20Asyl.pdf

⁴⁴⁰ Gesamtschutzquoten laut BAMF. Zieht man die hierin enthaltenen "formellen Entscheidungen" (Erledigung des Verfahrens ohne inhaltliche Asylprüfung) ab, ergibt sich eine deutlich höhere Schutzquote.

⁴⁴¹ Im Jahr 2020 wurden laut BT-Drs. 19/27007 bundesweit nur 127 Menschen nach Afghanistan, 56 nach Libanon, 27 in den Irak, 15 nach Iran und eine Person nach Eritrea abgeschoben. Abschiebungen nach Afghanistan sind seit 15.8.2020 (Machtübernahme der Taliban) ausgesetzt. Eine förmlicher Abschiebestopp mit der Konsequenz einer Bleiberechtsregelung nach § 60a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG für Geduldete aus Afghanistan existiert jedoch bislang nicht. Am 31.12.2020 lebten laut BT-Drs. 19/28234 Menschen mit einer Duldung in Deutschland nach Staatsangehörigkeit: 26.346 Afghanistan, 6.828 Libanon, 7.183 "Ungeklärt" (= i.d.R. Palästinenser aus Libanon) 25.596 Irak und 8.073 Iran.

⁴⁴² Vgl. BT-Drs. 19/28234 zur Aufenthaltsdauer der Geduldeten und zur Zahl der Aufenthaltstitel nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 25 Abs. 5, 25a, 25 b.

10.4 Grundrechtsverletzungen durch Sachleistungen

Sachleistungen statt Bargeld zur Sicherung des Existenzminimums verletzen die **Menschenwürde**, weil sie die normale gesellschaftliche Teilhabe und Bedürfnisbefriedigung am Markt verhindern, wie das **BVerwG** bereits 1986 festgestellt hat, vgl. Kapitel 9.2.

Sachleistungen verletzen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, weil der vom BVerfG vorausgesetzte überprüfbare **Maßstab** zur Bemessung des Bedarfs und der Quantität und Qualität der als Existenzminimum erbrachten Leistung fehlt.

Zudem entfällt die vom BVerfG vorausgesetzte persönliche **Dispositionsfreiheit** bei der **Verfügung** über den Regelbedarf.⁴⁴³

Sachleistungen verletzen **Persönlichkeitsrechte**, wenn Sozialbehörden eigens zum Zweck der Abschreckung einen hohen zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwand betreiben, nur um **erwachsene** Menschen, die selbst für sich sorgen könnten, de facto **zu entmündigen**.

Sachleistungen verhindern, dass die Menschen selbst entscheiden können, was sie einkaufen, was sie essen, welche Hygieneartikel sie verwenden und womit sie sich kleiden. Legitim wäre dies nur in Fällen, in denen Menschen wegen Krankheit oder Behinderung außerstande sind, Entscheidungen zu treffen und sich zu versorgen. Aber auch dann obliegen solche Entscheidungen zunächst Angehörigen und/oder einer Betreuer*in, nicht der Sozialbehörde.

Die mit dem AsylbLG verfolgten migrationspolitischen **Zielsetzungen** der **Abschreckung** vermeintlicher Wirtschaftsflüchtlinge und der Erzeugung von **Ausreisedruck** sind keine legitimen Gründe, um Einschränkungen der freien Verfügung über das menschenwürdige Existenzminimum vorzunehmen.

10.5 Grundrechtsverletzungen durch Einweisung in Sammelunterkünfte

Wenn eine über die Beseitigung der Obdachlosigkeit hinausgehende **Einweisung in Sammelunterkünfte** erfolgt, als Residenzpflicht nach AsylG, per Wohnsitzauflage nach AsylG oder AufenthaltG oder in Umsetzung des Sachleistungsprinzips nach § 3 AsylbLG, dient dies allein dem Zweck der Abschreckung.

Die vom Gesetzgeber angeführte Beschleunigung der Verfahren bei Behörden und Gerichten durch eine **bessere Erreichbarkeit** ist nicht nachvollziehbar., Geflüchtete sind zwar darauf angewiesen, eine funktionierende Meldeadresse für behördliche Briefe etc. zu haben. Die Auflage verhindert aber nicht, dass Geflüchtete nur formal in einer Sammelunterkunft registriert sind und real längst woanders in einer Wohnung leben.

Die Einweisung in Sammelunterkünfte stellen eine gezielte Einschränkung der **Persönlichkeitsrechte** und der **Privatsphäre** nach Art. 2 und 13 GG dar. Sie ist nicht legitim, wenn dies allein **zum Zweck der Abschreckung** erfolgt, vgl. dazu auch Kapitel 2.1.

⁴⁴³ Vgl. BVerfG 23.07.2014, 1 BvL 10/12.

10.6 Grundrechtsverletzungen durch Arbeitsverbote und Minimalmedizin

Im Rahmen dieser Stellungnahme können wir nicht näher eingehen auf **Arbeits- und Ausbildungsverbote** nach dem AsylG und dem AufenthG, die in vielen Fällen dazu führen, das Geflüchtete auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Der dadurch **erzwungene Bezug von Fürsorgeleistungen** verstößt ebenso wie das über den Schutz vor Obdachlosigkeit hinausgehende, durch Auflagen nach dem nach AsylG und AufenthG erzwungene Wohnen in Sammelunterkünften gegen Menschen- und Persönlichkeitsrechte.⁴⁴⁴

Arbeits- und Ausbildungsverbote, Wohnverpflichtungen für Sammelunterkünfte und Wohnsitzauflagen und Sachleistungen führen zu Mehrkosten für Unterkunft und Versorgung und verhindern gesellschaftliche **Teilhabe** und **Inklusion**.

Im Rahmen dieser Stellungnahme können wir ebenfalls nicht näher eingehen auf die eingeschränkte **Krankenbehandlung** nach AsylbLG, die zur Verschleppung von Krankheiten und vermeidbarer Inanspruchnahme von Notdiensten führt. Dies verletzt das **Grund- und Menschenrecht auf Gesundheit** und führt nachweislich zu Mehrkosten.⁴⁴⁵

10.7 Verfassungswidrige Sanktionen nach § 1a AsylbLG – nochmal 10 % weniger

§ 1a AsylbLG entwickelt sich zunehmend zum **Experimentierfeld** für Gesetzgeber und Behörden, das AsylbLG in verfassungswidriger Weise als migrationspolitisches Instrument zu benutzen, um **Ausreisedruck** zu erzeugen, indem das Existenzminimum geradezu **beliebig abgesenkt** wird, ohne die Maßgaben des BVerfG zum menschenwürdigen Existenzminimum und den Grenzen von Sanktionen zu beachten.⁴⁴⁶ Die Sozialgerichtsbarkeit widersetzt sich zunehmend.⁴⁴⁷

Offenkundig verfassungswidrig ist die von der "ArgeFlü" bundesweit verabredete Praxis, ab September 2019 **für Alleinstehende und Alleinerziehende** die bereits auf **193 € bzw. 43 %** des Existenzminimums von 449 € nach SGB II/XII gekürzten **Beträge nach § 1a AsylbLG** nunmehr durch die Anwendung der RBS 2 **um weitere 10 %** auf **174 € bzw. 39 %** des SGB

⁴⁴⁴ Vgl. LSG Berlin 17.08.01 - L 4 AL 16/00, InfAuslR 2002, 44 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1689.pdf Leitsatz 2: "Der generelle Ausschluss jeder Möglichkeit, sich und seiner Familie selbstverantwortlich eine Lebensgrundlage zu schaffen, widerspricht dem Schutz der Menschenwürde (Art. I Abs. I GG)."

⁴⁴⁵ GG Art. 2 Abs. 2, EU GR Art 35, ESC Art. 11, AEMR Art. 25, IP WSK Art. 12. Vgl. dazu Lindner, Policy Paper "Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden in den Bundesländern. Rahmenbedingungen und Reformbedarfe", TU Dresden 2022, https://forum-midem.de/cms/data/fm/user_upload/Publikationen/TUD_MIDEM_PolicyPaper_2022-1.pdf; Classen, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestags-Gesundheitsausschusses am 08.06.2016, Ausschuss-Drs. 18(14)0180(10), S. 22 ff. (u.a.) https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Classen_AsyblLG_Gesundheit_08Juni2016.pdf, sowie Bozorgmehr K, Razum O, 2015, Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures among Asylum-Seekers and Refugees: A Quasi-Experimental Study in Germany, 1994-2013, <http://dx.plos.org/10.1371/journal.pone.0131483>.

⁴⁴⁶ BVerwG 14.3.1985, 5 C 145/83.

⁴⁴⁷ Vgl. BVerfG 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 und die zu den Konsequenzen dieses Sanktionenurteils zum SGB II für das AsylbLG vorliegende Kommentierung, vgl. auch BT-Drs. 19/26032, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE: Auswirkungen des Sanktions-Urteils des BVerfG auf das AsylbLG und auf die Leistungsausschlüsse für nichtdeutsche Staatsangehörige im SGB II und SGB XII.

⁴⁴⁸ Vgl. nur LSG Sachsen 16.12.2021, L 8 AY 8/21 B ER: Zur Sicherung des Anspruchs auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1, 20 GG) die Gewährung eingeschränkter Leistungen nach § 1a AsylbLG auf die Dauer von drei Monaten und die Minderung auf 30 Prozent der zustehenden Leistungen zu begrenzen. In der Hauptsache ist zu prüfen, ob die genannten Vorschriften verfassungskonform ausgelegt werden können.

II/XII Regelbedarfs **zu kürzen**.⁴⁴⁸ Dabei kommt insoweit bereits aufgrund des vollkommen unzureichenden Leistungsniveaus ein gemeinsames Wirtschaften von vornherein nicht in Betracht.⁴⁴⁹

Sogar **Kinder** werden nach **§ 1a AsylbLG** für vorgebliche Verfehlungen ihrer Eltern mit der **Halbierung ihres Existenzminimums bestraft**. So soll nach Maßgabe der **ArGeFlü** der Regelsatz für Kinder vom 0 bis 5 Jahren von **285 €** nach SGB II/XII auf **109 €** nach § 1a AsylbLG gekürzt werden.⁴⁵⁰

Das Thema sprengt allerdings den Rahmen dieser Stellungnahme, so dass wir hier leider nicht näher darauf eingehen können.

10.8 Unzulässige migrationspolitische Zielsetzung

Die Begründung Lothar Späths für die Einführung von Sammellagern ab 1980 beleuchtet ebenso unmissverständlich wie die sozialpolitische Debatte zur Einschränkung des Sozialhilfeanspruchs Asylsuchender ab 1982 die migrationspolitische Zielsetzung der Maßnahmen: **Abschreckung** und Erzeugung von **Ausreisedruck** durch eine Kombination aus Arbeitsverbot, **Leistungskürzungen, Sachleistungen**, Residenzpflicht und Einweisung in **Sammellager**, vgl. Kapitel 2.1.

Der Asylkompromiss 1992, als dessen Ergebnis das AsylbLG geschaffen wurde, bestätigt diese Zielsetzungen der Kombination aus Kürzungen und Sachleistungen mit der Einweisung in Sammelunterkünfte. Das **AsylbLG** verfolgte von Anfang an dieselbe **migrationspolitische Zielsetzung**, indem es den im BSHG umstrittenen Einschränkungen einen eigenen Rechtsrahmen gab, vgl. Kapitel 2.2.

In der Folge wurden dann **haushaltspolitische Gründe** für Ausweitungen des AsylbLG angeführt. Diese können bei objektiv gleichem Bedarf aber kein geringeres Existenzminimum für eine Teilgruppe legitimieren. Haushaltspolitische Gründe überzeugen auch sachlich nicht, da Arbeitsverbote, Sachleistungen, Sammelunterkünfte und Minimalmedizin tatsächlich zu Mehrkosten führen.

Auch die seit dem **BVerfG-Urteil zum AsylbLG 2012** an Stelle der migrations- und haushaltspolitischen Gründe angeführten **gruppenspezifischen Minderbedarfe** sind empirisch nicht belegt und argumentativ offenkundig nur vorgeschoben.

Einschränkungen des Existenzminimums sind kein legitimes Mittel, um **herauszufinden, ob jemand zu Recht Asyl beantragt** hat. Es ist auch weder legitim noch begründbar, Asylsuchenden im Gegenzug für die Inanspruchnahme eines Grundrechts Einschränkungen bei einem anderen, nämlich der Menschenwürde aufzuerlegen.⁴⁵¹

Es ist nicht legitim, mit Erwerbsverboten und Kürzungen am Existenzminimum zu versuchen, einen **Ausreisedruck** auf schutzsuchende Menschen auszuüben.

⁴⁴⁸ Ebenso BT-Drs. 19/26032, Antwort der Bundesregierung auf Frage 8; Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland Pfalz, Leistungssätze des AsylbLG ab 01.01.2022 – bundesweite Abstimmung ArGeFlü www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betraege_2022, ebenso Schwabe, Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1. 9. 2019, ZfF 2019, 217.

⁴⁴⁹ SG Düsseldorf a.a.O., Rn 75;

⁴⁵⁰ Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland Pfalz a.a.O.

⁴⁵¹ So aber wohl Deibel in ZFSH/SGB 2019, 541 ff. 543, zitiert nach Siefert, Kommentar zum AsylbLG, § 3a Rn. 17.

Es ist nicht legitim, hierher geflüchtete Menschen mit Erwerbsverboten und Kürzungen am Existenzminimum zur **Abschreckung Dritter** zu instrumentalisieren.

Die mit dem AsylbLG und dem AsylG zum Zweck der Abschreckung vollzogene **Ausgrenzung** Geflüchteter in allen gesellschaftlichen Bereichen, die Einweisung in Sammelunterkünfte mit Wohnverpflichtung, Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen, die eingeschränkte Gesundheitsversorgung, das erzwungene Leben als Fürsorgeempfänger durch Ausbildungs- und Arbeitsverbote, Leistungskürzungen und die Entmündigung durch Sachleistungen verletzen die **Grund- und Menschenrechte** der Geflüchteten.

Die mit dem 3. Änderungsgesetz zum AsylbLG im September 2019 geschaffene **Fiktion des Zusammenwirtschaftens Alleinstehender und Alleinerziehender** in Sammelunterkünften und eines daraus resultierenden Minderbedarfs von 10 % der Regelsätze ist **weder empirisch belegt noch nachvollziehbar zu begründen**. Das Gegenteil ist der Fall, wie unsere Umfrage belegt. Die erneute Kürzung dient ebenso wie alle anderen Maßnahmen der Entmündigung, der Kürzung und des Entzugs des Existenzminimums durch das AsylbLG in Wirklichkeit allein migrationspolitischen Zwecken der Abschreckung und der Erzeugung von Ausreisedruck.

Das BVerfG hat dazu bereits in seinem AsylbLG-Urteil aus 2012 zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums klargestellt: **"Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren."**⁴⁵²

11 Literatur und Materialien

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren dezentralen Unterkünften für Asylbewerber vom 20.08.2020, www.nuernberg.de/imperia/md/nuernberg_engagiert/dokumente/2020-09-04_8.infobrief_stmi_-_vorgaben_bzgl._unterkunft.pdf

Bethäuser, Zur Gewährung von Sozialhilfe in Form von Sachleistungen an Asylbewerber, InfAuslR 1982, 74, www.fluechtlingsrat-berlin.de/bethaeuser_sozialhilfe_sachleistungen_asylbewerber,

Böcker, Kurz-Analyse vom 24.02.2022, Stellungnahme im Verfahren beim BVerfG 1 BvL 3/21, www.fluechtlingsrat-berlin.de/boeker_asylblg_bverfg2022

Bozorgmehr K, Razum O, 2015, Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures among Asylum-Seekers and Refugees: A Quasi-Experimental Study in Germany, 1994-2013, <http://dx.plos.org/10.1371/journal.pone.0131483>

Classen, Das Asylbewerberleistungsgesetz und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Hrsg. PRO ASYL/Flüchtlingsrat Berlin 2011, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

⁴⁵² BVerfG 18.7.2012, Rn 95.

Classen, Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG und zum Flüchtlingssozialrecht 1993 – 2015, <https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Urteile2.pdf>

Decker, Kommentierung des AsylbLG in BeckOK Migrations- und Integrationsrecht Decker/Bader/Kothe, Stand 15.10.2021

Deutscher Bundestag, Drs. 12/4451, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber

Deutscher Bundestag, Drs. 12/5008, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familien und Senioren zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber

Deutscher Bundestag, Drs. 17/3404, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII (RBEG 2011)

Deutscher Bundestag, Drs. 17/14282, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik

Deutscher Bundestag, Drs. 18/3144, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern

Deutscher Bundestag, Drs. 18/9985, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG

Deutscher Bundestag, Drs. 19/10052, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG

Deutscher Bundestag, Drs. 19/10706, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Drs. 19/10047, 19/10506, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Verlängerung Aufenthaltsdauer § 3 AsylbLG auf 18 Monate)

Deutscher Bundestag, Drs. 19/20984, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Auswirkungen der AsylbLG-Novelle von 2019

Deutscher Bundestag, Drs. 19/22750, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB XII und des AsylbLG (RBEG 2021)

Zu BT-Drs. 19/22750: Ohne Autor, Titel und Datum: Sonderauswertung EVS 2018, offenbar Grundlage des RBEG 2021. In BT-Drs. 19/22750, 19 als "Anlage" zitiert. Anders als beim RBEG 2011 und RBEG 2017 fehlt die entsprechende Anlage jedoch in der BT-Drs. zum RBEG 2021. Auf google gefunden unter www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2020/anlage-regelbedarfsermittlungsgesetz-mit-Sonderauswertungen-zur-evs-2018.pdf

Deutscher Bundestag, Drs. 19/26032, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE: Auswirkungen des Sanktions-Urteils des BVerfG auf das AsylbLG und auf die Leistungsausschlüsse für nichtdeutsche Staatsangehörige im SGB II und SGB XII

Dudel, Garbuszus, Ott, Werding, Forschungsauftrag Zb 1 – 04812-1/20 - Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf

Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 – Endbericht für das BMAS, Ruhruniversität Bochum, Juni 2013, www.harald-thome.de/files/pdf/media/verteilungsschluesel_rub_2013.pdf

Ekhardt, Würde und Existenzminimum – nur eingeschränkt für Asylbewerber? ZAR 2004, 142

Flüchtlingsrat Berlin, Dokumentation der Gesetzgebung zum Ausländer-, Asyl und Flüchtlingssozialrecht, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Recht und Rat > Asyl- und Aufenthalt > Gesetzgebung

Flüchtlingsrat Berlin, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestags-Gesundheitsausschusses am 08.06.2016, Ausschuss-Drs. 18(14)0180(10), S. 22 ff. (u.a.)
www.fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Classen_AsyblLG_Gesundheit_08Juni2016.pdf

Flüchtlingsrat Bremen, Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung 1 BvL 3/21, Stellungnahme des Flüchtlingsrat Bremen, Januar 2022, www.fluechtlingsrat-berlin.de/asyblg_stellungnahme_fr_bremen

Flüchtlingsrat NRW, Flüchtlingsunterkünfte in NRW, Ergebnisse der Fragebogenerhebung des Flüchtlingsrats NRW 2021, März 2022, www.fnrw.de (im Erscheinen)

Freistaat Thüringen, Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, Anlage 1 zur Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO vom 15.08.2018, www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterkerSozBVTH2018rahmen

Frerichs sowie Oppermann/Filges, Kommentierung des AsylbLG in Schlegel/Voelzke, juris PraxisKommentar SGB XII, Stand Nov. 2021

Frings, Kommentierung des AsylbLG, in Fasselt/Schellhorn, Handbuch Sozialrechtsberatung, 6. A. 2021

Gerloff, Der neue Regelbedarfssatz für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften nach dem AsylbLG, ASR 2020, 49

Herbst, Kommentierung des AsylbLG, in Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil II: SGB XII, Stand Juli 2021

Huber, Asylbewerber im Sozialhilferecht, NDV 1988, 251, www.fluechtlingsrat-berlin.de/huber_asylbewerber_sozialhilfe_ndv

Janda: Das „Sanktionsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts und die Leistungseinschränkungen im AsylbLG – Welche Grenzen setzt das Recht auf Existenzsicherung? info also 2020, 103

Kanalan/Seidl, Sanktionen nach dem AsylbLG und menschenwürdiges Existenzminimum. Zugleich Besprechung von BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 12.5.2021 – 1 BvR 2682/17, info also 2022 (im Erscheinen)

Krahmer, Verfassungs- und sozialrechtliche Einwände gegen die geplante Herausnahme der Asylbewerber aus dem Kreis der Sozialhilfeberechtigten sowie zur geplanten pauschalen Absenkung entsprechender Leistungen in einem Sondergesetz, ZfF 1988, 29

Land Brandenburg, Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung – LAufnGDV, Anlage 3, Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften

https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBl_II_55_2016-Anlage-3.pdf

Lederer, Gutachtliche Stellungnahme zum Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet in Unterkünften für Geflüchtete, Berlin April 2020, www.nds-fluerat.org/43628/aktuelles/recht-auf-kostenfreies-wlan-in-fluechtlingsunterkuenften

Lincoln/Werdermann, Die Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfsstufe 2 nach dem AsylbLG bei Alleinstehenden in Sammelunterkünften und das Instrument der Mustervorlage, info also 2021, 157

Lindner, Policy Paper "Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden in den Bundesländern. Rahmenbedingungen und Reformbedarfe", TU Dresden Januar 2022, https://forum-midem.de/cms/data/fm/user_upload/Publikationen/TUD_MIDEM_PolicyPaper_2022-1.pdf

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland Pfalz, Leistungssätze des AsylbLG ab 01.01.2021 und 1.1.2022 – bundesweite Abstimmung ArgeFlü www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betraege_2021 und www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betraege_2022.

Röseler/Schulte, Gutachten zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG - Regelungsgehalt, praktische Auswirkungen und verfassungsrechtliche Grenzen, BAGFW Bonn 1998, www.fluechtlingsrat-berlin.de/roeseler_schulte_bagfw_asylblg

Rosenstein, Anspruchseinschränkungen nach dem AsylbLG in Zeiten der Corona-Pandemie – ein Beitrag aus der Praxis, ZAR 2020, 238

Rosenow, Besondere Regelungen im SGB XII für sogenannte besondere Wohnformen, Teile I und II, Beiträge A26-2021 und A27-2021 in www.reha-recht.de 20.9.2021 und 22.09.2021

Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum BSHG, 14. A. 1993

Schwabe, Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1. 9. 2019, ZfF 2019, 217

Schwabe, Einzelbeträge aus den Regel bedarfsstufen ab 1.1. 2020: Leistungsfälle nach dem SGB II, dem SGB XII und nach § 2 AsylbLG, ZfF 2020, 1

Schwabe, Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1. 1. 2020, ZfF 2020, 25

Seidl, Das Asylbewerberleistungsgesetz in der COVID-19-Pandemie, ASR 2021, 97

Seidl, Bedarfsorientierte Sanktionen. Widersprüchliches aus Karlsruhe zu den Leistungseinschränkungen im AsylbLG und zum Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Verfassungsblog, 16.07.2021, www.verfassungsblog.de/bedarfsorientierte-sanktionen

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin: Ihre Rechte, Pflichten und Ansprüche als Bewohner*in in einer Unterkunft für Geflüchtete in Berlin, September 2021, download in 11 Sprachen unter www.berlin.de/koordfm/themen/wohnen

Siefert, Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar, 2. A. 2020, Beck-Verlag

Sieveking, Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge. Rechtsgutachten, Bonn 1995, www.fluechtlingsrat-berlin.de/sieveking_asylblg_verfassung_lang

Sieveking, Änderung des AsylbLG - weitere Strukturveränderung des Sozialhilferechts, info also 1996, 110, www.fluechtlingsrat-berlin.de/sieveking_asylblg_verfassung_kurz

Statistisches Bundesamt, Fachserie 13 Reihe 7, Sozialleistungen, Leistungen an Asylbewerber 2017, Hrsg. 2019, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Publikationen/Downloads-Asylbewerberleistungen/asylbewerber-2130700177004.pdf

Statistisches Bundesamt, Fachserie 15 Heft 4, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe - Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte 2018 (mit Anlage "Haushaltsbuch"), erschienen am 23. April 2020, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Publikationen/Downloads-Einkommen/evs-einnahmen-ausgaben-privater-haushalte-2152604189004.pdf

Statistisches Bundesamt, Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Ausgabe 2013 (SEA 2013), enthält die der EVS 2013 und der EVS 2018 zugrunde liegende Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums und der Ausgaben der privaten Haushalte nach EVS 1 bis 15, www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-2013.pdf

Statistisches Bundesamt, Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Ausgabe 2021 (SEA 2021), www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-2021.pdf

Steffen, AsylbLG: Regelbedarfsstufe 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkunft verfassungswidrig – Vorlagebeschluss an das BVerfG, ASR 2021, 117

Wießner, Die rechtliche Problematik der Sammellager für Asylbewerber in Baden-Württemberg, mit Am Rittstieg, InfAuslR 1981, 261, www.fluechtlingsrat-berlin.de/wiessner_sammellager_bawue_infauslr

Zuleeg, Zur geplanten Ausgliederung der Sozialhilfeleistungen an Asylbewerber und andere Ausländergruppen aus dem BSHG, Bonn 1988, www.fluechtlingsrat-berlin.de/zuleeg_asylblg_verfassung

12 Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a.n.g.	anderweitig nicht genannt (Abkürzung aus der SEA 2013)
Art.	Artikel
ASOG Berlin	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
ASR	Anwalt/Anwältin im Sozialrecht (Fachzeitschrift)
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung, regelt Gebühren und Vordrucke für Aufenthaltstitel
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz (ab 01.01.2005 ersetzt durch SGB XII)
BT-Drs.	Deutscher Bundestag – Drucksache (mit Nummer)
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BW	Baden-Württemberg
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BY	Bayern
AE	Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende (§§ 44, 47 AsylG)
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
EVS-Abt.	Abteilungen 1 – 15 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GU	Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG)
HB	Bremen (Hansestadt)
HE	Hessen
HH	Hamburg (Hansestadt)
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht (Fachzeitschrift)
Info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Fachzeitschrift)
iVm	in Verbindung mit
LAF	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin (neu ab August 2016)
LSG	Landessozialgericht
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Fachzeitschrift)
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz
RBS	Regelbedarfsstufe nach RBEG bzw. Anlage zu § 28 SGB XII
Rn	Randnummer, bei Gerichtsentscheidungen zitiert nach Juris
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Satz
SEA	Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Klassifikation der EVS Abteilungen 1 – 15
SG	Sozialgericht
SGB II	Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB V	Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StGB	Strafgesetzbuch
TH	Thüringen
UN	Vereinte Nationen
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
WBS	Wohnberechtigungsschein
ZAR	Zeitschrift für Ausländer- und Ausländerpolitik (Fachzeitschrift)
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen (Fachzeitschrift)

Anhang 1 - Beispiel Fragebogen - Antworten eines Trägers von Sammelunterkünften

Der Fragebogen wurde von der AWO Berlin-Mitte e.V. für deren Unterkünfte in Berlin (2 Aufnahmeeinrichtungen, 4 Gemeinschaftsunterkünfte) ausgefüllt.

Zusammenwirtschaften alleinstehender und alleinerziehender Geflüchteter in Sammelunterkünften?

Fragen zur 10 % Kürzung durch Regelbedarfsstufe 2 nach §§ 2 und 3a AsylbLG seit 1.9.2019

Unterbringungsarten

In **welchen Unterkünften** leben nach §§ 2 oder 3 AsylbLG-Berechtigte Alleinstehende und Alleinerziehende üblicherweise, und **für wie lange (Monate, Jahre) jeweils?**

Aktuell leben in 71 Gemeinschaftsunterkünften und zwölf Erstaufnahmeeinrichtungen des LAF gut 21.146 Menschen (Stand 19.01.2022).

1. Aufnahmeeinrichtungen

Antwort: Erfahrungsgemäß ca. 6 Monate. Wenn niemand aus gesundheitlichen Gründen den Antrag auf Entlassung aus der EAE stellt (§ 49 Abs. 2 AsylG), dann eher die verpflichtenden 18 Monate.

2. Gemeinschaftsunterkünfte

Antwort: Das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft erstreckt sich von einigen Monaten bis hin zu vielen Jahren. In den GUs der AWO leben 40% drei Jahre und länger in einer GU bis sie eine Wohnung finden.

3. sonstige Unterkünfte (Wohnungslosenunterkünfte, Pensionen, Kommunalwohnungen usw.)

Antwort: Bis 2018 lebten Geflüchtete in Berlin mitunter 3 Jahre bereits in einem Hostel, umgebauten Turnhallen, Einkaufszentren oder leerstehenden Rathäusern.

Prozentuale bzw. zahlenmäßige Anteile zu Wohnungslosenunterkünften, Pensionen, Kommunalwohnungen usw. können wir nicht schätzen. Keine breiten Erfahrungen.

4. Mietwohnungen

Antwort: Laut der LAF internen Statistik des Mietsachgebietes sind im Jahr 2020 insgesamt 2.097 geflüchtete Personen in eine Wohnungen gezogen (Familienverbände sind nicht berücksichtigt; ausschließlich Erfassung von Einzelpersonen; tatsächlich angemietete Wohnungen sind entsprechend geringer). Im Januar bis Mai 2021 sind 667 geflüchtete Einzelpersonen in den eigenen Wohnraum gezogen. (Quelle: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susanna Kahlefeld der Grünen vom 30.06.2021, Drucksache 18/28264, 18. Wahlperiode). Erfahrungsgemäß brauchen Bewohnende einer Unterkunft sehr lange bis sie eigenen Wohnraum in Berlin finden. Problematik: Angespannter Wohnungsmarkt, Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, Zugang zum Wohnungsmarkt erfordert meist intensive Beratungsunterstützung, Unterversorgung der Beratungsstruktur zur Wohnungssuche und Wohnungserlangung in Berlin.

Bisher ist auf der Zugang zum WBS mit hohen Hürden verbunden.

Bitte ggf. erläutern, nur soweit möglich auch geschätzte prozentuale bzw. zahlenmäßige Anteile und Dauer angeben.

Mischbelegung

Welche **Personenkreise** sind in diesen Unterkünften jeweils außer **alleinstehenden und alleinerziehenden** Leistungsberechtigten nach **§§ 2 oder 3a AsylbLG** noch untergebracht?

1. Alleinstehende und Alleinerziehende Geflüchtete mit Leistungen nach **§ 1a AsylbLG**,

Antwort: Ja

2. **Ehepaare** mit und ohne Kinder mit Leistungen nach AsylbLG,
Antwort: Ja
3. Geflüchtete mit **Aufenthaltstitel** und Leistungen nach SGB II/XII,
Antwort: Ja.
4. **erwerbstätige** Geflüchtete ohne Leistungsbezug,
Antwort: Ja
5. deutsche und nichtdeutsche **Wohnungslose** ohne Fluchtgeschichte?
Antwort: Ja.

Bitte ggf erläutern, nur soweit möglich auch geschätzte prozentuale bzw. zahlenmäßige Anteile angeben.

Formen der Bedarfsdeckung nach AsylbLG

Werden die Bedarfe nach §§ 2 und 3a AsylbLG für

- a) persönlichen Bedarf und
- b) Essen, Kleidung, Hausrat und Energie

in **Bar** oder als **Sachleistungen** gewährt in

1. Aufnahmeeinrichtungen

Antwort:

Persönlicher Bedarf: Barleistung, ggf. wird das welcome-ticket-berlin als Sachleistung ausgegeben und entsprechend bei der Bar-Leistung abgezogen.

Kleidung: Als Barleistung auf Antrag - Erstausrüstung Winterkleidung und Sommerkleidung einmalig. Laufenden Ergänzungsbedarf Kleidung als Sachleistung (z.B. Kleiderkammer).

Essen, Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (notwendige Bedarf): Sachleistung

2. Gemeinschaftsunterkünften

Antwort:

Persönlicher Bedarf: Barleistung

Kleidung und Essen: Barleistung

Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung: Sachleistung

3. Wohnungslosenunterkünften, Pensionen usw.

Antwort:

Persönlicher Bedarf: Barleistung

Kleidung und Essen: Barleistung

Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung: Sachleistung

4. Mietwohnungen

Antwort:

Persönlicher Bedarf: Barleistung

Kleidung und Essen: Barleistung

Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung: Barleistung

Nutzbare Infrastruktur in Sammelunterkünften

1. Ausreichend gemeinschaftliche **Küchen** mit ausreichend Herden, Backöfen, Töpfe, Pfannen, Geschirr, Besteck usw.?

Antwort:

1. Aufnahmeeinrichtungen: Die AWO hat bisher Küchen (gemeinschaftlich) sowie Töpfe, Besteck, Geschirr und Kühlschränke (individuell) zur Verfügung gestellt. Bei den neuen Verträgen ist das nicht mehr möglich. Ab jetzt können wir keine Küchen mehr ermöglichen, da die Qualitätsstandards des Landes Berlin diese nicht vorsehen und damit nicht mehr finanziert werden. Unseres Wissens nach gibt es in keiner Aufnahmeeinrichtung Küchen und Kochausstattung.
2. Gemeinschaftsunterkünfte: Je nach Bauart der Unterkunft gibt es Küchen in den Appartements oder Gemeinschaftsküchen auf den Fluren. In den Gemeinschaftsküchen gibt es pro 10 Bewohner*innen 1 Herd und 1 Spüle.

Bei Einzug erhalten Bewohner*innen gemäß LAF folgendes:

Geschirr pro Bewohner	
Tasse	je Bewohner 1x
Glas	je Bewohner 1x
Schüssel	je Bewohner 1x
Frühstücksteller	je Bewohner 1x
Essteller tief	je Bewohner 1x
Essteller flach	je Bewohner 1x
Brett	je Bewohner 1x
Gabel	je Bewohner 1x
Messer	je Bewohner 1x
Esslöffel	je Bewohner 1x
Teelöffel	je Bewohner 1x
Kochgeschirr pro Haushaltsvorstand	
Schöpfkelle	je Haushaltsvorstand 1x
Kochlöffel	je Haushaltsvorstand 1x
kleiner Kochtopf	je Haushaltsvorstand 1x
großer Kochtopf mit Deckel	je Haushaltsvorstand 1x
Bratpfanne	je Haushaltsvorstand 1x
Küchenmesser	je Haushaltsvorstand 1x

2. Werden defekte **Kochutensilien und Geschirr** bei Bedarf ergänzt bzw ersetzt?

Antwort: Nein

3. Ausreichend gemeinschaftliche **Waschmaschinen** und **Trockner**?

Antwort: Der Ausstattungsschlüssel des LAF beträgt hier 1 Waschmaschine und 1 Trockner pro 20 Bewohner*innen. Das ist im Allgemeinen ausreichend.

4. Werden **Waschpulver, Putz-** und **Spülmittel**, Desinfektionsmittel, Reinigungsutensilien wie Besen, Handfeger, Schippe, Putzlappen, Spülbürste etc. **kostenfrei** zur Verfügung gestellt?

Antwort:

1. Aufnahmeeinrichtungen: Ja, aber keine Spülbürste, da keine Kochutensilien mehr ausgeteilt werden.
 2. Gemeinschaftsunterkünfte: Besen, Handfeger, Schippe, Putzlappen werden bei Einzug zur Verfügung gestellt, Verbrauchsmaterialien wie Waschpulver oder Spülmittel nicht.
5. Ausreichend gemeinschaftliche **Sanitäranlagen**?
Antwort: Der Ausstattungsschlüssel des LAF beträgt hier bei Gemeinschaftssanitäranlagen: 1 Toilette, 1 Waschbecken und 1 Dusche pro 10 Bewohner*innen.
 6. Steht in Küchen, Bädern, Wohnräumen jederzeit ausreichend **Energie** (Strom, **Warmwasser**, Heizung) kostenfrei zur Verfügung?

Antwort: Ja

7. Sind **Gemeinschaftsräume** mit ausreichend Tischen und Stühlen etc auch außerhalb von Angeboten wie Hausaufgabenhilfen etc. frei zugänglich nutzbar?

Antwort: Ja. Aber es gibt keinen konkreten Schlüssel, wie viele Gemeinschaftsräume es in einer Unterkunft braucht. Mindestens 1 Gemeinschaftsraum pro Unterkunft ist die Vorgabe und das kann also auch bedeuten 1 Raum pro 50 oder pro 300 Bewohner*innen.

8. Gibt es dort ausreichend kostenfrei nutzbare **PCs mit Internet und Software**, Drucker, Scanner, Fernseher, Musikanlagen usw.?

Antwort: Folgenden Qualitätsstandard setzt hier das LAF: In den multifunktionalen Räumen sind fest installierte Desktop-Computer für die Bewohner mit kostenfreiem Internetzugang zur Verfügung zu stellen (pro 100 untergebrachten Personen mindestens 2 Geräte).

Drucker, Scanner, Fernseher und Musikanlage sind nicht Standard. Manchmal gibt es aber solche.

9. Gibt es kostenfrei nutzbare **Telefon-Festnetzanschlüsse**?

Antwort: Nein.

10. Gibt es **kostenfreies**, hinreichend **verlässlich** und **leistungsstarkes** Internet (**WLAN**)?

Antwort: Nein, aber ein kostenfreies manchmal verlässliches WLAN.

11. Ist **leistungsfähiges WLAN** auch in den **persönlichen Wohnräumen** verfügbar?

Antwort: Zum größten Teil ist jetzt WLAN in den Wohnräumen vorhanden, aber nicht ganz zuverlässig in allen und sicher nicht immer in ausreichender Stärke.

Finanzieller Mehraufwand durch das Leben in Sammelunterkünften?

12. zB erhöhter Bedarf für **Internet über Mobilfunk**, da kein WLAN existiert und auch kein persönlicher Internetanschluss erlaubt ist

Antwort: Vermutlich.

Höhere Preise für Internet und Telefonie über Mobilfunk, da aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus oder Anforderungen an die Identifikation oft der Zugang zu längerfristigen preisgünstigeren Verträgen verschlossen ist und lediglich teure Prepaid-Datentarife offenstehen.

13. zB erhöhter Bedarf an **Lebensmitteln**, da mangels Kapazität von Schränken und Kühlschränken usw. wirtschaftliche Vorratshaltung nicht möglich oder nicht erlaubt

Antwort: Auf jeden Fall ist keine Vorratshaltung möglich, da einer Person ungefähr 7,5 qm zur Verfügung stehen mit einem Bett, Tisch, Stuhl und Schrank. In diesem Schrank befindet sich alles: Kleidung, Schulsachen, jeglicher persönlicher Besitz, Kochutensilien, Lebensmittel etc. In den Gemeinschaftsküchen kann werde Essen noch Geschirr gelagert werden, da sich zu viele Personen die Küchen teilen und diese Dinge wegkommen.

14. zB erhöhter Bedarf an **FFP2 Masken**, Desinfektionsmitteln und Schnelltests

Antwort:

Synergie- und Einspareffekte durch Zusammenwirtschaften Alleinstehender und Alleinerziehender in Sammelunterkünften?

15. Existiert in Sammelunterkünften zwischen den Bewohner*innen üblicherweise ein **Näheverhältnis**, das ein gemeinsames Wirtschaften ermöglicht?

Antwort: Nein. Alleinstehende erhalten Mitbewohner*innen in ihren Zimmern, die sie sich in den allermeisten Fällen nicht aussuchen können. Diese sind in jedem Fall vom gleichen Geschlecht, aber manchmal auch nicht aus dem gleichen Land oder der gleichen Sprache. Diese wechseln auch, ohne, dass sie dies beeinflussen können. Wenn man Glück hat entstehen Freundschaften, aber diese Zimmer sind nicht einer WG gleichzusetzen, wo man sich bewusst füreinander und fürs gemeinsame Wohnen entscheidet.

16. Wurden die Menschen **informiert** über die Gründe der 10 % Kürzung und dass sie ab 1.9.2019 angehalten sind, Ersparnisse durch gemeinsames Wirtschaften zu erzielen?

Antwort: Nein. Neu ankommende Geflüchtete wurden zwar 2019 im Rahmen der Erstregistrierung auf Deutsch darauf hingewiesen, dass durch das 3. Gesetz zur Änderung des AsylbLG ihre individuellen Leistungen um bis zu 69 € / Monat geringer sein könnten und ihr Bescheid deshalb vorläufig ist, aber darin findet sich kein Hinweis darauf, dass dieser geringere Betrag durch Einsparungen und gemeinsames Wirtschaften eingespart werden kann bzw. muss.

Auf den Leistungsbescheiden ab September 2019 ist die Einstufung in die RBS 2 für allein reisende nur anhand der Höhe der Leistungen und den Verweis auf den Paragraph erkennbar. Diese ist nicht als Leistungskürzung benannt.

17. Erfolgte seitens der Behörden oder Unterkünfte eine **konkrete Anleitung** und Unterstützung, Einkaufs- und Wirtschaftsgemeinschaften alleinstehender Geflüchteter zu bilden? Wenn ja wie?

Antwort: Nein.

18. Existieren **unabhängig von solchen Vorgaben** Einkaufs- und Wirtschaftsgemeinschaften unter alleinstehenden Geflüchteten?

Aufnahmeeinrichtung:

Antwort: Da in der Aufnahmeeinrichtungen normalerweise keine Kochgelegenheiten bestehen und das Essen als Sachleistung erbracht wird, kommt ein gemeinsames Einkaufen von Lebensmitteln eher selten vor.

Gemeinschaftsunterkunft:

Antwort: Eher nicht. Wenn das Verhältnis zum/zur Zimmernachbar*in gut ist, kann es dazu kommen, dass gemeinsam gekocht / gegessen wird. Über Zeit kann sich ein freundschaftliches Verhältnis entwickeln. Da aber alle Geflüchteten nur sehr wenig Geld haben und sich in der Regel nicht kennen, ist es eher die Ausnahme, dass sich Zimmernachbar*innen die Kosten für Einkäufe teilen.

19. Ist das Zusammenwirtschaften vereinbar mit Kontaktverboten und Abstandsgebot in der **Corona-Pandemie**?

Gemeinschaftsunterkunft:

Antwort: In der Pandemie wurden um Kontakte zu minimieren feste Zeiten für die getrennte Nutzung der Gemeinschaftsküchen eingeführt und Abstände sind in allen Gemeinschaftsräumen zu gewährleisten. Beides steht einem gemeinschaftlichen Wirtschaften entgegen.

Gibt es konkrete Synergie- und Einspareffekte, weil diese Sachen in der Unterkunft zur Verfügung stehen, oder weil diese Sachen gemeinsam angeschafft und geteilt werden:

- 20. EVS-Abteilung 1 - Nahrungsmittel/Getränke:** kostensparende gemeinsame Einkäufe im Großmarkt usw., gemeinsame Vorratshaltung, gemeinsames Kochen (nur relevant wenn dadurch weniger weggeschmissen wird).

Aufnahmeeinrichtung:

Antwort: Da in der Aufnahmeeinrichtungen normalerweise keine Kochgelegenheiten bestehen und das Essen als Sachleistung erbracht wird, kommt ein gemeinsames Einkaufen von Lebensmitteln eher selten vor.

Gemeinschaftsunterkunft:

Antwort: Wenn das Verhältnis zum/zur Zimmernachbar*in gut ist, kann es dazu kommen, dass gemeinsam gekocht / gegessen wird. Über Zeit kann sich ein freundschaftliches Verhältnis entwickeln. Da aber alle Geflüchteten nur sehr wenig Geld haben und sich in der Regel nicht kennen, ist es eher die Ausnahme, dass sich Zimmernachbar*innen die Kosten für Einkäufe teilen.

- 21. EVS-Abteilung 5 - Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung:** Möbel- und Einrichtungsgegenstände, Teppiche und elastische Bodenbeläge, Kühl- und Gefriermöbel, sonstige größere Haushaltsgeräte, kleine elektrische Haushaltsgeräte, Heimtextilien, sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung, Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung und Dienstleistungen für die Haushaltsführung.

Bewohner*innen erhalten gemäß LAF Qualitätsstandards folgende Zimmerausstattung:

Kleiderschrank	1850x600x500mm	je Bewohner 1x
Regal		je Bewohner 1x
Tisch	80x80cm	abhängig von der Raumgröße (4 Pers.=1x Tisch)
Stuhl	abwischbar	je Bewohner 1x
Kühlschrank (nicht in AE)	50-60x60x85cm	abhängig von Anzahl der Personen pro Zimmer (20-30l pro Person)
Bett	Liegefläche: 90x200cm	je Bewohner 1x

Alle weiteren Zimmergegenstände kaufen sie sich selbst und individuell: Teppiche, kleine Lampen, weitere Aufbewahrungsmöglichkeiten etc.

- 22. EVS-Abteilung 8 - Post und Telekommunikation:** Kauf und Reparatur von Festnetz- und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten, Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten und Kommunikationsdienstleistungen – Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet.
(Beispiel: Gemeinsam genutzte Internetverträge, Kostenersparnis bei Internet und Telefonie aufgrund von Internet und Telefon in der Unterkunft, etc...

Hier ist unserer Meinung nach keine Ersparnis möglich.

- 23. EVS-Abteilung 9 - Freizeit, Unterhaltung und Kultur:** etwa durch gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Gebrauchsgütern wie Bücher, Sportartikeln oder sonstiger Synergieeffekte in den folgenden Kategorien: Tonempfangs-, aufnahme- und Wiedergabegeräte; Bild-, Daten- und Tonträger (einschließlich Downloads und Apps); Spielwaren (einschließlich Computerspiele, Downloads und Apps); Sportartikel; Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel; Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen; Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors o.Ä.; Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen; Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen; Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps); Miete/Leihgebühren für Bücher und Zeitschriften; Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten (einschließlich Downloads und Apps); Sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit; Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.Ä.); Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung).

Hier ist unserer Meinung nach keine Ersparnis möglich.

Bedarfskürzungen nach AsylbLG und SGB II/XII (ohne Sanktionen)

1. Wird über §§ 2 und 3a AsylbLG hinaus die **RBS 2** (90 % Regelsatz für alleinstehende und alleinerziehende) auch auf Leistungsberechtigte nach **SGB II oder SGB XII** ohne eigene Wohnung angewandt, obwohl keine eheähnliche Partnerschaft besteht?

Antwort: Das ist abhängig vom Bezirk und Jobcenter. Es gibt Jobcenter, die allein reisenden nur die RBS 2 zahlen, andere Jobcenter stufen die Geflüchteten in die RBS 1 ein.

2. Werden bei Unterbringung in AEs, GUs und sonstigen Sammelunterkünften die Bedarfsätze nach **§ 2 AsylbLG** pauschal gekürzt
 - a) um den Anteil für **Haushaltsenergie** (EVS Nr. 4)
 - a) ganz oder teilweise um den Anteil für **Hausrat und Möbel** (EVS Nr. 5)?

Aufnahmeeinrichtung:

Antwort: Die Kosten für Energie und Instandhaltung werden in einer Aufnahmeeinrichtung als Sachleistungen erbracht und bei § 2 Leistungen unseres Wissens nach nicht pauschal gekürzt.

Gemeinschaftsunterkünfte:

Antwort: In Berlin wird das unseres Wissens nicht gemacht. Aber Klient*innen mit Angehörigen in anderen Bundesländern (bspw. Sachsen) berichten, dass bei diesen diese Positionen aus den § 2 AsylbLG Leistungen pauschal rausgekürzt wurden.

3. Erhalten Schwangere und Alleinerziehende mit Leistungen nach § 3a AsylbLG gemäß § 6 AsylbLG einen pauschalen **Mehrbedarfszuschlag** analog SGB II/XII?

Aufnahmeeinrichtung:

Antwort: Häufig ja, auf Antrag.

Gemeinschaftsunterkunft:

Antwort: Ja, auf Antrag.

Beantwortet von: AWO Berlin-Mitte

am 26. Januar 2022

zu Unterkunft/Region/Bundesland: Berlin

Ich/Wir sind einverstanden mit der Weitergabe ggf. auch im Original an das BVerfG – einschl. der Kontaktdaten usw. der antwortenden Person/Organisation.

Zusammenwirtschaften alleinstehender und alleinerziehender Geflüchteter in Sammelunterkünften?

Fragen zur 10 % Kürzung durch Regelbedarfsstufe 2 nach §§ 2 und 3a AsylbLG seit 1.9.2019

Unterbringungsarten

In **welchen Unterkünften** leben nach §§ 2 oder 3 AsylbLG-Berechtigte Alleinstehende und Alleinerziehende üblicherweise, und **für wie lange (Monate, Jahre) jeweils?**

1. Aufnahmeeinrichtungen/

ANKER-Zentren– alle Geflüchteten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Asylantrag. Nach 6 Monaten werden Familien mit Kindern vorzeitig auf GUs verteilt, Alleinstehende nach 18 Monaten. Geflüchteten mit ungeklärter Identität werden erst nach 24 Monaten aus dem ANKER-Zentrum umverteilt.

2. Gemeinschaftsunterkünfte –

Alle im Asylverfahren, die nicht mehr in der Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, und alle abgelehnten Geflüchteten werden vom Freistaat in GUs untergebracht. Bei Abgelehnten kann das mehrere Jahre dauern, zeitliche Obergrenzen gibt es nicht. Im Ausnahmefall (schwere Erkrankungen, aber auch genügend eigenes Einkommen) ist ein Auszug möglich.

3. Dezentrale Unterkünfte –

Sind die GUs voll, müssen Landkreise und kreisfreie Städte ersatzweise unterbringen. Diese Unterkünfte werden in Bayern „dezentrale Unterkünfte“ genannt, obwohl sie sich von den GUs durch nichts unterscheiden.

4. Ausreiseseinrichtungen nach § 61 Abs. 2 AufenthG

Zeitlich unbegrenzte Unterbringung. Mir ist ein Mann bekannt, der jetzt seit ca. 25 Jahren in Bayern lebt und in der Ausreiseseinrichtung Oberfranken in Bamberg untergebracht ist. Diese Ausreiseseinrichtung ist Teil des dortigen ANKER-Zentrums. Eine räumliche Trennung findet nicht statt. Der Mann lebt zusammen mit neu eingereisten Geflüchteten, die auf eine Entscheidung über ihren Asylantrag warten, in einem Zimmer.

5. sonstige Unterkünfte (Wohnungslosenunterkünfte, Pensionen, Kommunalwohnungen usw.)

6. Mietwohnungen

Bitte ggf erläutern, nur soweit möglich auch geschätzte prozentuale bzw. zahlenmäßige Anteile und Dauer angeben.

Zum 30.11.2021 waren ca. 25.000 Menschen in GUs untergebracht, 35.000 in DUs. 20.000 Personen hatten eine Auszugserlaubnis und lebten in einer Privatwohnung, s. „folie_asylbewerber...“ im Anhang. Das sind die Zahlen des Innenministeriums zum 30.11.2021. Aus den Erfahrungen mit den Auszugserlaubnissen hat eine Mehrheit der 20.000 Menschen in Privatwohnungen gesundheitliche Gründe, meist von Kindern. Dann dürfen natürlich die ganzen Familien mitziehen.

Mischbelegung

Welche **Personenkreise** sind in diesen Unterkünften jeweils außer **alleinstehenden und alleinerziehenden** Leistungsberechtigten nach **§§ 2 oder 3a AsylbLG** noch untergebracht?

1. Alleinstehende und Alleinerziehende Geflüchtete mit Leistungen nach **§ 1a AsylbLG**,

2. **Ehepaare** mit und ohne Kinder mit Leistungen nach AsylbLG,

3. Geflüchtete mit **Aufenthaltstitel** und Leistungen nach SGB II/XII,
4. **erwerbstätige** Geflüchtete ohne Leistungsbezug,
5. deutsche und nichtdeutsche **Wohnungslose** ohne Fluchtgeschichte?

Bitte ggf erläutern, nur soweit möglich auch geschätzte prozentuale bzw. zahlenmäßige Anteile angeben.

In Bayern sind Personen nach 1. bis 4. gemeinsam untergebracht. Es kann jederzeit vorkommen, dass alleinstehende Geflüchtete mit Leistungen nach §§1a, 2 und 3 AsylbLG und SGB II sich ein Zimmer teilen.

Diejenigen, die in irgendeiner Form einen Aufenthalt erstritten haben, dürfen ausziehen und erhalten Leistungen nach SGB II /XII. Um das Wohnungslosensystem nicht zu belasten, bleiben sie weiter in den GUs und DUs und werden in der Statistik als „Fehlbeleger“ geführt.

Erwerbstätige Geflüchtete ohne Leistungsbezug unterliegen in Bayern noch immer der Lagerpflicht, sofern sie nicht anerkannt sind, und können nur im Einzelfall auf Antrag eine Auszugserlaubnis bekommen.

Formen der Bedarfsdeckung nach AsylbLG

Werden die Bedarfe nach §§ 2 und 3a AsylbLG für

- a) persönlichen Bedarf und
 - b) Essen, Kleidung, Hausrat und Energie
- in **Bar** oder als **Sachleistungen** gewährt in

1. Aufnahmeeinrichtungen

ANKER-Zentren – der notwendige Bedarf wird ausschließlich durch Sachleistungen gedeckt. Auch Teile des notwendigen persönlichen Bedarfs werden durch Sachleistungen gedeckt, darunter Fahrtskosten, WLAN u.a.

2. Gemeinschaftsunterkünften –

der notwendige Bedarf an Unterkunft, Heizung und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird als Sachleistung gewährt, der Rest und der notwendige persönliche Bedarf werden in der Regel durch Geldleistungen gedeckt.

3. Wohnungslosenunterkünften, Pensionen usw.
4. Mietwohnungen –

In Mietwohnungen werden die Bedarfe in der Regel vollständig durch Geldleistungen gedeckt

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die „Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts“ jedem einzelnen/jeder Bedarfsgemeinschaft als Sachleistung gewährt werden. 4 alleinstehende z.B., die sich ein Zimmer teilen, erhalten 4x die gleiche Grundausstattung an Töpfen, Pfannen, Geschirr, etc.. Es gibt keine gemeinsame Zuteilung mit der Vermutung, sie würden sie gemeinsam nutzen.

Bayern hat gerade eine Anpassung in seinem Landesaufnahmegesetz vorgenommen, um die Einführung von Geldkarten zu ermöglichen: „Um Schlepperkriminalität zu unterbinden und Pull-Effekte zu verhindern, sollen die Asylbewerberleistungen zukünftig – soweit rechtlich möglich – im Rahmen unbarer Abrechnungen ausgegeben werden. Zur Implementierung einer solchen Bezahlkarte ist die hierfür notwendige Datenverarbeitung zu regeln“, sagt der Gesetzentwurf der Regierung, der beschlossen wurde und in Kraft getreten ist, s.:

http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000011000/0000011007.pdf

Nutzbare Infrastruktur in Sammelunterkünften

1. Ausreichend gemeinschaftliche **Küchen** mit ausreichend Herden, Backöfen, Töpfe, Pfannen, Geschirr, Besteck usw.?

Herde und Backöfen sind oft zu wenig, Töpfe, Pfannen ... werden nicht allgemein zur Verfügung ge-

stellt, sondern als Sachleistung an die Geflüchteten ausgegeben, die sie bei Auszug/Umverteilung zurückgeben müssen

2. Werden defekte **Kochutensilien und Geschirr** bei Bedarf ergänzt bzw ersetzt?

Im Allgemeinen ja, gibt aber immer wieder Beschwerden

3. Ausreichend gemeinschaftliche **Waschmaschinen** und **Trockner**?

Im Allgemeinen ja bei Waschmaschinen, Trockner selten vorhanden. Es gibt immer wieder Beschwerden

4. Werden **Waschpulver, Putz- und Spülmittel**, Desinfektionsmittel, Reinigungsutensilien wie Besen, Handfeger, Schippe, Putzlappen, Spülbürste etc. **kostenfrei** zur Verfügung gestellt?

Hängt von den Unterkünften ab, ist aber im Regelsatz vorgesehen

5. Ausreichend gemeinschaftliche **Sanitäranlagen**?

Eigentlich nie. Es gab mal Mindeststandards u.a. für die Anzahl der Duschen, Waschbecken und Toiletten nach der Anzahl der Bewohner*innen. Die wurden jedoch 2013 außer Kraft gesetzt und nie wieder eingeführt.

6. Steht in Küchen, Bädern, Wohnräumen jederzeit ausreichend **Energie** (Strom, **Warmwasser**, Heizung) kostenfrei zur Verfügung?

7. Sind **Gemeinschaftsräume** mit ausreichend Tischen und Stühlen etc auch außerhalb von Angeboten wie Hausaufgabenhilfen etc. frei zugänglich nutzbar?

In nahezu keiner Unterkunft gibt es Gemeinschaftsräume

8. Gibt es dort ausreichend kostenfrei nutzbare **PCs mit Internet und Software**, Drucker, Scanner, Fernseher, Musikanlagen usw.?

WHAT? In Bayern?

9. Gibt es kostenfrei nutzbare **Telefon-Festnetzanschlüsse**?

Nein

10. Gibt es **kostenfreies**, hinreichend **verlässlich** und **leistungsstarkes** Internet (**WLAN**)?

Nein

11. Ist leistungsfähiges WLAN auch in den **persönlichen Wohnräumen** verfügbar?

Nein

Finanzieller Mehraufwand durch das Leben in Sammelunterkünften?

12. zB erhöhter Bedarf für **Internet über Mobilfunk**, da kein WLAN existiert und auch kein persönlicher Internetanschluss erlaubt ist

13. **Höhere Preise für Internet und Telefonie über Mobilfunk**, da aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus oder Anforderungen an die Identifikation oft der Zugang zu längerfristigen preisgünstigeren Verträgen verschlossen ist und lediglich teure Prepaid-Datentarife offenstehen.

14. zB erhöhter Bedarf an **Lebensmitteln**, da mangels Kapazität von Schränken und Kühlschränken usw. wirtschaftliche Vorratshaltung nicht möglich oder nicht erlaubt

15. zB erhöhter Bedarf an **FFP2 Masken**, Desinfektionsmitteln und Schnelltests

In den ANKER-Zentren mit Kantinenversorgung gibt es sehr häufig das Problem, dass die Kinder der Geflüchteten das vorgesetzte Essen nicht essen. Die Eltern müssen deshalb von dem nicht vollständig ausbezahlten „notwendigen persönlichen Bedarf“ Lebensmittel für ihre Kinder kaufen, um sie nicht verhungern zu lassen.

Synergie- und Einspareffekte durch Zusammenwirtschaften Alleinstehender und Alleinerziehender in Sammelunterkünften?

16. Existiert in Sammelunterkünften zwischen den Bewohner*innen üblicherweise ein **Näheverhältnis**, das ein gemeinsames Wirtschaften ermöglicht?

Nein, im Gegenteil bewachen die Bewohner*innen ihre Dinge und Lebensmittel, damit sie nicht geklaut werden.

17. Wurden die Menschen **informiert** über die Gründe der 10 % Kürzung und dass sie ab 1.9.2019 angehalten sind, Ersparnisse durch gemeinsames Wirtschaften zu erzielen?

Nein

18. Erfolgte seitens der Behörden oder Unterkünfte eine **konkrete Anleitung** und Unterstützung, Einkaufs- und Wirtschaftsgemeinschaften alleinstehender Geflüchteter zu bilden? Wenn ja wie?

Nein

19. Existieren **unabhängig von solchen Vorgaben** Einkaufs- und Wirtschaftsgemeinschaften unter alleinstehenden Geflüchteten?

Nein! Ich habe das persönlich nur einmal erlebt bei zwei jungen Männern, die Cousins sind und deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden

20. Ist das Zusammenwirtschaften vereinbar mit Kontaktverboten und Abstandsgebot in der **Corona-Pandemie**?

Gäbe es das, dann leider ja

Gibt es konkrete Synergie- und Einspareffekte, weil diese Sachen in der Unterkunft zur Verfügung stehen, oder weil diese Sachen gemeinsam angeschafft und geteilt werden:

- 21. EVS-Abteilung 1 - Nahrungsmittel/Getränke:** kostensparende gemeinsame Einkäufe im Großmarkt usw., gemeinsame Vorratshaltung, gemeinsames Kochen (nur relevant wenn dadurch weniger wegeschmissen wird).

Nein

- 22. EVS-Abteilung 5 - Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung:** Möbel- und Einrichtungsgegenstände, Teppiche und elastische Bodenbeläge, Kühl- und Gefriermöbel, sonstige größere Haushaltsgeräte, kleine elektrische Haushaltsgeräte, Heimtextilien, sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung, Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung und Dienstleistungen für die Haushaltsführung.

Nein, da sie als Sachmittel zur Verfügung gestellt werden

- 23. EVS-Abteilung 8 - Post und Telekommunikation:** Kauf und Reparatur von Festnetz- und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten, Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten und Kommunikationsdienstleistungen – Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet.
(Beispiel: Gemeinsam genutzte Internetverträge, Kostenersparnis bei Internet und Telefonie aufgrund von Internet und Telefon in der Unterkunft, etc...

Nein. Jeder hat sein eigenes Mobiltelefon mit seinem eigenen (Prepaid-)Vertrag. Dazu ist die Zusammensetzung der Bewohner*innen der Unterkünfte zu variabel und instabil.

24. **EVS-Abteilung 9 - Freizeit, Unterhaltung und Kultur:** etwa durch gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Gebrauchsgütern wie Bücher, Sportartikeln oder sonstiger Synergieeffekte in den folgenden Kategorien: Tonempfangs-, aufnahme- und Wiedergabegeräte; Bild-, Daten- und Tonträger (einschließlich Downloads und Apps); Spielwaren (einschließlich Computerspiele, Downloads und Apps); Sportartikel; Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel; Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen; Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors o.Ä.; Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen; Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen; Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps); Miete/Leihgebühren für Bücher und Zeitschriften; Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten (einschließlich Downloads und Apps); Sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit; Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.Ä.); Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung).

Nein

Bedarfskürzungen nach AsylbLG und SGB II/XII (ohne Sanktionen)

1. Wird über §§ 2 und 3a AsylbLG hinaus die **RBS 2** (90 % Regelsatz für alleinstehende und alleinerziehende) auch auf Leistungsberechtigte nach **SGB II oder SGB XII** ohne eigene Wohnung angewandt, obwohl keine eheähnliche Partnerschaft besteht?

Nein

2. Werden bei Unterbringung in AEs, GUs und sonstigen Sammelunterkünften die Bedarfsätze nach **§ 2 AsylbLG** pauschal gekürzt
a) um den Anteil für **Haushaltsenergie** (EVS Nr. 4)

Ja

a) ganz oder teilweise um den Anteil für **Hausrat und Möbel** (EVS Nr. 5)?

Ja

3. Erhalten Schwangere und Alleinerziehende mit Leistungen nach § 3a AsylbLG gemäß § 6 AsylbLG einen pauschalen **Mehrbedarfszuschlag** analog SGB II/XII?

Nein, s.: <https://www.asyl.net/rsdb/M26089>

Anmerkungen:

Beantwortet von : Flüchtlingsrat Bayern

am 14.1.2022

zu Unterkunft/Region/Bundesland: Bayern

Ergänzende Antworten auf Nachfrage zur Versorgung mit WLAN und mit Putzmitteln etc.:

In den **ANKER-Zentren**, betont Innenminister Herrmann, werde WLAN zur Verfügung gestellt, das auch gleich aus den Sozialleistungen der Betroffenen finanziert wird. In den GUs und DUs gibt es das nahezu nicht.

Im weiteren habt Ihr nach einem **kostenfreien**, hinreichend **verlässlichen** und **leistungsstarken** WLAN gefragt und das gibt es definitiv nicht. Es ist nie verlässlich und gleich gar nicht leistungsstark, Online-Unterricht für Schüler*innen ist damit nicht möglich, in einigen ANKER-Zentren oder deren Dependancen gibt es nur WLAN-Hotspots, wo man sich im Freien stehend einwählen kann.

Bei der Frage mit den **Putzmitteln** bin ich mir unsicher. In den großen Unterkünften werden häufig Geflüchtete mit 80 Cent-Jobs damit beauftragt zu putzen. Da werden Putzutensilien und -mittel sicher gestellt. Ich habe aber auch vor Augen, wie Geflüchtete mit ihrem eigenen Waschmittel zur Waschmaschine tratschen und zu der ihnen zugeteilten Zeit damit die Waschmaschine anwerfen. Ich meine, dass die das selbst gekauft haben, würde mich aber nicht darauf festlegen wollen, dass sie es nicht auch gestellt bekommen haben. Ähnlich beim Spülmittel.

Ergänzende Antwort auf Nachfrage zur Berechnung des Barbetrags:

Leider machen die bayerischen Behörden gerne unterschiedliche Dinge und ich habe keine passenden Bescheide von überall. Deshalb folgende Infos:

Aus Bamberg schick ich ne Info vom Februar 2020 weiter. Danach werden die Leistungen für Körperpflege als Sachleistungen erbracht und mit bis zu 13,53 € vom Regelbedarf abgezogen. Ebenso werden für Fahrtkosten 25 € abgezogen, da die Geflüchteten einen Bus benutzen können (s. Leistungskürzungen Bamberg.pdf)

Für WLAN wird landesweit einigermaßen einheitlich gekürzt, s. Landtagsanfrage im Anhang. In der Antwort zu Frage 1c antwortet das Innenministerium, dass 30 % des Regelsatzanteils für Kommunikation abgezogen werden. In Anlage 1 ist das für jede ANKER-Einrichtung und jede Dependance einzeln so aufgeführt.



Flüchtlingsrat Bremen | St. Jürgenstr. 102 | 28203 Bremen

An den Flüchtlingsrat Berlin
Georg Classen
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

St. Jürgenstr. 102
28203 Bremen

Dr. Roberta Menéndez (Vorstand)

Auskunft erteilt: H. Dieckmann

Fon 0421 4166 1218

Fax 0421 4166 1219

hd@fluechtlingsrat-bremen.de

www.fluechtlingsrat-bremen.de

Bremen, 30.01.2022

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung 1 BvL 3/21

Stellungnahme des Flüchtlingsrat Bremen

Zusammenfassung

Weder die Infrastruktur von Erstaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften im Land Bremen, noch das Handeln von Sozialleistungsträger und Personal der Unterkünfte bei der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes lässt an irgendeiner Stelle den Schluss zu, diese seien für ein gemeinsames Wirtschaften von alleinstehenden oder alleinerziehenden Bewohner*innen vorgesehen, angepasst, zumutbar oder geeignet.

Die jeweilige Einordnung in die Regelbedarfsstufe 2 ist weder eine Beschreibung der gelebten Realität noch geht sie mit der Möglichkeit einher, die Realität der falschen Vorannahme des Gesetzgebers anzupassen.

Es handelt sich um eine willkürliche Leistungskürzung auf ein Niveau unterhalb des vorzusehenden Regelbedarfs.

Quellen

Die nachfolgend zusammengefassten Kenntnisse beziehen wir aus Dokumenten der Senatorin für Soziales in Bremen, aus Unterlagen und Sitzungen der Deputation für Soziales des Landes Bremen, in der der Flüchtlingsrat ständiger Gast ist, aus Angaben der Träger mehrere Unterkünfte, aus Auskünften von dort arbeitenden Personen und nicht zuletzt aus Befragungen von dort (teils ehemals) wohnenden Menschen im Zeitraum Juni 2020 bis Dezember 2021.

Infrastruktur in Gemeinschaftsunterkünften

Die Unterkünfte in der Stadt Bremen sind unterschiedlich gestaltet, sie lassen sich grob in drei Kategorien einteilen:

Der Förderverein Flüchtlingsrat Bremen e.V. wird u.a. unterstützt von Pro Asyl, UNO Flüchtlingshilfe, Aktion Mensch, der Sparkasse Bremen sowie von Spender*innen.

Spendenkonto: GLS Bank Bochum | DE20 4306 0967 2056 6028 00 - Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt (VR 7910 HB) |

Steuer Nr. 60 145 13688

1. Erstaufnahmestelle nach § 44 I AsylG, deren Außenstellen und „Notunterkünfte“:
Leistungen nach § 3a Abs. 2 AsylbLG werden als Sachleistung, der persönliche Bedarf nach § 3a Abs. 1 AsylbLG als Geldleistung gewährt.

2. Einfache Übergangswohnheime (nach § 53 I AsylG):
Die Bedarfe nach § 3a Abs. 1 und 2 AsylbLG werden überwiegend durch Geldleistungen gewährt. Küchen und sanitäre Einrichtungen werden jeweils von den Bewohner*innen mehrerer Schlafräume geteilt.

3. Übergangswohnheime (nach § 53 I AsylG) mit Appartements:
Die Bedarfe nach § 3a Abs. 1 und 2 AsylbLG werden überwiegend durch Geldleistungen gewährt. Bewohner*innen eines Appartements verfügen jeweils über eine Küche und Nasszelle.

Übergangswohnheime mit Appartements sind die von der Senatorin für Soziales favorisierte Form der Unterkunft nach § 53 Abs. 1 AsylG. Sie machen dennoch weit weniger als die Hälfte der Unterkünfte aus. In diesen Unterkünften sind in der Regel keine Räume zur „gemeinsamen“ Nutzung vorhanden.

Die Unterkünfte mit Appartements werden vorrangig mit Familien belegt, wozu selbstverständlich auch alleinstehende Elternteile (mit ihren Kindern) gehören, die dann keine Räume mit anderen teilen, aber dennoch in die Regelbedarfsstufe 2 eingeordnet werden.

Die Appartements werden teilweise auch von zwei bis vier alleinstehenden Erwachsenen geteilt.

In allen Unterkunftsformen wohnen Leistungsbezieher*innen nach dem AsylbLG, dem SGB II und dem SGB XII in verschiedenen Regelbedarfsstufen. Die vorübergehende Unterbringung von Leistungsbeziehenden nach dem SGB in der Erstaufnahmestelle und ihren Außenstellen ist die Ausnahme, kommt aber vor.

Insgesamt gibt es zur Zeit in der Stadt Bremen 26 Übergangswohnheime und in Bremerhaven 4. Die Erstaufnahmestelle hat 4 Außenstellen. Insgesamt wohnen über 4.000 Menschen in diesem Unterbringungssystem.

„Gemeinschaftlich genutzte Räume“

Den Begriff der „gemeinschaftlichen Nutzung“ von Küchen, Sanitäreinrichtungen und anderen Räumen halten wir in Bezug auf Aufnahmeeinrichtungen und Übergangswohnheime für irreführend. Alle Personen, die aus persönlicher eigener Erfahrung oder Anschauung darüber sprechen, berichten, dass solche Räume, sofern vorhanden, abwechselnd oder parallel genutzt werden - nicht gemeinschaftlich. Daraus ergeben sich keine Einsparungen, sondern ggf. sogar Mehrkosten.

„Gemeinschaftlich genutzte“ Räume werden insgesamt nicht mit dem Ziel eingerichtet, gemeinsames Wirtschaften oder Haushalten zu ermöglichen, sondern mit dem Ziel, zu Ungunsten der Bewohner*innen Kosten für die Träger und die Behörde einzusparen, bzw. zu möglichst geringen Kosten möglichst viele Unterbringungsplätze schaffen zu können.

Die Einführung der neuen Regelbedarfsstufen führte in keiner Weise zur Anpassung von Ausstattung oder Organisation der Unterkünfte an die Anforderung, gemeinsames Wirtschaften zu ermöglichen. Uns sind auch keinerlei Überlegungen dazu bekannt.

„Gemeinschaftlich genutzte“ Räume werden auch tatsächlich nicht für gemeinsames Wirtschaften genutzt. Folgende Hindernisse stehen dem nach unseren Erkenntnissen im Weg:

Mangel an Bereitschaft

Keine einzige befragte Person zeigte Kenntnis von oder Verständnis für die gesetzliche Annahme, Bewohner*innen würden unabhängig von der persönlichen Beziehung zueinander gemeinsam wirtschaften.

Mangel an Information

Keine einzige befragte Person zeigte sich über die Einordnung in die Regelbedarfsstufe 2 informiert. Keine einzige Person wurde vom Träger der Sozialleistungen oder dem Träger der Unterkunft darüber informiert oder dazu instruiert. Die Leistungsbescheide nach dem AsylbLG enthalten lediglich den Hinweis auf „Leistungen nach § 2 (bzw. 3) AsylbLG“. Die Berechnungsbögen zum Leistungsbescheid enthalten ebenfalls lediglich den Hinweis auf „§ 2 AsylbLG“ bzw. auf „§ 3a Abs. 1 AsylbLG“. Die jeweilige Regelbedarfsstufe wird also in den Leistungsbescheiden an keiner Stelle benannt und ist nur für Personen erkennbar, die über aktuelle und vertiefte Kenntnisse zum AsylbLG verfügen.

Keine einzige befragte Person hatte eine Vorstellung davon, wie gemeinsames Haushalten in einer Unterkunft konkret organisiert werden sollte.

Mangel an persönlichem Bezug und Vertrauen

Die Führung eines gemeinsamen Haushaltes oder auch nur teilweises gemeinsames Wirtschaften setzt gegenseitiges Vertrauen, Vereinbarungen und Kommunikation darüber voraus. Diese Voraussetzungen sind in der Regel nicht gegeben.

Die Bewohner*innen der Unterkünfte haben keinerlei Einflussmöglichkeit darauf, mit wem sie einen Schlafraum, Küche, Sanitärräume usw. teilen. Die Zuweisung zu einer Unterkunft und zu einem Raum darin erfolgt vollständig ohne Beteiligung der Betroffenen und nach intransparenten Kriterien, die mutmaßlich allein an organisatorischen Überlegungen der Träger und ungeprüften, pauschalen Zuordnungen (Geschlecht, Sprache, Nationalität) orientiert sind.

Leistungen nach SGB II oder AsylbLG und die jeweilige Regelbedarfsstufe können bei dieser Entscheidung keine Rolle spielen, diese Information liegt der zuweisenden Stelle nach dortiger Auskunft nicht vor.

Es ist üblich, dass auch innerhalb der Unterkünfte Leistungsbeziehende nach SGB und AsylbLG den gleichen Schlaf-, Koch-, oder Sanitärräumen zugeordnet sind.

Mangel an äußeren Voraussetzungen

Küchen

In mehreren Unterkünften existieren sogenannte Gemeinschaftsküchen, die jeweils mehrere Herde haben, die jeweils mehreren Zimmern mit jeweils mehreren Bewohner*innen zugewiesen werden. Dies verfolgt weder den Zweck noch hat es den Effekt, dass die Nutzer*innen gemeinsam Lebensmittel anschaffen und Essen zubereiten. Es dient dem Zweck, auf weniger

Raum mehr Menschen unterzubringen. Als Folge steht diesen Personen weniger Autonomie, weniger Platz und weniger Zeit zur Verfügung, um Lebensmittel aufzubewahren und zuzubereiten. Da nacheinander und nicht miteinander gekocht wird, entstehen Wartezeiten bzw. Zeiten, in denen die Küche nicht zur Verfügung steht, wodurch für die Betroffenen Mehrkosten für Ernährung entstehen können.

Die Küchen sind auch ihrer Ausstattung nach (sofern vorhanden: kleine Töpfe, Schüsseln, usw.; sofern vorhanden abgetrennte, teilweise auch abschließbare Fächer) nicht für die gemeinschaftliche Nutzung vorgesehen. Sofern einzelne Fächer nicht vorhanden oder nicht abschließbar sind, wird dies von Mitarbeitenden als Manko bemängelt. Bewohner*innen ziehen daraus die Konsequenz, Lebensmittel nicht in der Küche, sondern im Schlafrum aufzubewahren. Sofern die Erstausrüstung mit Küchenutensilien als Sachleistung gewährt wird, ist diese an der Benutzung durch jeweils allein wirtschaftende Personen ausgerichtet. Küchen, die erkennbar auf eine gemeinschaftliche Benutzung ausgerichtet wären, gibt es nicht.

Zuweisungen ohne Rücksicht auf außerfamiliäre Beziehungen

Die Zuweisungen zu einer (neuen) Unterkunft erfolgen meist kurzfristig, manchmal mit einer Frist von wenigen Stunden. Uns sind Fälle berichtet worden, in denen eine Zuweisungsentcheidung morgens mitgeteilt und mittags durchgesetzt wurde. Im Verlauf der Coronapandemie wurden Bewohner*innen mehrerer Unterkünfte wiederholt nach Infektionsschutzkriterien in „Kohorten“ eingeteilt und neuen Räumen oder Unterkünften sowie dadurch neuen Zimmernachbar*innen zugeteilt.

In solchen Situationen dürfte es nahezu unmöglich sein, einen etwaig bestehenden gemeinsamen Haushalt aufzulösen oder gemeinsam angeschaffte Gegenstände aufzuteilen.

Sanitärräume

Inwiefern sich aus „gemeinschaftlich genutzten“ Sanitäreinrichtungen Kosteneinsparungen ergeben könnten, erschließt sich von vornherein nicht. Die gemeinsame Nutzung von Seife, Shampoo oder anderen Sanitärutensilien wurde von keiner einzigen befragten Person berichtet. Vielmehr ergeben sich erhebliche Einschränkungen der Privatsphäre und der Nutzungsmöglichkeiten solcher sanitärer Einrichtungen.

Zuordnung zu Küche, Wohn- und Schlafrum inkonsistent

Wegen der in mehreren Unterkünften unterschiedlichen Zahl von Küchen und Sanitäreinrichtungen ist es dort üblich, dass jeweils alleinstehende Bewohner*innen dem gleichen Sanitär-raum, aber nicht der gleichen Küche zugeordnet sind. Zur Erfüllung der unzutreffenden Vorannahme der Gesetzgebung müssten die Bewohner*innen demnach für die unterschiedlichen Lebensbereiche „Körperhygiene“ und „Lebensmittelversorgung“ jeweils mit unterschiedlichen anderen Personen gemeinsam wirtschaften.

Gemeinschaftsräume nicht vorhanden

Die in der Erstaufnahmestelle und ihren Außenstellen vorgesehenen Aufenthaltsräume wurden im Verlauf der Pandemie zu Schlafräumen umgewidmet.¹

In den Gemeinschaftsunterkünften mit Appartements sind in der Regel keinerlei Gemeinschaftsräume vorhanden.

1 Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport: Bekanntmachung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zur 24. Sitzung, Bremen 13.01.2022, Seite 422

Corona-Beschränkungen

Selbst wenn die Information und der Wille gemeinsam zu haushalten vorhanden wäre, so wäre dies in den Jahren 2020 und 2021 in allen Unterkünften und Konstellationen weitgehend unmöglich und unzulässig gewesen. Die Landesregierung ergänzte die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus zum 05.05.2020 klarstellend dahingehend, dass die Abstandsregelung nach der Coronaverordnung grundsätzlich auch in Gemeinschaftsunterkünften einzuhalten ist². In der Verordnung sind ausdrücklich die Personen benannt, zu denen der Mindestabstand einzuhalten ist, nämlich alle anderen als

*„die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Partnerin oder den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige)“.*³

Demnach wird von nicht miteinander verwandten Bewohner*innen der Unterkünfte derzeit verlangt, zu jedem Zeitpunkt 1,5 Meter Mindestabstand zueinander einzuhalten, und zwar auch dann, wenn sie der gleichen Küche oder dem gleichen Schlafräum zugeordnet sind. Diese Anforderung wiederholt die Senatorin für Soziales ausdrücklich in ihren regelmäßigen Berichten.⁴ Es ist offenkundig, dass gemeinsames Wirtschaften unter diesen Umständen weder vorgesehen noch möglich oder zumutbar wäre.

Mangel an W-Lan bzw. Festnetzanschlüssen

Die mangelhafte Versorgung mit W-Lan in der Erstaufnahmestelle führte im Frühjahr 2020 zu einer öffentlichen Auseinandersetzung, nachdem Bewohner*innen in den Medien berichteten, dass sie trotz Quarantäne keinerlei Internetzugang haben.

Dabei wurde die Versorgung mit W-Lan allgemein aus verschiedenen Gründen als notwendig angesehen, war aber seit der Einweihung der Einrichtung nie vollständig umgesetzt worden. Seit Mitte 2021 besteht nach Angaben der Senatorin für Soziales in der Erstaufnahmeeinrichtung flächendeckend Zugang. In den Außenstellen ist dies weiterhin nur teilweise der Fall. Die öffentliche Auseinandersetzung hat verdeutlicht, dass es sich beim Zugang zum W-Lan nicht um eine einforderbare Leistung im Rahmen der Leistungen nach dem AsylbLG handelt, sondern um ein freiwilliges Angebot, auf das kein Verlass ist. Die Bewohner*innen sind durchgehend auf eigene Mobilfunkverträge angewiesen, um ihren Bedarf an Kommunikation decken zu können. Eine gemeinsame Nutzung von Mobilfunkverträgen findet nicht statt, was auch wegen unterschiedlicher Bedarfe, aus vertraglichen Gründen und hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre unzumutbar sein dürfte.

Außerhalb der Aufnahmeeinrichtung liegt es meist in der Verantwortung der Träger der Unterkünfte, ein W-Lan einzurichten und den Zugang dazu zu ermöglichen. In manchen Unterkünften ist ein solcher vorhanden und zugänglich, in anderen nicht. Von mindestens einem Träger mit mehreren Unterkünften wurde die Öffnung des vorhandenen W-Lan u.a. mit der Begründung abgelehnt, dadurch entstünden ungeklärte Haftungsfragen.

2 § 12a in der zweiten Coronaverordnung, § 12 in der aktuellen neunundzwanzigsten Bremischen Coronaverordnung

3 § 1a Abs. 2 Nr. 1 Neunundzwanzigste Bremische Coronaverordnung

4 Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport: Bekanntmachung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zur 24. Sitzung, Bremen 13.01.2022, Seite 422

In mindestens einer Unterkunft hat die Initiative „freifunk Bremen“ einen Zugang zum Freifunknetz ermöglicht. Diese Zugänge sind jedoch in ihrer Bandbreite eng beschränkt und nicht zuverlässig verfügbar.

Die Senatorin für Soziales berichtete zwar von einem massiven Ausbau des W-Lan Angebotes im Verlauf der Pandemie.⁵ Dies bestätigt jedoch auch, dass der Zugang nicht zur Regelausstattung gehört und nach wie vor nicht bedarfsgerecht vorhanden ist.

Die kostenlose Nutzung von Festnetzanschlüssen ist in keiner Einrichtung möglich. Der Abschluss eigener Festnetzverträge ist theoretisch möglich, jedoch mit erheblichen Unwägbarkeiten (Vertragsdauer, Umzug, etc.) verbunden und wird von manchen Anbietern abgelehnt.

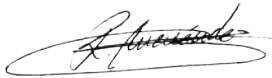
Keine coronabedingte Ausnahmen

Eine vorübergehende coronabedingte Einordnung der Leistungsbeziehenden in die Regelbedarfsstufe 1 ist zwar seit Anfang 2021 als Verwaltungsregelung möglich, wurde aber bisher in keinem uns bekannten Fall tatsächlich vorgenommen.⁶

Leistungsbeziehende nach SGB II und SGB XII

In den Gemeinschaftsunterkünften leben auch alleinstehende Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder XII in der Regelbedarfsstufe 1 beziehen, teilweise über längere Zeiträume. Der Hauptgrund dafür dürfte sein, dass nur sehr wenige Wohnungen neu vermietet werden, deren Miete innerhalb der Vorgaben des Jobcenters für Kosten der Unterkunft liegt. Genaue Zahlen sind uns nicht bekannt. Wir schätzen die Zahl der Bewohner*innen von Unterkünften, die Leistungen nach dem SGB II beziehen auf mehrere hundert Personen.

Soweit uns bekannt ist, wird die Regelbedarfsstufe 2 Nr 2. Anlage zu § 28 SGB XII nicht auf Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften angewendet.



Vorstand Flüchtlingsrat Bremen
Dr. Roberta Menéndez

5 Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport: Bekanntmachung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zur 24. Sitzung, Bremen 13.01.2022, Seite 264

6 Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Soziales: „Verwaltungsanweisung zu §§ 2, 3a RBS 2 Gemeinschaftsunterkünfte Corona“ vom 05.02.2021; Schreiben der Senatorin SJIS an den Flüchtlingsrat Bremen vom 12.08.2021



Landeshauptstadt München, Sozialreferat
Franziskanerstr. 8, 81669 München

**Stelle für interkulturelle Arbeit
S-III-L/IK**

Franziskanerstr. 8
81669 München
Telefon: 089 233-40550
Telefax: 089 233-989 40550
Dienstgebäude:
Franziskanerstr. 8
Zimmer: 445
Sachbearbeitung:
Frau Herbst
antje.herbst@muenchen.de

Flüchtlingsrat Berlin
z.Hd Herrn Classen
per E-Mail: georg.classen@gmx.net

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Lieber Herr Classen,

zur Anfrage des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren 1 BvL 3/21 darf ich Ihnen folgende Informationen übermitteln, die Sie gerne in die Stellungnahme des Flüchtlingsrates Berlin an das Bundesverfassungsgericht übernehmen können. Sollten sich im Hinblick auf den von Ihnen übermittelten Fragebogen weitere Erkenntnisse ergeben, werden wir diese gesondert übermitteln.

Punkt 1

Erkenntnisse über die Anzahl der im Bezug von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG stehenden Personen seit September 2019

Seit September 2019 können hierzu für München folgende Zahlen übermittelt werden:

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2019									1559	1512	1437	1371
2020	1360	1356	1342	1345	1365	1366	1374	1310	1284	1239	1204	1167
2021	1144	1145	1121	1086	1062	1020	999	970	911	890	835	786
2022	723											

Punkt 2

Erkenntnisse über die Anzahl erwachsener Personen, die ab September 2019 nicht mit einem Ehegatten oder dem Lebenspartner bzw. der Lebenspartnerin oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII unter Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 beziehen, sowie sie in einer

Gemeinschaftsunterkunft i.S. v. § 53 Abs. 1 AsylG oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG oder einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind.

In den staatlichen bzw. dezentralen städtischen Unterkünften gem. § 53 Abs. 1 AsylG, in staatlichen Aufnahmeeinrichtungen (EAE) gem. § 44 AsylG sowie in städtischen Wohnungsloseneinrichtungen erhalten folgende Personenzahl die angefragten Leistungen nach dem **§ 48a SGB XII** (aufgrund von Auswertungsschwierigkeiten ist keine lückenlose Übermittlung möglich):

Monat	staatl. GU	städt. dez. GU	staatl. EAE	städt. Einrichtungen für Wohnungslose	
Sep 19	37	19	0		71
Dez 19	27	13	0		75
Mrz 20	29	11	0		86
Jun 20	26	9	0		116
Dez 20	27	8	0		122
Mrz 21	29	6	0		124
Jun 21	26	6	0		122
Dez 21	19	7	0		127

In den staatlichen bzw. dezentralen städtischen Unterkünften gem. § 53 Abs. 1 AsylG, in staatl. Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 AsylG sowie in Wohnungsloseneinrichtungen erhalten folgende Personenzahl die angefragten Leistungen nach dem **§ 48a SGB XII** (aufgrund von Auswertungsschwierigkeiten kann hier nur ein aktueller Sachstand übermittelt werden):

Monat	Staatl. GU	Städt. dez. GU	Staatl. eAe	Städt. Einrichtungen für Wohnungslose (einschl. Notquartiere)	
Jan 22	192	970	0		1.615

Punkt 3

Erkenntnisse über die Anzahl erwachsener Personen, die ab Januar 2020 nicht mit einem Ehegatten oder dem Lebenspartner bzw. der Lebenspartnerin oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII unter Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 Nr. 2 Anlage zu § 28 SGB XII beziehen, soweit sie in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG oder in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind

Die Landeshauptstadt München gewährt für die o.g. erwachsene Personengruppe in den genannten Unterkunftsformen grundsätzlich nicht Regelbedarfsstufe 2, auch nicht im Falle einer Mehrbettunterbringung.

Punkt 4

Erkenntnisse ab 2019 über die Anzahl und über die konkrete Infrastruktur in Gemeinschaftsunterkünften i.S.v. § 53 Abs. 1 AsylG oder in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 AsylG oder in vergleichbaren sonstigen Unterkünften hinsichtlich gemeinschaftlich genutzter Küchen, Sanitär- und Aufenthaltsräume sowie zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellter Festnetz- und/oder Internetanschlüsse

Anzahl von Unterkünften gem. § 53 AsylG:

Die Regierung von Oberbayern betreibt in München aktuell 20 staatl. Unterkünfte gem. § 53 AsylG mit einer Kapazität für ca. 3.700 Personen. Von der Landeshauptstadt München werden aktuell 21 städtische dezentrale Unterkünfte gem. § 53 AsylG mit einer Kapazität für ca. 4.000 Personen betrieben.

Konkrete Infrastruktur:

Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaften hat das Bay. Staatsministeriums des Innern, Sport und Integration mit einem Schreiben vom 20.08.2020 veröffentlicht (zitiert in der Sitzungsvorlage: Strategie Flüchtlingsunterbringung 2022 – 2026, <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6687542>). Die Umsetzung dieser Standards in städt. dezentralen Unterkünften kann im Einzelfall aufgrund der örtlichen Gegebenheiten allerdings von den Leitlinien abweichen.

Auszug aus den Leitlinien:

Individueller Wohnbereich:

- Wohn-/Schlafraumfläche: 7 m² pro Bewohner*in, max. 4 Personen pro Raum
- Geschlechtertrennung
- Familien in abgetrennten Wohneinheiten
- Trennung nach Herkunft, Familienstruktur

Möbel:

- Bett
- Stuhl
- Schrank oder Schrankteil
- Bettwäsche
- Geschirr

Sanitäreinrichtungen:

- Waschbecken: 1 je 7 Personen
- Duschen: 1 je 10 Personen
- Toilettenplätze:
 - 1 je 10 weibl. Personen
 - 1 je 10 männl. Personen
 - Alternativ: 1 Toilettenplatz + 1 Urinal je 15 männl. Personen
 - 1 barrierefreier Toilettenplatz
 - 1 Toilettenplatz für diverse Personen (bei Bedarf)
- Toilettenzubehör
 - Toilettenpapier
 - Toilettenbürste
 - Handseife
 - Hygieneeimer

- Ablagemöglichkeiten
- Wandhaken

Gemeinschaftsküchen:

- Herdplatten mit automat. Abschaltvorrichtung: 4 Kochstellen pro 8 Personen
- Backröhren: 2 je 8 Personen
- Kühlschrank: 20 - 30l pro Person
- Arbeitsplatten
- Aufbewahrung von Reinigungsmitteln kindersicher

(...)

Sicherheitstechnische Ausstattung:

- (...)
- Internetzugang, WLAN

In den Unterkünften sind Bewohner*innen untergebracht, die gekürzte Leistungen gem. § 1a Abs. 1 AsylbLG, "normale" Grundleistungen gem. §§ 3, 3a AsylbLG oder erhöhte Leistungen gem. § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII erhalten. Ferner leben aufgrund sich verändernder ausländerrechtlichen Voraussetzungen auch Personen in den Unterkünften, die Leistungen gem. SGB II bzw. SGB XII (s. Punkt 2), oder die - aufgrund der Anrechnung eigenen Erwerbseinkommens gem. § 7 AsylbLG - keine oder nur eingeschränkte Leistungen nach AsylbLG / SGB II beziehen. Dies führt zu erheblich abweichenden Regelsätzen. Allein für das AsylbLG gilt:

RBS 2b (Stand 01.09.2019)	staatl. bzw. städtische Gemeinschaftsunterkünfte gem. § 53 AsylG	EAE und Dependancen gem. § 44 AsylG
§§ 3, 3a AsylbLG	310,00 €	98,85 €
§ 2 AsylbLG	355,67 €	137,32 €
§ 1a AsylbLG	153,88 €	7,93 €

Punkt 5

Erkenntnisse ab 2019 über konkrete Synergie- und Einspareffekte in den jeweiligen regelbedarfsrelevanten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für Einpersonenhaushalte (§ 5 RBEG/Anlage zu § 28 SGB XII, § 7 RBEG/§ 28a SGB XII) bezogen auf erwachsene Personen, die nicht mit einem Ehegatten oder Lebenspartner bzw. der Lebenspartnerin oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenleben, soweit sie in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Abs. 1 AsylG oder einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind.

Entsprechende Erkenntnisse über Synergieeffekte liegen bei der LH München nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
24.02.2022

Lieber Herr Classen,

In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 11.02.2022 hatten Sie uns um die Beantwortung eines umfangreichen Fragebogens gebeten. Leider können wir hierzu nur teilweise Auskunft geben.

Zum Fragenkomplex: Nutzbare Infrastruktur in Räumen

16. Existiert in Sammelunterkünften zwischen den Bewohner*innen üblicherweise ein Näheverhältnis, das ein gemeinsames Wirtschaften ermöglicht?

Eine Rückmeldung kann aus Kapazitätsgründen nur exemplarisch für eine städtische dezentrale Unterkunft N erfolgen. Die Unterkunft N ist eine städtische dezentrale Unterkunft für geflüchtete Frauen in München: Die Unterkunft ist für 144 Personen ausgelegt, aktuell sind 90 Bettplätze besetzt, 13 Nationalitäten (dabei verschiedenste Ethnien, Sprachen, Religionen) sind hier vertreten.

Folgende Erfahrungen können aus der regelmäßigen sozialpädagogischen Betreuung in dieser Unterkunft weitergegeben werden. Zu betonen ist: Es handelt sich hierbei um eine einrichtungsbezogene Aussage, nicht um eine wissenschaftlich erstellte Studie auf der Basis repräsentativer Befragungen.

Zitate aus der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG (BR-Drucksache 178/19):

Denn es ist davon auszugehen, dass eine Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohner solcher Unterkünfte Einspareffekte zur Folge hat, die denen in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar sind.(..) Der in der Bedarfsstufe 2 für Paarhaushalte zum Ausdruck kommende Gedanke der Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften „aus einem Topf“ (vgl. hierzu näher die Gesetzesbegründung zum RBEG, Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 85 bis 86)

lässt sich auf Leistungsberechtigte übertragen, die in Sammelunterkünften bestimmte Räumlichkeiten (Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume etc.) gemeinsam nutzen. (..) Weitere Einsparungen ergeben sich unter den genannten Voraussetzungen durch die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur

Die Verweildauer der Bewohnerinnen in der Unterkunft variiert stark, sie kann selbst nicht beeinflusst werden, sondern ist abhängig von Entscheidungen kommunaler bzw. staatlicher Stellen, die Personen in die Unterkunft verlegen, in der Unterkunft umverlegen, bzw. anderen Unterkünften zuweisen. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ermöglicht somit kein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben, es stellt sich vor diesem Hintergrund in der Regel auch kein Gefühl des "Angekommenenseins" ein. Auch mit steigender Aufenthaltsdauer Einzelner stellt sich i.d.R. kein gesteigertes Gemeinschaftsgefühl der Bewohnerinnen ein, das auch nur im Entferntesten mit Paarhaushalten und einem gemeinsamen Wirtschaften vergleichbar wäre. Ziel der Bewohnerinnen ist es, eine aufenthaltsrechtliche Perspektive zu erlangen, die städt. Unterkunft verlassen zu können und dann ein eigenständiges Leben aufbauen zu können.

Zitate aus der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG (BR-Drucksache 178/19):

Bei einer Unterbringung in Sammelunterkünften bestehen zudem Einspareffekte beim notwendigen Bedarf an Nahrung (Abteilung 1 der EVS 2013), etwa indem Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft und in den Gemeinschaftsküchen gemeinsam genutzt werden.

Für Gemeinschaftsküchen sind entsprechende bayernweite Regelungen anzuwenden. Diese lauten:

- Herdplatten mit automat. Abschaltvorrichtung: 4 Kochstellen pro 8 Personen
- Backröhren: 2 je 8 Personen
- Kühlschrank: 20 - 30l pro Person
- Arbeitsplatten

Der Tagesablauf der Bewohnerinnen variiert stark. Sie sind in verschiedenstem Maße mit Behördengängen, Beschaffung von Unterlagen, mit langen Fahrtwegen (zu Kinderbetreuungseinrichtungen, Behörden,...), körperlich anstrengenden und zeitlich langen Erwerbstätigkeiten, dem Besuch von Integrationskursen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, stark eingebunden. Auch können physische oder psychische Belastungen die Bewohnerinnen stark beschäftigen. Ferner gibt es stark variierende Ernährungs- und Kochgewohnheiten und auch abweichende religiöse Vorgaben.

Die Ausstattung der Unterkünfte ist nicht auf eine gemeinsame Aufbewahrung von Nahrungsmitteln ausgerichtet. Die bayernweit gültigen Vorgaben sehen folgenden Standard für den Individuellen Wohnbereich für Alleinstehende vor:

- Wohn-/Schlafraumfläche: 7 m² pro Bewohner*in, max. 4 Personen pro Raum
- Geschlechtertrennung
- Trennung nach Herkunft, Familienstruktur

Möbel:

- Bett

- Stuhl
- Schrank oder Schrankteil
- Bettwäsche
- Geschirr

Die Aufbewahrung der Nahrungsmittel erfolgt im Zimmer. Hierfür steht wenig Platz (insbesondere auch wenig Stauraum) für die Lagerung größerer Mengen an Nahrungsmitteln, Geschirr, Kochutensilien zur Verfügung. Zusätzlich erschweren coronabedingte Nutzungsbeschränkungen (z.B. nur drei Personen in der Gemeinschaftsküche) rein faktisch ein gemeinsames Wirtschaften.

Zitate aus der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG (BR-Drucksache 178/19):

Bei der Regelung zur Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, für seine Einschätzung der notwendigen existenzsichernden Leistungen in Orientierung an der tatsächlichen Bedarfslage eine typisierende Einschätzung der Verhältnisse vorzunehmen, die nicht sachwidrig erscheint.

Die Leistungsberechtigten befinden sich im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation und bilden der Sache nach eine Schicksalsgemeinschaft. Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland ist noch nicht abschließend geklärt. Sie nehmen an Sprachkursen und Integrationsmaßnahmen teil und sind als neu Angekommene mit Fluchthintergrund in einer vergleichbaren Übergangssituation, die sie verbindet.

Die Erfahrungen in der sozialpädagogischen Arbeit in der städt. Unterkunft N für geflüchtete Frauen zeigen:

Eine Identität als geflüchtete Frau verbindet i.d.R. nicht. Auf der Flucht erleben die Frauen starke Konkurrenz untereinander und den Kampf um beschränkte Ressourcen (Fluchtwege, Nahrungsmittel, Unterkunft, Transport, Arbeit). Das Solidarische tritt zurück, die Fokussierung auf das eigene ist oft erforderlich, um das Überleben zu sichern. Viele sind aufgrund ihrer Erfahrungen im Heimatland und auf der Flucht psychisch hoch belastet, haben oft auch Angst vor bzw. Misstrauen gegenüber anderen Geflüchteten, teilweise auch vor Personen der gleichen Ethnie bzw. Staatsangehörigkeit.

Die Begegnungen der Bewohnerinnen in Gemeinschaftsräumen und im Treppenhaus sind eher distanziert. Austausch zwischen verschiedenen Ethnien aber oft auch innerhalb der eigenen Ethnie findet in der Regel kaum statt. Aufgrund verschiedener Faktoren, u.a. auch der unklaren aufenthaltsrechtlichen Perspektive und der ungewissen Dauer der (fremdbestimmten) Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften setzt sich die Unsicherheit fort, die Personen sind noch nicht wirklich angekommen.

Diese Situation verhindert das Entstehen einer Gemeinschaft als Voraussetzung für ein gemeinsames und vertrauensvolles Wirtschaften. Auch fehlt die Verlässlichkeit, mit wem gemeinsam gewirtschaftet werden könnte. Denn auch die Zukunft der Mitbewohnerinnen (und insbesondere ihr Aufenthalt in der gemeinsamen Unterkunft) ist ja genauso ungewiss.

17. Wurden die Menschen informiert über die Gründe der 10 % Kürzung und dass sie ab 1.9.2019 angehalten sind, Ersparnisse durch gemeinsames Wirtschaften zu erzielen?

Nein. Es erfolgte im Bescheid nur ein Hinweis auf die vorgenommene Regelsatz-Anpassung aufgrund einer aktuellen gesetzlichen Änderung.

Wir hoffen, diese Antworten sind für Sie hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Antje Herbst

Offener Brief an die Unterkunftsleitung der [REDACTED]

Die Corona-Pandemie dauert nun mehr als ein Jahr an. Für uns, als Bewohner:innen von Gemeinschaftsunterkünften, ergeben sich aus der Pandemie viele Risiken und Problemlagen. Eine prekäre Situation, die nur dadurch verbessert werden kann, dass Gemeinschaftsunterkünfte abgeschafft werden und wir eine Zukunftschance zur Gestaltung unseres eigenen Lebens erhalten (bspw. durch Bildung, Arbeit, Bewegungsfreiheit, dezentrale Unterbringung).

Ein Problem wurde durch die Corona-Krise aber drastisch verschärft: Wir haben keine digitale Teilhabe! Bereits lange Zeit vor der Pandemie versuchten private Unterstützer:innen und Gruppen, Internet in den Magdeburger Unterkünften zu installieren. Die erfolgreichen privaten Initiativen waren auf ehrenamtliche Arbeit und das Wohlwollen von Nachbar:innen angewiesen, die ihren jeweiligen Internetanschluss zur Verfügung stellten. Die Chance, das Problem grundsätzlich und kooperativ über Jahre hinweg zu lösen, wurde verpasst. Bis heute haben wir in der [REDACTED] weder frei zugängliches W-Lan, noch eine andere Form des Internetzugangs.

Der freie Zugang zum Internet ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe – diese Lehre sollten wir nach mehr als einem Jahr Pandemie gezogen haben! Es geht bei der Forderung nicht nur darum, uns den Kontakt zu Freunden und Familien zu erleichtern. Es geht darum, das Grundrecht auf Informationsfreiheit sicherzustellen, es geht darum Teilhabe an Sprachkursen und weiteren Bildungsangeboten zu ermöglichen, es geht darum Zukunftschancen zu schaffen.

Es ist offensichtlich, dass die bestehenden Leistungszahlungen nicht ausreichen um monatlich teure Datenpakete für das eigene Smartphone zu buchen (sofern überhaupt vorhanden). Ein Datenpaket für 10 GB kostet pro Monat ca. 15 – 20 € - Eine Stunde Videotelefonie verbraucht ca. 2 GB Daten. 5 Stunden Videotelefonie bzw. Onlineseminar für 20 € im Monat sind selbst mit uneingeschränkten Leistungszahlungen nicht finanzierbar, noch prekärer ist die Situation, wenn Leistungszahlungen eingeschränkt werden! Darum sind wir in der aktuellen Situation abgeschnitten von Informationsquellen und Weiterbildungsangeboten, die momentan alle nur online stattfinden. Sie verwehren uns damit Perspektiven und Zukunftschancen, die bestehen könnten!

Umso skandalöser ist der aktuelle Zustand, wenn man in Betracht zieht, dass eine 50 MBit Leitung inkl. Flatratevertrag ca. 40 € pro Monat kostet. Die Anschlussmöglichkeit dafür besteht in der [REDACTED] (siehe DSL-Verfügbarkeitscheck der Telekom). Selbst mit einem Geschäftskundenanschluss mit größerer Bandbreite ergeben sich geschätzte jährliche Gesamtkosten in Höhe von etwa 2.000 € für Internetvertrag, Technik und Wartung um uns allen frei verfügbares Internet zu ermöglichen!

Während die deutsche Dominanzgesellschaft über Digitalisierung am Arbeitsplatz und in Schulen diskutiert, hat unsere Perspektive keinen Platz in der Debatte. Wir waren vor der Pandemie von digitalen Angeboten ausgeschlossen und an diesem Zustand hat sich nichts geändert!

Wir fragen Sie:

1. Weshalb gibt es kein frei verfügbares und ausreichend schnelles Internet in unserer Unterkunft?
2. Welche Schritte unternehmen Sie um diesen untragbaren Zustand zu ändern?
3. Gibt es in unserer Unterkunft, der [REDACTED] feste Internetleitungen die von ehrenamtlichen Projekten wie bspw. Freifunk genutzt werden können, um Internet in der Unterkunft zur Verfügung zu stellen?

Wir fordern Sie dazu auf unverzüglich aktiv zu werden und uns eine digitale Teilhabe zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Bewohner:innen der [REDACTED]

Gutachtliche Stellungnahme

zum Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet in Unterkünften für Geflüchtete

Mit dem vorliegenden Kurzgutachten wird untersucht, ob und ggf. inwieweit geflüchtete Menschen, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft nach dem Asylgesetz leben, Anspruch auf (ggf. kostenfreien) Internet-/WLAN-Zugang haben. Für die juristische Untersuchung sind sowohl die Vorgaben des internationalen Rechts als auch nationale Rechtsvorschriften heranzuziehen.

I. Menschen- und völkerrechtliche Aspekte

In der Fachöffentlichkeit¹ wird, etwa anlässlich eines Artikels in der Süddeutschen Zeitung vom 14.9.2015², seit längerem ein Menschen- bzw. Grundrecht auf Internetzugang diskutiert. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass das Recht auf Internetzugang völkerrechtlich zwar nicht ausdrücklich kodifiziert ist, sich nach dem Rechtsverständnis etwa des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen aber unmittelbar aus der grundlegenden Funktion des Internets für die anderen, eigenständig verbrieften Garantien des Völkerrechts ergibt³.

Hervorgehoben wird, dass bereits in dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen für das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung vom 16.5.2011⁴ folgendes ausgeführt wurde: „Angesichts der Tatsache, dass das Internet zu einem unverzichtbaren Instrument geworden ist, um eine Reihe von Menschenrechten zu verwirklichen, Ungleichheit zu bekämpfen und die Entwicklung und den

¹ Exemplarisch: Kettemann, Matthias C., Völkerrecht in Zeiten des Netzes: Perspektiven auf den effektiven Schutz von Grund- und Menschenrechten in der Informationsgesellschaft zwischen Völkerrecht, Europarecht und Staatsrecht, Friedrich-Ebert-Stiftung, 2015, <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/12068.pdf> ; ders., Zugang zum Internet: Ein Grundrecht auch für Geflüchtete, <https://irights.info/artikel/internetzugang-fluechtlinge-voelkerrecht-verfassung/26266> (Abruf 23.4.2020).

² Wagner, Ben, „Könnt ihr mich hören?“, veröffentlicht unter <https://www.sueddeutsche.de/kultur/digitale-debatte-koennt-ihr-mich-hoeren-1.2646750?reduced=true> (Abruf: 23.4.2020), der ein Recht aller in das Bundesgebiet Geflüchteter auf Internetzugang im Hinblick auf dessen fundamentale Bedeutung auch für soziale Teilhabe annimmt.

³ Siehe Fn. 1.

⁴ https://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/A.HRC.17.27_en.pdf (Abruf 23.4.2020).

menschlichen Fortschritt zu beschleunigen, sollte die Gewährleistung eines universellen Zugangs zum Internet für alle Staaten Priorität haben. Jeder Staat sollte daher (...) eine konkrete und wirksame Politik entwickeln, um das Internet für alle Bevölkerungsgruppen *allgemein verfügbar, zugänglich und erschwinglich* zu machen.“

Neben dem unmittelbaren Bezug auf das Völkerrecht werden zudem zahlreiche deutsche höchstrichterliche Entscheidungen zitiert, in denen die (grundrechts-)gewährende Bedeutung des Internets hervorgehoben wird⁵.

II. Grundrechte der Betroffenen nach dem Grundgesetz

Die verfassungsrechtlichen Dimensionen des Zugangs zum Internet für geflüchtete Menschen dürfte im Übrigen offensichtlich sein. Die wesentlich betroffenen Grundrechte, die durch einen fehlenden bzw. tatsächlich, z.B. aus finanziellen Gründen nicht verfügbaren Zugang zum Internet tangiert sind, werden wie folgt dargestellt und erläutert:

1. Grundrecht der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG

Das Grundrecht der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, d.h. das Recht, sich ungehindert aus öffentlich zugänglichen Quellen zu informieren, ist für die öffentliche Meinungsbildung, mithin die Rede- und Meinungsfreiheit ihrerseits, essentiell und steht nach der Rechtsprechung des BVerfG⁶ gleichwertig neben Meinungs- und Pressefreiheit. Sie ist für einen demokratischen Staat schlechthin konstituierend. Daneben weist das Grundrecht eine „individualrechtliche, aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitete Komponente auf. Es gehört zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen, sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich so als Persönlichkeit zu entfalten. Zudem ist in der modernen Industriegesellschaft der Besitz von Informationen von wesentlicher Bedeutung für die soziale Stellung des Einzelnen.“⁷

Im Hinblick darauf, dass das Internet in der Gegenwart die Informationsquelle Nr. 1 und für die Meinungsbildung unabdingbar ist, beinhaltet das Grundrecht der Informationsfreiheit in der heutigen Zeit auch einen staatlichen Auftrag, im Bundesgebiet lebenden deutschen und ausländischen Staatsangehörigen gleichermaßen den ungehinderten Zugang zum Internet zu ermöglichen.

2. Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG

Ein Internetzugang ist für geflüchtete Menschen nicht nur in Bezug auf den Zugang zu Informationen unentbehrlich. Vielmehr ist das Internet für die meisten von ihnen auch das einzige Mittel, um ihre Grundrechte aus Art. 6 Abs. 1 GG auf Schutz von Ehe und Familie realisieren zu können. Viele der Betroffenen sind allein und ohne jegliche Familienangehörigen geflohen und befinden sich, insbesondere in der ersten Zeit ihres Aufenthalts im Bundesgebiet, hier ohne jeglichen familiären oder sonstigen sozialen Rückhalt. Meist ist eine Kommunikation via Internet mit den in der Heimat zurückgelassenen Ehepartnern, Kindern, Eltern die einzige Möglichkeit der Pflege familiärer Kontakte. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu berücksichtigen, dass sich der Grundrechtsschutz aus Art. 6 Abs. 1 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch auf generationenübergreifende Großfamilien erstreckt⁸.

⁵ Fn. 1.

⁶ BVerfGE 7, 198, 208.

⁷ Bethge in Sachs, Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Rn. 51.

⁸ BVerfG, Beschluss vom 24.6.2014 – 1 BvR 2926/13-.

Art. 6 GG beinhaltet das „Gebot, Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen (...) zu schützen und zudem durch staatliches Leistungshandeln zu fördern⁹. Wenngleich Art. 6 Abs. 1 GG keine unmittelbaren Leistungsansprüche vermittelt, sind Gesetzgeber und Exekutive aus der wertentscheidenden Grundsatznorm verpflichtet, dem Schutz von Ehe und Familie Geltung zu verschaffen und bei der Abwägung und dem Ausgleich mit anderen Belangen des Gemeinwohls den besonderen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG angemessen zu berücksichtigen¹⁰.

3. Grundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG

Offensichtlich ist schließlich, dass von einer mangelnden Verfügbarkeit eines Zugangs zum Internet auch das Grundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit und das Recht auf Selbstbestimmung tangiert sind. In der Sondersituation geflüchteter Menschen, die vor allem in der Anfangszeit ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ohne Sprachkenntnisse, geografische Orientierung und ohne jede Kenntnisse hinsichtlich ihrer tatsächlichen und rechtlichen Perspektive sind, ist ein tatsächlich verfügbarer Zugang zum Internet von überragender Wichtigkeit. Er ermöglicht dank der Nutzbarkeit von Sprach- und Übersetzungs-Apps, fremdsprachigen Informationen zu asylverfahrensrechtlichen Fragen und dem Leben im Bundesgebiet, Unterstützungsstrukturen u.v.a.m. das Verständnis z.B. behördlicher Entscheidungen und rechtlicher Sachverhalte und nicht zuletzt eine Teilhabe im engeren Sinne.

Die reale Möglichkeit, sich mittels Internets behördliche Schriftstücke erschließen zu können, verhindert unter dem Aspekt der Menschenwürde, dass die Betroffenen zu einem bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden¹¹, indem sie Verwaltungsverfahren unterworfen sind, die sie sprachlich und inhaltlich nicht einmal ansatzweise verstehen können.

4. Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG

Bereits die zuvor genannten Aspekte dürften sich aus den beschriebenen Gründen zu einem Anspruch geflüchteter Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften auf Bereitstellung eines Internetzugangs verdichten. Hinzu kommt, dass in etlichen Unterkünften Geflüchteter im Bundesgebiet WLAN kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Sachliche Gründe, die eine Ungleichbehandlung jener geflüchteten Menschen in Unterkünften ohne kostenfreies WLAN rechtfertigen könnten, sind von vornherein nicht ersichtlich. Insofern werden geflüchtete Menschen, die in Unterkünften ohne WLAN-Zugang untergebracht sind, auch in ihren Grundrechten i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Sie haben - aus dem Gleichheitsgrundsatz und Sozialstaatsprinzip resultierend - einen Anspruch darauf, ebenfalls kostenfrei einen Internetzugang zur Verfügung gestellt zu bekommen.

III. Einfachgesetzliche Leistungsansprüche, insbesondere § 6 Abs. 1 AsylbLG

Ohne dass es nach dem Vorstehenden noch darauf ankäme, dürfte sich ein Anspruch auf kostenfreie Zurverfügungstellung eines WLAN-Zugangs auch aus dem Asylbewerberleis-

⁹ Beck OK GG Rn. 33 zu Art. 6 unter Verweis auf diverse Entscheidungen des BVerfG.

¹⁰ BVerfGE 81, 6f.; BVerfGE 87, 1, 35f., BVerfGE 112, 50, 65f.

¹¹ BVerfGE 9, 89, 95; BVerfGE 87, 209, 228; BVerfGE 122, 248, 271.

tungsgesetz selbst in Verbindung mit den Mitwirkungspflichten nach dem Asylgesetz ergeben.

Vorsorglich ist vorab anzumerken, dass nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung ein Abzug von Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG wegen der Bereitstellung eines WLAN-Zugangs als Sachleistung rechtswidrig ist, da durch die Bereitstellung von WLAN nicht alle Positionen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nachrichtenübermittlung (Abteilung 8) abgedeckt werden¹². Darüber hinaus ergab die EVS 2013, dass bundesweit im Mittel pro privatem Haushalt monatlich insgesamt 66,00 € für Post- und Telekommunikation ausgegeben wurden, davon 61,00 € für Dienstleistungen der Post- und Telekommunikation und 6,00 € für Telefone, Faxgeräte, Anrufbeantworter¹³. Unter Berücksichtigung dessen, dass Geflüchteten aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus oftmals der Zugang zu längerfristigen und damit preisgünstigeren Telekommunikationsverträgen verschlossen ist bzw. ihnen lediglich teure Prepaid-Datentarife offenstehen¹⁴, dürfte auf der Hand liegen, dass der Post- und Telekommunikationsbedarf von den gewährten Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG nicht hinreichend gedeckt werden kann.

Ein WLAN-Zugang ist unabdingbar, um die verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten im Asyl- und gerichtlichen Verfahren erfüllen zu können. Insofern ergibt sich ein Anspruch auf kostenlosen WLAN-Zugang auch aus § 6 Abs. 1 AsylbLG.

Für Geflüchtete sind nicht nur Identitätspapiere, sondern auch die für die Entscheidung über den Asylantrag wesentlichen Unterlagen oft nur via Internet von Familienangehörigen oder Bekannten aus dem Heimatland zu erlangen. Häufig bedarf es gerade zu Beginn des Asylverfahrens und im Zusammenhang mit der Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diverser Recherchen der Asylantragstellenden in Internetquellen ihres Herkunftslandes, so z.B. nach Zeitungsartikeln, die bestimmte Vorkommnisse, die für die Darlegung der Fluchtursachen relevant sind, belegen u.a. Angesichts der relativ hohen Anforderungen von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Verwaltungsgerichtsbarkeit an die widerspruchsfreie Darlegung und ggf. Beweisführung im Asylverfahren ist es vielfach unerlässlich, durch Internetrecherchen etwaige Erinnerungslücken im Kontext mit dem Verfolgungsschicksal zu schließen und nach Beweismitteln in öffentlich zugänglichen Quellen des entsprechenden Herkunftslandes zu suchen. Dies gilt umso mehr angesichts außerordentlich kurzer Fristen im Asylgesetz für Rechtsmittel und Klagebegründung¹⁵.

Zudem läuft auch der Kontakt zu beauftragten Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen bzw. asylrechtlichen Verfahrensberatungen meist per E-Mail. Der Zugang zum Internet und die Kommunikation per E-Mail ermöglichen gerade im Hinblick auf die kurzen gesetzlichen Fristen die erforderlichen Übersetzungen, sei es mit Hilfe von Übersetzungsprogrammen im Internet oder Apps, sei es über Bekannte, die Deutsch sprechen. Auch für die kurzfristige Übermittlung von Unterlagen und Dokumenten mit Relevanz für das Asylverfahren sind geflüchtete Menschen auf die Nutzbarkeit von Internet/E-Mail-Kommunikation angewiesen.

¹² SG Landshut, Urteil vom 16. Dezember 2016 – S 11 AY 74/16 –, juris.

¹³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 15 Heft 5 veröffentlicht unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/Downloads-Konsumausgaben/evs-aufwendung-privater-haushalte-2152605139004.pdf?blob=publicationFile> (Abruf 26.4.2020).

¹⁴ Zeit online vom 18.8.2015, „Freies WLAN hilft gegen die Isolation“, veröffentlicht unter: <https://www.zeit.de/digital/internet/2015-08/internetzugang-fluechtlinge-fluechtlingsheim>, (Abruf 27.4.2020).

¹⁵ Vgl. § 74 AsylG.

Gemäß § 6 AsylbLG sind die zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere nach § 15 AsylG erforderlichen Leistungen zwingend, regelmäßig durch Sachleistungen, zu gewähren. Dazu gehört, wie dargelegt, auch der Zugang zum Internet. „Die Wahrnehmung des Grundrechts auf Asyl darf nicht dadurch erschwert werden, dass der mittellose Asylbewerber die Kosten der Durchführung des Asylverfahrens nicht tragen kann“; dies gilt auch hinsichtlich der Vorlage der erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG)¹⁶.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass geflüchteten Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften unter verschiedensten rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere nach dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG sowie gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG, ein Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet zusteht.

Lederer
Rechtsanwältin

¹⁶ Deibel in Hohm, GK AsylbLG, Rn. 236f. zu § 6.

Postanschrift:
Königstr.42-43
14163 Berlin

Besucheranschrift:
Clayallee 345
14169 Berlin

Mobil 01742411693
karimi@mittelhof.org

Berlin, den 20.02.2022

Finanzieller Mehraufwand von Geflüchteten in Erstaufnahme und Gemeinschaftsunterkünften

wir sind eine Beratungsstelle für Geflüchtete und zugewanderte Menschen in Berlin Steglitz-Zehlendorf und beraten Schwerpunktartig in den Bereichen Sozialberatung und Wohnungssuche. Im Bezirk leben über 2.500 geflüchtete Menschen in Unterkünften (1 EA und 7 GUs). Viele davon kommen in unsere Beratung. Allein im Jahr 2021 haben wir über 300 Beratungen durchgeführt und deshalb einen umfassenden Einblick in die Lebenssituation und die Probleme geflüchteter Menschen.

Aus unseren Erfahrungen können wir immer wieder feststellen, dass die meisten unserer Klient*innen, überdurchschnittlich hohe Ausgaben für **Handyverträge** haben. So zahlen die meisten Geflüchteten monatlich mind., 50-60 Euro und mehr für ihren Telefonvertrag. Das hat unterschiedliche Gründe.

Oft werden den Betroffenen wegen fehlender Aufenthaltserlaubnis Prepaid Karten verweigert, so dass teure Handyverträge abgeschlossen werden. Diese Verträge sind auch deshalb teuer, da die meisten Geflüchteten bei der Ankunft oft nur mit unzureichend funktionierenden Handys ausgestattet sind. Da sie nicht genug Geld haben ein neues Gerät zu erwerben, müssen sie es mit dem Vertrag abbezahlen.

Zudem brauchen die Geflüchteten, die in Unterkünften leben ein hohes Internetkontingent, da es in den meisten Unterkünften kein oder nur ein sehr schlecht funktionierendes WLAN gibt. Dabei sind gerade Geflüchtete im Asylverfahren ganz besonders darauf angewiesen, da der Zugang zum Internet für die Recherche rechtlicher Informationen, Adressen von Anwälten und Beratungsstellen unerlässlich ist. Dazu kommt die allgemeine Orientierung in der neuen Umgebung, von Einkaufsmöglichkeiten, Suche nach Moscheen, dem Überblick über die Angebote für Geflüchtete in Berlin bis hin zu Wegbeschreibungen, ÖPNV Verbindungen und Übersetzungsprogrammen.

Zudem sind die einzige Kontaktmöglichkeit mit Familienangehörigen im Herkunftsland entweder per Messenger wie Whatsapp oder durch teure Auslandsgespräche, die die Handyrechnung zusätzlich in die Höhe treiben.

In der Coronapandemie kamen zusätzlich Homeschooling und digitale Sprachkurse dazu. Auch viele Beratungsstellen Ämter und Behörden haben die Präsenztermine eingestellt oder reduziert und stattdessen Kontakt und Beratung über Telefon, Email oder Messengerdienste ange-

boten. So auch unsere Beratungsstelle, die für dir Klient*innen immer digital erreichbar ist, aber nur im Ausnahmefall Präsenztermine anbietet.

Dabei ist der Bedarf an Beratung erheblich gestiegen, da Ämter und Behörden nicht mehr frei zugänglich sind. So verlangt z.B. das Berliner Landesamt für Einwanderung, dass bei der Verlängerung von Gestattungen und Duldungen eine Online-Formular ausgefüllt wird, um überhaupt einen Termin zu bekommen. Über dieses Verfahren werden die Betroffenen nicht schriftlich in Kenntnis gesetzt, sondern müssen sich aktiv selbst auf der Homepage des LEA darüber informieren.

Die meisten Geflüchteten, suchen nach Ablauf der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung eine Wohnung. Auch das geht nur digital. Von der Erstellung einer Bewerbungsmappe mit Kopien und Scans der notwendigen Unterlagen bis zur Bedienung digitaler Wohnungssuchportale und Beantwortung der Emails, ist ein Internetzugang und ein gut funktionierendes Handy notwendige Voraussetzung. Auch wir bieten die Beratung dazu als Zoomveranstaltung an. Dabei müssen die Geflüchteten das alles mangels Computern oft mit ihrem Handy realisieren.

Es werden oft sehr lange und unvorteilhafte Handyerträge in Verkaufsshops abgeschlossen, da sich die Betroffenen nicht gut mit verschiedenen Vertragsarten auskennen, weniger gut vergleichen können und auch die Vertragsinhalte teilweise nicht verstehen.

Wir beobachten auch sehr häufig, dass die Geflüchteten dabei betrogen werden. So wurden bei vielen unserer Klient*innen mit wenig Deutschkenntnissen ohne ihr Wissen von den Telefonanbietern einfach teure Zusatzoptionen wie Hörbuchflats, verschiedenen Pay TV Sender (ohne das ein Fernseher vorhanden wäre), Entspannungsprogramme usw., dazu gebucht, so dass die monatlichen Rechnungen um das Vielfache gestiegen sind. Die Rechnungen auf denen diese Posten ersichtlich sind können oft auch nur online abgerufen werden. Viele haben dadurch bereits Schulden, die sie abbezahlen müssen, da sie sich einen teuren Rechtsstreit mit den Telefongesellschaften nicht leisten können.

Ein weiterer Mehrbedarf gibt es bei der **Kontoführung**. So haben viele unserer Klient*innen ein Basiskonto bei der Sparkasse, auf das auch Menschen mit Gestattung und Duldung einen Rechtsanspruch haben. Dabei gibt es z.B. drei Möglichkeiten.

1. Digital mit Kontogebühren von 3 Euro. Viele Geflüchtete kommen aber mit dem reinen Onlinebanking auf dem Handy nicht klar. Jeder Kontoauszug oder Dauerauftrag am Automat/Schalter kostet jedoch zusätzlich 2 Euro. Viele Geflüchtete brauchen regelmäßig Kontoauszüge als Nachweis und können diese nicht aus dem Handy drucken. Es ergeben sich monatliche Kosten von 5-7 Euro.
2. Individual: hier kostet die Kontogebühr zwar nur 1 Euro, da aber jeder Buchungsvorgang, Geld am Automaten abheben usw. extra kostet, ergeben sich extrem hohe Gebühren von 10-16 Euro im Monat.
3. Pauschal: Dieses Konto kostet monatlich 7 Euro, es fallen keine weiteren Gebühren an.

Man kann also davon ausgehen, dass die monatlichen Kontogebühren 7 Euro und mehr betragen.

Viele Geflüchtete haben zudem hohe **Fahrtkosten**, um zu Anwälten, Beratungsstellen, Ämtern und Behörden zu kommen. Dazu kommt, dass sie sich nicht gut mit dem ÖPNV und seinem komplizierten Tarifsysteem auskennen. So kommt es gerade bei neu angekommenen Geflüchteten oft vor, dass sie eine falsche Fahrkarte kaufen, sie nicht abstempeln, nicht wissen wie lang oder wie weit man damit fahren darf usw. Es gibt zwar ein Welcome Ticket, das im Ankunfts-zentrum für die ersten drei Monate ausgegeben werden soll (und von den Leistungen abgezogen

gen wird), in der Realität wird es aber oft nicht an alle ausgegeben. Zwar gibt es in Berlin eine günstige Monatskarte für Sozialleistungsempfänger*innen für 27,50 Euro, diese setzt aber einen Berlinpass voraus, den neu ankommende Geflüchtete noch nicht haben.

In diese Monatskarte muss man die Nummer des Berlinpasses eintragen. Schon das wissen viele Geflüchtete nicht. Zu Coronazeiten ist zudem die Verlängerung des Berlinpass nicht, oder nur sehr eingeschränkt möglich. Deshalb gab es die Maßgabe, dass abgelaufene Berlinpässe weiter gelten bzw. neue Leistungsbezieher*innen die Nummer ihres Leistungsbescheids eintragen können. In beiden Fällen muss der original Leistungsbescheid mitgeführt werden.

Dadurch dass diese Regelungen schwer durchschaubar sind kam es in vielen Fällen zu erhöhtem Beförderungsentgelt, u.a. auch, weil auch viele Kontrolleur*innen nicht genau darüber Bescheid wissen was denn gilt.

Wenn geflüchtete Kinder in **Kita- und Hort** gehen gibt es ähnliche Probleme. Um von Kosten befreit zu sein, muss auch hier der Berlinpass BUT (für Kinder) bei Kita oder Schule vorgezeigt werden. Der Leistungsbescheid wird, anders als in anderen Bundesländern dagegen nicht anerkannt. Wenn die Eltern dieses zusätzliche Papier nicht aktiv beibringen kommen auch hier wieder Kosten auf sie zu. So zahlen viele unserer Klient*innen z.B. monatlich 23 Euro für Mittagessen in der Kita, ohne überhaupt zu wissen dass sie davon befreit sind und ohne dass sie darauf aufmerksam gemacht werden, wenn nicht z.B. eine Beratungsstelle oder Sozialarbeiter*innen in der Unterkunft zufällig auffällt.

Ein weiterer Mehrbedarf sind **Anwaltskosten**. Es ist ratsam, dass sich Geflüchtete im Asylverfahren oder Klageverfahren anwaltlich vertreten lassen. Da es für Asylverfahren aber keine Beratungs- und Prozesskostenhilfe gibt, müssen die Klient*innen hohe Vorschüsse von ca. 200-300 Euro und monatliche Raten von ca. 50 Euro zahlen. Das ist für Bezieher*innen von AsylbLG Leistungen eine extrem hohe Summe, die das Existenzminimum erheblich einschränkt. Dabei sollte der Zugang zum Recht auch Asylsuchenden offenstehen.

Anwaltskosten können zwar auch für deutsche Leistungsbezieher*innen anfallen, das ist jedoch auf keinen Fall die Regel, wie es bei Asylsuchenden der Fall ist, die sich alle in einem wichtigen Verfahren befinden, das Einfluss auf die gesamte weitere Existenz hat.

Durch die spezielle Lebenssituation, komplizierte, intransparente Regeln in verschiedenen Bereichen und fehlendes Wissen, Erfahrung und Sprachkenntnisse haben die Ratsuchenden oft erhebliche Mehrausgaben.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Felicitas Karimi
Kontaktstelle Integration

Mit freundlicher Unterstützung der Senatsverwaltung für Finanzen, der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen und des Bezirksamtes Steglitz Zehlendorf von Berlin.

Recherche des

"Aktionsbündnis Offenes Märkisch-Oderland für Menschlichkeit und Solidarität"



Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete im Landkreis Märkisch-Oderland

Stand: Januar 2022

www.offenesmol.net

Gemeinsamen Nutzung von Küchen

Vorgesehen ist eine Kochplatte für je drei Personen gemäß "Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften".¹ In der Gemeinschaftsunterkunft in Müncheberg stehen drei relativ kleine Küchen 90 Personen zur Verfügung. In den Küchen befinden sich jeweils drei einfache Elektroherde. Es wird eine Herdplatte für drei Personen berechnet und damit der Mindeststandard eingehalten. Die Herdplatten wurden aus Sicherheitsgründen auf Stufe 2 gedrosselt, was dazu führt, dass die Menschen lange darauf warten müssen, bis überhaupt das Wasser kocht. Zu Stoßzeiten bilden sich lange Wartezeiten, was insbesondere für die Gestaltung des Alltags mit Kindern sehr stressig ist. Aufgrund der geringen Belastbarkeit der Herde, gehen die Geräte oft kaputt. Die „Schuld“ dafür wird den Nutzer*innen gegeben.

Die Küchen verfügen über keine Sitzmöglichkeiten und Stauräume. Das heißt, dass die Menschen die Utensilien immer wieder von ihren Zimmern zu den Küchen transportieren (und zweimal hin- und herlaufen, wenn bspw. das Salz vergessen wurde). Die Küchen liegen z.T. noch nicht einmal auf derselben Etage. In den Zimmern ist kaum Platz zum Essen, so dass die kleinste Mahlzeit unverhältnismäßig großer Aufwand bedeutet. In Hinblick auf die Corona-Pandemie können die Mindestabstände kaum eingehalten werden. Die Bewohnerin X. schildert zum Beispiel folgende häufige Situation: Wenn sie hungrig am Abend von der Schule kommen (nach langen Fahrwegen), können sie sich normalerweise nicht sofort etwas zu Essen machen, weil sie erst darauf warten bis eine Herdplatte frei wird. Das kann oft sehr lange dauern, weil die Herdplatten sehr langsam arbeiten. Wenn eine Herdplatte kaputtgeht, dann dauert es manchmal wochenlang, bis der Herd ausgetauscht wird.

Nutzung von Bädern und WC (Sanitärräumen)

Gemäß Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften²

- a) ein Waschbecken für fünf bis sieben Personen,
- b) eine Dusche für zehn bis zwölf Personen,

¹ Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, Anlage zur Landes-
aufnahmegesetz-Durchführungsverordnung Brandenburg,
https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBl_II_55_2016-Anlage-3.pdf

² Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften a. a. O.

- c) ein WC für zehn weibliche Personen und
- d) ein WC und ein Urinal für 15 männliche Personen.

Nachts traut sich F. nicht durch das Treppenhaus zur Toilette, da ihr dabei immer wieder betrunkene junge Männer begegnet sind, die sie belästigen. Einmal hat sie einer auch angefasst. Die Bäder wurden zu unserem damaligen Gespräch immer in den Morgenstunden von externen Reinigungspersonal gereinigt. Die Bewohner*innen konnten deshalb morgens nicht alle Duschen und Toiletten nutzen, die ohnehin schon zu sehr geringer Anzahl zur Verfügung stehen.

In einem Gruppengespräch haben alle Frauen berichtet, dass sie nachts aus Angst nicht die Toilette aufsuchen. Manche Frauen mussten dafür sogar auf eine andere Etage gehen, die nicht mit einem direkten Treppenaufgang in Verbindung steht, sondern auf der anderen Seite des Gebäudes. Die hygienischen Bedingungen finden alle uns bekannten Menschen sehr unzureichend. Drei Duschen werden von allen Frauen und Kindern genutzt. Auch außerhalb von Corona-Zeiten gibt es Menschen, die sich weigern die Dusche regelmäßig nutzen, weil sie sich davor ekeln.

Fehlende Gemeinschafts- und Schutzräume

Auch wenn es offiziell solche Räume gibt, sind sie häufig in einem miserablen und dreckigen Zustand oder zumeist abgeschlossen. So wurde in Müncheberg der sogenannte Frauenraum lange als Möbellager benutzt. Erst auf Nachfrage und Drängen wurde der Raum für die Frauen ausgeräumt. Es ist ein sehr viel kleinerer Raum, als der Gemeinschaftsraum, in dem der Fernseher steht, und der in der Regel von Männern genutzt wird. Die meisten Frauen mit ihren Kindern nutzen diesen Raum deswegen nicht.

Zustand der Gebäude

(Gesundheitsschädigend, schwache Elektrik)

In Müncheberg ist in vielen Zimmern nur die Nutzung eines elektrischen Gerätes möglich, weil die elektrischen Leitungen für mehrere Anschlüsse nicht ausreichend sind.

Die Gebäude der Sammelunterkünfte befinden sich oft in einem katastrophalen Zustand. Vor allem die Unterkunft in Gusow Plattkow ist nicht zumutbar. Die Wände der Zimmer in den ehemaligen Kasernen sind mit Schimmel befallen. Es ist feucht und kalt. Als Heizung dienen im Winter kleine Elektroheizungen, die nicht ausreichen.

Schlechter oder fehlender Internetzugang, kein Mobilfunknetz

Obwohl er seit vier Jahren immer wieder versprochen wurde, gibt es in Müncheberg nur ein schwaches WLAN mit geringer Datenfrequenz. In den anderen Sammelunterkünften gibt es überhaupt kein WLAN und auch keinen oder kaum Netzempfang.

Schlechte Bus- und Zugverbindungen

In Müncheberg gibt es ab 20.20 Uhr keinen Bus mehr, so dass die Bewohner*innen über eine Stunde vom Bahnhof bis zum Heim laufen müssen, genauso in Gusow-Plattkow. Der Rufbus am Wochenende reagiert häufig nicht auf Anrufe schlechter deutsch sprechender

Menschen. In Sammelunterkünften im Oderbruch gibt es nach 18 Uhr keinen öffentlichen Nahverkehr. Im Ergebnis sind oft sehr lange Fußmärsche nötig.

Erhöhte Fahrtkosten

Zum Freitagsgebet fahren viele Geflüchtete in die Moschee nach Berlin oder Fürstenwalde, da im Landkreis MOL nur eine Moschee in Strausberg gibt, deren Prediger fundamentalistisch orientiert sei, was die Geflüchteten ablehnen. Viele Geflüchtete aus MOL fahren zum Einkaufen nach Berlin, um religiösen Vorschriften entsprechendes Fleisch (halal geschlachtet) und kulturspezifisch Lebensmittel zu kaufen.

Erhöhte Kosten für Lebensmittel

Viele Geflüchtete aus MOL fahren zum Einkaufen nach Berlin, um religiösen Vorschriften entsprechendes Fleisch (halal geschlachtet) und kulturspezifisch Lebensmittel zu kaufen. Diese Lebensmittel sind auch teurer als z.B. das übliche Billigfleisch beim Discounter. Erhöhte Kosten entstehen aber auch beim Einkaufen vor Ort, da Discounter fußläufig nicht erreichbar sind und es vor Ort wenn überhaupt nur teure Tante Emma Läden gibt. Einkaufen von Lebensmitteln beim Discounter erfordert wiederum Mehraufwendungen für Fahrtkosten.